

: Wolbach, Chr. Leon.

<36631041170010





Urkundliche Nachrichten

von den

Ulmischen

Privat-Stiftungen

mitgetheilt

durch

Christoph Leonhard v. Wolbach.

Ulm.
Druck und Verlag von Ernst Nübling.

1847.



Inhalt.

I. Einleitung.

II. Beschreibung der Stiftungen nach der Zeitfolge.

Dieselben sind aber hier zu leichterer Auffindung nach dem Alphabet geordnet.



I.

Einleitung.



Veröffentlichung.

§. 1.

Wir halten nicht nur das Böse geheim, das in unserm Innern ruht, sondern auf gleiche Weise das Beste, was unsere Seele bewegt: der Gedanke, so lange er nicht ausgesprochen, ist unser alleiniges Eigenthum, er steht in unserer Gewalt, wir allein verstehen ihn ganz; das Wort, sobald es über unsere Lippen gekommen, verfällt der Mißdeutung und dem Mißbrauche, und die That, sowie sie hervortritt, findet an dem Unverstande und dem Hohne der Welt ihren Verläumder und Widersacher.

So mögen denn auch diejenigen, welche die nachbeschriebenen Stiftungen gemacht, den ersten Gedanken hiezu als ein Heiligthum in sich bewahrt, und selbst ihren Vertrautesten nicht entdeckt haben; als sie aber zur That geschritten, haben sie diese in Testamenten niedergelegt, die erst nach dem Tode eröffnet werden.

Was ist aber nach ihrem Tode geschehen, damit die Stiftung bekannt und in Vollzug gesetzt werde? —

Die Gerichte eröffnen die Testamente: war nun in denselben zum Besten einer Familie, einer öffentlichen Anstalt, einer Zunft eine Stiftung gemacht, so konnte die Gerichts-Behörde die Glieder der Familie, die Vorsteher der Anstalt oder der Zunft hievon in Kenntniß setzen, und damit war der Wille des Stifters der Vollziehung übergeben: — anders verhielt es sich aber, wenn nicht für bekannte Vereine, sondern für einzelne Stände der Gesellschaft, z. B. für Studirende, für Witwen 2c. gestiftet war: die Gerichts-Behörden haben keine amtliche Kenntniß von den Studirenden, von den Witwen, nicht einmal von den gegenwärtigen, geschweige denn von den künftigen.

Die Stifter haben daher gewöhnlich zu Vollziehung ihrer Willens-Bestimmungen eigene Verwaltungen in den Testamenten angeordnet, und diesen zur Pflicht gemacht, die Berufenen aufzusuchen, und die Würdigsten unter ihnen auszuwählen.

Zu diesem Behufe würde man in unsern Tagen den Willen des Stifters öffentlich bekannt machen, und zur Bewerbung um die Stiftung auffordern: allein zur Zeit der Reichsstadt war eine derartige Veröffentlichung nicht üblich: dessenungeachtet darf man annehmen, daß jene Stiftungen allgemein bekannt, und daß sie zur Zeit ihrer Errichtung gewissenhaft in Vollzug gesetzt worden seyen; denn die Verwalter derselben waren Bürger der Stadt und hatten in Folge der Zunftverfassung, ihrer Familien-Verbindungen, und weil Auswärtige selten in der Stadt sich niederlassen konnten, von den übrigen Gliedern der Gemeinde die zuverlässigste Kenntniß; zudem war für die gewissenhafte Vertheilung der Stiftung ewige Belohnung zugesichert, für das Gegentheil mit Fluch und Hölle gedroht.

Seitdem sind aber Jahrzehnte und Jahrhunderte verflossen; was damals bekannte Gegenwart war, ist jetzt ungewisse hundertjährige Vergangenheit und trübe Uiberlieferung; jenes patriarchalische Verhältniß ist kaum noch in der Erinnerung vorhanden; die Menschen sind sich fremder geworden und die Gewissen haben sich erweitert; überdieß hat sich die Zahl der Stiftungen von Jahr zu Jahr vermehrt, sie ist auf etliche Hunderte angewachsen; unter diesen Umständen wäre sich nicht zu verwundern, wenn in der neuern Zeit ihre Austheilung nicht immer im Sinne der Stifter geschehen, ja, wenn sie manchmal ganz unterblieben wäre. Insoferne aber unsere Stiftungen für Studirende, für Witwen, für Arme und Kranke *rc.*, gemacht sind, stellen sie sich eigentlich als ein Gemeingut dar; denn Jedem steht der Weg zu höherer Ausbildung offen, jede Ehefrau kann zur Witwe, jeder Einzelne arm und krank werden; was aber Alle angeht, soll auch von Allen gekannt seyn; es gehört unter den Schutz der Oeffentlichkeit.

Aus diesen Erwägungen sind die vorliegenden Nachrichten hervorgegangen: sie sind fast alle aus den Stiftungsurkunden selbst genommen, welche der Verfasser theils im städtischen Archive aufgefunden, theils von den Administratoren der öffentlichen und der Privatstiftungen bereitwillig mitgetheilt erhalten hat; diese Urkunden sind in den entscheidenden Bestimmungen

wörtlich ausgezogen; wo über den Sinn derselben Streit entstanden, ist auch die richterliche Entscheidung beigefügt; sind Stiftungsbriefe verloren gegangen, so wurde aus Eingaben an die öffentlichen Behörden, aus Einschreibbüchern der vorigen, oder aus Rechnungen der gegenwärtigen Verwaltungen geschöpft.

Der Verfasser hat nur Thatsachen hingestellt; möge sich daraus ein Urtheil, ja, was noch mehr ist, eine Gesinnung entwickeln.

Uibersicht und Wörterbuch.

§. 2.

Die nachbeschriebenen Stiftungen sind Ulmische genannt, entweder, weil sie von Ulmern, sey es für Einheimische oder Fremde, oder weil sie von Auswärtigen für Ulmer gemacht sind; Privat-Stiftungen heißen sie gegenüber den öffentlichen, nämlich der Kirchen- und Schulstiftung und der Armenstiftung: übrigens ist auch der Grundstock mehrerer Privatstiftungen in die öffentlichen Stiftungskassen niedergelegt, oder es fließt blos ihr Ertrag in dieselben; allein in diesem und in jenem Falle darf die Verwendung — nur dem Willen der Stifter gemäs — geschehen.

§. 3.

Die hiesigen Privatstiftungen haben hauptsächlich zweierlei Zwecke: entweder sind sie für höhere Schulbildung und zum Besten der Studirenden, oder sie sind zu Trost und Hülfe für Arme und Verlassene aufgerichtet.

§. 4.

I. Zu den Stiftungen der ersten Art gehören diejenigen

1) für Partemisten, 2) für die ärmsten Schüler des Gymnasiums, welche aus dem Spitale und der Sammlungstiftung früher Kost, später Brod erhalten haben; und 3) für die Sing-Chöre.

1) Partemisten nannte man diejenigen Schüler und Studenten der Gymnasial-Anstalt, unter welche man von Woche zu Woche den s. g. Partem ausgetheilt hat; d. h. eine Gabe an Geld, die in den untern Gymnasial-Klassen wöchentlich 3 bis 6 Kreuzer für jeden Schüler betragen hat, in den höhern Klassen und bei den Studenten aber auf 8 bis 10 Kreuzer gestiegen ist: nur die ärmern Schüler konnten zum Genusse des Partem gelangen; sie mußten schwarze Mäntel tragen, zur Unterscheidung von denjenigen, welche an dieser Unterstützung nicht Theil nahmen, und deshalb blaue Mäntel tragen durften: nach der Weise des Mittelalters, das, sowie es jedem Stande eine besondere Kleidung vorschrieb, auch die Armuth durch ein äußeres Zeichen kenntlich machen wollte.

Die vorgenannten Studenten waren ebenfalls eine Eigenthümlichkeit der hiesigen höhern Schulanstalt; sie wurden zwar bei der Universität Tübingen immatrikulirt, hörten aber hier in Ulm Collegien in den Vorbereitungswissenschaften, welche von den Geistlichen der Stadt gelesen worden sind; erst nach Vollendung dieses s. g. philosophischen Curses konnten sie auf die Hochschulen zu den Fakultätsstudien übergehen.

2) Die 60 ärmsten Schüler des Gymnasiums bekamen in früherer Zeit warme Kost, später Brod vom Spitale, auch aus dem vormaligen Sammlungstifte wurde Brod unter die ärmsten Gymnasisten ausgetheilt.

3) In den Weihnachtfeiertagen sangen 2 Chöre, aus Studenten und Gymnasisten bestehend, vor den Häusern der Bürger geistliche Lieder, wofür sie aus jedem Hause eine Belohnung an Geld erhielten.

Für die Partemisten sind nun außer dem Partem, für die Spital- und Sammlungschüler neben dem Brodgenusse, und für die Singchöre neben ihrer Belohnung von den Bürgern, noch besondere Stiftungen gemacht worden; diese sind nachfolgend in den Numern der Stiftungen 12. 14. 16. 17. 20. 24. 25. 27. 28. 30. 33. 39. 40. 41. 46. 49. 50. 51. 63. 66. 67. 69. 73. 74. 81. 87. 89. 92. 99. 110. 115. 118. 119. u. 145. beschrieben.

§. 5.

Diese mittelalterlichen Einrichtungen sind theils von der Bayerischen theils von der Württembergischen Regierung aufgehoben worden.

In Folge hievon wurde

1) die Kasse, aus welcher der Partem ausgetheilt worden, mit einem Vermögen von etlichen und 20,000 fl. in die öffentliche Kirchen- und Schulstiftungskasse gezogen;

2) der Spital, weil er an die ärmsten Gymnasisten nicht mehr Brod austheilt, zahlte statt dessen anfänglich 1000 fl. jährlich an die ebengedachte Schulstiftungs-Kasse, nachher hat er aber an diese Kasse 20,000 fl. abgetreten, und damit diese Last auf immer abgelöst;

3) aus dem Grundvermögen des Sammlungsstifts, welches der Spital käuflich erworben hat, zahlt er jährlich 984 fl. an die öffentliche Schulstiftungs-Kasse, weil die ärmsten Gymnasial-Schüler aus dem Sammlungstifte den frühern Brodgenuß nicht mehr erhalten;

4) in eben diese öffentliche Schulstiftungskasse fließen endlich die oben aufgeführten Spenden aus den Privatstiftungen für die Partemisten, für die Spital- und Sammlungsschüler und für die Singchöre im jährlichen Betrage von 7—800 fl.

§. 6.

Für diese ebenerwähnten Einnahmen hat die öffentliche Schulstiftungskasse eine jährliche Ausgabe von 1200 fl. übernommen, welche unter dem Namen Benefizien an die ärmeren Schüler des Gymnasiums und der Realanstalt ausgetheilt worden sind; aber auch diese Geldaustheilung hat vor etlichen Jahren aufgehört, und an ihre Stelle sind die s. g. Freiplätze getreten, welche darin bestehen, daß etliche und 50 der ärmsten und würdigsten Schüler unentgeldlichen Unterricht im Gymnasium und in der Real-Anstalt erhalten.

§. 7.

Im Laufe der Zeit sind also für die ärmern Schüler unserer höhern Unterrichts-Anstalten zu Gunsten der öffentlichen Schulstiftung verloren gegangen: der Partem, die Brodabgaben aus dem Spital und dem Sammlungstifte, und die Einnahmen vom Weihnachtgesange; sodann die Stiftungen für die Partemisten, für die Spital- und Sammlungschüler und für die Weihnachtchöre; endlich die s. g. Benefizien; dagegen haben die ärmeren Schüle Freiplätze erhalten.

Im Laufe der nämlichen Zeit hat sich aber der Aufwand der öffentlichen Schulstiftung auf das Gymnasium und die Realschule fortwährend auf das Bedeutendste vergrößert; nicht nur ist die Zahl der Lehrer an beiden Anstalten beträchtlich vermehrt, sondern es sind auch die Besoldungen um Vieles erhöht worden; und neue Ausgaben aller Art sind mit der Erweiterung des Unterrichts hinzugekommen.

Diese Vervollkommnung der Anstalten — eine unabweisliche Forderung der Zeit — gereicht nun freilich auch den ärmeren Schülern zum Vortheile, und sie mag von höherm Werthe seyn, als die Geld-Unterstützungen, welche sie früher genossen haben; allein es entsteht nichts desto weniger die Frage: ob die öffentliche Schulstiftung nicht mit ihren eigenen Mitteln — ohne Benützung der Stiftungen — diese höhern Unterrichts-Anstalten hätte verbessern können? und ob, nachdem die Partemkasse und das Abfindungs-Kapital für die Spitalschüler der öffentlichen Schulstiftungs-Kasse einverleibt worden, und die jährliche Gabe für die Sammlungschüler in diese Kasse fließt, sie auch noch an die Privatstiftungen für die ärmern Schüler (vergl. §. 5.) Anspruch habe? ob diese in §. 4 v. N. 12 bis 145 aufgezählten Privatstiftungen nicht vielmehr unter die ärmeren Schüler außer den Freiplätzen auszutheilen seyen? um so mehr, als die jetzigen Freiplätze ohnehin keinen vollen Ersatz für die frühern Geldunterstützungen gewähren; denn wenigstens noch einmal so viele Schüler erhielten Geldspenden, als jetzt Freiplätze; und diese Geldspenden reichten nicht bloß zur Zahlung der Unterrichtsgelder, wie die Freiplätze, sondern noch weiter zur Anschaffung von Büchern u. dgl.; hiedurch ist nun den Aermern, die keine Freiplätze erhalten können, der Weg zu höherer Ausbildung abgeschnitten; denn nicht nur die Unterrichtsgelder an unsern Anstalten, sondern überhaupt die Kosten der Ausbildung sind viel größer geworden; der Partem, die Brodaustheilungen, die besondern Geldstiftungen geben aber deutlich zu erkennen, daß unsere Voraltern gerade den Aermern, und diesen in der größten Zahl, den Weg zu höherer Ausbildung anbahnen wollten.

§. 8.

4) Zum Besten der Studirenden bestehen außer den Familienstiftungen vor der Reformation (deren auf Seite 3 und 4 der Beschreibung gedacht ist) nachfolgende Stipendienstiftungen:

Nr. 5. für Theologen; 7. für die Studirenden der Familie; 8. für die Familie und Theologen; 11. für Theologen; 12. für die Familienglieder; 13. ebenso; 17. ebenso; 19. für Theologen; 20. für die Familie; 22. für Theologen; 23. für Studirende überhaupt; 25. ebenso; 26. für Familienglieder; 27. für Studirende zunächst aus der Familie; 28. für Theologen zunächst aus der Familie; 31. für Familienglieder; 34. ebenso; 35. für Theologen; 36. für Studirende ohne Rücksicht auf die Fakultät, zunächst für die Familie; 38. für Theologen zunächst aus der Familie; 42. für Theologen; 43. für Familienglieder, dann für Theologen; 45. für Studirende ohne Rücksicht auf die Fakultät; 46. zunächst für die Familie, dann auch für andere Studirende, ohne Rücksicht auf die Fakultät; 49. für Theologen; 52. für 2 studirende Webersöhne; 53. für Theologen; 58. ebenso; 59. ebenso; 60. für einen Merzlerssohn, der Theologie studirt; 61. für einen Studirenden aus Geißlingen; 64. für Studirende überhaupt; 65. 66. 69. 73. 74. 76. für Theologen; 77. ebenso, jedoch zuvörderst einem Verwandten, dann dem Sohn einer Landpfarrerin; 79. für Theologen, zunächst einem Schneiderssohn; 80. für alle Fakultäten, zunächst aus der Verwandtschaft; 81. ebenso; 82. für Studirende, ohne Rücksicht auf die Fakultät; 87. für Theologen und Juristen; 88. für Theologen; 90. ebenso; 93. für einen Webersohn, der Theologie studirt; 95. 97. 98. 100. 101. 102. für Theologen; 105. für einen Studirenden; 107. für einen Studirenden zunächst aus der Verwandtschaft; 108. 110. 112. 113. 115. 116. 119. für Theologen; 120. für einen Schuhmacherssohn, der Theologie studirt; 123. 129. 130. 132. für Theologen; 134. für Studirende aus allen Fakultäten, zunächst aus der Familie; 135. für Verwandte, dann für Bäckerssöhne, welche Theologie studiren; 136. für Theologen; 140. für Juristen und Mediziner abwechslungsweise; 145. für Studirende überhaupt: 147. für Theologen zunächst aus der Familie; 150. für Theologen; 152. für Studirende von allen Fakultäten, zunächst für einen Webersohn; 153. für Zimmermanns-, Zeugmachers- oder Pfarrwitwensöhne, welche Theologie oder Medizin studiren; 158. für Bäcker- Murner oder Bindersöhne, welche Theologie studiren; 163. für Theologen aus der Bortenmacher- oder Bäckerzunft; 164. für Schulmeister- oder Landgeistlichen-Söhne, welche Theologie studiren; 165. für Studirende aus allen Fakultäten, zunächst für Familienglieder; 170. ebenso; 173.

für Bäcker- oder Pfarrersöhne, welche Theologie studiren; 180. für Theologen; 182. für Söhne aus der Marnerzunft, welche Theologie studiren; 183. für Mediziner und Juristen, eventuell; 186. für Theologen; 191. für Studirende aus der Familie; 199. für Theologen aus der Weber- und Schmiedzunft; 204. für Theologen, Juristen und Mediziner; 210. für Theologen, zunächst aus der Familie; 212. für Studirende aus dem Patriziat, ohne Beschränkung auf eine Wissenschaft; 215. für studirende Künstler und Gewerbsmänner.

§. 9.

Eine große Anzahl dieser Stipendienstiftungen, und namentlich die Numern 7. 11. 25. 42. 53. 59. 60. 64. 65. 66. 76. 79. 88. 90. 95. 97. 110. 119. 123. 135. 164 und 183, ist dem vormaligen Pfarrkirchenbaupflegamte von den Stiftern zur Verrechnung und Verleihung übertragen worden; dieses Amt wurde gerne zum Verwalter erbeten, weil es vermöge seiner amtlichen Stellung eine genauere Kenntniß von den Studirenden hatte, weil Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit vorzüglich bei denjenigen Männern vorausgesetzt werden durfte, welche dieses bedeutende Amt bekleideten, und weil endlich, wie sich die Stifter zuweilen ausdrückten, ein Amt nicht aussterbe, wie dieß bei Familien oder Privatpersonen der Fall wäre, wenn diesen die Verwaltung aufgetragen würde; einige Stifter trafen noch die weitere Anordnung, daß vom Bauschreiber, dem Aktuar des Amts, eine besondere Rechnung über ihre Stiftung geführt, daß Stiftungs-Urkunden und Capital-Briefe in einer eigenen Lade aufbewahrt werden sollen u. dgl.

Das Pfarrkirchenbaupfleg-Amt hatte aber voran von Amts wegen die Verwaltung der öffentlichen Kirchen- und Schulstiftung; es ist jedoch einleuchtend, wie dadurch, daß diesem Amte auch die Verwaltung der vorgedachten Privatstipendienstiftungen übertragen worden, das Vermögen dieser Stiftungen nicht ein Theil des öffentlichen Kirchen- und Schulstiftungs-Vermögens geworden, daß somit das Erstere nicht zu allgemeinen Kirchen- und Schulbedürfnissen habe verwendet werden dürfen, sondern lediglich und allein zu den von den Stiftern bestimmten Zwecken; und doch hört man häufig behaupten, die gedachten Stiftungen seyen dem Pfarrkirchenbaupfleg-Amte (der öffentlichen Kirchen- und Schulstiftung) inkorporirt — einverleibt — worden, womit

man den Begriff verbindet, daß diese Privatstiftungen in das Eigenthum der allgemeinen Schulstiftung übergegangen seyen.

Das Irrthümliche dieser Behauptung ergiebt sich jedoch aus den Stiftungsbriefen; sowenig die Stifter das Eigenthum, sondern allein die Verwaltung ihrer Stiftungen dem Pfarrkirchenbaupfleg-Amte übertragen haben, so wenig konnte nachher irgend eine andere Behörde dieses thun.

An die Stelle des vormaligen Pfarrkirchenbaupfleg-Amts ist jetzt der Stiftungs-Rath getreten; denn er hat jetzt, wie früher das obengenannte Amt, den Kirchenbau zu pflegen, und das öffentliche Kirchen- und Schulstiftungs-Vermögen zu verwalten; der Stiftungs-Rath hat also jetzt die vorgedachten Stipendienstiftungen N. 7 bis 183 den Bestimmungen der Stifter gemäß zu verleihen, sowie die nachher weiter hinzu gekommenen Stipendienstiftungen Nr. 204 und 215. Das Ebengesagte gilt auch von allen andern, dem Pfarrkirchenbaupfleg-Amte zur Verwaltung übertragenen Privatstiftungen.

§. 10.

5) Ferner sind Stiftungen vorhanden für die Geistlichen der Stadt, für die Präzeptoren des Gymnasiums und für die hiesigen deutschen Schullehrer: diese Stiftungen sind in den Numern 50. 69. 73. 89. 110. 115. 119. und 145. beschrieben.

Hier ist auch noch der Stiftungen für die geistliche Witwenkasse und für die lateinische Schulkasse zu gedenken; die erstern sind in Nr. 26. 98. 100. 109. 115. 119. und 145, die letzten in Nr. 47. und 119. beschrieben: sie werden hier blos historisch erwähnt; denn es besteht dafür nicht eine eigene Verwaltung, sie werden nicht besonders ausgetheilt; die ersteren sind dem Gesammtvermögen der geistlichen Witwenkasse, die zweiten dem öffentlichen allgemeinen Schulvermögen einverleibt.

§. 11.

6) Endlich bestehen noch zum Besten der Studirenden die Bibliothekstiftungen Nr. 70. 73. 127. 193. 211. 213 und 214 mit den zu Vermehrung dieser Bibliotheken gestifteten Capitalien, und diesen reihen sich schließlich an, die Stiftungen für Bibeln und Gesangbücher in die Langenauer Schulen Nr. 175 und 201.

§. 12.

II. Stiftungen für die Armen.

a) Dahin gehören diejenigen für die Gotteshäuser, worunter 1) der Spital, 2) das Leprosen- oder Siechhaus, 3) das Seelhaus, und 4) das Findel- oder Waisenhaus verstanden werden.

1) Schon im Jahre 1183 ist von einem Edlen Wittigow von Albegge ein Spital zum heiligen Geist auf dem Michaelsberge gegründet worden; nach der Stiftungsurkunde soll er nicht blos zu einer Versorgungs-Anstalt für Arme, sondern hauptsächlich zu einem Asyle für die Pilger dienen, die zum heiligen Grabe gewallfarthet haben: das Hauswesen und die Verpflegung wurde von Mönchen nach der Regel des H. Augustinus besorgt.

Der jezige Spital ist die lezte Zufluchtsstätte für verarmte, zur Arbeit unfähige, alte Bürger männlichen und weiblichen Geschlechts. Diese eigentlichen Spitaler erhalten alle ihre Bedürfnisse — die Kleidung ausgenommen — aus den Mitteln der Spitalstiftung: daß aber auch andere Bedürftige — namentlich Kranke gewisser Art — von jeher im Spitale zeitenweise aufgenommen worden seyen, zeigen die alten Benennungen einzelner Gelasse in den Spitalgebäuden; wie die sog. fallende Stube für die mit der Epilepsie behafteten, das Kindbettstüble, das unsinnige Häuslen, der Aufenthalt für die Geisteskranken, noch vor 50 Jahren ein wahrhaft schrecklicher, denn sie lagen auf Stroh, in engen, fast lichtlosen unterirdischen Behältern; endlich das Pilgerhaus, das auf die erste Bestimmung des Spitals deutet.

2) Im Leprosen- oder Siechenhause wurden Aussäzige und mit sonstigen eckelhaften, äusserlichen Krankheiten Behaftete aufgenommen und geheilt; das Haus steht noch ausserhalb der Stadt am Fuße der Alpekersteige, und dient jezt zur Wohnung für Arme.

Nach urkundlichen Uiberlieferungen ist das Siechhaus im Jahre 1347 von den Geschwistern Katharina und Ambrosius v. Roth — einem der ältesten und angesehensten Geschlechter der Reichsstadt — gegründet worden; Ambrosius, welcher stumm gewesen, habe selbst mit einer Schelle in der Hand, und einem hölzernen Tragkorbe auf dem Rücken für die Armen gesammelt; diese Sitte hat sich bis auf die lezte Zeit der Reichsstadt erhal-

ten; der Siechenvater ist mit einer Klingel in der Hand die Straßen der Stadt durchgangen, und hat durch sein Klingeln die Bürger zum Almosengeben aufgefordert, und die ihm geschenkten Lebensmittel hat er in einem Korbe auf dem Rüken nach Hause getragen.

3) Im Seelhause (das jezt zum Bezirksgefängnis verwendet ist) wurden die Blatterkranken, und die Venerischen, die gewöhnlich aus den öffentlichen Frauenhäusern dahin kamen, mit dem sog. Holztranke geheilt.

Einen Beweis des Wohlstandes und der Wohlfeilheit jener frühern Zeit mag die Kost geben, welche den Kranken im Seelhause gereicht worden ist. „Nach der Hausordnung vom Jahre 1590 giebt man einem Jeden, der in der Salb liegt, am Morgen nach 4 Uhr ein Brühlen oder von Eiern nach Gelegenheit, und nachgehend auf 7 Uhr am Morgen ein Süpplen oder gebrannt Mus, zu Mittag Suppen und Fleisch, ein Zugemüs und 1 Viertel Weins aus dem Spital dazu; danach Mittags um 3 ein Süpplen oder gebrannt Mus, und zu Nacht wieder wie zu Mittag, und abermal 1 Viertel Weins, und zu dem lezten um 8 als wie am Morgen; das ist Einen Tag sechs Mal: welche aber Krankheits halber das Fleisch nit essen könnten, die sollen dasselbig im Hafen lassen; so hat der Seelvater Gewalt, dafür zu kochen Eier oder Anderes, das sie niessen könnten." Überdies seyen Weiber im Seelhaus gewesen, und haben feil gehabt: kochte Speis, Eier, Bratens, Bachens, Fisch, Sulzen, und haben die Armen ihre Kost und ihr Mal damit gebessert; auch die Mägd haben zu Mittag und Nacht Fleisch und Wein bekommen, damit sie bei Kraft und Stärke bleiben.

Das Siech- und Seelhaus sind als besondere Anstalten durch die K. Bayerische Regierung aufgelöset, und mit dem Spitale vereinigt worden.

4) Das frühere Waisen- oder Findelhaus hat die Königl. Württembergische Regierung im Jahre 1811 aufgehoben: ein Theil der Kinder wurde gegen Kostgeld in das Reichs-Waisenhaus in Stuttgart aufgenommen, ein anderer Theil Privatpersonen zur Erziehung und Verpflegung übergeben; diese leztere Weise der Versorgung der Waisen sollte für die Folge allein statt finden dürfen, sie hat sich aber bald als unhaltbar erwiesen; es mußte daher nach kurzer Zeit wieder aufs neue

ein Waisenhaus mit eigenen Lehrern und besonderer Hausverwaltung gegründet werden: die jezige Anstalt ist im Sinne J. M. der verewigten Königin Katharina errichtet, und hat den Namen Katharinen-Institut: die Kinder erhalten darin nicht blosen Schulunterricht, sondern sie werden zu Hand-Arbeiten verschiedener Art verwendet, und an nüzliche Beschäftigung gewöhnt.

Die für die gedachten 4 Gotteshäuser gemachten Privat-Stiftungen sind in den nachfolgenden Numern beschrieben; 2. 9. 10. 12. 15. 16. 19. 20. 21. 22. 23. 26. 27. 28. 30. 32. 35. 41. 44. 48. 50. 51. 54. 55. 56. 57. 62. 63. 68. 69. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 78. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 89. 90. 91. 92. 94. 97. 98. 99. 103. 104. 106. 109. 111. 114. 115. 116. 117. 119. 121. 122. 124. 125. 126. 128. 129. 131. 132. 133. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 144. 145. 146. 149. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 159. 160. 162. 163. 165. 166. 167. 168. 171. 173. 174. 175. 176. 177. 179. 181. 184. 185. 187. 188. 189. 190. 192. 194. 199. 200. 202. 203. 205. 208. 210. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235 und 239.

Diese Spenden sind von zweierlei Art; die einen sind auf die Gotteshäuser gemacht, oder sollen in den Stok derselben gelegt werden: diese kommen der Anstalt zu gut und werden zu den Bedürfnissen derselben verwendet; die Spenden der zweiten Art sollen unter die in den Gotteshäusern befindlichen Personen von Hand zu Hand ausgetheilt werden: diese Spenden werden Eigenthum der Spitaler und der Waisenkinder und ihnen daher entweder zum Gebrauche überlassen, oder in ihren Sparhafen aufbewahrt.

§. 13.

Die leztern Spenden sind ehedem von den Administratoren der Stiftungen oder von ihren Frauen persönlich an die Armen in den Gotteshäusern ausgetheilt worden; diese Sitte ist aber in Abgang gekommen, jezt werden die Gaben an die öffentliche Spital-Verwaltung zur Austheilung geschickt: ferner ist darin eine Aenderung vorgegangen, daß jezt den Armen nicht mehr Wein und Bier, Fleisch und Brod rc., wie von den Stiftern angeordnet, sondern statt dessen, mitunter auf obrigkeitliche An-

ordnung, Geld gegeben wird: durch Beides haben die Stiftungen an Bedeutsamkeit und frischer Lebenslust ohne Zweifel verloren, dafür sind sie polizeilich besser geregelt worden.

Ausser diesen durch gestiftete Kapitalien gesicherten Spenden sind aber noch viele andere, als freie Geschenke an wichtigen Tagen, bei bedeutenden und freudigen Ereignissen unter die Armen im Spitale und im Waisenhause vertheilt worden. Die patrizischen Familien haben zu gewissen Zeiten eigentliche Gastmahle im Spitale veranstaltet, die meisten Zünfte haben am Neujahrstage und am Schwörtage (dem Verfassungsfeste der Reichsstadt), die Schifferzunft nach glücklich vollbrachten Wienerfahrten, einzelne Bürger bei sonstigen Veranlassungen Geld oder Lebensmittel ausgetheilt. Diese ausserordentlichen Geschenke haben aber bei veränderten Zuständen fast gänzlich aufgehört; aus der v. Besserer'schen und Rothischen Familienstiftung wird aber noch jährlich statt des frühern Gastmahls Geld unter die Spitaler vertheilt.

§. 14.

b) Stiftungen in die Almosenkästen.

Zur Zeit der Reichsstadt hat ein bürgerlicher und ein fremder Almosenkasten, das sog. Bettelhäusle, bestanden, deren Jeder von einer eigenen obrigkeitlichen Behörde, den Almosenherren, verwaltet worden ist.

Diese Almosenkästen haben ihre Einnahmen hauptsächlich aus den Beiträgen der Bürgerschaft, dann aber auch aus Abgaben bei Bürger-Aufnahmen, bei Leichenbegängnissen, aus den in den verschiedenen Opferstöken vorgefundenen Geldern ꝛc. erhalten; mit diesen Einnahmen sind den sog. hausarmen Leuten wöchentliche und monatliche Almosen, Beiträge zu Bezahlung von Krankheitskosten, Lehrgelder für ihre Kinder, den durchreisenden Handwerkspurschen Zehrpfennige und dergleichen gegeben worden.

Die Almosenkästen mit einem Kapital-Vermögen von beiläufig 100,000 fl. sind durch die W. Organisation des Armenwesens dem Hospital-Vermögen einverleibt worden, aus diesem vereinigten Vermögen werden jezt jährlich beiläufig 20,000 fl. an die vorgedachten Armen durch den Stiftungsrath und Kirchen-Convent ausgetheilt.

Stiftungen in die Almosenkästen sind in Nr. 9. 11. 12.

17. 18. 27. 41. 59. 65. 82. 115. 119. 123. 129. 145 und 162 enthalten; darunter befinden sich insbesondere auch Stiftungen zum Ankauf von Brennholz für die Armen.

§. 15.

c) Für arme und rechtschaffene Töchter und getreue Dienstboten, vorzüglich zur Beförderung ihrer Verheurathung, sind die Stiftungen Nr. 4. 6. 43. 52 und 165 gewidmet: die Stiftung Nr. 52 ist für Webers-Töchter gemacht.

§. 16.

d) Für Witwen bestehen folgende Stiftungen: Nr. 41. für arme ehrliche Witwen; 50. f. Pfarrers-Witwen; 51. f. 10 Pfarrers-Witwen; 54. f. 24 arme Witwen; 62. f. arme Pfarrers-Witwen; 63. f. arme Witwen; 71. f. arme Pfarrer-Witwen; 73. f. Pfarrer-Witwen; 75. f. arme Witwen und Waisen; 80. f. arme Pfarrer-Witwen; 81. f. Pfarrer- und andere Witwen; 84. f. Pfarrer-Witwen; 87. f. 5 arme Pfarrer-Witwen; 89. f Witwen von Geistlichen und Schuldienern; 94. f. arme Pfarrer-Witwen; 97. f. Beissizers-Witwen; 102. f. Pfarrer-Witwen; 103. f. 12 arme Pfarrer- und f. hausarme Witwen; 105. f. arme Pfarrer-Witwen; 109. f. Weber-Witwen; 110. f. Pfarrer-Witwen; 115. f. bedürftige Witwen; 125. f. arme Witwen; 130. f. 5 arme alte Witwen; 136. f. arme Bürgers-Witwen; 137. f. 6 alte und kranke Witwen; 140. f. 40 ehrbare Bürgers-Witwen; 142. f. 15 arme Witwen; 144. f. Wundarzts-Witwen und Töchter, 145. f. arme Witwen; 148. f. 75 arme Witwen; 150. f. 8 Pfarrer-Witwen; 152. f. arme Bürgers-Witwen; 153 für 80 arme Witwen; 162. f. Pfarrer-Witwen; 165. f. 20 bürgerliche Handwerkers-Witwen; 169. f. 18 arme Witwen aus der Bäker- und Schmied-Zunft; 171. f. 38 arme Witwen; 172. f. 12 Witwen aus der Schmied-, Hutmacher-, Marner- und Färber-Zunft; 175. f. 15 arme Bürgers-Witwen; 178. f. 30 arme Witwen; 181. f. 30 arme Witwen; 182. f. arme Witwen aus der Marner-, Hutmacher-, Tuchmacher- und Färber-Zunft; 186. f. 25 arme Witwen; 192. f. 50 arme Witwen aus der Kramer- und Weber-Zunft; 194. f. 10 arme Witwen; 195. f. 8 arme Webers-Witwen; 196. f. Soldaten-Witwen; 197. f. arme Witwen; 198. f. arme Webers-Witwen; 199. f. arme Witwen aus der Weber- und

Schmiedzunft; 203. f. Witwen und Kinder der Nadlerzunft; 206. f. 30 arme Witwen; 207. f. 10 arme Witwen; 208. f. arme Witwen der Schifferzunft; 209. f. 12 arme Witwen; 210. f. 20 alte Witwen; 225. f. arme Bürgers-Witwen; 236, 237 und 238 für arme Witwen; 119. für hausarme Witwen, so Gnadengeld geniessen und für sonstige arme und fromme Witwen; 123. für arme Witwen; 134. für arme ehrbare Witwen.

§. 17.

e) Stiftungen für sonstige Arme und Bedürftige. Dahin gehören die Stiftungen Nr. 1. unter die armen Leute hie zu Ulm; Nr. 3. zum Ankauf von Schmalz für die armen Leute; 8. für arme, kranke, bettliegerige, mangel- oder gebrechenhafte Leute und Kindbetterinnen; 15. für hausarme Leute; 16. für die 4 Nothleidendste aus jeder der 17 Zünfte; 17. für arme Vertriebene Augsburgischer Confession, Prediger, Schulmeister, überhaupt Mann- und Weibspersonen, sonderlich so aus den österreichischen Landen kommen und im Elend umziehen; 18. und 20. für Arme aller Art; 22. für die Hausarmen; 23. für alte betagte hausarme Manns- und Weibspersonen; 26. für dürftige Waisen; 27. für arme Hausleute zu Bernstatt, Holzheim an der Leube und im Wildbad an der Enz; 28. für dürftige Leute; 37. für Arme aus der Baderzunft; 72. für hausarme Leute, für welche man auf der Kanzel bittet, zuvörderst für Exulanten, welche um des theuren Wort Gottes willen vertrieben werden; 82. für arme Kranke, für welche auf der Kanzel gebetet wird, und zu Extra-Almosen für Arme; 86. für arme vertriebene Personen und sonstige Nothdürftige; 96. für die nothdürftigsten Armen; 98. für kranke und nothleidende Personen, für welche man auf der Kanzel bittet, und für die armen Salzburger Leute; 110. für arme kranke Leute, für welche man auf der Kanzel bittet; 115. für arme und presthafte Personen, für welche auf der Münsterkanzel gebetet wird; 125. für vertriebene Exulanten aus dem Tefferegger (Salzburger) Thal; 129. für allerhand Arme und Nothleidende und für die dürftigsten Hausarmen; 143. für kranke Handwerksbursche, insbesondere von der Bortenmacherzunft; 145. für arme Nothdürftige, welche von der Kanzel verkündet werden, und eventuell für arme Witwen und dürftige ledige Weibspersonen; 161. für 17 arme Kranke, für welche man von der Kanzel bittet; 167. für die dürftige Kranke, für welche auf der Kanzel gebetet wird.

Uiberdieß ist in den Familienstiftungen in der Regel auch auf die verarmten Glieder der Familien Bedacht genommen.

§. 18.

Unsere Stiftungen sind in der Beschreibung nach der Zeitfolge geordnet, damit ersichtlich werde, aus welchem Geiste sie in der ältern Zeit hervorgegangen, wie sich die Gesinnung nach und nach geändert, und endlich nach den Ansichten und Bedürfnissen der Gegenwart gestaltet hat.

Da zeigt sich denn, daß die ältesten Stiftungen, wohin diejenigen aus dem 15ten, 16ten und 17ten Jahrhundert gerechnet sind, über 90 an der Zahl, allermeist um Gotteswillen und zur Ehre Gottes gemacht sind; fast durchaus ist in die Gotteshäuser, für die armen Schüler, welche in den Kirchen und im Spitale gesungen haben, und für die Armen überhaupt gestiftet, welchen hülfreich zu seyn, immer als ein Gott wohlgefälliges Werk gegolten hat: die Stipendien sind fast allein zum Studium der Theologie errichtet, und es wird von dem Stipendiaten nicht blos Fleiß und Talent, sondern eben so sehr reiner, untadelhafter Lebenswandel gefordert; allenthalben ist jene fromme Gesinnung vorherrschend, welche im Mittelalter unsere herrlichen Kirchen gebaut hat: aber man würde sich sehr irren, wenn man diese Frömmigkeit für eine kopfhängerische und freudenlose halten wollte; neben den Stiftungen zu frommen Zwecken finden sich auch in der Regel Stiftungen zu einem Gastmale oder einem Trunke, die bei der Austheilung der Stiftung von den Administratoren in Fröhlichkeit und Eintracht genossen werden sollen.

Die Stiftungen dieser ältesten Periode sind größtentheils von den Patriziern und den sonstigen Beamten des geistlichen und weltlichen Regiments der Reichsstadt gemacht, sie sind mitunter von großem Belange, besonders wenn man den damaligen hohen Werth des Geldes in Anschlag bringt; ein Capital von 100 fl. mochte in jener Zeit so viel gelten, als jetzt Eines von 500 fl.: die unentbehrlichsten Lebensmittel waren ausserordentlich wohlfeil, es gab Heller- und Pfennigbrode, nur die Bedürfniße des Luxus waren theuer, jetzt kann man sie auch wohlfeil kaufen, und eine Menge Menschen nährt sich von ihrer Verfertigung, so daß uns der Luxus zur Nothwendigkeit geworden ist.

Die Stiftungen der mittlern Zeit — das 18te Jahrhundert in sich begreifend — über 100 an der Zahl — sind eher ein

Nachklang und eine Nachahmung jener frühern Gesinnung, als eine eigene und neue geistige Erscheinung; neben den vorgenannten Stiftern treten Viele aus allen Ständen der Bürgerschaft auf, namentlich stiften auch die Vorstände der Zünfte Stipendien für ihre Zunftgenossen, und Unterstützungsgelder für ihre Armen: es ist nun auch der eigene Vortheil, welcher Stiftungen hervorruft. —

Endlich in unserer Zeit, im 19ten Jahrhunderte, sind bis jetzt über 30 Stiftungen entstanden; sie sind meistens aus Erinnerungen an eine entschwundene Zeit, aus Liebe zu den Büchern, und aus Verehrung gegen den König hervorgegangen; damit hat sich das Bestreben vereinigt, das bürgerliche Leben und die Gewerbe auf eine höhere Stufe der Bildung emporzuheben; hiefür besteht nun die einzige und größte Stiftung mit einem Capitalfond von 25,000 fl., außerdem sind die meisten Stiftungen in das Katharinen-Institut gemacht worden.

Verwaltung und Aufsicht.

§. 19.

Die Verwaltung der Stiftungen besteht in der Verwahrung ihres Vermögens und in der Verwendung ihrer Einkünfte. Zur Versicherung, daß das gestiftete Vermögen sorgfältig bewahrt werde, verordneten die Stifter der ältern Zeit, daß die Schuldurkunden, die Gültbriefe, das baare Geld in einer Truhe mit mehreren Schlössern niedergelegt werde, zu deren Jedem nur Ein Administrator einen Schlüssel haben soll, so daß sie nur in Gegenwart Aller geöffnet werden könne.

Die gewissenhafte Verwendung der Einkünfte glaubte die Vorzeit dadurch gewährleistet, daß sie die Administratoren mit Fluch und ewiger Verdammniß bedrohte, wenn sie willkührlich oder eigennützig die gestifteten Gelder austheilen würden; ferner dadurch, daß in der Regel die nächsten Verwandten der Stifter, oder die Geistlichen, oder die Vorgesetzten der Zünfte oder öffentliche Aemter zu Administratoren bestimmt wurden, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit keinem Zweifel Raum ließ.

Einige Stifter verordneten noch weiter, daß das gestiftete Vermögen nicht allein sicher verwahrt, sondern daß auch Rechnung

darüber gestellt werde, und daß die Administration durch eine zweite Instanz überwacht werde; sie bestellten demnach nicht allein Administratoren, sondern auch Conservatoren für ihre Stiftungen.

Allein der Staat führte keine Aufsicht über die Stiftungen; was zum Schutze ihres Bestandes geschah, war von den Stiftern angeordnet.

§. 20.

Der Königlich Bayerischen Regierung genügten aber diese Vorsichtsmaasregeln nicht; sie verfügte eine allgemeine gleichmäßige Aufsicht des Staats über sämmtliche Privat-Stiftungen: demgemäs mußten zufolge Landesdirektions-Rescripts vom 21. März 1806 über alle Stiftungen Rechnungen gestellt, und von der Verleihung der Stipendien und dem Personal der Administration einer Gemeinde- beziehungsweise Regierungs-Behörde Anzeige gemacht werden.

Das organische Edikt über die General-Administration des Stiftungs-Vermögens im Königreiche Bayern vom 1. Oktober 1807 gieng aber noch weiter: es hob alle von den Stiftern angeordnete Administrationen auf, und bestimmte dafür Königliche Stiftungs-Administratoren; in hiesiger Stadt Einen für die sämmtliche Stiftungen des Unterrichts in der Person des Stiftungs-Verwalters Dieterich, den Andern für sämmtliche Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Person des Hospital-Verwalters Keßler: diesen Königlichen Stiftungs-Administratoren mußten alle auf die Stiftungen Bezug habenden Papiere und Baarschaften übergeben werden; sie hatten Verzeichnisse hierüber für das geheime Ministerium des Innern zu verfassen, und die Stiftungs-Rechnungen dem geheimen Central-Rechnungs-Commissariat in München zu stellen; dabei wurde jedoch die ausdrückliche Versicherung ertheilt: daß derjenige Theil des Stiftungs-Vermögens, welcher aus dem Privat-Vermögen hervorgegangen, und ausschließend einem Cultus, einer Familie oder einem Orte gewidmet sey, isolirt bleibe und diesem Cultus, dieser Familie oder diesem Orte versichert werde.

§. 21.

In dieser Gestalt ging die Verwaltung unserer Privatstiftungen im Jahre 1810 an die Krone Württemberg über; somit

bestunden die Königlichen Stiftungs-Administratoren fort, bis durch einen Ministerial-Erlaß vom 9. April 1821 verfügt wurde, daß die Privatfamilienstiftungen, welche von der Königl. Bayerischen Regierung dem Stiftungs-Verwalter Dieterich und dem Armenstiftungs-Verwalter Keßler zur Verwaltung übertragen worden, an diejenigen, welche nach dem Willen der Stifter dazu berufen seyen, zur Verwaltung übergeben werden müssen: der Stiftungs-Rath in Ulm habe aber darüber pflichtmäßige Aufsicht zu führen, daß diese Stiftungen nach Vorschrift der Stiftungs-Urkunden verwaltet werden; und die Königl. Kreis-Regierung habe das Recht der Ober-Aufsicht auszuüben und deswegen die Einleitung zu treffen, daß die Rechnungen nicht nur zur rechten Zeit gestellt, revidirt und justifizirt, sondern auch dieselben von Zeit zu Zeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Hiemit übereinstimmend verordnet der §. 120. des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822: die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse mit Einschluß der für diese und ähnliche Zwecke bestimmten Familien- und andern Privatstiftungen sind, woferne die Stifter keine andere Aufsichtsbehörde benannt haben, unter die besondere Obhut der geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher gestellt.

Hiedurch ist die Verwaltung der Stiftungen, ihre Bewahrung und Verwendung, den Privat-Administratoren nach Maasgabe der Stiftungsurkunden anheim gegeben; die nächste Aufsicht hierüber hat der Stiftungs-Rath zu führen; die Ober-Aufsicht führt der Staat mittels der gemeinschaftlichen Oberämter und der Königlichen Kreis-Regierungen.

§. 22.

Dessen ungeachtet hört man häufig die Klage, daß trotz unserer vielen und reichen Privat- besonders Stipendien-Stiftungen selbst Bedürftige und Würdige kaum zu der nothdürftigsten Unterstützung gelangen können, während Andere reichlich, ja sogar überflüssig bedacht seyen.

Diese Klage läßt sich vielleicht aus folgenden Umständen erklären:

1) die große Mehrzahl unserer Stipendien ist, wie die vorstehende Uibersicht zeigt, für Theologen gestiftet; wenn somit Studirende dieses Fachs größere Unterstützungen erhalten, als diejenigen, welche ein anderes Studium gewählt haben, so geschieht dies dem Willen der Stifter gemäs, nicht aus ungerechter Bevorzugung: aber zu wünschen wäre, daß Stipendien, welche nach Vorschrift der Stiftungs-Urkunden entweder an Theologen oder an Juristen, oder an Mediziner verliehen werden können, eher den beiden letzten als den erstgenannten zugetheilt würden.

2) Manche Studirende haben sodann als Familienangehörige oder als Söhne zünftiger Meister — Familien- und Zunftstiftungen; dieser Vorzug ist ein rechtlich begründeter; auch die Bedürftigsten und Würdigsten, wenn sie ohne solche Ansprüche zurückstehen, können sich darüber nicht beklagen.

3) Eine ungleiche Vertheilung kann aber auch darin gegründet seyn, daß die Studirenden — ja sogar die Aufsichtsbehörden — eine zuverlässige Kenntnis sowohl von der Zahl als von der Bestimmung unserer Stiftungen bisher nicht gehabt haben, und ferner darin, daß unsere Privatadministrationen in der Verleihung der Stipendien jede für sich verfahren, ohne von den Verleihungen der übrigen Administrationen Kenntniß zu haben oder zu nehmen.

Wer nun zufälliger- oder glücklicher Weise eine genauere Kenntnis von unsern Stiftungen und deren Administrationen erhalten konnte, und wer zudringlich genug war, auch wenn er schon bedeutende Unterstützung genossen, dennoch immer weitere nachzusuchen, der konnte allerdings die Bedürftigen und Würdigen, aber Nichtwissenden und Bescheidenen, ungebührlich verdrängen.

Diesem Uibelstande wäre dadurch abzuhelfen, wenn der Stiftungs-Rath — als unmittelbare Aufsichtsbehörde — die Administrationen zur jedesmaligen Anzeige der Verleihung der ihnen anvertrauten Privatstiftungen auffordern, und die im Genusse Stehenden in Verzeichnisse bringen würde; die Einsicht dieser Verzeichnisse müßte sowohl den Administrationen als den Betheiligten jeder Zeit offen stehen; endlich wären sie der Aufsichts-Behörde des Staats auf jeweiliges Verlangen vorzulegen.

A r m u t h.

§. 23.

Arm und verlassen seyn ist ein schweres Leid; darum hat der fromme Sinn der Vorfahren durch Stiftungen — Waisen und Vertriebenen, Kranken und Alten Trost und Hülfe zu schaffen sich angelegen seyn lassen.

Alle diese Armen haben wir noch, wie vor Jahrhunderten, und werden sie immer haben; sie sind ein Erbtheil des Menschengeschlechts; sie gehen aus seiner Hinfälligkeit, aus der Abnützung seiner geistigen und körperlichen Kräfte bei längerm Gebrauche hervor: allein unsere Zeit hat noch überdieß eine Armuth anderer Art: Menschen mit voller Kraft, zur Arbeit geneigt und tüchtig und dennoch arm: sie sind ein Ergebniß unserer jetzigen bürgerlichen Zustände; diese Armuth zweiter Art hat an unsere Stiftungen weniger Anspruch, sie erwartet Schutz und Hülfe von den Veranstaltungen des Staats.

§. 24.

Die eben gedachte Armuth findet man beim Bauer in allen Staaten, in welchen der Grund und Boden ungebunden ist, oder mit andern Worten: durch Vertrag, Vererbung und dergl. in die kleinsten Theile zersplittert werden kann; womit zusammenhängt, daß dem Bauer gestattet wird, auch auf den kleinsten Grundbesitz sich häuslich niederzulassen.

Das Feldgut, das in der Hand des Großvaters beisammen gewesen, geht auf die Kinder und von diesen auf die Enkel in immer kleinern Theilen über, und reicht in dieser Zersplitterung zum redlichen Fortkommen nicht mehr aus; und so bleibt der Ueberzahl des Landmannes im Verhältniß zum Grundbesitze am Ende keine andere Wahl als die massenhafte Auswanderung.

Dieser Zustand der Verarmung kommt auch im Württembergischen s. g. Unterlande zur Erscheinung; das Gegentheil davon findet sich in unserm Oberlande; aber nicht weil der oberländische Bauer verständiger, fleißiger oder haushälterischer wäre, sondern weil er auf gebundenen Gütern sitzt, d. h.

auf solchen, die nicht vertheilt werden dürfen. Das II. Edikt vom 18. November 1817. gestattet „jedem Besitzer eines Fall-„Lehns, welches dem Staate oder den Gemeinden zugehört, gegen „vollständige Entschädigung des Lehnsherrn dieses Gut in freies „Eigenthum zu verwandeln; ebenso ist durch das genannte Edikt „den bisherigen Erblehen die Eigenschaft bloser Zinsgüter zugestan-„den, welche sowohl durch Erbschaft als auf jede andere Art „getrennt, im Besitz verändert und verpfändet werden dürfen.“

Die Regierung wollte durch diese Vergünstigungen „den Wohlstand des Volkes auf die Grudlage einer dem Zeitgeiste entsprechenden Freiheit des Grund-Eigenthümers aufbauen:“ allein es drängt sich die Besorgniß auf, es möchte durch diese Eigenmachung des Bodens in mehr oder minder ferner Zeit der Grundbesitz im Oberlande ebenso wie im Unterlande sich zersplittern, und damit Armuth und Auswanderung auch in Jenes sich ausdehnen; schon jetzt aber stellt sich heraus, daß derjenige, welcher bisher auf gebundenem Gute ansäßig gewesen, das eigengemachte Gut häufig nicht besser bebaut, nicht seine Kinder darauf versorgt, sondern daß er es an die Güterhändler verkauft, die es in die kleinsten Theile zersplittern, und daß der zu erlegende Kaufpreis gewöhnlich bei den s. g. Spar- und Leihkassen aufgenommen wird, die durch Zinsberechnungen, Provisionen 2c. zwar für sich sparen, nicht aber für den, der bei ihnen Geld entlehnt.

Auf solche Weise wird die edle Absicht des Gesetzgebers vereitelt; sie würde aber erreicht, wenn der Boden vom Lehns-Verbande und vom Ober-Eigenthum zwar befreit, seine Vertheilung aber nur in geschlossene Hofgüter von geringem Umfange, jedoch groß genug eine Familie zu nähren, gestattet würde; dadurch entstünde ein Zuwachs einer wohlhabenden Bevölkerung und der mächtigste Vorschub für die Gewinnung des größtmöglichen Boden-Ertrags; denn weder der größte noch der kleinste Feldbesitz kann von dem Landmann gehörig bebaut werden, und nur auf's Eigenthum, nicht auf das Gut eines Andern wird der rechte Fleiß und eine nachhaltige Verbesserung verwendet: auch der Bauer bedarf demnach eine Art von Majoraten, freilich nur zu Deckung seiner einfachen Lebensbedürfnisse.

Für Diejenigen aber, welche durch den Zustand unserer bäuerlichen Verhältnisse zur massenhaften Auswanderung genöthigt sind, möge die Regierung, wie sie es längst beabsichtigt, Vorsorge treffen, daß sie, ungekränkt und unbeschädigt, in der neuen Welt einen sichern Ort der Niederlassung finden, und sich der Heimath ihrer Jugend, wenn auch mit Wehmuth, doch mit Liebe und Dankbarkeit erinnern können.

§. 25.

Der Handwerker und Gewerbtreibende aber verarmt, wenn er keine Arbeit auf Bestellung finden, wenn er seine vorräthige Waare nicht absetzen kann: daß dieß bei unsern Handwerkern, namentlich bei denjenigen, deren Arbeit und Absatz auf ihren Wohnort und dessen Nähe sich beschränkt, häufig der Fall seyn werde, erklärt sich aus folgenden Thatsachen.

Sonst waren die Städte der Sitz der Handwerker und Gewerbtreibenden, der Landmann kaufte sein Bedürfniß in der nahe gelegenen Stadt; jezt hat sich der Bauersmann, weil er sich mit seinem kleinen Felde nicht mehr nähren kann, auch auf die Gewerbe gelegt, und der städtische Gewerbsmann ist wegen Ueberzähligkeit in der Stadt auf das Land gezogen; auf diese Weise ist dem städtischen Meister ein großer Theil seiner frühern Arbeit und seines Absatzes verloren gegangen; aber einen noch größern Verlust hat er dadurch erlitten, daß viele Waaren, die sonst nur mit der Hand gemacht wurden, jetzt durch Maschinen wohlfeiler verfertigt, und durch Hausirer und Handelsleute überallhin, auch in die entlegensten Ortschaften verbreitet werden.

Unsere Gewerbe-Ordnung gestattet nun dem Handwerker als Entschädigung hiefür auch den Handel mit Fabrikwaaren; sie gestattet ihm den Verkauf der fremden Fabrikate seines Gewerbs; — Art. 62. der Gewerbe-Ordnung — allein der Handelsmann sucht den Verlust, der ihm durch dieses dem Handwerker eingeräumte Handelsrecht zugegangen, sich wieder dadurch zu ersetzen, daß nun auch er die Handarbeit des Handwerkers, selbst die unbedeutendste, in seinem Laden feilbietet: hiedurch ist eine solche Menge von Arbeit und Waaren aller Art entstanden, die das Bedürfniß weit übersteigt.

Während der Landmeister und die Fabriken und die Handelsleute die Arbeit und den Absatz des städtischen Handwerkers größtentheils an sich gezogen haben; während überdieß die Zahl der städtischen Meister in Folge der allgemeinen Zunahme der Bevölkerung und der erleichterten Niederlassung schon aus der Mitte jeder Gemeinde immer mehr anwächst, gestattet das Gesetz noch dazu weitere fast unbeschränkte Uebersiedlung der Auswärtigen; auf die Ueberzahl der bereits ansäßigen Meister wird lediglich keine Rücksicht genommen, denn der Art. 25. des Bürgerrechts-Gesetzes bestimmt: „gegen ein Bürgeraufnahme-Gesuch kann der Grund nicht geltend gemacht werden, daß die Einwohnerschaft überhaupt, oder das zünftige Gewerbe, oder die unzünftige Handthierung, welche der Bewerber treiben will, in dem Orte übersetzt seyen."

Es kann allerdings in Ziffern nicht ausgedrückt werden, welche Zahl von Handwerkern in einer Gemeinde dem Bedürfnisse angemessen sey, nicht zu groß und nicht zu klein; wenn aber nur die wenigsten Meister eines Handwerks einen Gesellen beschäftigen können, wenn die Ueberschuldung, die Vergantung, die Auswanderung bei gewissen Handwerkern fortwährend zunimmt, so sollte an ihrer Ueberzähligkeit nicht mehr gezweifelt; es sollte ihnen gegen weitere Ueberfüllung Schutz gewährt, nicht aber dieselbe durch das Gesetz noch begünstigt werden. Mag der Ueberzahl ungeachtet der Ausgezeichnete oder Vermögliche, der etwas zusetzen und sein Geschäft vortheilhafter umtreiben kann, sich dennoch fortbringen; so rechtfertigt dieß die Ueberfüllung nicht: die Mehrzahl der Menschen ist Mittelgut, und nicht vermöglich; auf sie hat das Gesetz Rücksicht zu nehmen, eben weil sie der beiweitem größte Theil des Volkes sind. —

Ueberhaupt ist es immer gefährlich, das Urtheil auszuschließen, und vorneweg auszusprechen, daß Gründe ein für allemal nicht vorgetragen werden dürfen; und so ist der Erfolg der erzwungenen Bürger-Aufnahmen, bei welchen die bereits vorhandene Ueberzahl gar nicht berücksichtigt worden, in der Regel darin bestanden, daß der Aufgedrungene, nachdem er zuerst die früher am Platze ansässigen örtlichen Meister beeinträchtigt hat, in kurzer Zeit zu Grunde gegangen und den öffentlichen Armen-Anstalten zur Last gefallen ist.

Es ist hohe Zeit, daß diesem Uebelstande auf dem Wege der Gesetzgebung abgeholfen werde; nicht die Menge der Bürger bildet die Stärke des Staats, sondern ihre Erwerbsquellen.

§. 26.

Zu der übermäßigen Vermehrung der örtlichen Handwerke führt auch die gesetzliche Bestimmung, daß Einige derselben durch die Gewerbe-Ordnung als unzünftig erklärt worden sind: und daß diese unzünftigen nach Art. 11. des Bürgerrechts-Gesetzes sich überall häuslich niederlassen dürfen, ohne sich über die Fähigkeit zum Betriebe ihrer Handthierung ausweisen, ohne ein Gemeinderecht am Orte ihrer Niederlassung erwerben zu müssen.

Es ist eine natürliche Forderung, daß Jeder, der einen Erwerbszweig selbständig ausüben will, die gehörige Geschicklichkeit hiezu und eine gewisse Reife des Alters erlangt habe; die Ausübung der gelehrten Gewerbe ist ohne Ausnahme hiedurch bedingt; auch unsere Handwerks-Ordnung macht den selbständigen Betrieb eines Handwerks in der Regel von der erstandenen Meisterprobe und von erreichter Volljährigkeit abhängig; überdieß fordert sie, daß der Handwerker Angehöriger der Gemeinde sey, in der er sich häuslich niederlassen will. — Art. 12. der Gewerbe-Ordnung.

Diese Vorschriften gelten aber nur für die zünftigen Handwerke, die unzünftigen dagegen können ohne Meisterrecht, ohne Gemeinde-Angehörigkeit und in der Minderjährigkeit selbständig betrieben werden. Man sollte meinen, wir leiden Mangel an den s. g. unzünftigen Gewerben und durch die genannten Begünstigungen müsse man sie in's Land und in die Gemeinden ziehen; allein daran ist bei unserer Uebervölkerung gar nicht zu denken; wir haben die unzünftigen wie die zünftigen schon in übergroßer Zahl.

Ueberhaupt hat eine ganz sonderbare Scheu vor den Zünften sich unserer Begriffe bemächtigt; die frühere Zunft-Einrichtung, welche unter ganz andern Verhältnissen entstanden, und im Laufe der Zeit misbräuchlich geworden und veraltet ist, wird Niemand zurückverlangen; aber Schutz im Betriebe des örtlichen Gewerbs und Gleichheit vor dem Gesetze ist doch wohl eine gerechte Anforderung; dieser Schutz ist aber nicht gegeben, wenn

Viele ohne die nothwendigen Bedingungen hiezu und ohne alle Rücksicht auf die bereits vorhandenen Genossen ein örtliches Gewerbe treiben dürfen, und Gleichheit vor dem Gesetze findet nicht statt, wenn der Zünftige (z. B. Bäcker) nur nach bewiesener Tüchtigkeit, und als Mitglied der Gemeinde sein Geschäft ausüben kann, während der Unzünftige (z. B. Zuckerbäker) diese Bedingungen nicht zu erfüllen braucht, obgleich er der Geschicklichkeit nicht weniger bedarf und zunächst von den Gliedern der Gemeinde lebt, und an dem Gemeinde-Vermögen wenigstens mittelbar Antheil nimmt.

§. 27.

Die Gesetzgebung der Alten vorzüglich der Griechen war vorzüglich darauf berechnet, der Gesinnung und dem Charakter des Volkes ein bestimmtes Gepräge zu geben; die Gesetze unserer Zeit gehen auf materielle Zwecke; es ist ihnen die schwere Aufgabe geworden, auf der einen Seite die großen Bedürfnisse der heutigen Staaten herbeizuschaffen, auf der andern der immer mehr wachsenden Menschenmenge Arbeit, einen eigenen Heerd und möglichst viel Wohlstand zu verschaffen; allein auch der gelungene oder mißlungene Erfolg dieser Bemühungen erzeugt wieder seine geistigen Folgen. Kann der Bürger des Staats bei Fleiß und Ehrlichkeit sein Auskommen nicht mehr finden; so wird er zu unredlichen Mitteln, deren es im gewerblichen Verkehre so viele gibt, seine Zuflucht nehmen; kann er sich innerhalb des ihm zustehenden Erwerbskreises nicht mehr nähren, so greift er in denjenigen des Andern über; ebenso wird aber auch in den seinigen eingegriffen; der Eine sucht den Absatz des Andern durch üble Nachrede, Verdächtigung ꝛc. an sich zu ziehen, das Gleiche widerfährt aber auch ihm; so verwandeln sich Eintracht und Vertrauen in Mißgunst und Argwohn, es entsteht ein Krieg Aller gegen Alle, und an die Stelle von Treu und Glauben treten Lug und Trug; diese bleiben aber gewöhnlich nicht lange unentdeckt, sie werden vor die Gerichte gezogen, Bestrafung und Verlust der bürgerlichen Ehre ist ihre Folge: der Geächtete und Bestrafte ist aber ein natürlicher Feind der bestehenden Gesellschaft, insbesondere der Besitzenden und Geachteten, und so mag es sich erklären, wie es dämonischen Naturen leicht geworden, den Saamen der Zwietracht zwischen Regierung und Volk auszustreuen, selbst wohlwollende Bestrebungen zu ver-

dächtigen und irrthümliche Ansichten, denen auch die Regierungen unterliegen, als absichtliche Versuche für die Unterdrükung des Wohlstandes und der Freiheiten des Volks darzustellen.

Der Saamen der Zwietracht, wo er ausgestreut worden, wächst und wuchert aber wie Unkraut, während die edleren Pflanzen des Vertrauens, der Anerkennung, der Aufopferung nur bei der sorgfältigsten Pflege gedeihen.

§. 28.

Im Vorigen ist vom innern Verkehre die Rede gewesen, und davon, daß der Bauer aus Mangel an Grundbesitz, und der städtische Gewerbsmann aus Mangel an Arbeit verarme: von noch größerm Einfluß auf Armuth oder Wohlstand ist aber der Verkehr nach Aussen, der Handel und die Fabriken eines Landes; sie sind die ergiebigsten Quellen der Kraft und des Reichthums desselben.

Europa hat sich an die Bodenerzeugnisse der heißern Zonen gewöhnt; ihr Kaffee, ihre Gewürze rc. sind ihm zum Bedürfniß geworden; die handeltreibenden europäischen Völker holen diese Erzeugnisse mit ihren Schiffen und zahlen sie mit den Produkten ihres Gewerbfleißes, wodurch ihre Kaufleute und Fabrikanten zu ungeheurem Reichthume gelangen: Deutschland dagegen kauft jene Erzeugnisse mit baarem Gelde, an dessen Verfertigung der Gewerbfleiß Nichts verdient: auf diese Weise geht ein großer Theil seines Vermögens aus dem Lande, während, wenn die tropischen Gewächse gegen die Erzeugnisse unseres Gewerbfleißes eingetauscht worden wären, unsere überzählige Menschenmenge Arbeit und Verdienst hätte finden können.

Das Bestreben des deutschen Zollvereins geht nun darauf, diesem Zustande eine günstige Wendung zu geben; er trachtet nach einer deutschen Handelsflotte, nach einem unmittelbaren Verkehr mit den transatlantischen Ländern, nach dem Umtausche unserer Gewerbs-Erzeugniße gegen die Produkte ihres Bodens; es ist leicht begreiflich, wie diejenigen, die bisher im alleinigen Besitze dieser Vortheile gewesen, uns davon auszuschließen sich bestreben werden.

§. 29.

Allein nicht bloß jene Naturprodukte kaufen wir vom Auslande, sondern auch Erzeugnisse des Gewerbfleißes, die wir selbst hervorbringen könnten.

Die Gewebe von Baumwolle und Wolle, die Eisenwaaren ꝛc., die Deutschland verbraucht, sind großentheils im Auslande gemacht; warum machen wir sie nicht selbst? warum zahlen wir den Arbeitolohn an die Fremden, während unsere Bevölkerung aus Mangel an Arbeit verarmt und auswandert?

Der Grund davon ist kein anderer, als weil unser Fabrikat an Vollkommenheit und Wohlfeilheit demjenigen des Auslandes nachsteht; denn „im Handel gilt keine Freundschaft", wie das Sprüchwort sagt: soviel man von Vaterlandsliebe reden, und sie zum Kaufe der einheimischen Waaren begeistern will, das fruchtet nicht: nur im örtlichen Absatze mag man zuweilen die Waare des Nachbars, des Vetters ꝛc. ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit kaufen. Zu der größten Vervollkommnung der Waare sind aber die vervollkommnetsten Maschinen unerläßlich; — als vor Jahrhunderten der ulmische Leinwandhandel in der höchsten Blüthe gestanden, und über die ganze Stadt und Gegend so viel Wohlstand verbreitet hat, daß das Ulmer Geld sprüchwörtlich geworden, ist der Flachs mit der Hand gesponnen, das Garn auf dem einfachen Stuhle des Webers gewoben, und das Gewebe auf dem Rasen von der Sonne langsam gebleicht worden: bei dem jetzigen Stande der Industrie muß die Spinn- und Webemaschine, die Kunstblaiche angewendet werden, wenn die Leinwand in den Handel kommen und die Concurrenz aushalten soll: unsere alte Leinwand, wenn ihr alle Länder offen stünden, fände nicht mehr ihren frühern Absatz. Allein gerade der Anwendung der Maschinen haben die deutschen Zustände mehr oder minder widerstrebt: für's Erste erfordert ihre Anschaffung große Geldkräfte; unsere reichen Leute wollen aber lieber ihre Capitalien auf sichere Unterpfänder an Zinsen legen, als auf Fabrik-Unternehmungen verwenden, die zwar einen größern Gewinn versprechen, aber Mühe, Sorgen und Gefahr in Menge mit sich bringen: deßhalb haben die deutschen Regierungen angefangen, größere industrielle Unternehmungen mit Staatsgeldern zu gründen und zu fördern; sodann ist bis in die neueste Zeit in

den meisten deutschen Staaten für höhere gewerbliche Ausbildung nur wenig geschehen, während andere Länder zu diesem Behufe Geld und Ehre reichlich ausgespendet haben; ferner sucht unsere Bevölkerung nur in der äußersten Noth Arbeit in Fabriken: so lange der Bauer unter Gottes freiem Himmel, wenn auch mit saurer Mühe — sein Brod verdienen kann, schlägt er die Arbeit in dumpfen Fabrikstuben aus, und so lange der Handwerker sein Geschäft auf eigene Rechnung zu treiben vermag, verdingt er sich nicht dem Fabrikherrn, dessen Uebermuth und Hartherzigkeit zu fürchten er vielleicht Ursache hat: bei der fortwährenden Zunahme der Bevölkerung und der Armuth verschwindet aber dieses Hinderniß der Maschinenfabrikation immer mehr, und dem durch die Maschinen um seinen örtlichen Erwerb gebrachten Hanwerker bleibt am Ende kein anderer Ausweg, als mittels der Arbeit in den Fabriken au dem größern Verkehre nach außen Theil zu nehmen: endlich wird dieses Zurückbleiben deutscher Gewerbethätigkeit kaum befremden, wenn man sich erinnert wie in kurzvergangener Zeit selbst die deutschen Staaten sich gegeneinander abgeschlossen, und dadurch ihren Verkehr fast nur auf sich selbst beschränkt haben, während die Ausdehnung des Markts die erste Bedingung und der Lohn jeder größern Fabrikthätigkeit ist: Bayern und Württemberg gebührt die Ehre, zuerst die Zollschranken zwischen ihren Ländern entfernt zu haben, und Preußen hat das Verdienst, daß es sich an die Spitze des deutschen Zollvereins gestellt hat; seitdem hiemit der deutsche Markt sich erweitert hat, sind auch deutscher Gewerbfleiß und deutsche Handelsthätigkeit mächtig fortgeschritten, eine noch größere Zukunft steht ihnen aber in Folge der Eisenbahnen und der Dampfschiffarth bevor, wodurch auch die deutschen Binnenstaaten den Meeren näher gerückt sind.

Mögen sich denn die Regenten Deutschlands zum Heile ihrer Völker über den Anschluß ihrer vervollkommneten Verkehrswege vereinigen; dadurch allein ist es möglich, daß sie ihren Zweck erfüllen, und reichliche Zinse tragen von den großen Capitalien, die auf sie verwendet worden sind.

Duldung.

§. 30.

Die meisten hiesigen Stipendien, besonders aus der ältern Zeit, sind für das Studium der evangelisch lutherischen Theologie gemacht. Die Bürger der Stadt und ihre Obrigkeit hatten sich für die Glaubens-Lehre Dr. Martin Luthers entschieden; es war nun hauptsächlich darum zu thun, Lehrer heranzubilden, welche in Seinem Sinne und Geiste die neue Lehre vortragen und befestigen würden. An diesen Beruf hängten sich Mühen und Verfolgungen jeder Art, und er wurde kaum nothdürftig belohnt; es ließ sich daher erwarten, daß meist nur arme, aus dem Volke hervorgegangene Jünglinge denselben wählen würden; diesen mußten die Mittel für ihre Ausbildung auf hohen Schulen verschafft werden: aber sie mußten buchstäblich an den Ueberzeugungen und Aussprüchen des Gründers der neuen Lehre festhalten, wie dieß auch in den bürgerlichen Bewegungen unserer Zeit der Fall ist; nur die Eintracht macht stark, der Zweifel und die Zersplitterung können nichts ausrichten: wer nicht mit uns ist, ganz und durchweg, der ist wider uns: daher erklärt sich die Bestimmung in unsern Stiftungsbriefen, daß der Studirende zu dem Stipendium der Theologie nur unter der Bedingung gelangen, und dasselbe behalten könne, wenn er der reinen, lautern, unverfälschten Lehre Luthers mit Mund und Herzen zugethan sey und bleibe.

Das Christenthum unterscheidet sich aber eben dadurch von den übrigen Religionen, daß es die Verehrung und Anbetung Gottes von einer äußerlichen in eine innere umgewandelt hat; es fordert Wahrheit und Rechtschaffenheit unserer Gesinnung, Reinheit unseres Herzens; wir tragen Gott in uns, in unsern Gedanken, in unsern Gefühlen; je mehr und je inniger, um so mehr folgen wir Christus nach.

Der Mensch will jedoch auch den Gott ausser sich kennen; Ihn, der die Welt geschaffen hat, der sie regiert, der insbesondere unser Geschick leitet, der das Böse bestraft und das Gute belohn

Dieß zu begreifen ist der beschränkten menschlichen Vernunft unmöglich; nur ein göttliches Vermögen könnte das Göttliche erkennen; daher ist die christliche Mythe oder das

Wort entstanden, wodurch das unsern Begriffen Unerreichbare menschlich näher gelegt wird; daran heftet sich die Lehre der Kirche, darauf gründen sich ihre geheimnißvollen heiligen Gebräuche; das ist der Unterschied zwischen Christenthum und Theologie, das Mittelalter hielt sie für gleichbedeutend. Der menschliche Geist will aber fortwährend das Wort erklären und seinen Sinn schauen; diesem haben sich von jeher einzelne Träger des Worts starr und unversöhnlich entgegen gestemmt und sie würden heute wie vor Jahrhunderten zu Schwerdt und Gift greifen, wenn nicht die weltliche Macht, stark und einsichtig, Duldung gebieten würde. Lasse man die wissenschaftliche Forschung gewähren; jeder Theil gebrauche die Waffe des Geistes, aber man gestatte Keinem Verfolgung und Verdammung.

Die nachfolgenden lieblichen Worte des Dichters werden vielleicht die Ansicht des Verfassers besser ausdrücken, als er es zu thun vermocht hat.

Lies oft und gern im Buch des Herrn,
Und kommt ein Wort, das Dir zu schwer,
Das nie von Dir zu fassen wär'
So gehe drüber weg in Ruh'
Und schlage drob das Buch nicht zu;
Und kommst Du an die Stelle gar,
Worüber schon viel hundert Jahr'
Der Brüder unglücksel'ger Streit
Den Tempel Christi rings entweiht —
Wie hier auch deine Meinung sey,
Geh um so schneller dran vorbei!
Denn wahrlich was ohn' Unterlaß,
So lange Zeit geführt zum Haß,
Zu bitterm Haß bei Groß und Klein,
Kann nimmer mehr die Wahrheit seyn!
Fällt aber in dem heil'gen Buch
Dein frommes Aug' auf einen Spruch,
Der wie ein Stern am Himmel steht,
Daß jedes Kindlein ihn versteht,
Und über den die Christenheit
Zur Stunde sich noch nicht entzweit;
Dann bleibe treu beim Spruche steh'n
Und präg ihn rein in's Herz Dir ein;
Denn da, und da nur, glaube mir!
Spricht Gott durch seinen Sohn mit Dir.

Die Nachsteuer.

§. 31.

Die Reichsstadt Ulmische Steuer-Ordnung vom 16. April 1624 enthält über die Besteurung der zu frommen Zwecken gestifteten Kapitalien folgende Vorschrift: „Da auch inskünftig Burger, Einwohner oder Fremde zu dem Baupfleg-Amt, Schulwesen, in den Hospital und andere Allmußhäuser, wenig oder viel, eintweder bei Leben oder nach ihrem Tode — der Kirchen-, Schul- und Allmußhäuser Gefäll und Einkommen dadurch zu vermehren — verschaffen und verordnen, auch Uns, dem Rath und dessen Aemtern freie und unbeschwerte Administration, wie von Alters her bräuchig gewesen, überlassen werden; so sollen solche Geschäft und Vermächtniß steuerfrei seyn und bleiben: im Falle aber dieselbe conditionirt, beschwert, dem corpori bei den Aemtern nit verleibt, sondern gleich extraordinarie auszutheilen begehrt, und dadurch den Aemtern allein Müh und Arbeit, dem corpori aber Schaden und Abgang verursacht würde, sollen die Raths-Aemter solche für sich selbst nit annehmen, sondern an die Herren Aeltern und Geheimen bringen und von denselbigen Uns, dem Rath, die Steuer und andere Nothdurft vorbehalten seyn und werden; wollte aber Jemand seine Stiftung und Vermächtniß steuerfrei haben, der soll davon die Nachsteuer zu bezahlen sich erbitten und die Bewilligung darüber ordentlicherweis ausbringen.

Die Leser werden nun in der nachfolgenden Beschreibung der Stiftungen finden, daß Viele ihre zu milden Zwecken gestiftete Kapitalien nicht dem Vermögen der Kirchen und Almosenhäuser einverleibt, sondern daß sie eine abgesonderte Verwahrung und eine eigene Verwaltung darüber angeordnet und damit der aus den gestifteten Kapitalien fallende Zins vollständig zu milden Zwecken verwendet und durch Steuerzahlung nicht verringert werde, diese Kapitalien vernachsteuert haben; diese Vernachsteurung, oder mit andern Worten: Vorauszahlung der Steuer für alle Zukunft, oder Ablösung der Steuerpflicht, geschah mit Zehn vom Hundert.

Von diesen Kapitalien, wenn sie einmal vernachsteuert worden waren, forderte die Reichsstadt nie mehr eine Kapitalsteuer; gleiche Steuerfreiheit genossen sie unter der nachfolgenden Bayerischen Regierung, auch die spätere Württembergische Steuerbehörde ließ dieselbe anfänglich steuerfrei, erst in den 1820ger Jahren belegte sie diese vernachsteuerten Kapitalien auf den Grund der K. General-Verordnung vom 13. Dezember 1812 — die Aufhebung von Steuer-Befreiungen und Nichtzulassung dießfallsiger Entschädigungs-Gesuche betreffend — aufs neue mit der Kapitalsteuer.

Diese Verordnung bestimmt nämlich wörtlich: „Nicht das Staats-Bedürfniß und eine darauf gegründete Finanz-Operation habe die Veranlassung und den Grund zu Aufhebung aller Steuer-Befreiungen gegeben; sondern Seine Majestät der König seyen einzig durch die richtigen Begriffe der vollkommensten Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und der allgemein sich erstreckenden, keine Ausnahme duldenden, gleichen Verpflichtung derselben zu Entrichtung sämmtlicher Staatsabgaben, mithin durch Gerechtigkeit, Billigkeit und die schonende Rücksicht geleitet worden, die S. K. Majestät dem weit größern Theile Ihrer Unterthanen, welche vorher durch fehlerhafte Verfassung, Mißbrauch der Gewalt und ungerechte Begünstigung ungleich angelegt gewesen, nach Ihren Regentenpflichten schuldig zu seyn sich überzeugt haben. Wenn es sich durchaus in keinerlei Hinsicht rechtfertigen lasse, daß zu Gunsten irgend eines Unterthanen einer Befreiung von Staats-Abgaben, zu ungerechter Beschwerung der Uibrigen, statt gegeben werde; so lasse sich ebensowenig mit den strengen Forderungen der Gerechtigkeit eine Entschädigung von Seite des Staats für vermeintliche Ansprüche auf jene Befreiung vereinigen, indem diese Entschädigungslast nur von den übrigen Unterthanen durch erhöhte Steuren getragen werden müßte. Da diesemnach mit dem klaren Sinn der kraft Königlicher Souverainetäts-Rechte erlassenen, von der Gerechtigkeit so laut und streng geforderten Verordnung einer allgemein gleichförmigen Besteuerung jede Exemtions- oder Entschädigungsforderung in dieser Beziehung geradezu im Widerspruche stünde; so erklären Se. Königliche Majestät aus allerhöchster Machtvollkommenheit hiemit auf das Bestimmteste, daß weder Geburt, Stand, Rang, höhere Chargen, noch vorherige Verhältnisse, Privilegien oder Verträge, überhaupt kein Titel

oder Rechtsgrund, von welchem Namen oder Beschaffenheit er seyn möge, irgend eine Befreiung von Staats-Abgaben, direkten oder indirekten, ebenso wenig als irgend eine Entschädigungs-Forderung rücksichtlich der allgemeinen Besteuerung, insbesondere von Seite der bisherigen Exemten begründen könne; daher werde allen Gerichtshöfen, dergleichen an sie gebrachte Ansprüche und Forderungen im Weg Rechtens je wieder anzunehmen verboten und ihnen befohlen, die schon angebrachten ohne Weiteres zurückzuweisen, indem hier nicht von Privatrechten und Verbindlichkeiten der Königl. Finanz-Kammern, sondern von dem Auflagerecht des Staats die Rede sey, welches keiner gerichtlichen Discussion und keinem Gerichtsspruche unterworfen seyn könne."

§. 32.

Aus dieser in ihrem Grundsatze herrlichen Verordnung geht aber keineswegs hervor, daß unsere vernachsteuerten Kapitalien einer weitern Steuer unterworfen werden sollen.

Diese Königliche Verordnung ruht wörtlich auf dem Grunde;

1) daß alle Unterthanen vor dem Gesetze gleich seyen;

2) daß mithin keine Ausnahme von der gleichen Verpflichtung zu Entrichtung sämmtlicher Staats-Abgaben geduldet werden könne; endlich

3) daß diejenige Ungleichheit aufhören müße, welche vorher durch fehlerhafte Verfassung, Mißbrauch der Gewalt und ungerechte, Begünstigung entstanden sey.

Allein unsere vernachsteuerten Kapitalien haben

auf 1) ihre Steuerpflichtigkeit für immer abgelöst, sie haben die Steuer für alle Zukunft vorausbezahlt; wenn sie nun dessen ungeachtet aufs neue besteuert, also zu zwiefacher Steuerzahlung angehalten werden; so sind sie vor dem Gesetze nicht gleich mit andern Kapitalien, welche nur Eine Kapitalsteuer entrichten, welche vorher ihre Steuerpflicht nicht abgelöset haben;

auf 2) wird für unsere vernachsteuerten Kapitalien keine Ausnahme von der gleichen Verpflichtung zu Entrichtung sämmtlicher Abgaben des Staats geltend gemacht; die Administrationen der vernachsteuerten Kapitalien sind vielmehr schuldig und bereit, die jetzige Kapitalsteuer von denselben sowie

von jedem andern nicht vernachsteuerten Kapitale zu zahlen, natürlich jedoch unter der Voraussetzung, daß das Kapital, womit die Steuerpflicht abgekauft worden ist, zurückerstattet werde; endlich

auf 3) ist die Steuerfreiheit der vernachsteuerten Kapitalien nicht durch Misbrauch der Gewalt entstanden; sie ist bei der geeigneten Reichsstädtischen Behörde nachgesucht, und von ihr zugestanden worden; diese Steuerfreiheit ist ferner keine ungerechte Begünstigung; jetzt zahlt man von 1000 fl. Kapital Einen Gulden jährliche Steuer; für die Steuerbefreiung eines Kapitals von 1000 fl. ist aber eine Ablösungssumme von 100 fl. entrichtet, die Steuerlast also im 100fachen Betrage abgekauft worden, während Grundlasten nur mit ihrem 20 bis 25fachen Betrage abgelöset werden; sollte aber endlich diese Ablösung nach unsern heutigen Begriffen in fehlerhafter Verfassung des reichsstädtischen Steuerwesens seinen Grund haben; so kann dieser Fehler dadurch verbessert werden, daß die Ablösungssumme zurückerstattet, und das Kapital auf diese Weise in seine jetzige Württembergische Steuerpflichtigkeit versetzt wird. Fordern nach der Königl. Verordnung vom 13. Dezbr. 1812 Gerechtigkeit und Billigkeit, daß Keiner von der Steuer frei bleibe; so fordern sie eben so dringend, daß von Niemanden eine doppelte Kapitalsteuer verlangt werde, während alle übrigen nur eine einfache bezahlen.

§. 33.

Wenn endlich die oftgedachte General-Verordnung jede Entschädigungsforderung für entzogene Steuerfreiheit für unzuläßig erklärt; so ist auch diese Bestimmung auf die vernachsteuerten Kapitalien nicht anwendbar; denn es wird für diese entzogene Steuerfreiheit keine Entschädigung, sondern falls auf der Besteuerung beharrt wird, die Zurückerstattung der vollen Ablösungssumme in Anspruch genommen.

Sollte etwa in künftiger Zeit die jetzige Ablösung der Grundlasten Nichts mehr gelten, und diese letztern auf's neue gefordert werden; so würde dieß — abgesehen von dem rechtlichen Bestande der Grundlasten-Ablösungs-Verträge — doch gewiß erst dann geschehen können, nachdem zuvor das Ablösungs-Kapital

wieder zurückgegeben worden wäre: das verkaufte Recht zurücknehmen, und den dafür eingenommenen Kaufpreis doch in Handen behalten, wäre eine augenscheinliche Rechts-Verletzung, während die K. General-Verordnung v. 13. Dezbr. 1812 gerade auf die Gebote des Rechts sich gründet, und ausdrücklich sich ausspricht, daß der Steuerforderung kein Staatsbedürfniß, keine Finanz-Operation zu Grunde liege.

§. 34.

Alle unsere Gesetze und Verordnungen gehen aus thatsächlichen Zuständen hervor: so sagt die Verordnung v. 13. Dezbr. 1812., daß insbesondere die bisherigen Exemten weder Steuer-Befreiung noch eine Entschädigung hiefür ansprechen können; unter diesen Exemten ist bekanntlich der höhere und niedere Adel verstanden, der während der vorigen deutschen Reichs-Verfassung, befugt oder unbefugt, eine eigentliche Landeshoheit geltend gemacht und in Folge hievon sich von der Steuerpflicht befreit hat; nachdem aber dieser politische Zustand durch die Auflösung des deutschen Reichs erloschen, und der deutsche Adel den Souveränen des deutschen Bundes untergeordnet worden, hat auch jene Steuerfreiheit ihre Endschaft erreicht; dieß mag allerdings gewichtige Einwendungen gegen die neue Besteurung hervorgerufen haben; daher denn auch in der Folge die Besteurung der vormaligen Exemten keineswegs nach Maasgabe der Verordnung v. 13. Dezbr. 1812, sondern durch besondere Verträge und Anordnungen des deutschen Bundes festgestellt worden ist.

Wenn sofort die eben gedachte Verordnung sich weiter dahin ausspricht: daß weder Geburt, Stand, Rang, höhere Chargen, noch vorherige Verhältnisse von der Steuer befreien, noch eine Entschädigungsklage wegen zuvor genossener Steuerfreiheit begründen; so hatte der Gesetzgeber hiebei ohne Zweifel die Bestimmung der Communordnung vor Augen, nach welcher (Kap. V. §. 16.) von der Kapitalsteuer frei sind: die Geheimen Regierungs-, Kriegs- und wirklichen Expeditions-Räthe, nebst den wirklichen Geheimen Sekretären, die wirklichen Consistorial-Räthe, Prälaten, Landschafts-Consulenten, Leib-Medici, Hofgerichts-Assessoren und die bei der Univer-

sität Tübingen dieses Privilegii sonst fähigen Personen nebst ihren Witwen und Waisen.

Die Steuerfreiheit dieser Beamten war gewiß eine Ungleichheit vor dem Gesetze, die nicht länger geduldet und wegen deren Aufhebung keine Entschädigung angesprochen werden konnte; allein unsere vernachsteuerte Kapitalien kannte der Gesetzgeber gar nicht: als er die Steuer-Verordnung im Jahre 1812 erlassen hat, war die Stadt Ulm eben erst unter Württembergische Hoheit gekommen. — Diese Verordnung ist demnach nicht für unsern Zustand gegeben und sie ist auch auf denselben gar nicht anwendbar.

§. 35.

Nun bestimmt diese Verordnung allerdings noch weiter: kein Titel oder Rechtsgrund könne von der Steuer befreien oder eine Entschädigunsforderung begründen. Allein das kann nach der aufs bestimmteste ausgedrückten Absicht des Gesetzgebers — allen Regeln der Gesetzes-Auslegung gemäß — nichts anderes heißen, als: kein Titel oder Rechtsgrund könne gegen die fragliche Verordnung geltend gemacht werden, wodurch eine Ungleichheit vor dem Gesetze entstünde, wodurch eine Steuerbefreiung bestehen bliebe die in fehlerhafter Verfassung, in Mißbrauch der Gewalt oder ungerechter Begünstigung ihren Grund hätte; wäre dagegen die Anwendung der fraglichen Verordnung auf einen gegebenen Fall gerade ein Mißbrauch der Gewalt, entstünde dadurch eine Ungleichheit vor dem Gesetze, eine ungerechte Vernachtheilung: für einen solchen Fall kann die Verordnung nicht angewendet werden; ihre Anwendung würde ihre eigene Absicht, ihr eigentliches Wesen aufheben und zerstören.

§. 36.

Endlich sind trotz der, jede Steuerbefreiung aufhebenden Verordnung v. 13. Dezbr. 1812 — durch das mit den Ständen verabschiedete Abgaben-Gesetz v. 29. Juni 1821. das Kapital-Vermögen der Universität Tübingen mit ihren Instituten, der geistliche und weltliche Witwen-Fiskus, die Sparkassen und die Schullehrer-Witwen-Kassen für steuerfrei erklärt worden: wie viel größern Anspruch auf Steuerfreiheit haben nun unsere, zu gleichen Zwe-

cken gestifteten Kapitalien, nachdem sie diese Freiheit um den theuersten Preis von der vorigen Staatsbehörde erkauft haben?

Es läßt sich daher bei unserm verfassungsmäßigen Zustande und bei den wohlwollenden Gesinnungen der Staats-Behörde kaum bezweifeln, daß ein erneuertes auf geeignete Weise angebrachtes Gesuch der Administratoren der vernachsteuerten Kapitalien entweder um Steuer-Befreiung oder um Zurückerstattung der Steuer-Ablösungssumme Erhörung finden würde.

Berichtigungen.

§ 8. Seite 9 Stiftung Nr. 13 steht: ebenso: es muß aber heißen: Nr. 13 zunächst für Familienglieder, dann überhaupt für arme Studenten aus den Städten Biberach, Ulm und Eßlingen.

§. 8. S. 9 Stift. Nr. 17 steht: ebenso: es muß aber heißen: Nr. 17 für Studirende von allen Fakultäten.

§. 8. S. 9 Stift. Nr. 131 steht: für Studirende aus allen Fakultäten: es muß aber heißen Nr. 134 zunächst für Studirende aus der Verwandtschaft, dann aber für Theologen.

§. 8. S. 9 Stift. 163 steht: für Theologen aus der Bortenmacher- oder Bäckerzunft: es muß aber heißen: Nr. 163 abwechslungsweise für einen Pfarrer- oder Webers-Sohn, der Theologie studirt, dann für einen Theologen von der Bortenmacher- und Bäckerzunft.

Zu den §. 17. aufgezählten Stiftungen für sonstige Arme und Bedürftige kommen noch hinzu: Nr. 80 für arme Exulanten und andere Bedürftige, oder auch an arme Studenten zur Reisezehrung; 105 für die arme Täferecker oder andere Dürftige; 181 für Arme im Spital, so vom Schuhmacherhandwerk sind; 186 für nothleidende Personen.

II.

Beschreibung der Stiftungen nach der Zeitfolge.

Familienstiftungen vor der Reformation.

Einige der bedeutendsten und reichsten Familien der Reichsstadt Ulm, wie die **Besserer**, die **Gassold**, die **Karg**, die **Krafft**, die **Roth**, haben vor der Reformation mehrere Stiftungen an die Münsterkirche gemacht, zu Pfründen, Messen, geistlichen Gesängen, ewigen Lichtern an den Altären dieser Pfarrkirche und dergleichen.

Als aber die Obrigkeit und die Bürgerschaft der Reichsstadt zu der Lehre Dr. Martin Luthers in Glaubens- und Kirchensachen übergetreten, und sofort in Gemäßheit des Westphälischen Friedens-Vertrags auch die Münsterkirche den Evangelisch-lutherischen zu Ausübung des protestantischen Gottesdienstes eingeräumt worden, hat der römischkatholische Ritus in dieser Kirche aufgehört und die für denselben gemachten Stiftungen haben Grund und Bedeutung verloren; der Reichsstädtische Magistrat hat daher einen Theil des Vermögens dieser Stiftungen für die protestantische Kirche und Schule in Anspruch genommen, und der übrige Theil ist den Familien der Stifter anheimgefallen, welche denselben zu Ausbildung ihrer männlichen Nachkommenschaft in Künsten und Wissenschaften, zur Ausstattung und Versorgung ihrer Töchter und überhaupt zu Unterstützung ihrer Angehörigen gewidmet haben, wenn dieselbe durch Alter, Krankheit oder sonstige Ereignisse in außerordentlichen Aufwand oder in Noth und Armuth gerathen sollten.

Dieß ist im Allgemeinen die Grundlage und Entstehungsweise der v. Bessererschen, Gassoldischen, Kargischen, v. Krafftischen und v. Rothischen Familienstiftungen.

Die Glieder dieser Familien haben dann aber wieder unter sich selbst besondere Verträge abgeschlossen, worin über Genußfähigkeit, Größe und Zweck des Genusses ihrer Angehörigen Näheres bestimmt ist; überdieß werden aus diesen Stiftungen auch Stipendien an Studirende, die nicht zur Familie gehören, an die öffentlichen Armenanstalten, an Nothleidende und Verunglückte überhaupt gereicht.

Die Angelegenheiten dieser Stiftungen besorgt in der Regel ein Familien-Rath, der sich zu gewissen Zeiten versammelt, und durch Stimmenmehrheit entscheidet; die laufende Geschäfte sind der Administration übertragen, die gewöhnlich aus dem ältesten und einem jüngeren Familiengliede besteht, wozu noch ein Aktuar insbesondere zu Besorgung des Rechnungswesens kommt.

Diese Familienstiftungen besitzen jezt größtentheils ein bedeutendes Vermögen an Grundbesitz, Kapitalien und Gefällen, welches nach und nach angewachsen ist, und bei vielleicht allzuängstlicher Sparsamkeit sich fortwährend vermehrt.

1

1.

Hanns Keller, genannt **Töderlin**, der Kürßner und seine eheliche Hausfrau, **Engla Schellin**, Burger zu Ulm, haben in ihrem Testament Mittwochs vor dem Heiligen Ostertag im Jahr 1482 verordnet, daß, wenn sie beide mit Tod abgegangen, die neu und alt Zunftmeister und mit ihnen der ältest Zwölfmeister der Kürßner Zunft ihr Haus und Hofraiten hie zu Ulm in des Lafferts Gäßlin um jährlich Zins hinleihen, und diesen Zins unter arme Leut hie zu Ulm, bei denen es ihnen am besten angelegt zu seyn bedunkt, austheilen sollen: sollte aber das Haus verbrennen, oder müßten sie dasselbe öd stehen lassen, oder würde es so baufällig, daß dasselbe zu bessern unverfänglich wäre; so sollen sie im ersten Fall die Hofstatt, und in den andern Fällen Haus und Hofraiten verkaufen, das daraus erlösete Geld um Zins anlegen, und dieselben Zinse fürder unter arme Leut austheilen, in vorgeschriebenen Rechten, wie sich dann gebührt.

Damit die vorernannten Administratoren alle Ding, laut dieses Briefs zu vollstrecken desto williger seyen; so sollen sie

jährlich von den Zinsen aus dem Haus einen halben Gulden rheinisch nehmen und den miteinander erbaulich und in gutem Muth verzehren, ohne männiglichs Irrung in allweg.

Vermögen der Stiftung 220 fl., dermaliger Verwalter: Hr. Kürschner-Zunftmeister Stoll.

2.

Frau **Apollonia Bessererin**, Wittwe **Antoni Rothen**, weiland Bürgers zu Ulm, hat auf Mittwoch nach St. Elisabethen Tag im Jahre 1498. 300 fl. Rheinisch in des Heiligen Geists Spital allhier gestiftet, wofür zu Trost, Hülf und Förderung ihrer und ihres voranverstorbenen Eheherrn ewiger Seeligkeit alle Jahr 8 Tag vor St. Johannes des Heiligen Täufers Tag zu Sonnenwendin des Abends Vigili Röchen und placebo gesungen und des Morgens ein Seelamt gehalten und 11 Seelmessen gesprochen werden sollen; eben so soll auf denselben Tag alljährlich hernach beschriebenes Mal und Armusen gegeben werden; nämlich einem jeden armen Menschen und Dürftigen, so im gedachten Spital ist, ein Suppen und ein Stuk Fleisch darin, also daß allwegen dreyen Personen Ein Pfund Fleisch gekauft, daraus 3 Stuk und nit mehr gemacht, und ihr Jedem also ein Stuk Fleisch gegeben werden soll; desgleichen sollen die 2 Spitalpfleger und der Hofmeister denselben armen Menschen und Dürftigen Hämling Fleisch kaufen, und in ein gelben Zwibel-Braten machen, und ihnen geben lassen, auch also und dergestalt, daß aus einem Pfund Hämling Fleisch auch nit mehr dann 3 Stuk gemacht, und allwegen von Einem Pfund gemelten Fleischs drey Menschen gespeiset," und Jedem ein Stuk gegeben werden, zu dem allem so sollen die genannten Verwalter des Spitals den ehegedachten armen Menschen und Dürftigen geben Jedem insonheit eine halbe Maas Wein, wie ein solcher zu andern Spitals Malen vorhanden ist und dazu Jedem derselben einen Wecken, der Einen Heller kostet.

Item und den armen Fundenkindern im Fundenhaus, Ihr seyen wenig oder viel, Jedem besonders auch einen Wecken, der einen Heller kostet.

Die zuerst erwähnten heiligen Gebräuche der katholischen Kirche sind mit der Reformation in Ulm in Abgang gekommen, und auch das Mal ist viele Jahre lange nicht gehalten wor-

2 ben, theils wegen des Mißverhältnisses des Ertrags der Stiftung von 300 fl. zu den Kosten des Mals, welche im Jahre 1665 auf beiläufig 29 fl., in den Jahren 1712 bis 1720 aber auf 50 fl. bis 60 fl. berechnet worden sind, theils wegen des bedrängten Zustandes des Spitals im Allgemeinen.

Die Herren Johann und Anton v. Schermar, welche von der Stifterin abstammten, haben aber auf Abhaltung dieses Stiftungs-Mals fortwährend gedrungen, worauf ungeachtet der Einwendungen der Spitalpfleger wegen Unzulänglichkeit des gestifteten Kapitals von dem Geheimen-Rathe am 29. Oktober 1721 der Bescheid ergangen ist:

> in Consideration der so deut- als höchst verbindlichen Obligation de Anno 1498 habe man nicht befinden können, daß bei jezigen Zeiten und Conjuncturen mit Austheilung dieser Spend und Mals an die Arme und Dürftige, auch an die Fundenkinder eine Aenderung gemacht werden köne; es soll daher, soviel die Arme betrifft, bei der Fundation und bisherigen Observanz auf alle Weis und Weg ungeändert verbleiben.

3

3.

Anna Schreiberin, nachgelassene Witwe des Caspar Wähen, Bürgers zu Ulm, dann Hausfrau des Sebold Ehingers, des Raths auch Bürgers zu Ulm, hat Freitags nach dem Heiligen Drey König Tag 1519 den Zunftmeistern, Rathgeben, Zwölf- und Büchsenmeistern und gemeinlich ihren Mitzünftigen der Weberzunft zu Ulm gegen Ausstellung eines Zinsbriefs 400 fl. übergeben, mit der Bestimmung, daß sie und ihre Nachkommen in ewige Zeiten den Zins heraus mit 20 fl. zum Ankauf von Schmalz verwenden, und dieses armen Leuten, da sie glauben, daß es am nothdürftigsten und besten angelegt sey, austheilen sollen: und zwar jährlich zwei Male, durch die jeweiligen Büchsenmeister der Weberzunft. Die Obligation über obige 400 fl. wurde den verordneten Pflegern der Frauen-Pfarrkirchen, und allen ihren Nachkommen vermeldten Baus zugestellt, damit diese Stiftung in ewige Zeiten bleibe, und unabgänglich gehalten und vollzogen werde. Die Stifterin hat überdieß noch ein Kapital von 50 fl. den Pfarrkirchen-Pflegern übergeben, damit der Zins daraus mit 2 fl. 30 kr. zur Belohnung für die Mühe der Austheilung verwendet werde.

Sollte aber die Weberzunft im Einkauf und Austheilung 3 des Schmalzes hinlässig und ungehorsam seyn, so sollen die Pfarrkirchenbaupfleger den obgemeldten jährlichen Zins zu ihren Handen nehmen, darum Schmalz einkaufen, und die Austheilung unter die armen Leute vornehmen, den Mitzünftigen der Weber aber keinen Vorzug vor andern armen Menschen gestatten.

4. 4

Helena Pfannenstihlin, ehliche Tochter des verstorbenen Hans Pfannenstihl, hat in ihrem Testament vom 10. Febr. 1535. 200 fl. gestiftet, daß die Abnutzung hievon alljährlich einer armen Tochter, die sich verheurathet und unter der Stifterin Freundschaft oder sonst allhie eine Zeitlang und zum wenigsten 4 oder 5 Jahre lang gedient und sich fromm, ehrlich und wohl gehalten, zu einer Heimsteuer gegeben werde.

Diese Stiftung wird jetzt von den Vorgesetzten der Kürßner-Zunft vergeben.

5. 5

Herr **Hanns Böhlin** zu Hungerhausen hat in seinem Testamente vom Jahre 1554. 1000 fl. in Gold gestiftet, daß das Interesse hievon zu Unterhaltung eines Predigers Augsburgischer Confession in Hungerhausen angewendet, im Fall aber kein Prediger mehr daselbst seyn würde, dieser Zins unter arme Leute ausgespendet werden soll.

Als aber das Gut Hungerhausen später verkauft, und sowohl von der Landvogtei Schwaben, als von dem Hrn. Prälaten in Ottobeuren, als Inhaber des Fleckens, kein Evangelischer Prediger daselbst ferner geduldet worden, so haben die Nachkommen des Stifters am 13. Juli 1598 zu Zußmarshausen eine neue Uibereinkunft über die Verwendung dieser Stiftung getroffen, worin §. 16 Folgendes festgesetzt ist:

Da sich über das begebe, daß auch keine Böhlerin von Hungerhausen mehr am Leben seyn würde, alsdann soll gedächtes Stiftgeld dem Ort, an welchem die leztverstorbne Böhlin ihr häuslich Anwesen gehabt, dergestalt lediglich heimfallen und bleiben, daß dasselbig Ort solche Stiftung zu ewiger Gedächtnis ermeldter Böhlin und Böhlerin von Hungerhausen zum heiligen Almosen wieder verwenden soll in allweg, doch solches auch mit diesem Geding, daß der leztverstorbenen Böhlerin von Hunger-

5 hausen bevorstehen soll, ob sie will, Verordnung zu thun, zu waserlei Almosen solch Stiftgeld angewandt, und ob auch von der Nuzung derselben zu der Böhlin Gedächtnis etwa auf einen Tag im Jahr eine Spend oder dergleichen Austheilung gehalten werden soll oder nicht.

Das Böhlinsche Stiftungs-Capital wurde im Betrage von 1250 fl. am 22. März 1620 bei gemeiner Stadt Ulm gegen 62 fl. 30 kr. jährlichen Zinses angelegt.

Die verwitwete Veronika Gottfried Keßlerin, die lezte Böhlerin, machte sofort dem Magistrate unterm 19. Mai 1652 die Anzeige, nach Maasgabe der Uibereinkunft ihrer Voreltern vom Jahre 1598 gehe ihr lezter Wille dahin, daß die jährliche Nutzung von den gestifteten 1250 fl. auf zween arme Stipendiaten Augsburgischer Confession, so die heilige Schrift studiren und in das würdige Predigt Amt treten wollen, verwendet werden möge, zu welchem Ende sie dann zween Herren Verwalter erbitten wolle, welche die Bemühung deswegen zu übernehmen unbeschwert seyn würden; zugleich bat sie um obrigkeitliche Einwilligung zu dieser Verordnung; worauf unterm 28. Mai 1652 der Bescheid ertheilt worden ist: die Herren Eltern und Geheimen mögen gar wohl leiden, und geschehen lassen, daß die Bittstellerin, als Stammens und Namens lezte Böhlerin, die jährliche Nutzung von denen auf dem Steuerhaus liegenden 1250 fl. Capital auf zween Ulmische arme Stipendiaten Augsburgischer Confession, so die heilige Schrift studiren, und in das würdige Predigt Amt zu seiner Zeit treten wollen, der Dotation gemäs verwenden, und zween Verwalter, welche inskünftig die Bemühung übernehmen würden, erbitten möge.

Die dermaligen Verwalter dieser Stiftung sind Hr. Dekan Landerer und Hr. O.-A.-Gerichts-Aktuar v. Schad.

6

6.

Elisabetha Schöpperlin zu Venedig, von Ulm, Witwe, hat in ihrem Testament vom 5. Febr. 1560 Folgendes verordnet: ich will auch, daß man soll 500 fl. nehmen, von dem obgemeldten Grund und Boden, (den der Stifterin Hauswirth Hanns Schöpperlin in Teutschland zu erkaufen obligirt seyn soll) und sie legen hinter die Durchlauchtige Herrschaft der Stadt Ulm, und von dem Zins, so die obgemeldten 500 fl. tragen, will und bitt ich, daß die Herren wöllen dessen kein Beschwerd haben,

und alle Jahr in Ewigkeit, eine fromme, ehrliche, arme Tochter 6
und Jungfrauen, sie sey aus Venedig oder aus Teutschland, ver-
heurathen, und Ihr 25 fl. geben zum Heurathgut um Gottes
willen, zu Lob und Dank Gottes, des Allerhöchsten, wie es dann
sie, die Herren, für gut ansehen, durch ihr Conscientia. Durch
einen Rathsbescheid vom 18. Jenner 1671 wurde in Bezug auf
obige Stiftung Folgendes erkannt: Demnach der Frau Schöp-
perlerin in Ao. 1591 (1560) zu Venedig aufgerichtete Stiftung
soviel zu erkennen giebt, daß derselben Legat der jährlichen 25 fl.
aus dem bürgerlichen Almosenkasten zu raichen; insgemein auf
fromme, ehrliche und arme Töchter gewidmet, und nicht nur auf
die Mägd und Ehhalten restringirt ist; so hat es dabei billig
sein Verbleiben.

Diejenigen armen Töchter, welche diese Unterstüzung nach-
gesucht, haben sich zur Zeit der Reichsstadt bei den Almosenka-
stenpflegern gemeldet, und ihre Gesuche gewöhnlich durch Zeug-
nisse ihrer Beichtväter und ihrer Dienstherrschaften unterstüzt,
worauf von dem Reichsstädtischen Magistrat, der zugleich auch
unmittelbare Stadt-Obrigkeit gewesen, diese Unterstüzung Einer
der Bittstellerinnen verwilligt worden ist. Die Austheilung die-
ser Stiftung ist auch unter Bayerischer Regierung fortgesezt wor-
den; der Almosenkastenschreiber hat die jeweiligen Bewerberinnen
von Jahr zu Jahr in ein Verzeichniß gebracht, und der Kurfürst-
lich Bayerische Verwaltungs-Rath allhier hat Eine davon ausge-
wählt und ihr die Stiftung verwilligt. Seit der Württembergi-
schen Besiznahme der Stadt Ulm ist diese Stiftung nicht mehr
ausgetheilt worden.

7. 7

Frau **Madlena Ritterin**, Hr. Georg Hardtbronners
geweßte Hausfrau, hat am 1. Juni 1565 . . . . 200 fl.
deren Bruder **Lienhard Ritter** im Jahre 1572 300 fl.
sodann im Jahre 1602 der vollbürtige Bruder obgenann-
ter 2 Geschwister **Matthäus Ritter**, ... 200 fl.
endlich **Franz Ritter**, der Sohn des obigen Matthäus
Ritter den 4. August 1617 . . . . 200 fl.

900 fl.

in die Rittersche Handlung eingelegt, damit aus den Zinsen die-
ses Capitals „unvermögliche vom Ritterschen Geblüt vorhandene

7 Befreundte, oder aber dergleichen erarmte studierende Knaben mildreiche Unterhaltung bekommen sollen.

Diese 900 fl. sind durch Zinsen, und dadurch, daß Franz Ritter noch 140 fl. 48 kr. dazu gelegt, im Jahre 1621 bis auf 2000 fl. angewachsen, über dieses Capital hat nun Franz Ritter des Raths im ebengedachten Jahre folgende Verordnung aufgerichtet:

1) Einem jungen Knaben, so in der reinen ungeänderten Augsburgischen Confession (er sey gleich allhier verbürgert oder nicht) auferzogen, auch derselben mit aufrichtigem Herzen beigethan, vörderst aber, so es seyn kann dem Stifter Franz Ritter und den Seinigen beigethan oder verwandt, zum Studieren tauglich, auch Lust und Anneigung dazu tragend, soll, wann er nun durch die Classes allhier in Ulm gekommen, und mit verhofft seinem guten Nuzen sofort auf eine hohe Schul zu schiken, von den gemeldten 2000 fl. Capital und dessen jährlich ertragener Nuzung Vierzig, Funfzig bis in Sechszig Gulden Zins zu seiner Unterhaltung jährlich getreulich gereicht werden.

2) Ein solch studierender Knab soll unverbunden seyn, nach absolvirtem cursu philosophico auf eine ihm selbst beliebende Fakultät, es seye gleich Theologia, Jurisprudentia oder Medicina, sich zu begeben, und um dieser Verordnung willen zu einer gewissen Fakultät nicht astringirt werden.

3) Zu Vollziehung dieser Verordnung sezte der Stifter seine beiden Söhne, Matthäus und Rudolf die Ritter Gebrüder und nach beider tödtlichem Abgange Einen oder Zween der ältesten Ritter aus Ihnen gebohren, oder dero Vormünder; im Fall aber von dieser Linie her auch Keiner mehr vorhanden wäre, alsdann den ältesten Ritter, so von der Seiten-Linie her. im Leben seyn würde; sollte aber der Rittersche Mannsstamm allerdings ausgelöscht seyn, so soll mit der Administration dieser Stiftung auf das weibliche Geschlecht, vorderst auf des Dotatoris Linie gesehen; da dann dergleichen beeder Seits Linien auch nicht mehr bei Leben; alsdann soll die Verwaltung dem Rath der Stadt Ulm, oder aber deren unter sich habenden Aemter Einem anvertraut werden.

4) Vom jährlich fallenden Zinsgeld sollen die obbestimmte 40. 50. oder 60 fl. entweder an einen Studiosum oder aber auf erfordert unumgänglichen Nothfall unter Unvermögliche des Geschlechts und Geblüts der Ritter als bedürftig verwendet werden;

der übrige Jahres-Nuzen der vierzig Gulden aber, oder was davon restiren möchte, soll so lang zusammen getragen, auch mit Zins- oder Uiberzinsen dergestalt gemehrt werden, bis eine anständige bequeme Behausung hierum käuflich erhandelt, also daß solche in beschwerlichen Krankheiten, oder anderer erforderter Gelegenheit nach von dem Ritterschen Geschlecht als ein Pfründhaus ruhiglich gebraucht werden möchte.

5) Wenn sodann die erkaufte Behausung völlig abbezahlt und in ein bauliches Wesen gerichtet seyn würde; so soll alsdann mit dem völligen von obbestimmter Hauptsumme gefallenden jährlichen Ertrag oder für sich gesparten Zins durch die Söhne des Stifters rc. verfahren werden, was zu Unterhaltung eines Stipendiaten oder oben angedeuteter milden Handreichung für das Nüzlichste zu seyn, angesehen würde.

6) Hat der Stifter seine beiden Söhne ihre männliche Erben und nachfolgende Verwalter dieser Stiftung ermahnt, sie sollen zu Erweiterung und Aufnahme seiner Verordnung und zu besserer Unterhaltung der hierin namhaft gemachten und bedürftigen Personen an gleichmäsig ergiebiger Zuschießung einer benannten Summe Gelds auch Nichts erwinden, sondern diese wohlmeinende Erinnerung gegen den Armen sich jederzeit um Gottes willen anbefohlen seyn lassen.

Hierauf haben am 1. August 1621 die beiden Söhne des Stifters Matthäus und Rudolff Ritter zu obigem Stifftgeld von 2000 fl. noch weitere 1060 fl. zugelegt, und soll die jährliche Nuzung von solcher Post, sammt den hievor vermeldten 2000 fl. also in Allem von 3060 fl., und was geobert, wieder angelegt, und mit solch Allem dem Stiftungsbrief gelebt, und in guter Ordnung nachgegangen werden.

Im Jahre 1651 hat ein Ehrsamer Rath die Obligationen dieser Stiftung im Betrage von 4000 fl. zum Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt gezogen, darauf die gesammte dabei interessirte Rittersche Erben mit Consens eines Löblichen Magistrats diese Stiftung dem Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt vollends übergeben haben, damit zu verfahren, wie der Stiftungsbrief pünktlich zu erkennen gebe; diese Stiftung und Einkünfte aber sollen dem Amt nicht inkorporirt, sondern durch den Hauspfleger eine absonderliche Rechnung darüber gehalten werden.

8 8.

Herr **Johann Wigk**, Stadt-Amman zu Ulm, stiftete am 20. Oktober 1567. Einen Gulden Zins für die Armen im Blatterhaus von Personen zu Personen jährlich auszutheilen, soweit es reicht, und Einen Gulden in Gold Zins für arme, kranke, bettliegerige, mangel- oder gebrechenhafte Leute und Kindbetterinnen. Wären aber die Erben oder nächst gesippte Blut-Verwandte des Stifters aus rechter Armuth, Leibs-Krankheit oder bösen Zufällen und nicht aus überflüssigem Verthun des nothdürftig; so soll denselben von beeden Gulden Zins Handreichung geschehen, und die Austheilung eingestellt werden. Die Austheilung soll geschehen durch seine Erben und Erbens-Erben, allweg durch den Aeltesten, der es zu thun vermag und Bürger oder wohnhaft zu Ulm ist: wenn aber Keiner derselben Bürger oder seßhaft zu Ulm oder sonst dergleichen Einer solches nicht verrichten wollte, so sollen diese zween Gulden dem ehrbaren Handwerk der Goldschmide übergeben werden, und von diesem die Austheilung nach den obigen Bestimmungen geschehen.

Sodann stiftete der obige Stadt-Amman Wigk am 19. Juni 1568. 4 Schilling Heller, einen halben Gulden in Gold, 30 kr. 6 hl., 1 fl. 35 kr. 1 hl. und 2 Gulden in Gold zu einem Stipendium für einen armen Schüler, Bürgerskind, der ein gut Ingenium hat, und der die wahre evangelische Theologie studirt und darauf verharrt und dessen Eltern ihn nicht gar zu verlegen vermögen; und zwar soll er dieses Stipendium so lange geniessen, bis er durch seine Lernung der evangelischen Kirche Nutzen machen und die Lehre den Gliedern derselben mittheilen, sie durch Lehre und Leben fürtragen kann, und davon Unterhaltung hat.

Wenn der Stipendiat eine Predikatur erlangt, oder von den Studiis der wahren evangelischen Lehre abläßt, oder sich sonst nicht schiklich und wohl beträgt; so soll ihm diese Nuzung abgenommen werden.

Wo aber ein Knab unter den Bluts-Verwandten oder Gefreundten des Stifters vorhanden, der Willens zu studieren, auch solchs Ingeniums Fleiß und Vorhabens wäre, daß hoffentlich bei ihm Etwas angelegt seyn möchte; so soll, wo er es von seinem Patrimonio nicht vermag, derselbe vor Andern des fähig seyn, und ihm solche Hülf mitgetheilt werden.

Die vorgedachte Administration für die Armenstiftung soll auch die Stipendienstiftung austheilen.

Das Vermögen der Stiftung besteht dermalen in 1125 fl. 8
Capitalien und in einigen Erdzinsen, welche jährlich 4 fl. 25 kr. abwerfen.

Die gegenwärtigen Administratoren sind der Verfasser und Hr. Diakon Fritz.

9. 9

Herr **Hanns Kramer**, des Raths und Bürger zu Ulm stiftete auf Samstag nach Johannes des Täufers Tag im Jahre 1575. 352 fl., wovon der Zins mit jährlichen 17 fl. 36 kr. durch die Zunftmeister, Büchsen- und Zwölfmeister der ehrbaren Weberzunft folgendermaßen ausgetheilt werden soll:

1) in Eines Ehrsamen Raths aufgerichten Almosenkasten 5 fl.; oder wo derselbe nicht mehr wäre, so sollen dieselbe unter hausarme Leute in der Weberzunft, so fern anderst derselben vorhanden, so es nothdürftig und begehren werden, oder aber sonst andern hausarmen Leuten um Gotteswillen ausgetheilt werden;

2) in des heiligen Geists Spital allhie auch 5 fl., dergestalt, daß sie, die Fürgesetzte &c. der Zunft, dieselben unter die armen, dürftigen Personen, soweit es reichen mag, gleich austheilen sollen; was aber die Anzahl der Personen mit dem Geld alsdann nicht weiter reichen kann, das sollen sie alsobald in den Almosenstock in der dürftigen Stuben legen;

3) in das Fundenhaus auch 5 fl. mit dem sondern Geding, daß die gemeldten Fürgesetzten den armen Fundenkindern zu einer Ergözlichkeit an einem Tag, daran sonst kein Fleisch gespeiset wird, Fleischspeisen, und jedem Kind insonders, ein halb Pfund Fleisch und einen Weken von 2 Pfenningen, drey Heller, oder Eines Pfennings werth, dazu geben sollen; wären aber der Kinder zur Zeit des Austheilens so viele, daß man mit der Anzahl des halben Pfund Fleischs und obbestimmten Weken nit zukommen, oder aber der Kinder zu wenig, so soll jederzeit in der Fürgesetzten &c. Willen stehen, das Fleisch und Brod zu mehren oder zu mindern, damit die 5 fl. aufs genauest jederzeit obgehörtermaasen ausgetheilt werden mögen; bliebe dann über die Austheilung Etwas bevor, so soll dasselbig alsbald in der Kinder Büchs gelegt werden;

4) in das Seelhaus 1 fl. solchermasen, daß sie denselben Gulden unter die armen Leut, so jederzeit darinnen seyn werden,

9 darin der Seelvater, sein Hausfrau und die Ehehalten zu gleicher Theilung auch begriffen, gleich ausspenden und den übrigen Rest in der Armen Stok legen sollen;

5) in das Arm Sondersiechenhaus drey Ort eines Guldens, (der Ort ist gleich 15 kr.) die sie auch unter die armen Siechen, darin der Klingler, sein Hausfrau und Magd auch begriffen, gleich austheilen, und das übriggebliebene Geld in ihren Stok legen sollen;

6) die von den Zinsen übrig bleibende 51 Kreuzer sollen die Fürgesetzten, Büchsen- und Zwölfmeister also verwenden, daß sie die drey Ort 45 kr. mit einander verzehren, und dem Zunftknecht die übrigen 6 kr. für seine Mühe, so er mit Einforderung der Zinse haben muß, zustellen sollen.

10

10.

Herr **Sebastian Fingerlin** hat in seinem Testament vom 23. April 1591. 200 fl. vermacht, mit der Bestimmung, daß der jährliche Zins hieraus von 10 fl. folgendermasen verwendet werde, es soll nämlich einem jeden Fundelkind im Fundelhaus auf den heiligen Pfingsttag ein Pfenning Brezgen, in das Spital allhie in den Stok, so in der großen Stuben steht, 1 fl., item auf St. Michaels Tag in dem Blatter- oder Seelhaus allhie einem jeden armen presthaftigen Menschen darinnen ein halb eingemacht wohlgekocht Huhn, ein Viertel einer Maas Wein und Pfenning Brod, und dann auf den heiligen Weihnacht-Tag Hausarmen Leuten allhie 2 fl. wie auch auf solchen Tag den armen Sondersiechen mit einander Ein halber Gulden um Gottes willen gereicht und gegeben werden.

Und was über solches Alles an den bestimmten 10 fl. jährlichen Zinses übrig bleibt, das soll den armen Leuten im fallenden Haus und den Unsinnigen im Spital an Speiß und Trank, so man darum kaufen soll, gereicht und zugestellt werden. Der Testator ernannte seine Vettern zu Administratoren dieser Stiftung. Dermalen besteht das Kapital-Vermögen der Stiftung in 300 fl. und die HH. Stadträthe Hengst und Riker sind Verwalter derselben.

11

11.

Herr **Konrad Reiser** zu Oberhausen an der Biber, verschaffte in einem Testament vom 10. Dezember 1591. 4000 fl.

sodann im Jahre 1597 noch weitere 300 fl. ersparte Zinse, mit der Bestimmung:

1) daß 100 fl. jährlicher Zins unter hausarme Leute allhie zu Ulm — der Herren Almosenpfleger Gutdünken nach — ausgetheilt, und da es sich begäbe, daß Etliche in der Stadt Ulm, so dem Stifter mit Bluts-Freundschaft verwandt, vorhanden, und sich bei den Almosenpflegern anzeigen, und des Almosens begehren, auch dessen bedürftig seyn würden, daß alsdann diese, wie es die Noth allzumahl erfordert, und die Herren Almosenpfleger jedesmal für rathsam erachten, vor andern hierunter bedacht werden sollen,

2) daß zween armen Schülern, allhie zu Ulm, so ehrlicher armer Bürgersleut Kinder seyen, welche zum Studiren tauglich, und allbereit durch die Classes ordentlich ihren cursum vollbracht, und ein wahrhaft Gezeugnis von den Schulherren und Präzeptoren haben, daß sie fromm, gottesfürchtig, und zum Studio theologiae tauglich qualifizirt, und ehelich gebohren seyen, jedem jährlich 50 fl. (jezt belauft es sich auf 57½ fl.) zu einer mithülflichen Unterhaltung gereicht, und sollen dieselbige entweder auf Straßburg, Tübingen, Wittenberg, Jena, oder eine andere Universität, da die wahre Augsburgische Confession rein und lauter gepredigt und gelehrt wird, und die Professores einer andern Religion oder Sect nicht zugethan, verschikt werden.

Die Administratoren der Stiftung sollen auch durch die Evangelischen Prediger der Stadt Ulm, oder andere gelehrte Personen jedesmals fleißige Nachforschung und Erkundigung der Stipendiaten — Studirens und Wohlhaltens halb — einnehmen und in Erfahrung bringen lassen. Wann ein Student zu diesem Stipendio erkieset werden soll, haben sich, neben ihm selbst, seine Eltern und nächste Verwandte, deren 2 Mannspersonen seyn sollen, in bester Form zu verschreiben, daß ihr Sohn oder Vetter sich gottesfürchtig, ehrlich, eingezogen, aufrecht und redlich halte, keine andere Facultät, denn allein das Studium theologiae erwähle und sich allein zu der Augsburgischen Confession begeben thue; sollte der Stipendiat diese Zusicherung aber nicht in Erfüllung bringen, so ist er nicht länger zu dulden, soll vielmehr verbunden seyn, sobald er soviel an Hab und Gütern vermag, alles dasjenige, was er von dem geordneten Stipendio empfangen, getreulich und ohne einigen Abgang der Stiftungs-

11 Administration wieder zu erstatten, was in abgedachter Verschreibung ebenfalls mit einbegriffen werden soll.

Wenn ein Reiser vorhanden, der in hiesiger lateinischer Schule per Classes kommen und zu Prosequirung seiner angefangenen Studien tauglich, dann auch ad Studium theologiae Lust, aber in seinem Vermögen nicht wäre, solche seine Studia propriis sumptibus zu continuiren, solle demselben vor andern die jährliche Hilf ertheilt werden.

Zur Administration über diese Stiftung hat der Testator das jeweilige Pfarrkirchenbau-Pfleg- oder Hütten-Amt erbetten, dasselbe soll die ihm übergebenen Haupt-Güter auf sichere Unterpfänder anlegen und den Zins aus 2000 fl. mit 100 fl. den jeweiligen Almosenpflegern zur Vertheilung unter die Armen einhändigen, überdieß hat der Testator den Magistrat zum Conservator der Stiftung erbeten.

12

12.

Herr **Matthäus Küchel**, Bürger und des Raths zu Ulm, hat am 20. Juli 1593. 3000 fl. gestiftet, welche in mehreren Kapitalbriefen den jeweiligen Spitalpflegern und Hofmeistern zur Verwahrung übergeben wurden, mit der Anordnung, daß dieselbe den jährlich daraus fallenden Zins mit 150 fl. den Verwaltern dieser Stiftung zu folgender Vertheilung einhändigen sollen:

1) Alle Jahr auf St. Matthäi, des Apostels Tag, sind 5 fl. unter die Dürftigen im Seelhaus allhier von Personen zu Personen um Gotteswillen gleich auszutheilen.

2) Auf gleichen Tag sollen alle Jahr 3 fl. in das arme Sondersiechen- oder gut Leut-Haus allhier unter die armen Leute ebenfalls von Personen zu Personen vertheilt werden.

3) Abermal um die gedachte Zeit sollen die Verwalter der Stiftung für 5 fl. weisse 2 Pfenning Weken bachen lassen, und jedem Kind im Fundenhaus — derselben Weken zween, — so beide Eines Kreuzers werth um Gottes willen austheilen; da aber eins oder des andern Jahrs der armen Kinder im Fundenhaus nicht so viel wären, daß man für 5 fl. weiß Brod bedürfte; so soll dasjenige, so an den 5 fl. überbleiben würde, in der Kinder Stok gelegt und hiernach unter sie ausgetheilt werden. Ob aber eines oder des andern Jahrs der armen Kinder so Viele wären, daß die 5 fl. nicht reichen möchten, so soll der Abgang von dem übrigen Einkommen dieser Stiftung genommen

und erstattet werden, so lang bis jedem Kind die zween, eines 12 Kreuzers Werth gebachene Weken, wie obsteht, geworden seyn.

4) Sollen die Verwalter der Stiftung von obengedachten 150 fl. jährlich und ewiglich 25 fl. nehmen, und dieselben den jeweilig verordneten Almosenpflegern urkundlich überantworten, die um solche 25 fl. gut buchenes Brennholz kaufen, und dasselbe unter hausarme Leute, die es begehren, sie tragen gleich den Schild oder nicht, austheilen lassen, und wo möglich soll solche Holzaustheilung am Abend vor St. Matthäus Tag, oder je ein oder zween Tag darnach beschehen, inmassen sie mit etlichen andern dergleichen und vordem gemachten Holzstiftungen auch im Gebrauch haben.

(Nachdem sich im Jahre 1683 aus den Stiftungs-Rechnungen entdeckt hat, daß die Stiftungs-Verwalter vom Jahre 1596 und 1600 an — ausser den vorgedachten Spenden — den Armen im Hospital 15 fl., den armen Knaben der hiesigen lateinischen Schule 10 fl. und in den bürgerlichen Almosenkasten zu Vermehrung des Holzgeldes ebenfalls 10 fl., sodann dem Hofmeister im Spital für seine Mühe 1 fl. 20 kr., dem Zinser im Spital für Einhebung der Zinse 40 kr. und demjenigen, welcher mit Austheilung erst besagten Holzes bemüht gewesen, ebenfalls eine Belohnung gegeben und verrechnet haben, was dadurch möglich geworden, daß der Testator ausser den in seinem Testamente in Kapitalbriefen gestifteten 3000 fl. noch 700 fl. baar Geld zu frommen Zwecken gewidmet; so ist durch Rathsbescheid vom 31. Oktober 1683 erkannt worden, daß es dabei noch ferner sein beständiges Verbleiben haben soll.)

5) Was über die ersterwähnte Verordnungen von 38 fl. an den obgesetzten 150 fl. übrig bleiben wird, dasselbe Alles soll auf die nachkommende Bluts-Erben in absteigender Linie, so von dem Stifter und seinen ehelichen Kindern, Söhnen und Töchtern, herkommen, sie seyen männlichen oder weiblichen Stammes und Geschlechts, fallen und verwendet werden; dergestalt, da in künftiger Zeit von des Stifters Kindern, Söhnen oder Töchtern, oder derselben ehlichen Leibs- auch derselben Erben, solange solche Linea directa beweißlich währen würde, sie seyen in- oder ausserhalb der Stadt, ein Knab vorhanden, welcher an Gut für sich selbst nicht so vermöglich, und doch aber zu dem Studieren für tauglich erkannt, und dieser Hülfe begehren würde, daß die Stiftungs-Verwalter auf denselben Knaben, alldieweilen er auf keine Universität noch tauglich ist, von solchem übrigen Einkommen 25 fl.

12 oder je 30 fl., und wo er aber auf eine Universität, gen Straßburg oder eine andere Academiam kommt, je nach Gelegenheit des Knabens, auch Orts, allda er zu richtiger Fortsetzung seiner Studien seyn wird, von 50 bis 60 fl. — ihrem — der Stiftungs-Verwalter Gutachten nach — jährlich reichen sollen. Es soll aber derselbige Knab zu keiner andern Religion, dann zu unserer Augsburgischen — im Concordibuch begriffenen, wahren christlichen Confession gehalten, doch zu einer — ihm nicht anmuthigen Fakultät — nicht genöthigt werden. Da er aber einer widrigen Religion oder sectischen Opinion seyn würde, oder daß er sich sonsten nicht gebührlich verhalten, oder je zu dem Studieren weiter nicht tauglich seyn würde; so soll er zu jeder Zeit dieser Stiftung privirt und gleich darauf ein anderer Tauglicher an seine Statt obgehörtermaasen geordnet werden, in welchem allem die Verwalter der Stiftung ihr geflissenes Aufsehen und darunter auch gelehrter Leute Rath haben sollen. Es sollen aber in allweg die Knaben, welche des Stifters Namens und von des Stifters männlichen Linea kommen, die Küchel, und dazu der Aeltest dem Jüngern zu diesem Stipendio vorgezogen und zugelassen werden.

6) Das übrige aber ganze restirende Einkommen an den 150 fl. soll auf die Nachkommen, von der Linea des Stifters herrührend, wo dieselben kundbarlich der Hülf und Handreichung bedürftig und deren begehren, auch es für eine Gottesgab annehmen werden, und sonderlich die, welche das Ihrige nicht etwa üppiglich und unnütz verthon hätten, nach christlichem Gutachten der Verwalter der Stiftung nach gehörtem Unterschied gewendet und ihnen damit geholfen werden.

7) Da dann in künftiger Zeit kein Knab unter den Nachkommen des Stifters absteigender Linie vorhanden wäre, der ad studia tauglich und dieser Hülf begehren würde, oder wo auch von der absteigenden Linie des Stifters keine so unvermögliche Person befunden würde, welche die berührte Hülfe nothwendig hätte, und aber von der Seiten-Linie des Stifters blutsverwandte Knaben, oder andere Arme vorhanden, welche die Küchel genannt, oder je von denselben herkommen, so ad studia tauglich, und solcher Hülf- oder berührter anderer Nothdurft begehren würden; sollen diese blutsverwandte Knaben, von dieser Stiftung ad studia in allermaasen, wie oben gehört, erzogen und verlegt, auch benannte arme Bluts-Verwandte des Stifters mit dem

übrigen Einkommen der Stiftung vorgeschriebenergestalt, jedoch 12 so lang begabt werden, bis sich in der absteigenden Linie dergleichen zum Studieren taugliche Knaben oder Arme befinden, die solcher Hülf begehren und nothwendig seyn werden. Doch sollen in diesen beiden Fällen diejenige, welche allhie Bürger seyn, den Aeussern, und auch die des Namens Küchel seyn werden, abermal den Andern in allweg fürgesetzt seyn.

8) Im Fall aber künftig unter den nachkommenden ehlichen Leibes-Erben des Stifters füraus in absteigender oder auch in der Seiten-Linie keine Personen, desgleichen auch kein Knab, der zum Studiren Lust hätte, und tauglich wäre, vorhanden seyn würden; so sollen die beede Verwalter der Stiftung solche vacirende Summe des Einkommens, wiederum an Zins auf gewisse und richtige Unterpfand, und wo möglich, allhie in der Stadt anlegen und damit die Stiftung mehren und bessern, damit hernach der Stiftung fähigen Personen desto reichlicher geholfen werden möge.

9) Die zween Verwalter der Stiftung sollen aus der absteigenden Linie des Stifters von Mann- und Weibspersonen gewählt werden: sollte von dieser Linie Niemand mehr vorhanden seyn, so sollen andere sonstige Bluts-Verwandte von der Seiten-Linie des Stifters, welche zugleich Burger in Ulm sind, die Stiftung verwalten.

Die Verwalter sollen den Stiftungsbrief und andere zur Stiftung gehörige Urkunden und Rechnungen in eine wohlverwahrte mit 2 starken Schlössern verschlossene Truche niederlegen, und es soll jeder Stiftungs-Verwalter den Schlüssel blos zu Einem Schlosse in seiner Verwahrung haben, damit Keiner ohne den Andern die Truche öffnen könne.

Die Stiftungs-Verwalter sollen jährlich im Monat Oktober ihre Stiftungs-Rechnung den verordneten Herren zu den Pflegschaften zur Approbation, ob sie nach Inhalt des Stiftungsbriefs gehandelt, vorlegen, und für ihre Bemühung soll Jedem derselben 4 fl. gereicht werden.

10) Sollte weder aus der absteigenden noch aus der Seiten-Linie des Stifters Jemand vorhanden seyn, der zu Verwaltung der Stiftung tauglich wäre, alsdann soll die Freundschaft des Stifters sonst 2 redliche und aufrichtige, allhie gesessene Bürger zu dieser Verwaltung ziehen.

11) Im Fall sich zutrüge, daß ein Verwalter, oder dessen Leibes-Erben dieser Hülfe selbst bedürftig, und derselben fähig

12 seyn würde; so soll er nach gestellter Rechnung von der Verwaltung abtreten, die Freundschaft aber einen Andern, an seiner Statt, obgeschriebener Ordnung nach, dazu ernennen.

12) Die Hauptsumme der Stiftung von 3000 fl. soll ewiglich bleiben, und auf keine Weise gemindert, sondern vielmehr, wenn es mit Fug geschehen kann, gemehrt werden, damit auf den Einen oder den andern Weg den Nothdürftigen desto reichlicher möge geholfen werden.

13) Daher soll auch, wenn mit der Zeit das Geschlecht des Stifters sowohl in absteigender als in der Seiten-Linie gänzlich aussterben würde, diese Stiftung, und was dazu gehört, nicht minder fortwähren: das für die Familienglieder bestimmte Stipendium soll in diesem Falle einem Knaben, der eines Burgers-Kind allhie, und zu dem Studiren tauglich, aber sich selbst bei solchen Studiis zu erhalten nicht vermögend wäre, jährlich mit 25 fl. oder 30 fl. oder da er zu hohen Schulen geschikt würde, mit 50 fl. oder 60 fl. jährlich gegeben werden, und alles übrige Einkommen, was sonst den bedürftigen Familien-Gliedern zugetheilt worden, auf die Armen, welche aus dem Almosenkasten Unterstüzung erhalten, verwendet werden: und so ein oder der andere Verwalter durch Tod oder in andere Weg von der Verwaltung abstehen würde, soll allerwegen ein Anderer, damit für und für 2 Verwalter seyen, durch die verordneten Pflegherren dem Rath vorgeschlagen, und hernach von denselben gestempft werden.

Das Vermögen der Stiftung besteht dermalen in runder Summe in 11200 fl. und die dermaligen Administratoren sind die Herren Pfarrer Küchel und Uhrmacher Hainlen.

13

13.

Herr **Gottschalk Glockh** (Klock), Bürgermeister in **Biberach**, hat in seinem Testamente vom Jahre 1593 nach Abrichtung etlicher Legate, all sein übrig Haab und Gut auf arme Studenten und Stipendiaten von Biberach, Ulm und Eßlingen, zunächst aber für solche, die seine Blutsfreunde wären, vermacht; über welches Stipendium die Universität zu Tübingen die Administration haben soll.

Nach dem Tode des Stifters im Jahre 1595 hat sich nach Abfertigung der sonstigen Vermächtnisse laut Inventar und

Theilungs-Libell befunden, daß für das gedachte Stipendium 13
5898 fl. verblieben sind, welche der Universität zu Tübingen als dem Universal-Erben und Administrator zugeeignet worden. Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1670 findet sich nichts in den Akten, wie es mit dieser Stiftung bisher gehalten worden.

Erst im Jahre 1670 wurde von der Universität Tübingen und dem Magistrat der Stadt Biberach deshalb ein besonderer Rezeß errichtet und darin von Diesem an Jene 4300 fl. unter gewissen Bestimmungen beziehungsweise zu bezahlen und zu verzinsen übernommen: wonach die Universität auf höchste Ratifikation Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Württemberg, als Patroni und Conservatoris der Stiftung, eine beständige Fundation über dieses Stipendium, damit dasselbe zu Gottesehre — und der Intention des Stifters gemäs — soviel und weit sie solche habe erlernen können, verwaltet werde, unterm 12. Dezbr. 1670 begriffen hat, welche auch den 15. Februar 1672 von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzog Eberhard, wirklich ratifizirt worden ist.

Nach dieser Fundation und der letzten Willens-Verordnung des Stifters ist nun Folgendes festgesetzt.

I. Die Administration betreffend, so hat der Stifter in seinem Testamente die Herren Rector, Doctores und Regenten gemeiner Universität Tübingen zu Administratoren ernannt, der ungezweifelten Hoffnung, daß, gleichwie seine eifrige christliche Absicht, die Ehre Gottes durch Ausbreitung der reinen Evangelisch Lutherischen Lehre zu befördern, also auch berührte Universität zu jeder Zeit dahin beflissen seyn werde, daß gottesfürchtige taugliche junge Knaben und Studenten, ohne Ansehung einer Fürbitte dazu erwählet werden.

Die besagte Universität aber hat nachher einen eigenen Administratorem aus ihrem Mittel aufzustellen für gut gefunden, und verordnet, daß ein jeglicher solcher Administrator jederzeit vor dem ganzen Senatu Universitatis dazu erwählt, ihme aber bis zu anderwärtiger Verordnung die Superintendentes des Collegii Hochmanniani, (welche Er, so oft er es für nöthig erachtet, zu convociren Macht habe) zu gleichmäßiger Absicht beigegeben werden sollen, damit diese Stiftung von ihnen — der Intention des Stifters gemäs — wohl verwaltet werde, zu welchem Ende denselben für ihre Bemühungen gewisse jährliche Honoraria aus den Einkünften der Stiftung angewiesen worden sind.

18 II. Die Receptio Alumnorum in dieses Stipendium solle:

1) nach dem Testamente bei der ganzen Universität, nach der Fundation aber bei vorerwähntem Administratore und Superintendenten stehen, es wäre denn, daß Etwas Zweifelhaftes dabei vorfiele, als in welchem Fall sie mit dem ganzen Senatu zu communiciren, und dessen Decision einzuholen hätten.

2) Solle Keiner recipirt werden, der nicht von seiner ordentlichen Obrigkeit und seinen Praeceptoribus Testimonia beibringt, daß er von ehelicher Geburt, reiner Augsburgischer Confession, und des Stipendii bedürftig sey, wie auch, daß er ein gutes, fähiges Ingenium, und zu den Studiis taugliche qualitates animi et corporis habe, auch solche profectus allbereits erlangt, daß er lectiones philosophicas publicas hören könne, wie denn ein jeder Recipiendus von dem Herrn Administratore vorher examinirt werden solle.

3) Diejenigen, welche dem Testatori mit Blutsfreundschaft zugethan, und sonst zum Studieren tauglich, dieses Subsidii bedürftig, und in der Religion A. C. rein sind, sollen, wann ein locus vacans ist, vor allen Andern in dieses Stipendium recipirt werden, und mag Einer von des Stifters Stamm und Namen, nämlich ein gebohrner Glockh, doch nicht 2 oder Mehrere zugleich, Theologiam oder eine andere Fakultät, nach seinem Belieben, zum Studieren erwählen, und demselben sollen auch die Sumtus zu Erlangung des Doktorats zu Tübingen aus diesem Stipendio gereicht, solches aber von keinem Andern zur Consequenz gezogen werden.

4) Alle andern Alumni, die dem Fundatori nicht mit Blutsfreundschaft zugethan, sollen das Studium artium et philosophicum auf der Universität Tübingen anzufangen im Stande seyn, und nachdem sie dazu in einem mit ihnen vorzunehmenden Examine vor tüchtig befunden worden, sodann sich auf die Theologie zu legen schuldig seyn; Länge der Zeit und Dauer des Stipendii ist auf Gutachten und Erkenntniß oftberührter Universität ausgesetzt.

5) Wann eine Stelle vacant wird, solle nach dem Testament dieselbe ohne besondern Verzug mit einem andern tauglichen Subjecto wiederum ersetzt werden, und hat der Fundator expressis verbis verordnet, daß bei solcher Ersetzung ordine successivo arme junge Studenten oder Knaben insonderheit aus der Stadt Biberach, als seiner geliebten Vaterstadt, item der Stadt

Ulm, und der Stadt Eßlingen gebürtig vor allen andern Orten den Vorzug haben und bedacht werden sollen.

Die Tübingische Fundation aber drückt sich hierüber also aus: Wann eine Stelle vacant wird, und kein anderer Fähiger sich darum angemeldet, soll der Administrator gehalten seyn, 4 Wochen nach solcher Erledigung solches erstlich Einem Ehrsamen Rath zu Biberach, und da von dannen Keiner erscheint, 4 Wochen hernach E. E. Rath zu Ulm, und da auch von solchem Keiner sich einfindet, 4. Wochen danach E. E. Rath zu Eßlingen es wissen zu machen, und in gänzlicher Ausbleibung tauglicher Subjectorum von solchen dreyen Orten, alsdann mit Zuziehung der Herren Superintendenten, einem andern Dürftigen, der die gehörigen Qualitäten an sich hat, es wiederfahren zu lassen.

6) Den Numerum Alumnorum hat zwar der selige Fundator bei seinen Lebzeiten nicht bestimmen können, hingegen wurde Anno 1670 verordnet, daß für dießmal, und bis das Stipendium zu mehrerm Ertrag gelanget, auch damit zu künftigen Promotionen und andern unentbehrlichen Ausgaben Etwas vorgespart werde, der Numerus Alumnorum auf zween gesetzet, und auch ohne reife Uiberlegung und Einwilligung des ganzen Senatus mehr nicht recipirt werden sollen.

III. Belangend die Sustentation der Stipendiaten, so hat der Testator allein im Allgemeinen deßhalb verordnet, daß die jährlichen Nutzungen, Gefäll und Einkommen von seiner zu angeregtem Stipendio vermachten Erbschaft in keinen andern usum und Gebrauch, denn zu Unterhaltung benannter Stipendiaten verwandt werden sollen.

In der Tübingischen Fundation vom Jahre 1670 aber ist die Sache dahin erläutert und verordnet, daß erstlich für dießmal den beiden Alumnis eine Stube in dem Hochmannischen Collegio eingeräumt, sie auch mit den Hochmannianern an Einem Ort gespeiset, und was der Stubenzins und das Kostgeld erträgt, vom Administratore des Glockischen Stipendii bezahlt, sodann zweitens für Jeden absonderlich für 5 fl. nützliche Bücher, — des Herrn Administratoris Gutbefinden nach — gegeben, solche Bücher auch von den Stipendiariis jährlich bei der Rechnungs-Abhör vorgelegt werden sollen. Dieses Büchergeld bekommen nun die dermaligen Stipendiaten ordentlich alle Jahr, ohne jedoch die Bücher wieder vorweisen zu dürfen: dagegen sich das ehemalige Zusammenwohnen und Speisen in dem Collegio

13 Hochmanniano seit dem Jahre 1787, da dieses Gebäude abgebrannt und nicht wieder aufgebaut worden ist, aufgehoben hat, und die Stipendiaten dafür wöchentlich 2 fl. 15 kr. bekommen, somit also dadurch ein jährliches Emolument von 122 fl. und mit dem Büchergeld von 5 fl. in Allem 127 fl. genießen, das ihnen neben ihren andern sonst nicht hinreichenden Stipendiis wohl zu statten kommt.

IV. Der Herr Administrator ist auch befugt, die Alumnos vorzufordern, in ihre Studia, vitam et mores alles Fleißes zu inquiriren, auch mit Zuthun der Herren Superintendenten sie zu corrigiren.

V. Die Remotio oder Rejectio derselben aber solle nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung des ganzen Senatus academici geschehen.

Ein Bericht des Pfarrkirchen-Bau-Pfleg-Amts über diese Stiftung an den Kurpfalzbayerischen provisorischen Stadt-Magistrat in Ulm v. 5. April 1804 giebt sodann weiter an, daß sich die Herren Superintendenten und Administratoren der Glockhischen Stiftung von Zeit zu Zeit manche willkührliche und dem hiesigen Präsentations-Rechte nachtheilige Abweichungen von der letzten Willens-Verordnung des Stifters sowohl, als selbst von der Tübingischen, durch Se. Herzogliche Durchlaucht bestätigten Fundation erlaubt haben, wie z. B. daß sie öfters ein oder anderes Subjectum ohne vorherige Beibringung der fundationsmäßigen obrigkeitlichen Atteſtate recipirt haben; daß sie den Aufenthalt der Alumnorum auf ein Triennium beschränkt haben, während doch die Fundation einer gewissen Zeitbestimmung keine Meldung thue, vielmehr mit deutlichen Worten disponire, daß ein Alumnus nicht schuldig sey, zu weichen, ehe und bevor er seine Studia der Ordnung gemäß zu glücklichem Ende gebracht; daß sie ferner nicht nur die vorgefallenen Vacaturen im Stipendio selten gehörig notifizirt haben, oder doch nicht bei dem vom Testatore vorgeschriebenen Ordine succesivo unter den benannten 3 Städten geblieben seyen, sondern vielmehr etliche Male Eßlinger vor Ulmern und Biberachern, oder auch Namens dieser 2 Städte, Biberach und Eßlingen, fremde von da nicht gebürtige, und zum Theil unwürdige Stipendiaten aufgenommen haben, ja sich sogar gegen den wahren Sinn des Testaments und der Fundation, das Jus liberrime eligendi haben anmaaßen

wollen ꝛc. so wie man aber von Seiten der hiesigen Stadt nicht ermangelt habe, bei jedem solchen in Erfahrung gebrachten Anlaß dagegen zu protestiren, und sich bei seinem fundationsmäßigen Repräsentations-Rechte zu diesem Stipendio zu verwahren; also habe man sich insonderheit unterm 2. Novbr. 1762 deswegen mittels eines Beschwerdeschreibens an die gesammte Universität Tübingen selbst gewendet, und Ihnen remonstranda remonstrirt; worauf zwar die Herren Tubingenses in Antwort ihr bisheriges Verfahren durchaus zu rechtfertigen gesucht und insonderheit das anmaaßliche Jus, libere eligendi alumnos, nicht nachgegeben haben; jedoch könne man sagen, daß seit dieser Zeit die Sache eher in der Ordnung gehe, und doch fast immer Ein oder ein Paar Ulmer in dem Genuß des Glockhischen Stipendiums stehen, nur werde eine fortwährende Aufmerksamkeit, daß ferner nichts Nachtheiliges für die hiesige studierende Bürgerssöhne damit vorgehe, nicht überflüssig seyn.

13

14.

14

Herr **Johann Georg Regulus Villinger**, Bürger und Apotheker, hat in einer letzten Willens-Verordnung vom 29. November 1595 hinterlassen, daß allerjährlich auf den heiligen Dreykönigs-Tag der aus 200 fl. gefallende Zins den armen Schülern in der lateinischen Schul allhier von dem Aeltesten unter seinen Erben, oder dem, so allhier wohnen wird, uneingestellt ausgetheilt werden soll. Nach Absterben der Villinger ist die Administration dieses Legats durch Rathsbeschluß vom 10. Dezbr. 1727 dem Pfarrkirchen-Bau-Pfleg-Amt übertragen worden.

15.

15

Hanns Clauß der Aeltere hat in seinem Testamente v. 16. Januar 1598 ein Kapital von 600 fl. vermacht, wovon der Zins mit 30 fl. allerjährlich und in Ewigkeit durch die 2 ältesten seiner Kinder und also fürbaß und immer ewiglich durch die 2 ältesten seiner absteigenden Linie unter die Armen ausgetheilt werden soll.

Hanns Clauß der Jüngere hat in seinem Testamente v. 1. Juli 1616 ebenfalls ein Kapital von 600 fl. gestiftet, wovon der jährliche Zins folgendermaßen zu Almosen gereicht werden soll: den Armen im Spital jeder Person Ein Batzen, im

15 Findelhaus zween Kreuzer, und jeglicher Person im Seel- und Siechhaus Sechs Kreuzer; was am jährlichen Zins jedesmal übrig bleiben würde, solle unter hausarme Leute ausgetheilt werden. Administratoren sind gegenwärtig die Herren Stadträthe Hengst und Frühwirth.

16

16.

Herr **Endres Böham** (Böheim), der Aeltere, errichtete am 16. März 1606 ein Testament, worin er folgende Vermächtnisse festgesetzt hat: er bemerkt dabei, nachdem der Ehrsame Rath der Stadt Ulm ihm günstigen Beysitz mitgetheilt habe, so wolle er sich gegen die Armen allda dankbar erzeigen. Die 2 Erekutoren seines Testaments und deren Nachfolger sollen

1) unter die armen Schüler so täglich in die Kirchen gehen, und sonst gottesfürchtig und fleißig seyn, alle Quartal 7½ fl. getreulich in ihre Händ austheilen;

2) ebenso auf Andreä Abend 25 fl. unter die arme Waisen im Findelhaus, Jedem in seine Hand, soviel als nach Anzahl der Kinder Jedem betreffen wird;

3) desgleichen auf diesen Abend im Seelhaus 15 fl. und

4) allen Armen im Siechhaus 10 fl., sowohl denen, die des Spitals Pfründ haben, als den Andern gleichergestalt; Keinen ausgeschlossen, soweit es reichen mag;

5) auf ernannten Abend St. Andreä sollen ebenfalls den Armen im Hospital zu Ulm durch dero Schwestern Eine im Spital, jedoch in beeder Erekutoren Gegenwart 25 fl. pro rata der Personen gleichmäßig ausgetheilt werden;

6) die zur Administration verordnete 2 Personen sollen bei jedem Zunftmeister allda sich erkundigen, daß Jeder in seiner Zunft fleissige Nachfrag hab, und die 4 Nothleidendste bei ihm namhaft mache, und weil der Zünft in Ulm 17 seyen, also sollen in Allem 68 Personen, durch die verordneten Austheiler, jeder Person 30 kr. des Jahrs an St. Andreä Abend in ihre Hand gereicht und zum Gedächtnis des Stifters ausgetheilt werden.

Da unter den beeden erbetenen Austheilern dieser Almosen Einer mit Tod abgieng, sich andern Orts begeb, und mit Burgerrecht einließ, oder in der Religion nicht aufrichtig blieb; so solle der Andere sich um eine ehrbare, christliche, gottesfürchtige, aufrichtige, redliche Person umsehen, auch daß derselbig in allweg ihrem Stand gemäs und höher nicht sey, als der vorig ge-

wesene; soll alsdann von Einem auf den Andern für ihre Mühwaltung jährlich Jedem 2 fl. verehrt werden. 16

Zu Bestreitung dieser jährlichen Ausgabe stiftete der Testator ein Capital von 2860 fl., welches an sichern Ort angelegt werden soll.

Dermaliger Verwalter der Stiftung ist: Herr Stadtrath Dav. Schultes; der zweite Administrator, zugleich Kassier der Stiftung, ist vakant.

17. 17

Frau **Cecilia Auerin**, Witwe, von Pronn unter dem Gebürg in Oesterreich, zuerst mit Hans Schadner, Handgrafen in Oesterreich ob und unter der Ens, dann mit Mathias Scholzen, beeder Rechten Doctor verheurathet, hat bei der Reichsstadt Ulm ein Capital von 15000 fl. zu 5% anliegen gehabt, und sofort durch Testament vom 29. August 1606 folgende Verfügungen hierüber getroffen:

Von diesem Capitale sollen nach dem tödtlichen Hinscheiden der Stifterin 6000 fl. abgesondert, und Einem Ehrsamen Rath überlassen werden, daß davon 4000 fl. bei deren Hospital- und Bau-Pfleger-Amt auf ewigen Zins liegend verbleiben, und weder Hauptgut noch die jährliche Abnuzung anderswohin, denn ad pias causas, und dahin verwendet werden soll, wo die zu ebengedachten Aemtern verordnete Herren in ihrem Gewissen befinden werden, daß es zu Gottes Lob und der Armen empfindlichen Frommen am besten angelegt sey, die übrigen 2000 fl. aber (so zu Erfüllung der 6000 fl. gehörig) hat Ein Ehrsamer Rath bei dero Almosenkasten auf ewigen Zins dergestalt anlegen zu lassen eingewilligt, daß jährlich um die Abnuzung davon mit 100 fl. gut Brennholz gekauft und den Armenhausleuten allhier insgemein, so sich um dieses Almosen anmelden, zu der Zeit des Jahrs, wenn die zu dem Almosenhaus verordnete Herren den Armen am besten damit geholfen zu seyn erachten werden, in der Stifterin Namen umsonst ausgetheilt werden soll.

Die nach ebengedachter Verwendung der 6000 fl. noch übrigen 9000 fl. und die jährliche Abnuzung davon mit 450 fl. ist zu folgenden Spenden zu verwenden:

1) Denjenigen armen Schülern allhier, so den stipem oder partem nehmen, soll durch die Stifts-Verwalter oder wenigstens in Gegenwart Eines derselben jährlich eine Spende von 20 fl.

17 einmal in den Pfingstfeiertagen und das andere Mal am Tage Ceciliae (den 22. Novbr.) je 10 fl. pro rato ausgetheilt werden; wobei nach Gelegenheit Zeit und Orts durch die, so der Musik kundig, eine schöne geistliche muteta, oder zwo gesungen, und durch den beiwesenden Prediger ein Bericht und Vermahnung gethan, und für den Wohlstand gemeinen Vaterlands gebetet werden soll.

2) Etlichen jungen Studiosis, die sich auf die Academias zu begeben Vorhabens, oder allbereit daselbsten seyn, und von ihren Professoribus ꝛc. ihres Wohlverhaltens und fleißigen Studirens gut Gezeugnis haben, und kundtlich einer Hülf bedürftig, soll durch die Stifts-Verwalter je Einem 10. 15. 20. bis 25 fl. und zweyen oder dreyen Baccalaureis oder Magistris; so sie beglaubte gute Testimonia von den Universitäten ihrer Qualitäten halber, und daß sie der ungeänderten Augsburgischen Confession sincere beigethan, fürbringen, sollen zu 30. 40. oder da sie wohl gelernt, bis auf die 50 fl. als eine freie christliche Handreichung gefolgt werden.

Dabei sollen aber von den Stifts-Verwaltern österreichische Knaben und Studiosi, darunter auch die Gottel (Gevatterkinder) und Freund der Stifterin zu verstehen, so sie ihres Wandels, Studien, auch der Religion halben, gute Gezeugnis haben, vor allen Andern befördert werden, im Fall aber keine östreichische Studiosi mit den erforderten Qualitäten und Kundschaften begabt, sich anmelden würden, sollen alsdann andere, die erstberührter Ordnung nach für tüchtig erkannt, zu obiger Spend zugelassen werden. Die Anzahl der Studiosorum soll zur Zeit nicht festgestellt, sondern zur Discretion der Stifts-Verwalter, (die jedoch zu einiger Aenderung, oder was für Studiosi, oder wie lang sie dieselben befördern wollen, von Niemand sollen gezwungen werden) stehen, ob sie künftig mit Zuthun des Ministerii ecclesiastici in Ulm oder anderer gelehrter Leute ein Stipendium auf eine gewisse Anzahl Studiosos aufrichten, oder aber in dem Stand, wie die Stifterin Anregung gethan, es verbleiben lassen wollen. Die Studiosi, wann sie ihren cursum studiorum zu erwünschtem Ende gebracht, sollen ihre Dienste vor andern Herrschaften — den österreichischen Landschaften, wo die Augsburgische Confession freigestellt würde, wie auch der Stadt Ulm anerbieten.

3) Ferner und zum dritten solle aus den 450 fl. jährlicher Abnutzung Hülf- und Handreichung gethan werden armen ver-

triebenen Augsburgischer Confessionsverwandten Predigern, Schul- 17 meistern und männiglich insgemein von Mann- und Weibs-Personen, sonderlich aber so aus den österreichischen Landen kommen, und im Elend umziehen, welchen auch diese Spend reichlicher gedeihen soll, als andern; jedoch daß von unverdächtigen Personen und Orten gute Kundschaft fürgelegt, oder in deren Mangel soviel Erfahrung eingezogen werde, daß sie bei ihnen ein wohlangelegtes Almosen seyen.

Also kann auch abgebrannten Leuten, item denen, welche durch Wasser- und Feindsnoth verarmt, und Schaden genommen, und sonsten kranken presthaften und nothleidenden Personen, Hülfe- und Handreichung geleistet werden — sonderlich deren aus Oestreich und der Verwandten der Stifterin vor andern nicht zu vergessen. Fürnemlich sollen aber allein die Glaubensgenossen dieser Spende fähig, und andere Sectirer, auch blose Landstreicher und Müssiggänger davon ausgeschlossen seyn. Was nach Abreichung der oben gedachten Spenden von Geld übrig bleiben würde, solle auf hiesige Arme und Dürftige verwendet, wie auch armer Leute Kinder zu Handwerkern gethan werden; es kann aber auch für künftige und noch größere Nothfälle Etwas fürgespart werden, und ist daher nicht nothwendig, den ganzen Zinsen-Ertrag alle Jahre vollständig aufzuwenden. Die Verwaltung dieser Stiftung soll jederzeit aus 3 Personen bestehen, wovon der Eine ein Prediger, und die andern zween ehrliche Gewerbs oder Handwerksleut, wie mans jederzeit haben kann, und alle 3 eifrige Augsburgische Confessions-Verwandte und Bürger allhie seyn sollen.

Keiner der Stiftsverwalter soll von diesem ad pias causas verordneten Geld wenig oder viel für sich selbsten oder für die Seinigen auf Zins- oder Anlehensweis annehmen, ebenmäßig soll Keiner schuldig seyn, die Verwaltung länger zu tragen, als es seine Gelegenheit leidet, und nach gethaner Raitung der Verwaltung entlassen werden.

Geht Einer von den Verwaltern der Stiftung ab; so soll von den 2 Uiberbleibenden gleich nach einem christlichen ehrliebenden Biedermann getrachtet, und derselbige denjenigen Herren, so zu Aufnehmung der Raitung (Rechnungs-Abhör) deputirt sind, benannt werden, um denselben zu confirmiren.

Im Fall aber seines Wandels, oder daß er den 2 Andern zu nahe befreundet, oder anderer Discommoditäten halben —

17 diese Herren Deputirte den zum Verwalter vorgeschlagenen nicht für tauglich hielten, mögen sie den Verwaltern, einen Andern zu erwählen, Andeutung thun, oder da die 2 Verwalter den Fürgeschlagenen nicht für undienlich wollten erkennen lassen, soll alsdann bey E. Ehrsamen Raths Ausspruch stehen, ob der Fürgeschlagene zu passiren, oder die Zween einen Andern zu wählen schuldig seyn sollen, wo ihnen dann sonst in der Wahl, da sie allein einen ehrlichen Mann, so guten Leumuths, und den Zweyen nicht zu nahe befreundt ist, wie auch sonst in Ausspendung der Almosen oder ihrer Verwaltung kein Maas noch Ordnung solle vorgeschrieben werden.

Die zu dieser Stiftung gehörige Urkunden, Geld und andere Sachen sollen in einer besondern Truche, so mit 3 Schlössern verschlossen, und zu deren je Einem ein Verwalter einen Schlüssel haben soll, verwahrt werden, also daß Keiner ohne die andern 2 über die Truche gehen möge.

Jeder Verwalter soll jährlich, und so lang er die Mühwaltung trägt, 20 fl. nicht als eine Belohnung, sondern als ein Honorarium annehmen, und in der Rechnung Jedem soviel in der Ausgab passirt werden. Dermalige Verwalter der Auerischen Stiftung sind die Herren: Stadtpfarrer Hermann, Kirchenstiftungs-Verwalter Dieterich, und Controlleur Schreiber bei der Kirchenstiftung.

18 18.

Frau **Margaretha Wegelerin**, eine geborene **Reiserin**, hat in ihrem mündlichen letzten Willen am 13. Juli 1607 verordnet, daß von ihrer Verlassenschaft in den allhiesigen bürgerlichen Almosenkasten 2000 fl. eingeliefert werden sollen; und zwar soll das Interesse aus der Hälfte des Kapitals mit 50 fl. unter diejenigen armen Leute ausgetheilt werden, welche das Almosen in dem Bettelhäußle einnehmen, die übrigen 50 fl. aber unter andere in der Stadt allhier gesessene hausarme Leute, bei welchen es nach Erkenntnis der verordneten Almosenherren am Besten angelegt sey; doch soll die Reiserische Freundschaft vornähmlich bedacht, und Jedem aus derselben, so es bedürftig und begehren würde, das Almosen in duplo gegeben werden.

19.

Herr **Ludwig Wagner**, und **Barbara**, eine gebohrne **Kallhardtin**, seine eheliche Hausfrau, errichteten am 8. September 1608 ein Testament, worin sie ein Stipendium für einen zum Studieren tauglichen Studiosum stifteten, welcher bei einer der ungeänderten Augsburgischen Confession beipflichtenden evangelischen Universität jährlich zu seiner erheischenden Nothdurft, aber mit nichten zu leichtfertiger Uippigkeit, Pracht, Freiheit und Muthwillen unterhalten werde, und, nachdem er seine Fundamenta artium et philosophiæ wohl gelegt, Theologiam zu studiren, und der reinen Anno 1530 zu Augsburg übergebenen Confession von Herzen beipflichtig zu verbleiben, einen ehrlichen, züchtigen und unärgerlichen Leben und Wandel zu führen seinen Studiis mit allem Fleiß und Treue obzuliegen, auch da er seine Studia zu Ende gebracht, und nunmehr einer Kirche nützlich vorstehen könnte, einem Ehrsamen Rath dieser Löblichen Stadt Ulm in evangelischer Kirchen mit gesunder heilsamer Lehr und unärgerlichem Leben um gebührliche Besoldung zu dienen mit Mund und Hand versprechen soll.

Sofort wurde zu der Curatoren der Stiftung vernünftiger Discretion gesetzt, ob sie, damit ein solcher Studiosus desto eher in Furcht und in Disciplin erhalten werde, eine schriftliche Obligation von ihm nehmen wollen, daß, sofern er obigen requisitis nicht nachkommen würde, er alsdann seines habenden Stipendii verlustigt, auch allen auf ihn gewandten Unkosten wiederum zu erstatten verbunden bleiben soll.

Es sollen aber dieses Beneficii fähig seyn, allein Arme, die sonst keine Hülfe, ihre Studia fortzusetzen, dazu herrliche, gute und fähige ingenia und ihres geführten ehrbaren, stillen Wandels, Gehorsams und Fleißes beglaubte gute Zeugniß fürzubringen haben.

Und soll hierin nicht auf Gunst oder Fürbitt Anderer, wer die auch seyn mögen, sondern allein auf die Qualitäten und Tüchtigkeiten der armen Personen gesehen werden.

Wann auch aus der Freundschaft der testirenden Eheleute Einer vorhanden wäre, so arm, und die obgesetzten Qualitäten hätte, soll derselbe vor Andern dieser Stiftung geniessen; da aber Keiner vorhanden, soll ein ander ehrlich arm Bürgerskind, so mehr angeregtermaßen beschaffen, oder im Mangel solcher Bür-

19 gerökinder ein fremder armer tüchtiger Studiosus angenommen, und Ihme, jährlich 60 fl. wann er dann seine Gradus angenommen, und Etwas fürtreffliches profitirt hätte, möchten ihm noch 10 oder 15 fl. addirt, und also aufs Höchste jährliche 70 fl. oder 75 fl. gereicht werden. Damit auch solcher Stipendiat seine Inspektion habe, soll er bei der Universität, dahin er verschickt würde, einem Professori Theologiæ empfohlen werden, der auf sein Wohlverhalten und Fleiß sein gebührlich Aufsehen trage, und sofern solcher strafbar würde, ihm solches ernstlich verweisen, nachmals aber den Curatoren dieser Stiftung solches zu wissen machen und diesem Professori könne eine Verehrung von 3 fl. jährlich gereicht werden.

Zu Bestreitung dieses Stipendiums und der genannten Unkosten haben die Wagnerschen Eheleute 2000 fl. und die jährliche Abnützung davon mit 100 fl. vermacht: und es soll diese Stiftung eine ewige von andern milden Werken abgesonderte Stiftung seyn und bleiben.

Zu Conservatoren dieser Stiftung wurden die jeweiligen Fürgesetzten bei der Kaufleute Zunft allhier ernannt. Diese Fürgesetzte sollen sodann aus ihrem Mittel jederzeit 2 eifrige und christliche Herren neben einem Prediger erwählen, welche die Mühe-Verwaltung auf sich nehmen, Zins einbringen, so Etwas vom Kapital abgekündigt würde, anderwärts mit Vorwissen der gesammten Fürgesetzten wieder anlegen, die Zinsbriefe aber den Fürgesetzten zu ihrer Verwahrung zustellen, die Spenden austheilen, die Stipendiaten obgesetzter Ordnung nach annehmen, auf dieselbige ihr Aufsehen haben, und jährlich den Fürgesetzten hierum richtige Raitung thun, die Rechnungen, so sie just befunden, von Zunftmeistern unterschrieben, den Zinsbriefen beilegen, und allerdings also handeln, wie ihnen diese Disposition vorschreibt. Für diese Mühverwaltung hat der Stifter den Zins aus einem Capital von 250 fl. mit 12 fl. 30 kr. gewidmet, wovon den 3 Verwaltern der Stiftung jährlich 6 fl. und den Conservatoren der Stiftung (den 12 Vorgesetzten) 6 fl. 30 kr., wann sie die Rechnung jährlich aufnehmen, gereicht werden sollen, um sie mit einander in Freuden zu verzehren.

Wann aber je die Fürgesetzten der Kaufleute Zunft diese Stiftung ferner zu verwalten Bedenken tragen würden, soll die Freundschaft oder die Erben der Stifter eine andere ehrbare Zunft allhier erbitten, und mit Zuthun, Rath und Hülfe des

ehrwürdigen Ministerii allhie, zween gottselige, ehrliche und um Arg- 19
wohn zu verhüten, seßhafte Burger erkiesen, welche die Verwaltung obgesetztermaaßen auf sich nehmen, und die Stiftung in ihrem Esse erhalten.

Sodann erklärt die Ehefrau des Testators, Barbara Kallhardtin, im vorliegenden Testament, sie habe mit emsigen, ehrlichen und aufrichtigen Fleiß, Mühe und Gespärigkeit einen Sparhafen gesammelt, der sich nunmehr in die 1700 fl. erstrecke, sie stifte daher aus diesem Sparhafen in die 4 Gotteshäuser allhier zu Ulm, nämlich in das Spital, Seelhaus, Siechhaus und Findelhaus, und wo arme Kranke und Presthafte unterhalten werden, zu einem ewigen Gestift und Almosen 600 fl. Hauptgut, dergestalt, daß daraus die jährliche Abnutzung, die 30 fl. durch obstehende Curatores des Stipendii alle Jahr auf Barbara-Tag folgenderweise ausgespendet werden, als nämlich allen und jeden Dürftigen im Spital, Seelhaus, Siechhaus, und jeder Person besonders, ein Batzen oder vier Kreuzer, sodann in dem Fundelhaus auch jedem Kind einen halben Batzen oder zween Kreuzer.

Die Administratoren der Stiftung sind dermalen die Herren Stadtpfarrer Hermann, und die Großhändler David Schultes und Kispert der Aeltere.

20.

I. Herr **Matthäus Altersheimer** (Altershammer) der 20
Aeltere hat in seinem Testamente vom Jahre 1610. 2000 fl. Hauptgut gestiftet, und seinem Sohn, gleichen Namens, und seiner Tochter, Frau Ehrentraut, Hanns Jakob Schadin ihren Erben und Nachkommen befohlen, den Zins aus obigen 2000 fl. mit 100 fl. alle Jahr ungefährlich auf Mitfasten folgendermaßen auszutheilen:

1) Den armen Leuten im Spital, jeder Person baar Geld 2 Kreuzer, ein schön weiß Brod für Ein Kreuzer, ein Viertel Maaß guten Wein, da jede Maaß aufs wenigst 2 Batzen gilt;

2) in das Siechenhaus jeder Person, so man giebt, 6 Kreuzer;

3) in das Seelhaus jeder armen Person in allen Orten, denen man giebt, 6 Kreuzer;

4) in das Fundelhaus, jeder Person so man giebt, 2 Kreuzer, noch Ein Kreuzer-Semmel und ein Kreuzer Meth;

20 5) Den armen 60 Schülern, so im Spital dieselbe Hülf, wie auch andere Hülf und Almosen einnehmen, Jedem 10 Kreuzer.

Wie viel nach solcher Austheilung an den hundert Gulden Zinsgeld übergeblieben, soll man alsdann weiter

6) die in dieser Stadt allen ehrbaren frommen, Hausarmen und armen Eheleuten, Wittibern und Wittiben, auch ihren Kindern, welche durch Krankheit oder andern Unfall um das Ihrige kommen, sie seyen im Bettelhaus oder in der 4 Wochen Hülf oder ohne solche Hülf, welche je das Almosen nit gerathen (entbehren) könnten, jedem Mann und Weib, einer Person soviel als der andern, auch ihren Kindern, welche unter 16 Jahren und in ihrem Muß und Brod seyn, denselben Kindern einen dritten Theil soviel als einer alten Person, einem soviel als dem andern, damit an den hundert Gulden Zins und Almosengeld Nichts überbleibe, ordentlich austheilen. Und da es sich zutrüge, daß in solchen Armenhäusern soviel armer Leut zunehmen, daß man solche, sammt den 60 Schülern mit den obgemeldten 100 fl. nicht reichen könnte, so soll man an obgemeldten 5 Orten jeder Person wohl was Weniges abbrechen, damit eine gleiche gebührliche Austheilung könne gereicht werden.

II. Zugleich hat der Testator auf den Alterſshammerschen Namen und Stammen 1000 fl. Hauptsumme vermacht, diese Summe soll auf Zinsen gethan, und die jährliche Nutzung wieder angelegt werden, damit die Summe jährlich gestärkt, und von dato an in 20 Jahren von der Hauptsumme und Interesse im wenigsten Nichts davon gethan werden; und da es sich schickte, 1) daß der Altershammersche Stamm durch Gottes Verhängnus an zeitlichen Gütern möchte in Abfall kommen, 2) item auch, daß man die Jugend würde an evangelischen Orten studiren lassen, 3) oder daß in dem Geschlecht Eines etwa krank und arm würde, soll man denselben von solcher jährlichen Nutzung, wie es die Gelegenheit giebt, und die Nothdurft erheischet, Jedem zu Hülf kommen. 4) Damit solches auch seinen gewissen Verstand hab; so gebührt es fürnämlich den männlichen Personen zu gebrauchen, da aber solches die Mannspersonen nit zu gebrauchen, und die weiblichen Personen von des Stifters Namen her solcher Hülf bedürftig, wie auch, daß man einen Sohn oder eheliche Tochter verheurathen soll, und bey denen kein Heurath-Gut zu geben, und soviel an der Nutzung vorhanden

wird seyn, so mag man einem Kind, welches gehorsam, fromm und aufrecht, gar wohl fünfzig oder hundert Gulden geben, das verstehet sich auf die Söhne und Töchter. 5) Träge es sich aber zu, daß keine Altershammersche, von dem Stifter herrührend, an männlichen oder weiblichen, alten oder jungen Personen mehr vorhanden wären, soll solche Hauptsumme auf die Tochter des Stifters Ehrentraut, Hanns Jakob Schadin, oder ihre Leibes-Erben doch anderst nicht, dann obgehörtermaaßen kommen, und soll diese Hauptsumme jezt und zu allen Zeiten ungeändert und unzertrennt seyn und verbleiben.

III. Da aber die Tochter des Stifters nicht mehr im Leben, auch von ihr keine Leibes-Erben mehr vorhanden wärren; so soll die nächste Freundschaft des Sohns auch der Tochter solches bei Einem Ehrsamen Rath anbringen, bitten und begehren, daß man wolle solche Hauptsumme in den Armenhäusern, als Spital, Seelhaus, Fündelhaus, Siechenhaus und Bettelhaus annehmen, und das jährlich Einkommen und Nuzung zu der Altershammerschen Gedächtniß den Armen jährlich, Jedem sein Gebührniß lassen austheilen, und der solches verricht, dem möge man jährlich für seine Mühe einen gebührlichen Lohn geben.

Die Erbs-Interessenz des Herrn Alphons Schad, eines Enkels des Stifters von mütterlicher Seite, hat sodann am 7. April 1676 gebeten, der Magistrat möchte diese beiden Stiftungen zu obrigkeitlichen Handen nehmen, und nach der buchstäblichen Verordnung des Testaments austheilen, den Descendenten des Stifters aber jährlich der Stiftungen Zustand und Beschaffenheit anzeigen lassen; welchem Gesuche auch der Magistrat entsprochen, und die Verwaltung und Austheilung der Armenstiftung dem Spitale, diejenige der Familienstiftung aber dem bürgerlichen Almosenkasten-Amt übertragen hat: hierauf ist das für die Armuth gestiftete Capital der Spital-Verwaltung hinausgegeben, gegen die Ablieferung des für die Familie gestifteten Capitals an das Almosen-Amt sind aber von Hrn. Hanns Jakob v. Schad Einsprüche erhoben worden, weil sich dieses Amt zu Austheilung einer Familienstiftung durchaus nicht eigne; diese gegründeten Einwendungen sind dadurch gehoben worden, daß der Almosenkastenschreiber zwar die Rechnung über die Familienstiftung führen soll, aber nicht in seiner amtlichen Eigenschaft, sondern als Kassier der Familie, sowie denn auch diese — nicht

20 das Almosenkasten-Amt — die Spenden an die Familienglieder zuerkannt hat; zuletzt ist aber auch dem Almosenkastenschreiber, weil er sich in seiner Rechnungsführung Verfehlungen hat zu Schulden kommen lassen, das Kassierat abgenommen und einem eigenen von der Familie aufgestellten Kassier übergeben worden.

Durch Beschluß der Cognatschaft bekommen auch Descendenten, welche sich dem Militärstande und der Handlung widmen, Unterstüzungen aus der Stiftung; Erstere namentlich Equipirungsgelder; als weibliche Cognaten sind bisher blos dürftige Wittwen mit Beiträgen aus der Stiftung bedacht worden.

Was nun während der Familien-Verwaltung erspart worden, ist Eigenthum der zahlreichen Descendenz des Stifters, worüber diese auch bisher unbeschränkt verfügt hat: sie hätte den jährlichen Ertrag der Stiftung vertheilen können; sie hat es aber nicht gethan, sondern ihn zum Besten der Familie aufbewahrt.

Im Jahre 1792 ist sofort auch durch Beschluß der berechtigten Familienglieder festgesezt worden, daß jedem Descendenten, der sich den Studien widmet, und deßhalb eine Universität beziehen werde, fürohin jährlich 100 fl. auf 3 Jahre (jezt auf 4 Jahre) zufließen soll, und daß wenn ihrer Mehrere als 3 zu gleicher Zeit sich hierum melden würden, der oder dieselbe alsdann zuwarten sollen, bis Einer von diesen nun festgestellten Beiträgen vakant geworden seyn werde, wobei sich jedoch reservirt worden ist, den jährlichen Beitrag von 100 fl. nach dem jeweiligen Bestande des Vermögens zu vermindern oder zu vermehren. Administratoren sind dermalen: Herr Albrecht Friedrich v. Besserer, Reichsstadt-Ulmischer pensionirter Senator und Herr Oberlieutenant v. Neubronner.

21

21.

Frau **Anna Sündterin**, Hansen Müllers gewesten Stadelmeisters Ehegattin, hat in ihrem Testamente vom 16. Februar 1611 folgende Stiftungen gemacht:

1) 500 fl., der Zins davon soll allweg auf St. Anna-Tag in die 4 Gotteshäuser als in den Spital, Seel-, Funden- und Siechhaus unter die Armen von Personen zu Personen, soviel Jedem davon gebühren mag, ausgetheilt und gegeben werden.

2) 100 fl., wovon die jährliche Nutzung den zween Personen, so zu obangeregter Austheilung jederzeit verordnet sind,

*C

für ihre Mühe folgen soll. Herr Hospital-Verwalter Erhardt 21
ist jezt Verwalter dieser Stiftung.

22. 22

Inhaltlich eines im Jahre 1613 den Herren Eltern und Geheimen der Reichsstadt Ulm übergebenen dienstlichen Anbringens hat Herr **Sigmund Baldinger** des Raths in den Spital und das Fundenhaus verschafft 1000 fl., den Hausarmen 2000 fl. und auf die Hütten für 2 Beneficiarios 1000 fl.; welche leztere 1000 fl. auf der Herren Eltern und Geheimen ergangenes Decretum v. 2. Juni 1613 zum Amt genommen, und um Verzinsung ausgeliehen worden.

Die leztgedachte Stiftung lautet dahin: daß die 50 fl. jährlicher Zins auf 2 arme Schüler, so gottesfürchtig, von ehrlichen Eltern gebohren, zum Studieren qualifizirt, und sich auf das Studium Theologiae begeben wollen, dann zumal verwandt werden, wenn sie sich auf hohen Schulen, so sich zu der reinen Augsburgischen Confession bekennen, aufhalten, und selbsten solcher Lehr zugethan seyen, auch darinnen verharren. Jedoch wenn des Stifters Erben männlichen Namens und Stammens, oder dero Träger Einen oder Zween würden dem Hütten-Amt fürschlagen, so sollen dieselbe vor andern mit solcher (Stiftung) bedacht werden. Wie dann auch dieser unverhoffte Fall soll ausgenommen seyn, wann über kurz oder lang Einer seiner (des Stifters) Nachkommenden in Armuth gerathen, und sich auf das Studieren, es wäre in was Fakultät es immer seyn möchte, begeben wollte, daß Ihme alsdann auf sein Anhalten mit diesen 50 fl., so lang es die Nothdurft erfordern würde, geholfen werden solle.

Administrator: Herr Major Albrecht Friedrich v. Baldinger, und Herr Senator Dieterich, Rechnungssteller.

23. 23

Frau Regina, Andreas Böhaims, des Aeltern hinterlassene Wittwe, eine gebohrne Uhlstettin, errichtete am 28. Oktober 1613 ein Testament, worin sie folgende Stiftungen machte.

A. Ein Kapital von 2000 fl., wovon der Zins mit jährlichen 100 fl. unter arme Dürftige Augsburgischer Confession folgendergestalt an Regina Tag ausgetheilt werden soll:

23 15 fl. unter die armen Dürftigen im Hospital, soviel Jedem davon gebühren mag;

8 fl. unter die armen Waisen im Waisenhaus;

8 fl. unter die armen Leute im Seelhaus;

5 fl. unter die armen Sondersiechen in der Siechen-Kapell; jedoch soll an allen 4 Orten unter den Armen gebührende Gleichheit gehalten, und einem Jeden sein Theil in die Hand geben werden.

25 fl. unter alte betagte Hausarme, Manns- und Weibspersonen, welche hier verburgert oder Inwohner sind, und sich Alters- oder Leibs-Gebrechlichkeit halber nicht mehr hinbringen und nähren können, jedoch sollen dieselbe eines ehrbaren und redlichen Wandels seyn, das Ihrige nicht muthwillig durchgebracht haben und nicht im öffentlichen Almosen stehen: und zwar sollen einer Person 5. 6. 10. 12. 15 Bazen weniger oder mehr nach Maaßgabe der Dürftigkeit und anderer Anliegen gegeben werden.

Von den übrigen 39 fl. sollen die Testaments-Executoren dreyen armen Studiosen, welche Armuth halber ohne Unterstüzung nicht fortkommen könnten, einem Jeden zu einem Zubuß zur Fortsezung ihrer Lernung 12 fl. reichen, und dasselbe 1 Jahr 3. 4. oder 5., solange es von den Studiosen würdiglich genossen und dankbarlich gebraucht wird, continuiren, hernach aber solche Zubuß auf andere gehorsame und studierende Knaben erstgedachtermaaßen verwenden.

B. Ferner stiftete die Testirerin ein Capital von 2000 fl. aus dessen Interesse arme Blutsfreunde unter ihrem Geschlecht zu Ulm, Augsburg oder anderer Orten, die etwa viel Kinder, dabei aber ein geringes Auskommen ohne ihr Verschulden hätten, welche ferner der Augsburgischen Confession zugethan und eines unverleumdeten Wandels wären, unterstüzt werden sollen: und zwar soll eine einzige Manns- oder Weibsperson 10 fl., ein Paar Eheleute ohne Kinder 20 fl. falls sie aber Kinder haben 30 fl. mehr oder weniger nach Maasgabe ihrer Noth, Anliegen und Bedürftigkeit als jährliche Zubuß erhalten: zehn Gulden sollen auf Blutsfreunde des seeligen Ehemanns der Stifterin verwendet werden, jedoch abermalen mit dem bei ihren Blutsfreunden vermeldten Unterschied des guten und ehrlichen Wandels auch leidender Armuth. Sollten aber keine solche arme

Blutsfreunde weder auf Seiten der Stifterin noch ihres verstorbenen Ehemannes vorhanden seyn, oder das Interesse der 100 fl. nicht ganz auf sie verwendet werden; so soll das Uibrige auf ehrlicher armer Leute Kinder, entweder zu Erlernung eines Handwerks, oder zur Aussteurung ehrlicher und frommer mit Wissen und Willen ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Vorgesetzten sich verheirathender armer Töchter verwendet werden; und zwar nach Gelegenheit des Handwerks und der getroffenen Heirath, auch nach Gestalt der Personen und Zeiten 10 oder 20 weniger oder mehr Gulden gegeben werden, wie das die Herren Testaments-Exekutoren für gleichmäßig und thunlich erkennen werden.

C. Die Verwaltung dieser Stiftungen soll durch 3 Biedermänner besorgt werden, welche der Augsburgischen Confession eifrig zugethan, und hiesige Bürger sind; der Eine davon soll ein Prediger, und die 2 Andern eines ehrlichen Gewerbs und mit einander nicht zu nahe verwandt seyn.

Beym Abgang eines Administrators wählen die 2 Uibrigen den Dritten mit obigen Eigenschaften. Urkunden, Geld und andere zu dieser Stiftung gehörige Sachen sollen in einer eisernen Truche mit 3 Schlössern aufbewahrt werden, und soll je ein Exekutor zu einem Schloß einen Schlüssel haben.

Zur Belohnung der Administratoren stiftete die Testirerin ein Capital von 600 fl., aus dessen Zinsen-Ertrag jeder derselben jährlich 10 fl. erhalten soll. Die dermaligen Administratoren der Stiftung sind die Herren Dekan Landerer, Stadtrath Hengst und Archivar Neubronner.

24.

Herr **Martin Neubronner** hat im Jahre 1605 gemeiner Stadt Blaubeuren 1000 fl. und im Jahre 1614 der ebengenannten Stadt wieder 1260 fl. geliehen, und darauf mit seiner Hausfrau **Barbara**, gebohrne **Glokengiesserin**, ein Testament errichtet, nach welchem der Zins aus den ersten 1000 fl. mit 50 fl. den Sondersiechen und hausarmen Leuten in Blaubeuren ausgetheilt, und die Administration hierüber von 5 Personen theils des Raths, theils von den Geistlichen daselbst geführt werden soll; bei der Austheilung dieser Stiftung soll auch immer ein Neubronner gegenwärtig seyn. Das Interesse von 1260 fl. aber soll jährlich hieher nach Ulm geliefert, und

24 von dem ältesten Neubronner und einem Glokengießerischen Anverwandten mit Zuziehung eines Ministri ecclesiae allhier unter 60 Partem - Schüler ausgespendet werden: jeder Schüler soll 1 fl. erhalten, ebenso die beiden Administratoren und der Geistliche je 1 fl. für ihre Bemühung.

Dieses Capital von 1260 fl. ist im Jahre 1769 von der Stadt Blaubeuren heimbezahlt und darauf hier angelegt worden.

25 25.

Herr Dr. **Lorenz Walther Küchel** verschaffte in seinem Testamente vom 1. März 1617. 1000 fl. Capital, von deren Zins-Abnüzung armen Schülern jährlich 10 fl. und die übrigen 40 fl. tauglichen Studierenden gegeben werden sollen.

Im Jahre 1667 hat Hr. Matthäus Küchel, Richter und des Raths beim Magistrat angesucht, gedachte Stiftung von ihm anzunehmen, worauf am 19. Juni 1667 beschlossen wurde, dieselbe dem Schulsäkel zu inkorporiren, und das Interesse des Stifters Intention nach durch die Herren Bau- und Hüttenpfleger auszuspenden.

26 26.

I. Herr **Tobias Neubronner**, der Aeltere, Bürger zu Ulm, hat am 24. April 1617 folgende Stiftung gemacht:

1) Einem jungen Knaben, so in der reinen ungeänderten Augsburgischen Confession erzogen, auch derselben mit aufrichtigem Herzen beigethan, allhie verburgert, daneben dem Stifter und den Seinigen verwandt, zum Studieren tauglich, auch Lust und Neigung dazu trüge, sollen, wann er durch die Classes gekommen, und nun auf eine hohe Schule zu schicken, dafern ers bedürftig, und ausser dessen schwerlich auszukommen hätte, 50 fl. jährlich zu seiner bessern Unterhaltung erstattet werden.

2) Im Fall Keiner mit den gedachten Qualitäten unter den Verwandten des Stifters vorhanden wäre; so sollen diese 50 fl. auf einen andern tauglichen Knaben, so ein Bürgerskind allhier oder in Ermanglung dessen auch auf einen Fremden, so seines Ingenii, Fleißes und anderer Tugenden halben von seinen Präceptoren gut Gezeugnis hat, verwendet werden.

3) Ein solcher Knab soll unverbunden seyn, auf eine ihm selbst beliebende Fakultät, es sey gleich Theologia, Jurisprudentia oder Medicina sich zu begeben.

4) Zu Handhabung und Vollziehung dieser Verordnung ernannte der Stifter seine Söhne Matthäus und Tobias die Neubronner, und nach ihrem tödtlichen Abgang Einen oder Zween der ältesten Neubronner aus ihnen geboren, oder da deren Keiner im Leben, den ältesten Neubronner so von seinem seeligen Bruder Daniel Neubronner vorhanden seyn würde.

Ueberdieß ernannte der Stifter noch 2 weitere gelehrte Herren, welche den Stipendiaten nach ihrem Belieben hieher berufen sollen, um ihn über seine Fortschritte in den Fakultätsstudien zu examiniren; solche Prüfungen finden aber seit unfürdenklicher Zeit nicht mehr statt. Zu Bestreitung des jährlichen Stipendiums und zu Reisen der Studierenden von der Universität hieher hat der Stifter ein Capital von 1200 fl. und für die Administration ein Capital v. 300 fl. ausgesezt.

Ferner hat der Stifter in einer Urkunde vom lezten April 1617 folgendes verordnet:

Demnach sein geliebter Anherr, Marx Schlegel, ein jährlich gewidmetes Almosen in das Funden- und Siechhaus von 120 fl. verschafft habe, woraus aber der Zins fast nicht mehr erklecklich seyn wolle; so habe er noch weiter aus besonderm Mitleiden 150 fl. dazu gestiftet, wovon der jährlich gefallende Zins zu obengedachten Almosen geschlagen, und von seinen Söhnen oder ihren Erben ausgetheilt werden soll. Endlich hat der Stifter noch weiter 100 fl. zur Austheilung des Zinses unter die Armen im Seelhaus in einer besondern Urkunde vom lezten April 1617 vermacht.

II. Sodann haben die Söhne des Stifters die Herren **Matthäus** und **Tobias die Neubronner** am 21. Mai 1633 und zwar der Erste 600 fl. der Zweite 2000 fl. Capital an richtigen Gült- und Zins-Briefen zu obiger Stiftung hinzugefügt, mit der Bestimmung, daß der jährliche Zins daraus v. 130 fl. folgendermaaßen ausgetheilt werden soll:

1) Dem Stipendiaten zu den von dem Vater Tobias Neubronner gestifteten 50 fl. noch weitere 30 fl.

2) Von den übrigen 100 fl. aber soll jährlich auf der heiligen 3 König-Tag jeder Person im Hospital 10 Kreuzer an Geld gegeben, in das Fundenhaus jedem Kind an Geld 3 Kreuzer, ½ Maas Meth und 1 Weken auf 16 Loth, in das Seelhaus jeder Person 10 Kreuzer an Geld, und in das Siechhaus jeder

Person auch 10 Kreuzer gereicht, und von den Stiftern und allen ihren Nachkommen ausgetheilt werden: mit dem fernern Befehl, daß, falls in Zukunft die Zahl der armen Dürftigen in gemeldten Gotteshäusern so gering seyn würde, daß man das gestifte Geld, Meth und Weken nicht ganz bedürfen möchte, der übergebliebene Vorrath zu dem Ende zurückgespart werden soll, damit man die künftigen Steuren und Anlagen desto besser davon entrichten, oder dem Stipendiaten auf sein Wohlverhalten Etwas Weiteres davon geben könnte.

III. Frau **Anna Regina**, Ehegattin des Hrn. **Lorenz Matthäus Neubronner**, geb. **Seutterin**, hat sodann mittels Testaments vom 15. Juni 1702 zu Verstärkung der Matthäus und Tobias Neubronnerschen Stiftung folgende weitere Verordnungen gemacht:

300 fl. Capital, wovon das Interesse unter die Waisenkinder im Fundenhaus und 300 fl. Capital, wovon die Zinse unter die Armen im Hospital ausgetheilt werden sollen; diese 600 fl. sollen aus dem Vermögen der Stifterin vernachsteuert werden; ferner 500 fl. mit der Verordnung, daß der hieraus fallende Zins von 25 fl. nach Abzug der Steuern, der Ehefrau desjenigen Herrn Administrators, welche die Distribution besorgt, zugestellt werde, daß dieselbe zu einer Ergötzlichkeit 4 fl. davon für sich behalte, und sodann derjenigen Frauen Neubronnerinnen, welche in die Gotteshäuser herumzufahren pflegen, ihre liebe Jungfer Töchter, die das zwölfte Jahr erreicht, auf einen gewissen Tag an selbstbeliebigen Ort zusammenberufen, selbigen Etwas von Zinn, Silber, Messing, Kupfer rc. nach Belieben zu gewinnen vorstellen, und ihnen dabei auch einige gefällige Collation zu ihrer Ergötzung auffsetzen, und dann der Magd oder Aufwärterin Einen Gulden geben mögen.

Ferner 400 fl., welche zu vernachsteuren, und alsdann von 300 fl. der völlige Jahreszins in der Herren Geistlichen Wittwenkasse zu liefern, der Zins von den übrigen 100 fl. aber den 3 Gevatterkindern der Stifterin und nach dem Tode derselben andern bedürftigen Waisen durch die Administration ausgetheilt werden soll.

IV. Endlich haben zu weiterer Verstärkung dieser Stiftung unterm 19. Dezbr. 1726 die Schwester des Herrn **Daniel Marquart Neubronner**, Frau **Regina Juliana**,

verwittwete **Fingerlin**, 300 fl. und dessen Wittwe Frau **Elisabetha Neubronnerin**, gebohrne **Marchtallerin**, ebenfalls 300 fl. mit dem gestiftet, daß das halbe Interesse von 15 fl. unter die Waisen, die andere 15 fl. aber unter die Armen im Hospital, soviel Jedem davon trifft, jährlich ausgetheilt, auch die Nachsteuer von diesen 600 fl. aus dem Vermögen der Stifterinnen bezahlt werden soll.

Durch die zuerst aufgeführte Anna Regina Neubronnersche Stiftung vom 15. Juni 1702 veranlaßt, hat der Magistrat den Herren Rechtsgelehrten durch Dekret vom 25. Mai 1703 zu bedenken gegeben, daß durch dergleichen Stiftungen allein denen Privatpersonen gedient, den Gotteshäusern selbsten aber, welche jedoch diese Leute zu verpflegen haben und wegen der zunehmenden Armuth immer in einen schlechtern Stand verfallen, kein Nuzen geschafft werde, und die Herren Publizisten zum Gutachten aufgefordert, ob und wie es anzugehen, daß auf die Löblichen Gotteshäuser und deren Aemter auch reflectirt werde, und ob es sich nicht praktiziren lasse, daß solche Legate denen Aemtern selbst dergestalt eingeräumt werden, daß sie sich deren zu ihrer Aufrechthaltung gebrauchen, und den armen Leuten davon pro re nata selbsten Gutes thun mögen, worauf jedoch die Befragten unterm 14. März 1705 sich dahin geäussert haben, daß zwar der geistlichen Aemter und sonderlich des Hospital-Amts schlechter Zustand nicht ohne Compassion anzusehen; wenn man aber hiewiederum betrachte, wie hoch die lezten Willens-Verordnungen nicht nur insgemein, sondern in specie die Vermächtnisse zu milden Sachen in den Rechten privilegirt, und wie sehr es mithin verboten, dawider im Geringsten zu handeln, noch die Stiftungen anderswohin zu verwenden, als wozu sie praecise gewidmet, vielweniger dieselbe zu schmälern; so können sie — die Publizisten — nicht befinden, wie die Frage ohne schwere Verantwortung bejaht werden könnte, sondern sie müssen gänzlich davor halten, daß dergleichen milde Stiftungen in dem Namen Gottes noch ferner nach ihrem buchstäblichen tenor zu exequiren, wenn man anders dergleichen Stiftungen, so ohnedem fast rar zu werden beginnen, nicht gar in das Stoken gerathen lassen wolle; worauf dann auch der Magistrat unterm 18. März 1705 beschlossen hat: in Conformität der Herren Rechtsgelehrten Ihres Bedenkens die Sache ganz in statu quo, mithin ganz keine Aenderung hierunter machen zu lassen.

26 Administratoren: die Herren Ober-Lieutenant v. Neubronner und Eitel Bef, Kaufmann.

27 27.

Herr **Samuel Küchel**, Bürger zu Ulm, war gesonnen, nachfolgende Stiftungen zu machen, da er aber gestorben ist, ehe er damit völlig zu Stande gekommen, haben seine Erben, nämlich seine Witwe, Cordula eine gebohrne Neubronnerin, sein Tochtermann Marx Philipp Besserer von und zu Thalfingen, und seine Tochter Magdalena Küchlerin an ebengedachten Marx Philipp v. Besserer verheurathet, den lezten Willen ihres Ehegatten, Schwiegervaters und Vaters auf rechtsverbindliche Weise zu Papier bringen lassen, und dabei zugleich erklärt, daß sie dieses Testament als das Ihrige anerkennen, und vollziehen wollen.

In diesem Testament ist ein Kapital von 8000 fl. zu folgenden Zwecken gestiftet:

1) für einen Studiosus, welcher, nachdem er seine fundamenta artium et philosophiae wohl gelegt, Theologiam zu studiren, und der reinen Augsburgischen Confession beipflichtig zu verbleiben, ein ehrliches züchtiges Leben zu führen und seinen Studiis mit allem Fleiß und Treue obzuliegen, auch nachdem er seine Studien zu Ende gebracht, vor Allem seiner Vaterstadt zu dienen mit Mund und Hand verspricht.

Die Curatoren der Stiftung sollen eine schriftliche Obligation von dem Studiosus nehmen, und derselben einverleiben lassen, daß, soferne er obigen requisitis nicht nachkommen würde, er dieses Stipendii verlustigt, und allen auf ihn gewendeten Kosten der Stiftung zu ersezen schuldig seyn solle.

Zu solchem Beneficio sollen allein befördert werden, welche arm und sonsten keine Hülf, ihre Studia zu continuiren, haben, dazu gute fähige Ingenia seyen und von ihren Praeceptoribus und Visitatoribus der wahren Gottesfurcht, ihres geführten ehrbaren stillen Wandels, Gehorsams, Fleißes und Studiorum beglaubte gute Testimonia fürzubringen haben, da dann zumal nit auf Gunst oder Fürbitt Anderer, sondern allein auf Qualitäten und Tüchtigkeit der armen Personen gesehen werden soll.

Würde Einer aus der Freundschaft des Stifters oder seiner Hausfrau erfunden, so arm, und der obgesezten Qualitäten

wäre; so solle derselbige vor allen Andern dieser Stiftung ge- 27
nießen.

Wäre aber kein solcher vorhanden; so soll alsdann ein ander ehrlich arm Bürgerskind allhie, im Mangel aber solcher Bürgerskinder, eines Beiwohners, und in Ermanglung dieser alsdann eines Unterthanen aus Ulm'scher Herrschaft, oder zuletzt sonsten eines ausländischen Sohns, welcher mit obigen Qualitäten begabt, angenommen werden und solcher Studiosus soll nun dieses Beneficium dergestalt haben, daß Ihme das erste Jahr 90 fl., das andere 95 fl., das dritte, vierte und folgende Jahr, jedes 100 fl. gereicht, mehr und weiters aber, es sey für Fuhrlohn, Reiseunkosten, oder habe Namen, wie es immer wolle, soll auf ihn nicht gewendet, sondern er solches alles aus dem ihm ertheilten subsidio oder dem Seinigen herzugeben schuldig seyn, es wäre denn, daß er Baccalauriren, Magistriren oder publice disputiren würde, welches er ohne der Curatoren Wissen und Verwilligung nicht vornehmen solle, oder sonst auf andere hochdringliche Fälle mehreren Geldes von nöthen haben würde; so soll ihm alsdann 15 fl., 20 fl., 25 fl. in 30 fl. nach Gutachten der Herren Curatoren, aber darüber nicht, gegeben werden.

Und soll hiebei abermalen der Herren Curatorum Gutachten anheimgestellt seyn, die Zeit und Jahr dieses Stipendii nach Beschaffenheit der Ingeniorum, offerir- oder Ermanglung der promotionen und andern bewegenden Umständen zu verkürzen oder zu verlängern, da doch für allen Dingen in gute Obacht zu nehmen, daß zwar die gute Ingenia nicht versäumt oder übereilt, jedoch aber da einer seine Studia so weit gebracht, daß er einer christlichen Gemeind fürstehen, und einen Kirchendienst wohl bedienen könnte, er sich alsdann dazu gebrauchen lassen solle, damit auch Andern in ihren Studiis möge geholfen werden.

Damit ein solcher Stipendiat auch seine Aufsicht habe, solle er einem Professori theologiae der Universität, wohin er verschikt wird, befohlen werden, der auf sein Wohlhalten und Fleiß sein gebührlich Aufsehen habe, und sofern er nachläßig oder strafbar befunden worden, ihm solches ernstlich verweisen und nachmals den Herren Curatoren zu wissen machen solle. Diesem Professori theologiae soll nach der Herren Curatoren Gutachten jederweilen eine Verehrung gereicht werden. Wann nunmehr der Stipendiat ad officium kommen und bei vacirender Stelle sich ereignen würde, daß das Stipendium um Etwas geringert,

27 so soll den Herren Curatoren gleichfalls freigestellt seyn, mit Verleihung desselben so lang zurückzustehen, bis der Abgang völlig wieder ergänzt worden, da doch die Vacirung über und wider die Nothdurft nicht erstreckt, sondern wo möglich das Stipendium in immerwährender Continuation soll erhalten werden.

Ferner sollen jährlich auf Martini folgende Ausspendungen geschehen:

2) den armen Sondersiechen im Siechhaus miteinander 6 fl., Eines soll soviel als das Andere erhalten;

3) den presthaften Personen in dem Blatter- oder Seelhaus allhie, es seyen gleich wenig oder viel miteinander, doch auch zu gleicher Austheilung 10 fl.;

4) unter die armen Kinder im Fundenhaus allhier auch 10 fl. dergestalt, daß jedem Kind 2 neubakene Weken, sämtlich Eines Kreuzers werth (das Getraid sey gleich wohlfeil oder nicht) samt 3 Kreuzer an Geld gegeben, und da was von solchen 10 fl. in der Austheilung überbliebe, das Uibrige auch den Kindern zum Besten, und künftiger ihrer andern Ergözung in Stok gelegt; da aber der Kinder soviel wären, daß die gemelte 10 fl. nicht ausreichen möchten, solle das Geld — ungemindert des Brods — geringert, und wie es auslaufen mag, ausgetheilt werden;

5) den armen Dürftigen des Heiligen Geists Spital allhier, sämtlichen und auf ebenmäßige gleiche Theil 30 fl.;

6) unter hiesige hausarme Leute, sie tragen gleich den Schild oder nicht, um buchen oder birken Holz 70 fl. mit der Verordnung, daß das Geld den Herren Verordneten zum Almosen jährlich zu rechter Zeit überliefert, das Holz von ihnen um 70 fl. erkauft, und nach ihrem Gutachten unter gemeldte arme Leute zu möglichster Gleichheit ausgetheilt und welchen Tag man austheilen wolle, den Curatoren durch den Almosenschreiber notifizirt werden soll;

7) den armen lateinischen Schülern allhie, so den Partem empfahen, und zugleich die Spitalkost genießen, zu gleicher Austheilung 30 fl.;

8) den armen Hausleuten und Einwohnern zu Bernstatt, bei Osterstetten gelegen, ebenmäßig jährlich auf Martini 15 fl., welche nach Gutachten des Amtmanns, Pfarrers und Anwalts sollen ausgetheilt werden und Jeder derselben für seine Mühwal-

tung bei der Ausspendung von diesen 15 fl. dreyßig Kreuzer 27 haben soll;

9) hausarmen, Almosensbedürftigen Leuten zu Holzheim an der Leube 15 fl., welche der Pfarrer und beede Heiligenpfleger daselbst nach ihrem Gutachten jährlich auf Martini austheilen sollen, für ihre dießfallsige Bemühung soll Jeder einen halben Gulden erhalten; dieses Almosen solle aber allein solang ausgetheilt werden, als das Wort Gottes — der Augsburgischen Confession und evangelischer Lehre gemäs — im Fleken rein und lauter gepredigt wird, widrigenfalls sollen diese 15 fl. den armen Schülern, welche ihre Kost im Spital haben, ausgespendet werden;

10) in das Wildbad — am Wasser der Enz gelegen, welches der Stifter viele Jahre gebraucht, jährlich auf Pfingsten das Interesse aus 1000 fl. Capital mit 50 fl.; der Württembergische Vogt, Bürgermeister und Pfarrer daselbst sollen von solchen 50 fl. jährlich unter hausarme Burger und Einwohner daselbst 29 fl. und unter fremde arbeitselige und bedürftige Leute nach Jedes Erfordern 19 fl. — der Nothdurft und ihrem vereinten Gutachten nach — getreulich auch wie sie solches vor ihrem Gewissen und dem gestrengen Richterstuhl Gottes verantworten können, austheilen, die übrigen 2 fl. aber für ihre Mühe, und zwar Jeder 40 kr. behalten; solche 50 fl. sollen gleichfalls nur so lange gereicht werden, als das Wort Gottes rein und lauter der unveränderten Augsburgischen Confession und evangelischer lutherischen Religion gemäs im Wildbad gepredigt und gelehrt wird; auf den widrigen Fall sollen diese 50 fl. hier behalten, und unter hausarme und um des heiligen Evangelii willen vertriebene Exulanten, und andere nothdürftige Religions- und Glaubens-Verwandte durch die Curatoren der Stiftung vertheilt werden.

Zu Conservatoren dieser Stiftung hat der Dotator erbetten, die jeweiligen Fürgesezte bei der Kaufleute Zunft allhier, seine lieben Mitzünftige, welche allen Schaden von der Stiftung abwenden, und dahin sehen sollen, daß die vorgeschriebene Ordnung pünktlich vollzogen werde.

Curatoren dieser Stiftung sollen jederzeit seyn, ein Raths-Verwandter aus der Kaufleute Zunft, neben zweien Zunftmeistern, so eifrige Augsburgische Confessions-Verwandte, und Burger allhier seyn: sie sollen die Zinsen einheben, die Capitalien,

27 welche heimbezahlt werden, anderwärts mit Vorwissen der gesammten Fürgesezten der Zunft wieder anlegen, die Zinsbriefe in eine mit 3 unterschiedenen Schlössern (wozu jeder Curator einen absonderlichen Schlüssel haben soll), wohlverwahrte und in der Behausung Eines der Administratoren hintersezte Truche einschliessen, und die Spenden obgesezter Ordnung gemäs austheilen; und jährlich den Fürgesezten der Zunft Rechnung thun. Im Fall Einer oder der Andere der Stiftungs-Verwalter mit Tod abgienge oder sonst die Verwaltung niederlegen würde, soll alsobald von den übrigen Curatoren ein Anderer aus ihrem Mittel und Zunft erwählt und von den Fürgesezten bestätigt werden.

Bei Ablegung der Rechnung soll ein Mittag-Imbis auf der Kaufleute-Stuben gehalten werden, zu welcher Mahlzeit den Herren Fürgesezten, Zwölfmeistern und Curatoren jährlich 15 fl. sollen gegeben werden; überdieß soll aber auch dem mehrgemeldten Herrn des Raths, (welcher jederzeit aus der Kaufleute Zunft soll erbeten werden) und den beeden Zunftmeistern, so die Administration haben, für ihre Mühwaltung Jedem jährlich bei Beschluß der Rechnung zu einer Ergözlichkeit 9 fl. aus dem Einkommen der Stiftung erlegt werden.

Sodann hat der Stifter, weil die Kaufleut gar gering Einkommen, dagegen aber ziemliche Ausgaben haben, 400 fl. gestiftet, wovon das Interesse mit jährlichen 20 fl. der Zunft zu nothwendiger Ausgab bei jährlicher Rechnung gereicht werden soll. Auch dem Zunftknecht sollen von dem Einkommen der Stiftung bei Beschluß der Rechnung jährlich 2 fl. gegeben werden.

Sollten künftiger Zeit die Nachkommen der Kaufleute Zunft diese Stiftung ferner zu verwalten Bedenken tragen; so sollen die Befreundte und Erben des Stifters und seiner Hausfrau eine andere ehrliche Zunft allhie erbitten, oder selbst die völlige Administration dieser Stiftung übernehmen, oder andere ehrliche und seßhafte Burger erkiesen, welche die Verwaltung obgeseztermasen auf sich nehmen und die Stiftung in ihrem Esse erhalten, denen alsdann auch obgeseztes honorarium gedeihen soll. Da auch durch die Zeiten und Läuften, welche der Eitelkeit unterworfen, ein oder anderer Punkt dieser Fundation sich also änderte, daß selbiger weiter nicht effectuirt werden könnte; soll auf solchen Fall den Curatoribus heimgestellt seyn, solch Deputat auf andere Weg zu verwenden, doch anderst nicht, dann auf

reine Evangelische Lutherische Kirchen, Schulen und arme be- 27
drängte Nothleidende Christen, und mit Einem Wort zu milden
— Gott allein ergebenen Sachen.

Dermaliges Vermögen der Stiftung 12786 fl. 48 kr. Administratoren: die Herren Senator Dieterich, Stadtrath Schultes und Großhändler Kispert.

28.

28

Herr **Gotthard Spengler**, geweßter Bürger und Handelsmann zu Ulm, und seine eheliche Hausfrau, **Agatha Löschenbrandin**, errichteten im Jahre 1619 ein Testament worin sie zu gottseligen Werken folgende Vermächtnisse festsetzten:

1) Einem Studiosus zu seiner Nothdurft auf einer der Augsburgischen Confession beipflichtenden Universität, nicht aber zum Wohlleben, der Theologiam zu studieren, und der reinen Augsburgischen Confession von 1530 und dem Concordiabuch von 1580 beipflichtig zu bleiben, einen ehrlichen Wandel zu führen, und seinen Studiis mit allem Treu und Fleiß obzuliegen, und der Löblichen Stadt Ulm in Stadt oder Land vor andern Ländern zu dienen sich anheischig macht; sollte derselbe aber in seinen Studien nicht fleißig, im Leben gottlos und ärgerlich seyn; so soll er dieses Stipendii verlustig und alle auf ihn gewandte Kosten wieder zu erstatten schuldig seyn.

Es sollen aber dieses Stipendii fähig seyn, allein Arme, die sonsten keine Hülfe haben, ihre Studia fortzusetzen, welche dazu herrliche gute und fähige Ingenia besitzen, und soll hierin nicht auf Gunst oder Fürbitte sondern allein auf die Qualität und Tüchtigkeit der Person gesehen werden.

Ist ein Studiosus aus der Freundschaft der testirenden Eheleute vorhanden, so arm und tüchtig, so soll dieser vor andern die Stiftung genießen; ist kein Verwandter da, so soll ein anderes ehrlich armes Bürgerkind, beim Mangel eines solchen aber auch ein Fremder angenommen, und ihm jährlich 60 fl. gereicht werden.

Der Stipendiat soll einem Professori Theologiae der Universität zur Aufsicht empfohlen, und mag dem Leztern hiefür eine Verehrung von 3 fl. jährlich gereicht werden.

Wenn es für rathsam angesehen würde, mögen die Administratoren der Stiftung den Stipendiaten in 3 Jahren Einmal

28 heimfordern und durch hiesige 2 Geistliche und einen der Administratoren prüfen lassen, wofür jeder Examinator 1 fl. und der Stipendiat für die Hin- und Wiederzehrung 3 fl. oder auch Mehreres erhalten soll.

Zu diesem Stipendio und den damit verbundenen Unkosten haben die testirenden Eheleute 1500 fl. vermacht. Ausserdem haben sie verordnet, daß immer das Interesse Eines Jahres mit 75 fl. ingehalten werden soll, damit jederzeit Etwas in Vorrath einzubüssen und vorhanden seyn möge.

Zu Conservatoren dieser Stiftung wurden die jezigen und künftigen Fürgesezten bei der Kaufleute Zunft erbeten, welche Kapital, Zinsbriefe und andere Zugehörden der Stiftung in einer besondern Truche verwahren und darauf sehen wollen, daß die im Testamente vorgeschriebene Ordnung vollzogen werde, in Bezug auf die Verwaltung der Stiftung aber wurde angeordnet, daß die Fürgesezte der Kaufleute-Zunft aus ihrem Mittel jederzeit 2 eifrige und christliche Herren neben einem Prediger erwählen, welche die Mühewaltung auf sich nehmen, die Zinse einzubringen, die aufgekündeten Capitalien — mit Vorwissen der gesammten Fürgesezten wieder auszuleihen, und in derselben Verwahrung zu bringen, die Spenden auszutheilen, die Stipendiaten anzunehmen, und auf dieselbigen ihr Aufsehen zu haben, jährlich den Fürgesezten Rechnung zu thun, und die Rechnungen von den Zunft-, Büchsen- und Zwölfmeistern im Amt unterschreiben zu lassen. Für diese Mühwaltung stiftete Gotthard Spengler ein Capital von 100 fl., wovon die Interessen mit jährlich 5 fl. allwegen wenn die Wagnersche Stiftungs-Rechnung geschieht, zu dem Wagnerschen Honorarium von 6 fl. 30 kr. geschlagen, und das jährlich auf solche Zeit angestellte convivium auf der Kaufleute-Stuben damit gebessert und in Fröhlichkeit vollbracht werden soll: in einem spätern Codicill wurden für den zur Administration berufenen Geistlichen weitere 50 fl. gestiftet, welcher die Interessen hieraus mit jährlich 2 fl. 30 für seine Bemühung erhalten soll.

Sollten die Fürgesezten der Kaufleute Zunft die Conservation der Stiftung ferner zu behalten Bedenken tragen, so soll die Freundschaft der Stifter oder deren Erben eine andere ehrliche Zunft hiezu erbitten, und mit Hülfe des ehrwürdigen Ministerii allhie zween gottselige ehrliche und hier seßhafte Bürger erkiesen, welche die Verwaltung obgesetztermasen auf sich nehmen

und die Stiftung in ihrem Esse erhalten sollen: welchen obgesetzes Honorarium, solche von wegen des Stifters in Fröhlichkeit zu verzehren, gedeihen soll. 28

2) Stifteten Gotthard Spengler und seine Hausfrau in die Gotteshäuser zu Ulm — namentlich in das Spital-, Seel-, Siech- und Funden-Haus 700 fl. Hauptgut dergestalt, daß die 35 fl. jährliche Abnuzung davon — von den Curatoren der Stipendienstiftung jährlich auf Gotthard-Tag — in der testirenden Ehegemächt Namen — nachfolgendermaßen ausgetheilt werden; nämlich allen und jeden Dürftigen im Spital-, Seel- und Siech-Haus und jeder Person besonders 1 Batzen oder 4 Kreuzer, sodann in dem Fundenhaus jedem Kind einen halben Batzen oder 2 Kreuzer; desgleichen den armen Schülern so im Spital eingeschrieben sind, deren es jederzeit 60 sind, jedem 8 Kreuzer; sodann von dem übrigen denjenigen, so in bemeldtem Spital nicht eingeschrieben, aber doch Exspectanz haben, Jedem 2 Kreuzer; und dann endlich, was noch bevor seyn würde, andern dürftigen hausarmen Leuten nach Discretion — und namentlich Alles um Gotteswillen — ausgespendet werden soll.

3) Ferner vermachten die Spenglerschen Eheleute zu — Unserer Frauen-Kirchen-Bau-Pflegamt — die Hütten genannt — 400 fl. Capital, daß die bei solchem Amt verordneten Herren die jährlich davon gefallende 20 fl. Zins den armen Schülern nach der gedachten Herren Discretion und Bescheidenheit, wie sie vermeinen, daß es am besten angelegt seyn würde, austheilen sollen; auch das Capital der 400 fl. soll dem obgemeldten Amt eingehändigt werden.

Dermalige Administratoren: die Herren Stadtpfarrer Hermann und Großhändler David Schultes und Kispert der Aeltere.

29.

29

Frau **Benigna Schlumpfin**, Witwe des Junkers **Martin Schlumpf**, gewesenen Bürgers zu St. Gallen, eine gebohrne **Krafftin** aus Ulm, vermachte in ihrem Testament vom 14. September 1620. 2000 fl. in gemeiner Krafft. Pfründ zu Ulm und soll damit nach darüber aufgerichter sonderbarer Stiftung verfahren werden.

Der v. Krafftischen Pfründ oder Stifftung ist oben in den Familienstiftungen vor der Reformation erwähnt.

30 | 30.

Frau **Katharina,** Witwe des **Hans Eitel Neubronner,** gewesenen Bürgers und Handelsmanns in Ulm, eine gebohrne **Neuelin,** hat in ihrem Testamente vom 9. Februar 1621 folgende Stiftungen gemacht:

1) 300 fl. Capital, wovon der jährliche Zins mit 15 fl. an Katharina-Tag unter die armen Schüler, so den Stipem oder partem in der lateinischen Schul nehmen, ausgetheilt, dabei aber jederzeit durch den Praeceptorem, der die Spend austheilen wird, angezeigt werden soll, von wem solche herrühre;

2) 20 fl. Capital, der Zins davon mit 1 fl. soll dem Präceptor für seine Bemühung mit der Austheilung zukommen;

3) 300 fl. in das Spital allhier;

4) 200 fl. in das Fundenhaus;

5) 100 fl. in das Seelhaus;

6) 40 fl. für die armen Sondersiechen;

7) 40 fl. für die presthaften Personen in der neuen Stube im Spital, so man die krätzige Stube nennt.

Der Zins aus den unter 3 bis 7 gedachten Kapitalien von 680 fl. mit 34 fl. soll ebenfalls jährlich auf St. Katharina-Tag unter die vorbenannten Dürftigen, soviel Jedem davon gebührt, vertheilt werden.

Verwalter dieser Stiftung ist Hr. Hospital-Verwalter Erhardt.

31 | 31.

Herr **Konrad von Krafft,** Raths-Elterer, hat in einer Urkunde vom 17. September 1621. 2000 fl. Kapital gestiftet, mit der Bestimmung, daß der jährliche Zins davon auf einen Krafft seines Namens und Stammens, vom Augsburgischen Glaubensbekenntnisse, der nach einer Partikular-Schul auf einer Universität zu studieren begehrte, ein feines Ingenium vor Andern hätte, und aber er oder seine Eltern das Vermögen nicht hätten, daß er entweder völlig, oder sonder einen Zuschuß könnte verlegt werden, so lang es wohl, nützlich und unverschwenderisch bei ihm angelegt, jedoch länger nicht, dann 4 oder 5 Jahr — des Studirenden Beschaffenheit und der Verwalter Gutachten nach — verwendet werden soll. Wäre aber kein studirender Krafft vorhanden, welcher dieser Stiftung bedürftig, aber ein anderer Krafft, der sich in Kriegen was versuchen, und durch teutsche

Tapferkeit und rittermäßige Thaten sein adelich Herkommen und Geschlecht zieren und erhalten wollte; item da Einer Lust und Liebe hätte, in fremden Landen nützliche Sprachen zu lernen, oder da sich Einer an Fürsten-, Grafen- oder andern ansehnlichen Herren-Diensten begeben wollte, dem oder denselbigen solle nach obgesezter Ordnung, damit sie in ihrem ehrlichen Vorhaben desto besser fortkommen und zu erwünschtem End gelangen, ihrem Vaterland und ihnen selbst dienstlich seyn mögen, je ein Zehrpfennig oder nothwendige Unterhaltung von dem gestifteten Interesse, soweit es reichen mag, viel oder wenig nach Gutachten der Verwalter und Beschaffenheit des Begehrenden gereicht werden.

Wann aber Keiner vorhanden, so dieser Stiftung bedürfen würde, so soll das jährliche Interesse zum Kapital angelegt, und dasselbig vermehrt werden, damit ins künftig Einem oder dem Andern desto stärker Handreichung beschehen möge.

Im Fall aber das Krafftische Geschlecht von Mann- und Weibs-Personen ganz abgestorben, so soll das Einkommen der Stiftung auf Einen oder mehr Studenten, so mit einem guten Ingenio vor andern begabt, und der Augsburgisch-lutherischen Religion zugethan wären, zu was Fakultät der oder dieselbigen Lust hätten, verwendet, oder da Keiner vorhanden, auf hausarme Leute, so ihr Brod Alters- und Leib-Schwachheit halber nicht mehr gewinnen könnten, sich aber des Almosens im Bettelhäusle, des Spitals und anderer Gottshäuser gern enthalten wollten, ausgetheilt werden.

Der Stifter ermahnte endlich noch seines Stammens und Namens Verwandte, vorderist die von Gott an zeitlicher Nahrung gesegnet, und seiner Stiftung theilhaftig geworden seyen, dieselbe zu Ziehung tapferer Leut, zu Dienst für das gemeine Vaterland, auch zu Fortpflanzung, Aufnahme und Wohlstand des alten adelichen Stammens der Kraffte durch Nachfolge zu vermehren.

Die Administration dieser Stiftung sollen die Verwalter gemeiner Krafft Pfründ und Stiftungen, oder Ein oder zween Andere des Krafftischen Geschlechts, welche der Augsburgischen Confession zugethan sind, führen.

Der gegenwärtige Administrator ist der Senior der Familie, Herr Christoph Erhard v. Krafft, pensionirter Regierungs-Rath in Augsburg.

32

32.

Frau **Martha**, Witwe des hiesigen Bürgers und Barbiers **Martin Hofherr**, eine gebohrne **Pfadlerin**, hat am 21. Januar 1623 ein Kapital von 600 fl. zu folgendem milden Zwecke gestiftet: es soll der Zins aus 500 fl. jährlich auf Martini Tag unter die Armen in des Heiligen Geists Spital allhie zugleich getreulich ausgetheilt werden; von den übrigen hundert Gulden soll der halbe Jahreszins — als dritthalb Gulden — zu Ersetzung künftig sich etwa ergebenden Abgangs an Kapital und Zins fürgeschlagen, die übrige dritthalb Gulden aber sollen die beede Pfleger der Stifterin, oder die jederzeit seyende Administratores dieser Stiftung nach der Spend und Austheilung zur Ergözlichkeit haben und gebrauchen: weiter bestimmte die Stifterin, daß die Zinsbrief solcher 600 fl. weder hinter das Spital- noch Pfleg-Amt gelegt, sondern jederzeit zu ewigen Tagen in der Administratoren getreuen Händen und Verwahrung verbleiben, und da Einer oder der Andere dieser ihrer Pfleger und Stiftungs-Administratoren mit Tod abgehen würde, allerwegen ein Anderer an seiner statt, sonderlich aber Einer vom Pfadlerischen Geschlecht und Namen, solang deren allhie im Leben, genommen werden soll.

Gegenwärtige Administratoren sind: die HH. Stadträthe Hengst und Frühwirth.

33

33.

Herr **Albrecht v. Baldinger**, gewesener Raths-Elterer, verschaffte in seinem Testament vom 25. August 1624 auf die Hütten allhie armen studierenden Knaben 300 fl., welche sollen die verordnete daselbst sizende Herren ihrer Discretion nach unter sie kommen lassen.

Nach dem Tode des Stifters ist durch die Herren Pfarrkirchenbaupfleger am 5. Januar 1626 entschieden worden, daß der jährliche Zins von 15 fl. — allwegen auf den 4. November — ungefähr unter die 60 armen Scholaren, die in das allhiesige Hospital gehen, ausgetheilt werden soll, solang Ein Ehrsamer Rath solche Ordnung bleiben läßt, und es dem Amt gelegen: und ist solche Stiftung der Lateinischen Schulkasse inkorporirt worden.

34. 34

Herr **Bartholomä Kellenbenz**, der Rechten Doctor und Universitätsverwandter in Tübingen, von Süssen im Ulmischen Gebiet gebürtig, hat in seinem Testament vom 24. September 1624 verordnet, daß zween seiner Gefreundten, sie seyen von Brüdern oder von Schwestern, oder da deren Keiner vorhanden wäre, von andern Verwandten zu den Studiis gezogen, und es mit ihnen folgendermaasen gehalten werden soll:

Erstlich sollen die Kellenbenzen, da junge vorhanden, zuvörderst bedacht, auch die zu Eßlingen von dieser Verordnung nicht ausgeschlossen seyn; da auch junge Kellenbenzen nicht allwegen des Alters, aber der Eine in einem oder anderthalb Jahren möchte zur Schul tauglich seyn, solle solchem das eine Stipendium hiezwischen so lang aufgehalten werden.

Und demnach zum andern, diese Verwandte des Stifters, als Bauersleut, nicht leichtlich vor sich selbsten ein Kind bei der Schul erhalten, bis daß es zur Universität tauglich; als verordnete der Stifter ausdrücklich, daß diese Kinder, sobald sie zur Schul tauglich, von den Eltern genommen, auf gute rein evangelische Schulen, und sonderlich nacher Ulm, gethan, allda so lang verharren, bis sie des Paedagogii cursum ganz absolviren, ihre Fundamenta philosophiae wohl fassen, und hernach desto tauglicher auf eine Universität seyn mögen.

Damit sie nun ihre Studia continuiren können, so vermachte der Stifter aus 4000 fl. Hauptgut — den jährlichen Zins mit 200 fl.

Zum dritten, da bei der niedern oder höhern Schul Einer zum Studiren nicht tauglich, oder in ein unordentliches Wesen gerathen, und also den Studiis nicht gebührender maasen abwarten würde, solle solchem zu lange nicht zugesehen, sondern derselbe, da keine Besserung zu verhoffen, bald abgeschafft und andere an dessen Statt angenommen werden; sie aber doch, damit sie inskünftig ihr Stuk Brod gewinnen, und ihre Nahrung haben mögen, sollen alsbald zu einem Handwerk oder sonsten ehrlicher Handthierung, wozu sie Lust tragen, gethan, und das Lehrgeld von diesem Legato, und sonderlich demjenigen, so vorgeschlagen, ausbezahlt werden.

Zum vierten verordnete der Stifter, daß die Beneficiarii nicht stetigs ob der philosophia liegen, sondern, da sie den cursum gutermaasen absolvirt, da sie schon die gradus nicht ange-

34 nommen, wozu sie der Stifter nicht abstringiren will, alsbald zu einer der superiorum facultatum, als theologiam, jurisprudentiam oder medicinam greifen; es soll auch Jedem freigelassen seyn, welche er erwählen will; sie sollen auch nicht an die Universität zu Tübingen gebunden, sondern ihnen auch andere reine hohe Schulen zu besuchen vergönnt seyn.

Zum fünften hat der Stifter verboten, daß die Beneficiarii sich mit jungen Herren oder vom Adel in eine Pädagogie einlassen, es wäre denn, daß sie ihren cursum studiorum nahe zu Ende gebracht, und durch solche in fremde Land zu reisen, Gelegenheit haben möchten: und damit man sehen möge, wie weit sie kommen, soll solches von ihnen durch eine publicam disputationem zuvor erlernt, und durch ein testimonium der Universität confirmirt werden; sonsten, da sie dawider handeln, sollen sie alsbald ihr beneficium verwirkt haben.

Zum sechsten: weil genugsam zu erachten, daß das jährliche Einkommen in scholis trivialibus, wie auch, da ein Stillstand des einen Stipendii geschehen sollte, nicht alles werde auf sie verwendet werden, dann sie nicht junkherisch zu erziehen; so solle, was also übrig blieben, da es 100 fl. an Hauptgut erraichen würde, ihnen zu Nutz angelegt, nicht weniger auch, wann sie ihren cursum studiorum absolvirt, und nicht alles, was ihnen zu verzehren gebührt, ohnworden; solle solches zum andern Hauptgut gezogen und ihnen weiter nichts davon zugestellt werden.

Zum siebenten soll denjenigen, welchen von Einem Ehrsamen Rath der Stadt Ulm diese Verordnung zu verwalten anbefohlen würde, vor ihre Müh eine gebührende Belohnung auf Gutachten wohlvermeldter Herren zugestellt werden; jedoch sollen sie verbunden seyn, da Einer oder der Andere der Beneficiariorum seine Studia absolvirt, und Andere an ihrer Statt anzunehmen, ihnen in Beiseyn Zweyer ältesten Befreundten, die Rechnung alles Ausgebens und Einnehmens, so sich zur Zeit ihres Studierens begeben, vorzuweisen, damit man sehe, ob das Stipendium gebessert, und was der Folgende zu verzehren habe.

Zum achten: da Einer derB eneficiariorum seine Studia zu Ende gebracht, und in Diensten sich zu begeben Willens; so soll derselbe schuldig seyn, seine Dienste zuvörderst Einem Ehrsamen Rath der Stadt Ulm auzubieten, und da er mit gebührendem

Salario versehen würde, vor andern denselben bestermasen zu leisten verbunden seyn.

Zum neunten sollen die Ehrkleider des Stifters von Sammet und Atlaß, und Seidenrupfen-Mantel, samt dem guldenen Pitschierring nicht vertheilt, sondern besonders aufbehalten, und demjenigen, so zum ersten den gradum doctoralem erlangt, zugestellt werden.

Weil es sich aber lang möchte verziehen, und angeregte Kleider hiezwischen in Abgang gerathen; mögen solche, da es füglich seyn kann, um baar Geld hingegeben, das Geld angelegt, und alsdann von dem Hauptgut und erhaltenen Zinsen ein neues dergleichen ihme gemacht werden.

Endlich, da es sich inskünftige begäbe, daß neben den Studierenden noch andere junge Kellenbenzen vorhanden, deren Eltern nicht vermöchten, selbige ein Handwerk zu lehren, sollen alsdann solche von dem Vorschlag deswegen versehen oder versorgt werden.

In einem Beilag-Zettel zu seinem Testament erklärte der Stifter sodann:

Einen Ehrsamen Rath der Stadt Ulm um Anordnung der Administration seiner Stiftung zu ersuchen, sey er aus zweyen Ursachen bewegt worden; für eins, weil die Religio allda recht und just, und keine Aenderung zu besorgen, welches bei Fürsten und Herren, wie die Erfahrung lehre, nicht seyn wolle; mutato enim principe, mutatur academia; die andere Ursach sey, daß sie in Ulm ein Gymnasium aufgericht und halten, allda die Jugend ihre principia philosophiae wohl erlernen möge; er habe nun auf sein Ansuchen beim Rathe zu Ulm noch keinen Bescheid empfangen; sollte er aber eine abschlägliche Antwort bekommen, so wolle er die Löbl. Universität Tübingen gebeten haben, sich seines Beneficii zu unternehmen, und dasselbe ins Werk zu richten.

Im Jahre 1668 hat sich die Universität Tübingen gegen den Magistrat zu Ulm erboten, die Administration dieser Stiftung zu übernehmen, und Hansen Kellenbenzen von Süssen Söhnlein, einem Schüler der untersten Classe, aus solcher Stiftung jährlich 25 fl. ausfolgen zu lassen.



34 Der Reichsstädtische Magistrat hat sich in der Folge auch bei der Universität Tübingen für Nachkommen des Stifters von männlicher und weiblicher Linie verwendet, damit dieselbe Lehrgelder zu Erlernung eines Handwerks aus dieser Stiftung erhalten.

35 **35.**

Frau **Elisabetha**, Junker **Paul Schaden** seel. Witwe, eine gebohrene **Möllin**, vermachte in ihrem Testamente vom 15. November 1624 ein Capital von 1000 fl. mit der Bestimmung, daß der halbe Theil des davon gefallenden jährlichen Zinses mit 25 fl. auf einen armen Studirenden; 20 fl. in die 4 Gotteshäuser und 5 fl. den Herren Verwaltern, so solches erfordern und austheilen lassen, verwendt werden sollen.

Der Stipendiat soll ein feines qualifizirtes Bürgers- oder Beisitzers-Kind seyn: wo aber Einer aus der Stifterin Freundschaft vorhanden wäre, der dessen bedürftig und tauglich wäre, soll derselbe vor Andern dazu erwählt werden: alle sollen aber Theologie studiren.

Die ersten Administratoren lieferten die Capitalbriefe über die gestifteten 1000 fl. zur verwahrlichen Hinterlegung beim Pfarkirchenbau-Pflegamt ein, behielten sich aber die völlige Austheilung der Spende und Conferirung des Stipendii für sich und die künftigen Administratores bevor, die Rechnung soll der Bauschreiber führen.

Herr Irenäus Germanus Anton v. Baldinger ist dermalen Administrator und Herr Stiftungs-Verwalter Dieterich Rechner.

36 **36.**

Herr **Ludwig Mürdel**, Bürger und Fürgesetzter der Mezger-Rott, hat in seinem Testamente vom Jahre 1626 ein Kapital von 2000 fl. gestiftet, damit der jährliche Zins davon mit 100 fl. zu einem Stipendio verwendet werde: zu demselben soll vor allen Andern Einer, so des Geschlechts und Stammen-Namens der Mürdel, wofern er nur bey den Schulen auferzogen und zu den Studiis qualifizirt, jedesmalen befördert, in Mangel aber dessen soll es einem andern tüchtigen Bürgers-, Beiwohners- oder Ulmischen Landkind, im Fall auch wohl einem fremden Ausländischen, doch daß dessen sonderbare Beschaffenheiten und erhebliche drängliche Ursachen seyen, gereicht werden.

Der Scholar, so dieses Stipendii will fähig werden, soll vor allen Dingen fromm, gottfürchtig, ehrlichen eingezogenen Lebens und Wandels seyn, nebst dem seine Fundament in den Schulklassen dermasen gelegt haben, daß er mit gutem Ruhm auf eine Universität verschickt werden möchte, ebenmäßig soll derselbe seines Fleisses, Gehorsams, eingezogenen Wohlverhaltens, ein Zeugnis von den Herren Rectoren und Präceptoren der Schulen haben.

Wann er dann dieses Stipendii würdig erachtet, und nunmehr an dem, daß er auf Universitäten soll verschickt werden, soll er angeloben, daß er erstens der reinen Evangelischen Confession, so im Jahr 1530 Kaiser Karl dem V. von den protestirenden Ständen des Reichs zu Augsburg übergeben worden, mit Mund und Herzen zugethan, und bei deren Bekanntnis Zeit seines Lebens verbleiben wolle.

Sich anders, Zeit seines Studirens allerorten eines frommen, christlichen Wandels befleißigen;

Drittens seinen Studiis mit allem möglichen Fleiß und Treue obliegen;

Viertens zu gottesfürchtigen, gelehrten Gesellen sich halten;

Fünftens insonderheit sein Fundament in humanioribus, als den Sprachen und scientiis philosophicis wohl legen;

Sechtens nach Vollendung des Studii philosophici nicht für sich selbst, sondern nach Gutachten seiner fürgesetzten Curatoren auf eine oder andere höhere Facultät sich begeben, in derselbigen auch dermasen mit Studieren sich üben wolle, damit er durch Verleihung göttlicher Gnade die an ihn zu verwendenden Unkosten wohl anlegen, und

Siebentens unterdessen richtige Einnahme und Ausgab aller seiner Expensen Zeit seines Stipendii halten möge.

Achtens, wo wider alles Verhoffen der Stipendiat obgesetzten Puncten entgegenhandeln würde, er alsdann dieses seines Stipendii nicht allein verlustigt, sondern auch allen an ihn verwandten Unkosten wiederum zu erstatten verpflichtet seyn soll.

Die zu Ausführung dieser Bestimmungen bestellten besondern Curatoren sollen gottesfürchtige, gelehrte, der reinen Evangelischen Religion und obberührten Augsburgischen Confession von Herzen zugethane hiesige Bürger seyn: deren Einer aus den Theologis und Predigern allhier, die Andern aus gelehrten, und der Studien verständigen Politicis zu ziehen.

36 Die Curatoren sollen in Erwählung der Stipendiaten nicht nach Gunst, und anderer angesehener Leute Intercession verfahren, auch nicht auf blose Armuth und Dürftigkeit, sondern allein auf die Qualitäten des Ingenii und Wohlverhaltens sehen.

Wann die Stipendiaten auf Universitäten geschickt werden, sollen die Curatoren dieselben vornehmen gelehrten Professoren, die ihre Aufsicht auf sie haben, rekommandiren, von welchen jedesmals zu begehren, daß sie des Verhaltens der Stipendiaten gründlichen Bericht thun wollen, welchem (Professor) für seine Mühe jährlich 2 Reichsthaler oder zwei Goldgulden nach Zeit und Beschaffenheit soll entrichtet werden.

Die Distribution der zum Stipendio bestimmten jährlichen 100 fl. soll dergestalt vollzogen werden, daß wofern das Gymnasium publicum bei hiesiger lateinischer Schule beständig verbleiben, und Einer, indem er aus den Classen zu den lectionibus publicis rechtmäßig erhöhet wird, des Stipendii fähig erachtet würde, demselbigen zu Einkaufung von Büchern und andern Nothwendigkeiten das erste Jahr 30 fl., das andere Jahr 40 fl., wofern er auf Universitäten geschickt, das erste Jahr 60 fl., das andere Jahr 70 fl., wann er aber Gradum magisterii erreicht, sich auch auf die Fakultäten begeben würde, alsdann 80 fl. auf 4 Jahr entrichtet werden, doch, wo die Curatoren sehen, daß es wohl angelegt, der Stipendiat ein sonderlich Anmuth zum Studieren und so qualificirt wäre, daß er gradum licentiae oder doctoratus anzunehmen gedächte, auch solchen mit Ehren mit der Zeit annehmen könnte, oder gern zu Diensten sich begeben wollte, wenn ihm nur Gelegenheit vorstände, soll den Curatoren frei stehen, ihm das Stipendium noch ein Jahr oder 2 auch wohl 3 zu prolongiren; was aber noch übrig, davon sollen die Nebenspendungen verrichtet werden, als den Stipendiaten, wenn sie abziehen oder wieder anher vocirt werden, ein Viaticum 2c. Der Ueberrest soll zum Capital geschlagen und zu Vermehrung des Stipendii angelegt werden.

Wann die Stipendiaten nach Absolvirung ihres cursus philosophici auf höhere Fakultäten sich begeben wollen, sollen sie nicht nach eigenem Belieben eine Fakultät wählen, sondern es soll mit gutem Rath und Discretion der Curatoren geschehen, da sie dann auf eines Jeden Ingenium, Zuneigung und nothwendige Competenzen sehen und hienach verfahren sollen: denn obwohl arme Gesellen bei dem Studio theologico am besten aus-

kommen mögen, und demnach vorzüglich dazu anzuweisen sind, 36
so mögen die Curatoren dennoch, wenn ein oder der andere Stipendiat eine sonderbare Inclination zum Studio juris oder Medicinae tragen, daneben anderwärtige Hülfsmittel haben würde, demselben ihrer Discretion nach wohl willfahren, angesehen, daß dergleichen Fakultäten auch den gemeinen Nuzen haben.

Der Stiftungsbrief, die sonstigen Akten und das baare Geld der Stiftung soll in einer Truchen mit 3 unterschiedlichen Schlössern aufbewahrt werden, welche kein Curator ohne den Andern öffnen soll.

Sollte einer der Curatoren mit Tod abgehen, sollen alsdann die noch übrigen eine andere tüchtige und wohlqualificirte Person sowohl unter den Predigern als auch unter den gelehrten Politicis hiezu erwählen.

Wann ins künftig das Predigtamt allhier verändert und entweder mit Römischen, Calvinischen oder andern Sectirischen Kirchendienern besezt werden würde, soll aus deren Mitte keine Person zu dieser Stiftungsadministration gezogen, sondern ein anderer aufrechter gelehrter Politicus oder in Mangel dessen ein verständiger gottesfürchtiger Bürgersmann Augsburgischer Confession dazu erwählt werden.

Endlich hat der Testator ausser den erstgedachten 2000 fl. noch weitere 300 fl. gestiftet, wovon das jährliche Interesse den Curatoren zu einer Verehrung ihrer habenden Mühe, Fleiß und Verwaltung seyn und verbleiben soll.

In den Jahren 1695 und 1721 ist über den Sinn des vorstehenden Stiftungs-Briefs Streit entstanden. Studierende des Geschlechts und Stamm-Namens der Mürdel behaupteten, ihnen als solchen gebühre der Genuß dieses Stipendiums bis zu ihrer Bedienstung mit Ausschluß jedes sonstigen Bewerbers; wogegen die Administration der Stiftung geltend machte, daß auch der studierende Mürdel diesen Genuß nur 8 Jahre lang anzusprechen habe, und daß nach Umfluß dieser Zeit es im Willen der Administration stehe, den Stiftungsgenuß nach Befund der Umstände noch 1. 2 bis 3 Jahre zu verlängern, oder denselben einem sonstigen Bewerber, auch wenn er nicht von Mürdelscher Abkunft sey, zu bewilligen.

Die studierenden Mürdel verklagten deßhalb die Administration bei dem Reichsstädtischen Magistrate, worauf derselbe nach eingeholtem Gutachten der Juristenfakultät in Halle un-

36 term 12. Novbr. 1721 dahin entschieden hat: „die im Stiftungsbriefe benannte Zeit, wie lange ein Stipendiat das Stipendium genießen soll, sey auf alle und jede Stipendiaten ohne Unterschied, sie mögen von dem Mürdelschen Stammen und Namen seyn oder nicht, zu ziehen; allermaasen dann auch die Herren Administratores auf den Fall, da ein Mürdel das Stipendium die gesetzte Zeit genossen, ein Extraneus vorhanden, nicht schuldig seyen, solches noch ferner dem Agnato vor einem Extraneo zu lassen." Dermalige Administratoren sind: die Herren Diakon Fritz, Senator Dieterich und Dr. Mürdel.

Anna Mürdlin, Wittwe des **Ludwig Mürdel**, gewesenen Fürgesetzten der Metzger Rott, hat in ihrem Testamente vom 19. Septbr. 1628 ein Capital von 200 fl. gestiftet, damit aus dem Interesse hievon die Steuer aus dem von ihrem seligen Hauswirth gestifteten Stipendio jährlich entrichtet werde. Diese 200 fl. sollen den Administratoren der gedachten Stiftung nach dem Tode der Testirerin zu obigem Zwecke eingehändigt werden.

37

37.

Herr Dr. **Laurenz Walter Küchel** und seine Hausfrau haben in ihrem Testament von 1626. 100 fl. der Bader- und Barbiererzunft gestiftet; von dem Zins hieraus sollen die Fürgesezte der Zunft alljährlich auf Laurentii des Märtyrers Tag 4 fl. unter ihre arme zünftige in der Stadt und Spital, da sie sich von Manns- und Weibspersonen aufhalten, austheilen, den fünften Gulden aber zu ihrer Ergötzlichkeit und für ihre Bemühung zum Angedenken der Stifter mit Lieb miteinander verzehren. Herr Chirurg Fritz ist dermalen Administrator der Stiftung.

38

38.

Frau **Sibylla Stählin**, Wittwe des Handelsmanns **Adam Stählin**, gebohrne **Scheyringin**, stiftete am 30. Novbr. 1626 Zwei Tausend Fünfhundert Gulden zu einem Stipendium für einen armen Gesellen, der entweder keine oder eine geringe und schlechte Hülf hat, seine Studia zu continuiren und aber ein gut, herrlich und fürtrefflich Ingenium, bei welchem Hoffnung ist, daß er vor Andern was sonders präſtiren, und bei der Kirchen dermaleins erwünschten Nutzen schaffen werde. Ist ein solcher Kopf unter der Freundschaft der Stifterin

oder ihres verstorbenen Hauswirths vorhanden, soll der billig 38 allen Andern vorgezogen werden; in Mangel aber dessen soll ein armer Bürgerssohn allhier oder auch ein Fremder dazu befördert werden; und soll hierin nicht auf Gunst oder Fürbitt vornehmer Leut oder der Befreundten, sondern allein auf die oberzählten Qualitäten der Person gänzlich gesehen werden.

Ein solcher Stipendiat soll bei dem allhiesigen Gymnasio oder anderswo in humanioribus disciplinis et scientiis albereit seine Fundamenta gut gelegt, und soweit gstudirt haben, daß er mit gutem Nutzen auf eine Universität kann verschikt und innerhalb anderthalb oder 2 Jahren als Magister artium et philosophiae mit sonderm Lob und Ruhm creirt werden.

Wann ein Stipendiat Magister worden, und seinen cursum et Studium philosophicum absolvirt, soll er anders Nichts, als Theologiam studieren, und sich derselben völlig ergeben, und das unfehlbare gewiße Zeugnis haben, daß er allein dem reinen selig machenden Wort Gottes, und der unveränderten Augsburgischen Confession, wie die Anno 1530 Kaiser Carolo V. ist übergeben worden, sammt den andern libris symbolicis der rechten Lutherischen Kirche zugethan sey, und durch Gottes Gnad beständig dabei gedenke zu bleiben, zu verharren und zu leiden, was ihm Gott der Herr zusenden würde.

Auf den Universitäten soll ein Stipendiat still, ehrbar und eingezogen seyn, sich eines ehrlichen Wandels und guter Sitten befleissigen, und aller bösen Gesellschaften, Buhlschaften, Leichtfertigkeit und Uippigkeit müßig gehen; im widrigen Fall, und so er überwiesen würde, daß er in seinem Studieren unfleißig und nachläßig, im Leben gottlos und ärgerlich, mit böser Gesellschaft behaft und verschwendrisch wäre, soll er nicht nur seines habenden Stipendii verlustigt, sondern auch verbunden seyn, allen auf ihn gewandten Unkosten zu erstatten, oder den vierten, dritten oder halben Theil wieder davon gut zu machen, je nachdem solches die Curatores jederzeit billig und nothdürftig erkennen werden.

Einem Stipendiaten sollen das erste Jahr, in welchem er sich noch bei dem hiesigen Gymnasio aufhalten soll, für sein Stipendium gereicht werden, 40 bis in 50 fl.; wenn er aber auf eine Universität sich begiebt, sollen ihm jährlich 70 fl. erlegt werden, und nicht gleich im ersten oder andern Vierteljahr befugt seyn, um eine Addition anzuhalten; sondern es soll zu der Curatoren

guten Discretion stehen, ob sie ihm das Stipendium bis zu seinem Magisterio verbessern wollen, oder nicht. Begibt sich der Stipendiat auf eine Universität, so kann ihm der Reisekosten ganz oder halb ausgehalten, oder ein Gewisses dafür erlegt werden. Geschieht es, daß derselbe auf den Universitäten disputirt, und dedicirt seine Disputation den Curatoribus, so mögen ihm, je nachdem die Disputation groß oder klein ist, 6 oder 8 Gulden verehrt werden; wenn er aber die Disputation Andern dedicirt, so sollen ihm 4 fl. dafür präsentirt werden; ist es dann, daß der Stipendiat magistrirt, so können ihm 14. 16. 18 oder aufs höchste 20 fl. dazu gereicht werden.

Wenn der Stipendiat cum laude magistrirt hat, und er nunmehr völlig sich auf theologiam begibt, so mag das Stipendium erhöht und, solang die jezige schwere Läuf und theure Zeiten währen, ihm in die 80. 85 und aufs höchst in die 90 fl. gereicht, wenn aber leidenlichere Zeiten seyn werden, sollen ihm aufs höchst 80 fl. geliefert, und das Übrige, so noch weiters vorhanden seyn wird, zu den andern Zinsen hinter sich gelegt werden, damit man es im Nothfall anzuwenden habe, und soll der Stipendiat schuldig seyn, seines Stipendii Red- und Rechenschaft zu geben, wie er dasselbe angewendet habe, so oft solches erfordert wird.

Sollte die reine evangelische lutherische Religion in den hiesigen Kirchen und Schulen ganz abgeschafft werden, so soll das Interesse des gestifteten Capitals auf solche Mannsnamen und Waisen verwendet werden, die fromm und gottesfürchtig sind, und ehrliche Handwerker zu erlernen verdingt werden, bei welchen gute Hoffnung ist, daß sie vor Andern die Handwerker recht erlernen, und das Geld wohl und nüzlich gebrauchen werden, oder auf solche ledige Töchtern, die sich ehrlich und wohl verhalten, und ein gut Gezeugnis der Zucht und Tugend, und der Frommheit und Ehrbarkeit haben, und aber ihre Eltern so arm und unvermöglich sind, daß sie ihnen die wenigste Hülf und Handreichung nicht thun könnten, denen um Etwas ein Aussteuer und Heurathgut auf der Curatorum Gutachten soll gegeben werden, doch aber soll solches eher nicht geschehen, als auf den äussersten Nothfall: solange aber die Lutherische Lehr und Religion allhier in Ulm erhalten wird, soll diese Stiftung anderst nicht, als auf einen Stipendiaten Lutherischer Lehr und Theologischer Fakultät verwendet werden.

Die Curatores sollen zu Endung eines jeden Jahres zusammen kommen, und ihre richtige Rechnung halten, und da über kurz oder lang Einer oder Mehrere der Befreundeten und Erben der Stifterin zum Bürgerrecht oder Beiwohnung allhie kommen und sich häußlich zu Ulm aufhalten würden; so soll allwegen der Aelteste zu dieser Rechnung auch gezogen werden: einem Jeden der Curatoren werden für ihre Mühwaltung 5 fl. ausgesezt, welche sie einander zustellen sollen, wenn sie die Rechnung alljährlich geendet haben.

Als Curatoren und Exekutoren wurden von der Stifterin ein Geistlicher und 2 Weltliche ernannt, mit der weitern Bestimmung, daß wenn der eine oder andere derselben mit Tod abgehe, oder die Verwaltung niederlege, die erledigte Stelle von den andern Curatoren alsbald wieder ersezt, und an des Geistlichen statt allwegen ein anderer Geistlicher, an des Weltlichen ein Weltlicher, welcher der reinen evangelischen Lutherischen Lehre zugethan, und ein eifriger, christlicher und gottseliger Mann sey, ernannt werde.

Die vorgedachte Sibylla Scheuringin errichtete sodann am 30. Januar 1635 ein Testament, in welchem sie folgende Erben einsezte: in die Hälfte ihres Vermögens ihre Schwester Enkelin, Elisabetha Rauchbärtin, Tochter des Hrn. Johann Rauchbarten, Bürgers zu Rottenburg an der Tauber, und seiner Ehegattin Sibylle Schöpplerin, und die andere Hälfte ihres Vermögens widmete sie zu einer Scheuringischen Stiftung, mit der weitern Verordnung, daß, wenn die Elisabetha Rauchbart im ledigen Stande oder ohne Hinterlassung ehlicher Kinder versterben würde, ihr Vater von obengedachtem Erbtheil 1000 fl. erhalten, alles Uebrige aber gleichfalls in die Scheuringische Stiftung fallen soll: in Bezug auf diese Stiftung ist nun wörtlich Folgendes festgesetzt:

„Da unter meinen, wie auch meines lieben Ehewirths, Adam Stählins seelig, Befreundten in der Stadt und Herrschaft oder ausserhalb gesessene junge, gottesfürchtige, der reinen ungeänderten Augsburgischen Confession und Glaubensbekenntnis beipflichtende, zum Studiren taugliche Scholaren vorhanden, die zu mehrerm Progreß mit gutem Zeugnis versehen, sie aber, oder ihre Eltern zu Fortsezung ihrer Studien unvermöglich wären, daß solche meine, oder meines seeligen Mannes Anverwandte vor Andern, oder so aus denselben Niemand vorhanden, andere

38 geschikte und wohl qualifizirte hiezu auch von den verordneten Examinatoribus für tüchtig erkannte Jünglinge, allein zu dem Studio Theologiae, so weit es reichen mag, mit 80. in 100 fl. verlegt, und so lang, bis ein solcher Alumnus zu dem würdigen Predigt-Amt genugsam erfunden, unterhalten: die untüchtigen, unfleißigen, oder in Lehr und Leben tadelhafte Stipendiaten aber abgeschafft, und denen alsbald andere und solche Ingenia, die gute Lust, Neigung und Fürgang zu Kunst, Zucht und Tugend, sonderlich aber der reinen Augsburgischen Confession Beförderung haben, nachgesezt; die Rechnungen dieser neuen Scheuringischen sowohl als der vorigen also genannten Stählinschen Stiftung, dem Herbringen gemäs, jedes Jahrs auf St. Andreä oder ungefähr 8 Tag vor oder nach gehalten, und dagegen der mehrberührten 3 Curatoren Jeder jährlich wegen dieser angehenden neuen Scheuringischen Stifts-Verwaltung mit 5 Gulden Provision verehrt werden soll rc."

„Würde auch an den gefallenden Jahres-Zinsen Etwas übrig seyn, solcher Vorstand soll ebenmäßig um sicherliche Verzinsung ausgethan, zum Hauptgut geschlagen, und so lang fürgetragen werden, bis es wieder hundert Gulden Pension bringen möchte, welcher Jahreszins alsdann ebenergestalt auf einen andern frommen, fleißigen, gelehrten und auf eine berühmte Universität zu verschiken tauglich erfundenen Studiosum, soweit es abermals auslangen mag, zu verwenden, wie hieoben mit mehrern Umständen verordnet und ausgeführt worden."

Das Capital der Stiftung beträgt für 18$^{45}/_{46}$ 16440 fl. Die Administratoren sind dermalen: die Herren Dekan Landerer, Senator Dieterich und Ober-Justiz-Registrator Haßler.

39

39.

Herr **Konrad v. Krafft**, gewesener Raths-Elterer, hat den 12. Juni 1627. 100 fl. baar in die lateinische Schulkasse überliefert, mit der Bestimmung, daß dieses Capital in der Schulkasse-Rechnung verrechnet, der Zins mit jährlichen 5 fl. in die Partem-Büchs gelegt, und armen Schülern, welche der Augsburgischen Confession zugethan, ausgetheilt werden soll.

Herr **Marx Christoph v. Welser** des Raths hat den 24. Januar 1632 diese Stiftung mit 60 fl. vermehrt, welche ebenfalls in der lateinischen Schulkasse verrechnet, und

wovon der Zins mit jährlichen 3 fl. auf obige Weise verwendet werden soll. 39

40. 40

Herr **Christoph Müller**, gewesener Secretarius des Kaiserl. Präunerischen Regiments zu Wienn, der, von Leipheim gebürtig, in hiesiger lateinischer Schule studirt hat, verschaffte in einem Testamente vom 3. Juni 1628 in die lateinische Schulkasse 100 fl. den armen Partem-Schülern zu einer Einbuß oder Schlafgeld, welche in besagte Kasse geliefert, und der Zins davon mit 5 fl. jährlich in die Partem-Kasse gegeben worden ist.

41. 41

Frau **Anna Krafftin**, Herrn Konrad Kraffts Elter-Herrn zu Ulm ehliche Hausfrau, eine gebohrne **Meittingen** von Augsburg, machte in ihrem Testamente v. 21. September 1631 folgende milde Stiftungen:

1) armen Schülern 500 fl. mit der Bitte, daß mans anleg, und das Interesse daraus den evangelischen armen Schülern austheil zur Nothdurft zu Winterszeit;

2) armen Wittfrauen 400 fl., die sollen zur Krafftischen Stifftung gelegt, und (der Zins davon) armen ehrlichen Wittfrauen austheilt werden;

3) ins Bettelhäußle hiesigen Armen 300 fl. anzulegen, und mit andern Almosen auszutheilen;

4) ins fremd Almosen 300 fl. auch anzulegen, und mit andern Almosen auszutheilen;

5) ins Spital 100 fl. auch zu andern Almosen anzulegen.

Die für arme Wittfrauen gestifteten 400 fl. befinden sich unter der Administration des Herrn Regierungs-Raths Christoph Erhard von Krafft in Augsburg; Aktuar der Krafftischen Stiftung ist Herr Ober-Justiz-Revisor Haßler in Ulm, der auch die Austheilung dieser Stiftung besorgt.

42. 42

Herr **Zacharias Besserer** des Raths und dessen erste Ehefrau, **Margaretha** gebohrne **Altesheimerin**, verschafften im Jahre 1633 in ihrem Testamento reciproco 200 fl. Capital,

42 davon der jährliche Zins mit 10 fl. einem Studioso Theologiae, welcher seiner Lehr-, Lebens- und Wandels halber vor Andern gut Gezeugnis haben würde, entrichtet werden soll.

Nach dem Tode beider Stifter im Jahre 1665 ist die Administration dieser Stiftung von dem Magistrat dem Pfarr-Kirchenbau-Pfleg-Amt aufgetragen worden, wohin auch der Zinsbrief über 200 fl. übergeben worden ist; jedoch ist dieser Zins der Rechnung des Amts nicht incorporirt, sondern jederzeit dem Beneficiario sogleich zugestellt worden.

Die v. Bessererschen Erben haben die Nachsteuer von diesem Capitale entrichtet.

43 **43.**

Frau **Veronika Krafftin**, Witwe des Herrn **Friedrich Wilhelm Heinzels**, des Geheimen-Raths zu Ulm, vermachte am 7. Dezbr. 1634 4000 fl. als eine ewige, eigene, und von andern milden Sachen oder Werken abgesonderte Stiftung; und vernachsteuerte das gestiftete Kapital (damit dieses aller Steuer und andern dergleichen Beschwerden in künftig ewige Zeit frei seyn möge) wovon das jährlich gefallende Interesse zu folgendem Gebrauch gewidmet seyn soll:

I. Daß im Falle ein Heinzel, vom Geschlechte ihres verstorbenen Eheherrn, oder ein Krafft ihres Geschlechts dieses Stipendii bedürftig seyn würde, (welches zur Erkenntnis der Administratoren gestellt seyn soll;) ein solcher Heinzel oder Krafft vor allen Andern dazu verstattet, ihnen auch Theologiam, Jura oder Medicinam zu studiren zugelassen, und die Verwalter dieser Stiftung ihn auf eine der ungeänderten Augsburgischen Confession zugethane Universität verschiken, und ihn mit dem jährlichen Unterhalt also versehen sollen, daß ihm in den ersten Jahren, bis er den cursum philosophiae absolvirt, nach Gelegenheit des Orts 80. 90. in 100 fl., nachdem er viel oder wenig bedürftig seyn wird, gereicht, hernach, da er zu einer höhern Fakultät schreiten wird, als bei Tractirung des studii theologici jährlich 100 fl., sollte er aber sich auf das Studium juridicum oder medicum begeben, in dem ersten Jahre 120 fl., in den lezten aber 130 fl. oder 140 fl. oder auch ein Mehreres, da die Kasse nur solches erleiden mag, geliefert werden; da er aber dem Studio theologico nachsezen wollte, welches in seinem freiem Willen steht und Hoffnung vorhanden wäre, daß er dermaleins ad perfectionem

et gradum Docturae darinnen gelangen möchte, solle ihm auf 43 solchen Fall jährlich weniger nicht gefolget werden, als wenn er sich auf die jurisprudentiam oder medicinam begeben würde.

II. Sollte aber kein Heinzel oder Krafft dieses Stipendii bedürftig seyn, so soll alsdann, da Jemand aus den Verwaltern dieser Stiftung einen tauglichen Sohn hätte, und denselben auf hohen Schulen zu erhalten nicht vermöchte, derselbe vor allen zu dieser Stiftung gelassen, und es in Allem so gehalten werden, wie allererst von den Heinzel und Krafften verordnet worden. Weil aber etwa Zween zugleich sich hiebei ereignen möchten, so soll in diesem Falle derjenige den Vorzug haben, dessen Vater zu dieser Stiftungs-Verwaltung zuerst gekommen, er seye gleich zur Zeit solcher leztern Verleihung todt oder lebendig. Es soll aber, so wie bei den Heinzeln und Krafften Keinem dieses Stipendium gereicht werden, wenn er von dem Seinigen auf Universitäten sich ehrlich fortzubringen vermag.

Dieses Stipendium soll aber auch Keinem aus den Heinzeln, Krafften oder den Söhnen der Administratoren zukommen, es sey denn gute Hoffnung vorhanden, daß ein solcher Stipendiat, da er sich auf Theologiam begiebt, in Kirchen und Schulen mit gutem Nutzen gebraucht werden möge, oder da er Jurisprudentiam vel Medicinam zu studieren Vorhabens wäre, daß er innerhalb Rechtsgebührender Zeit — als nach Verfließung von 5 Jahren — nach erstem Antreten solcher Facultät, den Gradum Docturae mit Ehren erlangen werde. Da auch Anfangs solche gute Hoffnung bei Einem sich erzeigte, hernach aber auf Universitäten sich befünde, daß die Administratores hintergangen worden, und der Stipendiat Gradum Docturae in Jure vel Medicina nimmermehr erreichen würde, so soll ihm von den Administratoren das Stipendium alsobald auf ein halbes Jahr aufgekündet, und einem tauglichen Subjecto verliehen werden.

Sollte aber zur Zeit des vacirenden Stipendii sowohl bei den Heinzeln und Krafften, als auch bei den Söhnen der Administratoren kein taugliches Subjectum vorhanden, gleichwohl aber zu hoffen seyn, daß in einem, zweien oder mehr Jahren sich Eines befinden werd, so sollen die Administratoren indessen das Stipendium also verleihen, daß es den Heinzeln, Krafften oder den Söhnen der Administratoren zu der Zeit, da sie desselben Alters und Geschicklichkeit halben fähig, unfehlbar zukommen möge: denn die Stifterin will nicht, daß Fremden geholfen, und

43 die vorgedachten Ordines, soferne sie tauglich, unberücksichtigt gelassen werden.

III. Wäre aber aus den vorgesezten ordinibus Niemand vorhanden, der zu diesem Stipendio tauglich, und dessen bedürftig wäre, so sollen die Administratoren einen Andern erwählen, der entweder bereits auf Universitäten, oder doch dahin zu verschiken taugen würde.

Jedoch solle dergleichen Stipendiaten nicht, wie obigen, frei stehen, eine jede Facultät ihres Gefallens zu studieren, sondern sie sollen schuldig seyn, und sich auch dahin durch eine schriftliche Obligation verbinden, daß sie einig und allein anfänglich zwar dem Studio philosophico, hernach aber dem Studio theologico mit allem Ernst, Fleiß und Treue obliegen, und sich äusserst dahin bemühen wollen, dermaleins in Kirchen oder Schulen mit Nuzen sich gebrauchen zu lassen.

Es soll aber zu diesem Stipendio Keiner, auch in obig gemeldten mehr befreiten ordinibus zugelassen werden, er seye denn der wahren ungeänderten Augsburgischen Confession mit Mund und Herz zugethan, — alle Deuteley damit sich die Calvinisten, Schwenkfelder und andere Schwärmer auch für Evangelische ausgeben wollen, ausgeschlossen — es solle auch den Studiosis philosophiae und theologiae auf keine andere Universität zu ziehen erlaubt seyn, als da die Augsburgische ungeänderte Confession öffentlich in Kirchen und Schulen gelehrt und geprediget wird.

Einem solchen Stipendiaten sollen die Administratoren jährlich, da er noch Philosophie studiert, 80 fl., sobald er aber cursum philosophicum absolvirt, und Theologiam antritt, 100 fl. reichen, aber solch Stipendium länger nicht lassen, als zu Absolvirung des Studii philosophici und theologici 5 Jahre, oder da er bei Antretung dieses Stipendii philosophiam bereits absolvirt, nicht mehr als 3 Jahre, es wäre denn Sach, daß so herrliche progressus und profectus sich bei einem solchen Stipendiaten erzeigten, daß nicht zu zweifeln, er werde dermaleins ad perfectionem und Docturae gradum in Theologia gelangen können, auf welchen Fall einem Solchen das Stipendium nicht allein gelassen, sondern auch, so viel immer die Kasse leiden wird, gemehrt und gebessert werden soll.

IV. Damit aber die Administratoren jederzeit wissen mögen, wie dieß Stipendium angelegt sey, soll ihnen erlaubt seyn, auf den Universitäten, dahin ein Stipendiat von ihnen geschikt wor-

den, einen Inspectorem zu erbitten, und demselben gleich Anfangs,
auch hernach von halb zu halb Jahren, da er anders jederzeit berichten wird, wie sich der Heinzelsche Stipendiat verhalte, einen Dukaten zu verehren.

V. Ingleichem, und da es geschehen wird, daß der Heinzlerische Stipendiat philosophice, theologice, juridice oder medice disputiren, und die Disputation den Herren Administratoribus dediciren, oder auch einen gradum dignitatis, in welcherlei Facultät das sey, erreichen wird, mögen sie ihm jedesmal mit gebettener Handreichung und Verehrung — nach Vermögen der Kasse — verhülflich seyn.

VI. Sollte aber kein solcher Heinzelscher Stipendiat vorhanden seyn, um dessenwillen obverstandener Ursachen, und seiner in facultatibus superioribus erfolgenden größern profectuum und also erheischender mehrern Unkosten halben, die Intraden zurückzuhalten und in der Kasse gelassen werden sollen, so sollen alsdann die Administratores dasjenige, so sie jedes Jahr entrathen können, unter armen und bedürftigen Schuljungen — allermeist aber denjenigen austheilen, welche entweder fremd, oder doch keine Eltern allhier haben, und sich ohne den Gassenbettel nicht ausbringen können. Weil aber auch Viele darunter seyn, so das Ihrige nur verschlekken oder verspielen, so sollen die Administratores zuvörderst diejenige bedenken, welche von ihren Praeceptoribus ein gut Gezeugnis haben, und Hoffnung bei ihnen vorhanden, daß dermaleins Etwas Rechtes aus ihnen werden möge.

VII. Der Administratoren dieser Stiftung sollen es jederzeit drey seyn: und da Einer aus denselben Tods verscheidet, sollen die andern Zween innerhalb Monatsfrist einen Andern an seine Statt erwählen, und zwar also, daß jederzeit Einer aus dem Ministerio ecclesiastico, die andern Zween aber ex ordine politico, jedoch, soviel immer möglich, gelehrte und dergleichen erfahrene, sie sämtlich aber allein der Augsburgischen ungeänderten Confession zugethane Leute seyen, der Präcedenz halben aber es also bei ihnen gehalten werden soll, wie sie sonsten ihres Standes, Amts und Wesens halben einander bei Conventibus und auf der Gassen vor oder nachzugehen pflegen. Da nun wieder Einer erwählt worden, sollen die Herren Administratores sich bei den verordneten Herren zum Pfarrkirchenbau-Pflegamt anmelden und erkundigen, wenn es ihnen gelegen sey, dem neuerwählten Administratori die Stiftungs-Urkunde vorlesen zu lassen, ihn

43 darauf mit Handgelübd derselben in Allem fleissig nachzukommen zu belegen, und von den 2 Alten die Stiftungs-Rechnungen anzuhören. Dann hat die Stifterin aus allerlei hochbewegenden Ursachen verordnet, daß die Herren Administratores die Zinsbriefe über die gestifteten 4000 fl. Capital nicht, sondern nur copias davon, samt dem Original-Stiftungsbrief bei Handen behalten, die Original-Zinsbrief aber samt einer Copia von der Stiftung für das Pfarrkirchenbau-Pflegamt legen, in ein wohlbeschlossenes Kästlein einschliessen, und den Schlüssel zu sich nehmen sollen.

Wann ein solcher Rechnungs- und Verglübdungsactus bey wohlgemeldtem Amt fürgenommen würde, sollen die Administratores jedem dazu verordneten Herrn für seine Bemühung 1 Reichsthaler, des Amts Schreiber aber einen halben Gulden verehren; die Herren Administratores aber sollen für ihre Mühe ein Jeglicher jährlich 5 Reichsthaler aus der Kasse zu empfangen haben.

Dermalige Administratoren: die HH. Stadtpfarrer Hermann, Stadtrath Hengst und Rechts-Consulent Dieterich.

Die Stifterin Frau **Veronica**, gebohrne **v. Krafftin**, hat am 13. Februar 1636 ein zweites Testament errichtet; in diesem sind 600 fl. in den bürgerlichen Almosenkasten gestiftet, wovon der Zins mit 30 fl. jährlich auf eine fromme, ehrliche, arme Tochter und Ehehalten, die sich in ihren gehabten Diensten getreu und wohlverhalten, und dessen gut Gezeugnis hat, sie sey gleich in der Stadt allhier verburgert oder aus der Fremde gebürtig, gewendet werden soll, um dadurch desto eher zu einer ehrlichen Heurath zu gelangen.

Diese Stiftung soll im Namen der Stifterin und von Ihretwegen, ihrer dabei haben zu gedenken, ausgetheilt und also continnirt werden, daß solche 600 fl. Capital und 30 fl. davon gefallende Abnuzung eine unzerbrüchliche ewige und von andern milden Sachen abgesonderte Stiftung seyn und bleiben soll.

Den Magistrat der Stadt Ulm ernannte die Stifterin zum Handhaber und Schützer dieser Verordnung, und sie vertraute es der Discretion und dem christlichen Gewissen der verordneten Herren Almosenpfleger, wer von armen ledigen Töchtern jedesmal mit solchen 30 fl. zu bedenken sey.

Hierauf ergieng am 10. September 1647 der Rathsbescheid: weil die Frau Testirerin Einem Ehrsamen Rath anvertraut und

dessen hochvernünftigen Discretion und christlichem Gewissen es 43 in Allem befohlen, wer von armen ledigen Töchtern mit solchen 30 fl. jedesmal zu bedenken, so soll hinfüro Niemanden Nichts, es sey denn das Geld baar in der Kasse vorhanden, versprochen; desgleichen berührte 30 fl. allein denjenigen armen Töchtern und Ehehalten, sie seyen gleich verbürgert oder fremd, die sich allhie an ihren Diensten ehrlich und wohl verhalten, und allhie heurathlich ein- und niederlassen wollen, ausgefolgt und eingehändigt werden.

Die Bewerberinnen um diese Stiftung haben sich bei'r Reichsstadt und unter Bayern von Jahr zu Jahr beim Almosenkasten-Amt gemeldet, der Schreiber des Amts hat sie in ein Verzeichnis gebracht, und dieses dem Reichsstädtischen Magistrate und später dem bayerischen Verwaltungsrathe in Ulm vorgelegt, um an eine Person, welche sich um die Stiftung gemeldet, dieselbe zu verleihen; es findet sich aber Nichts vor, daß diese Stiftung, seitdem die Stadt unter Württembergische Hoheit gekommen, ausgetheilt worden wäre.

44. 44

Herr **Georg Stekh**, Bürger und Merzler allhier, hat in seinem Testamente vom 18. Oktober 1635 600 fl. gestiftet; es sollen nämlich jährlich auf St. Jörgen-Tag in die 4 Gotteshäuser 20 fl. ausgetheilt werden, wie dieselbigen auf jede Person reichen mögen; und 10 fl. den Fürgesetzten, so jederzeit seyn werden, für ihre Müh und Arbeit dieselbe zu verzehren.

Die Administration führt dermalen der Vorgesetzte der Merzlerzunft, Herr Bunz.

45. 45

Frau **Barbara Roggenburgerin**, Ehegattin des Weinschreibers **Matthäi Brokhen**, hat in ihrem Testamente vom 7. Oktober 1636 ein Kapital von 1000 fl. gestiftet, wovon der Zins mit jährlichen 50 fl. auf einen Studiosum der Theologie, der Jurisprudenz oder der Medizin verwandt werden soll.

Der Stipendiat soll der reinen ungeänderten Augsburgischen Confession von Herzen beipflichtig verbleiben, auch einen ehrlichen, züchtigen, untadelichen Lebenswandel führen, seinen Stu-

45 düs mit allem Fleiß und Treu obliegen, und wann er dieselbe zu Ende gebracht, seine Dienste zuerst dem Ehrsamen Rathe der Stadt Ulm anbieten.

Es ist der vernünftigen Discretion der Verwalter dieser Stiftung überlassen, ob sie, damit der Studiosus desto eher in Furcht und Disciplin erhalten werde, eine schriftliche Obligation von ihm nehmen wollen, daß, sofern er überwiesen würde, in seinem Studiren unfleißig und nachläßig, im Leben gottlos und ärgerlich, mit böser Gesellschaft behaftet und verschwenderisch zu seyn, er alsdann seines habenden Stipendii verlustigt, und allen auf ihn gewandten Unkosten wieder zu erstatten verbunden bleiben soll. Es sollen aber zu diesem Beneficio allein Arme befördert werden, entweder aus der Stadt Ulm oder deren Herrschaft zugewandte Kinder, dazu gute und fähige Ingenia, doch solle hierin nicht auf Gunst oder Fürbitte Anderer, wer die auch seyn mögen, sondern allein auf die Qualitäten und Tüchtigkeit der armen Personen gänzlich gesehen werden. Wann aus der Roggenburgischen Freundschaft Einer so arm, daß er dieses Stipendii zum Studieren bedürftig, und der obgesetzten Qualitäten wäre, soll derselbe vor Andern dieser Stiftung soweit genießen, daß der Anfang des Unterhalts bei dem hiesigen Gymnasio in **10**, **20** mehr oder weniger Gulden, wie es die Zeit, Zuständ und Gelegenheit erfordern, gemacht, und dann pro re nata, wie weit es reichen mag, auf einer berühmten christlichen Akademie Augsburgischer Confession fortgesetzt werden.

Da aber aus der Freundschaft der Stifterin Keiner mit obgesetzten Qualitäten vorhanden, solle alsdann ein anderes ehrliches Bürger- oder Landeskind, so solche Qualitäten hat, oder aber auch in Mangel solches Burger- und dieser Stadt Landkinder — ein fremder, armer, dürftiger Studiosus angenommen, und ihm jährlich ein Genanntes von besagten **50** fl. auf Discretion der HH. Administratoren, nachdeme er in seinen Studiis proficirt, gereicht werden. Damit auch solcher Stipendiat seine Inspection habe, solle er bei der Universität, dahin er verschickt wird, einem Professori theologiae commendirt werden, der auf sein Wohlverhalten und Fleiß gebührlich Aufsehen habe, und sofern solcher strafbar würde, ihm solches ernstlich verweisen, nachgehends denen HH. Administratoren dieser Stiftung dasselbige zu wissen machen, damit nicht der Unkosten übel angelegt werde, und diesem Professori möge für solche Inspection ein jährlich

Honorarium, so zu der HH. Administratoren Discretion gestellt wird, gereicht werden. 45

Zu Verwaltern dieser Stiftung soll jederzeit Einer von dem Ministerio und sonst eine ehrliche christliche qualifizirte politische Person erwählt werden: würde Einer derselben mit gefährlicher Krankheit heimgesucht, so soll er sich mit seinem Collega wegen Bestellung eines Andern an seiner Statt freundlich unterreden. Die Stifterin hat sodann noch weitere 100 fl. vermacht, wovon die jährlich gefallende 5 fl. Zins den Administratoren für ihre mit dieser Stiftung habende Bemühung — Jedem zum halben Theil — gefolgt werden soll.

Die jetzigen Administratoren sind: die HH. Kanzlei-Rath Fritz Bek und Pfarrer Miller in Balzheim.

46.

46

Herr **Johann Konrad Roth** von Lauingen, Medicinae Candidatus und Poëta laureatus, hat in seinem Testamente vom 2. August 1637 1000 fl. Kapital vermacht, wovon der jährliche Zins von 50 fl. einer Person, des Namens evangelischer Roth, oder in dessen Ermanglung einer aus allhiesig Ulmischer Schul von den Herren Testaments-Exekutoren qualifizirt befundenen und auf Universitäten sich aufhaltenden Person zu einem Stipendio gereicht werden soll.

Ferner hat der Testator ein Capital von 500 fl. vermacht, dessen Zinsen-Ertrag von 25 fl. armen und dürftigen Schülern allhier in Ulm jährlich auszutheilen sey.

Endlich wurden weitere 200 fl. dazu vermacht, damit der jährliche Zins von 10 fl. den Administratoren zu einer Ergötzlichkeit für ihre Bemühung mit beiden Stiftungen zu Theil werde.

Von diesen Stiftungen soll die Nachsteuer ohne Verkürzung der Legate entrichtet werden.

Zu Verwaltern ernannte der Testator 2 seiner Verwandten, mit dem Anhange, daß wenn Einer oder der Andere mit Tod abgienge, der Uiberlebende seiner Discretion nach ohne einzig andere Maasgab einen andern tauglichen und ehrlichen Mann zu der Mitverwaltung ziehen möge.

Durch eine Testaments-Beilage vom 7. Dezember 1639 vermachte der Stifter der Wittwe des Hrn. Wolfgang Hardtpronner, einer gebohrnen Rothin, ein Capital von 1000 fl. je-

46 doch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie dieses Capital nur lebenslänglich nuzen und nießen dürfe, nach ihrem Tode aber dasselbe zu dem Stipendio soll geschlagen werden, so daß also der Studiosus von dem Capitale von 2000 fl. ein jährliches Stipendium von 100 fl. erhalte.

Die Administratoren der Stiftung haben nachher die testamentarische Verordnung, wonach zuvörderst einem evangelischen Roth dieses Stipendium zuerkannt ist, dahin erklärt, daß unter dem genannten ein evangelischer Roth vom Stamme des Testators gemeint sey. Wirkliches Vermögen 2900 fl. Dermalige Administratoren sind: Herr Kaufmann Roth und Herr Apotheker Roth.

47

47.

Herr **Ortolff Freiherr v. Teuffenbach**, der als ein Exulant sich hier aufgehalten, hat am 14. August 1638 ein Capital von 800 fl. in die lateinische Schulkasse gestiftet, woselbst der jährliche Zins auch verrechnet wird.

48

48.

Frau **Margaretha Schlafferin**, Ehefrau des **Paul Rescheisen**, Wirths zum Hecht, hat in ihrem Testament vom 8. Septbr. 1640 verordnet, daß nach ihrem Absterben auf ihre Behausung und Herberg zum Hecht, bei dem neuen Thor gelegen, 100 fl. auf die Herren Spitalpfleger und Hofmeister, auch dero Nachkommen, ordentlich und dergestalt verpfändet und eingeschrieben werden, daß solche 100 fl. auf berührter Herberg zum Hecht zu ewigen Zeiten unabgekündt verbleiben, und sowohl von ihrem jezigen Hauswirth, Paul Rescheisen, als den nachkommenden Inhabern solcher Behausung und Herberg, allerjährlich, auf Mathiä, des Heiligen Apostels Tag, die davon gefallende 5 fl. Zins, in das Fundenhaus geliefert, unter die armen Kinder getreulich ausgetheilt, und also jährlichs zu ewigen Zeiten, mit gehörter Spend und Austheilung, den armen Kindern und Waisen zum Besten, und der Stifterin dabei jedesmals zu gedenken, fortgefahren werden soll.

49

49.

Fräulein **Anna Katharina v. Schadin** verschaffte in ihrem Testament vom 24. Novbr. 1648. 500 fl. Capital, daß

der Zins davon halb auf einen guten Vokal-Musikanten, und 49 der ander halb Theil auf einen die Theologiam studierenden Knaben gereicht werden soll; und ist die Willkühr, wem dieses Geld zu reichen, auf ihre nächste 2 Manns-Verwandte gestellt. Es hat der Magistrat den 3. März 1652 entschieden, daß sich das Pfarrkirchenbaupfleg-Amt dessen unternehmen, und eine sondere Lad und Rechnung, die der Bauschreiber in Handen, darüber halten soll. Der Bauschreiber bringt die Zins ein und liefert sie den Schadischen Herren Administratoribus, die distribuiren es selbst. Dermalige Administratoren sind: die Herren Major v. Baldinger und Irenäus Germanus Anton v. Baldinger.

50. 50

Herr **Andreas Zeller**, Bürger und Weber zu Ulm, hat im August 1649 ein Kapital von 400 fl. gestiftet, wovon der Zins jährlich und zu ewigen Zeiten von dem jeweilen im Amt sich befindenden Zunftmeister der ehrbaren Weber-Rott erhoben, und auf nachbenannte Weise vertheilt werden soll:

1)	Den Herren Predigern zu Ulm, so sich jederzeit sowohl in der Pfarrkirch im Münster als in der Kirche zur Heil. Dreifaltigkeit allhier im Amt befinden werden, miteinander	5 fl. — kr.
2)	Desgleichen aller Herren Pfarrer- und Prediger-Wittwen in Stadt und Land miteinander	5 fl. — kr.
3)	Den Herren Praeceptoribus zur lateinischen Schul allhier	2 fl. 30 kr.
4)	Den 60 armen Schülern, so in Spital gehen	2 fl. 30 kr.
5)	Den armen Fundenkindern, so weit es jederzeit reichen mag	2 fl. 30 kr.
6)	Den Fürgesezten der ehrbaren Weberzunft	2 fl. — kr.
7)	Dem jederzeit im Amt sich befindenden Zunftmeister, der mit obgedachter Austheilung bemüht wird, die übrigen	— fl. 30 kr.
		20 fl. — kr.

Wirklich ist Herr Zunftmeister Federle im Amt.

51. 51

Juliana Zellerin hat ein Kapital von 400 fl. gestiftet (der Stiftungsbrief ist nicht mehr vorhanden, und die Zeit der

51 Stiftung ist nicht genau bekannt), wovon das jährliche Interesse folgendermaasen bisher ausgetheilt worden ist:

1) in das hiesige Waisenhaus	10 fl. — kr.
2) in das Leprosenhaus	1 fl. 15 kr.
3) 10 hiesigen Pfarrers-Wittwen	5 fl. — kr.
4) 60 armen hiesigen Schülern	2 fl. 30 kr.
5) den Administratoren	1 fl. 15 kr.
	20 fl. — kr.

Die Administratoren dieser Stiftung sind die Vorgesezten der Weberzunft.

52

52.

Herr **Hanns Hermann** des Raths, Webermeister, hat in seinem Testamente vom 8. August 1649, Gott dem Allmächtigen vörderst zu Ehren, dann auch Seiner Kirchen und gemeinem Nutzen zu sonderbarer Wohlfarth, auf zween junge Knaben, welche doch allhiesige Burgers- und Webers-Kinder seyen, auch feine geschikte Ingenia, Lust und Neigung zum Studieren haben sollen, ein jährliches Stipendium gestiftet; hiezu bestimmte der Stifter 2 Kapitalbriefe von 950 fl. und 400 fl., und seine Behausung beim Butzenbronnen, welche nach seinem Tode durch die Zunftmeister des Weberhandwerks mit Vorwissen und Willen des Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amts bestmöglichst verkauft, das daraus erlößte Geld sicher angelegt und neben obbenannten 2 Capital-Posten dem obengenannten Amte eingehändigt und die davon jährlich gefallende Zinse auf obenbestimmte Weise verwendet werden sollen.

Die Administration dieses Stipendiums übertrug der Stifter den jeweiligen Verordneten zum Pfarr-Kirchen-Bau-Pfleg-Amt.

Sodann bestimmte der Testator, daß die Vorgesezte der Weberzunft alle seine übrige Verlassenschaft, wie die immer Namen haben möge, unter Hand nehmen, mit Zuziehung des Pfleg-Amtsschreibers verkaufen, alle Legate und Schulden damit abrichten, das übrige Geld aber auf genugsame Unterpfand hinleihen, und mit dem jährlich fallenden Zins daraus folgendermaßen verfahren sollen:

Es soll nämlich jederzeit der älteste Zunftmeister die Zwölfer jährlich zu sich erfordern, und neben dem Pflegamtschreiber die Umfrag ergehen lassen, was für arme Töchtern unter der

verburgerten Weberzunft vorhanden, welche sich eines gottesfürchtigen, ehrlichen, frommen, stillen und eingezogenen Wandels befleissen: daraus sollen sie hernach nicht nach Gunst, Freund- oder Feindschaft, sondern dem ehrlichen Verhalten und ihr der Zwölfer Gewissen nach — zwo arme ehrliche Webers-Töchtern erwählen, denen beeden soll — nach verrechneten Steuren und Ausgaben — Jeder mit dem halben Theil des verbleibenden Zinses — auf deren Einer Verheurathung — ausgeholfen werden. 52

Die Verwaltung dieser Stiftung wurde dem ältesten Zunftmeister, so jederzeit im Amt seyn werde, anvertraut, welcher jährlich vor dem Pfleg-Amt ordentliche Rechnung darüber thun soll.

Für solche Mühewaltung soll dem Zunftmeister und Zunftknecht, welcher die Zinse einzufordern habe, Jedem ein Reichsthaler in der Rechnung passiren, dem Pflegschreiber aber, wenn er der Wahl beiwohnt, und die Stimmen einnimmt, jedesmal ein halber Reichsthaler verehrt werden.

Durch einen Beilag-Zettel zu seinem Testament vom 9. August 1649 hat der Stifter sodann weiter verordnet, daß von seiner Verlassenschaft ein Capital von 60 fl. dazu verwendet werde, daß der daraus jährlich gefallende Zins von 3 fl. der Weber-Zunft Fürgesezten, jedesmal auf Joh. Baptistae Tag, seiner dabei zu gedenken, zum Besten gegeben, und dem ältesten Zunftmeister bei Ablegung seiner Rechnung passirt werden solle. Dermaliges Vermögen der Stiftung 3765 fl. Verwalter: Hr. Weber-Zunftmeister Federle.

53. 53

Herr **Sigmund Fridrich Zach** zu Lobming, der viele Jahre als ein Exulant aus Oesterreich sich hier aufgehalten, stiftete den 24. August 1653. 300 fl. Capital, wovon der jährliche Zins einem armen Schulknaben, von 12 oder 14 Jahren alt, bis auf das 25ste Jahr seines Alters versehen werden soll.

Die Herren Pfarrkirchenbaupfleger sammt dem Senior des ehrwürdigen Ministerii und dem Rector der allhiesigen lateinischen Schul sollen solches Beneficium zur Gedächtniß des Stifters auf denjenigen verwenden, den sie dazu jederzeit qualifizirt und künftig zum Kirchendienst (und keiner anderen Fakultät) unserer evangelischen Religion nach der unveränderten Augsburgischen Confession tauglich zu seyn erachten werden.

53 Wofern aber eine Veränderung mit der evangelisch lutherischen Religion allhie künftig vorgenommen würde, soll gemeldter Zins sodann nothdürftigen fremden Leuten jährlich ausgespendet, und zum Fall, daß solches nicht geschehen, das obenerwähnte Capital der 300 fl. an die nächste Blutsverwandte vom Mannsstammen des Stifters fallen; die solche anderwärts und in solcher Gestalt, wie Er es im lezten Paß für arme Leut geordnet, anzulegen befugt seyn sollen.

Nach Absterben des Stifters hat dessen hinterlassene Wittib obgemeldte Stiftung Einem löblichen Magistrat übergeben, und ist darüber laut Decreti vom 27. Aug. 1660 entschieden worden, daß solche zum Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt geliefert, und dieses Beneficium disponirtermaasen exequirt werden soll: es ist aber diese Stiftung dem Amt nicht incorporirt, sondern, so oft der Zins verfällt, wird derselbe dem Beneficiario alsbalden gegen einen Quittschein zugestellt.

54

54.

Petronella Wörzin, Stadtschreibers-Tochter, welche sich in den 1660ger Jahren an den Handelsmann Hanns Christoph Claus verheurathete, hat ein Capital von 300 fl. gestiftet, dessen jährlicher Zins-Ertrag nach vorliegenden Rechnungen folgendermasen vertheilt wird:

I. In den Hospital:
- a) in den Stock . . . . 3 fl. — kr.
- b) den 2 Schwestern à 6 kr. . . . . . . — fl. 12 kr.
- c) dem Stubenammann . . . . — fl. 4 kr.
- d) den 2 Mägden à 4 kr. . . . . — fl. 8 kr.
- e) dem Vorbeter . . . . — fl. 4 kr.

II. Ins Waisenhaus:
- a) dem Herr Vater . . . . — fl. 24 kr.
- b) dem Herr Schulmeister . . . . — fl. 10 kr.
- c) dem Herr Provisor . . . . — fl. 8 kr.
- d) jedem Kinde 2 kr. . . . . 2 fl. 44 kr.

III. In das Leprosenhaus:
- a) dem Vater . . . . — fl. 6 kr.
- b) 9 daselbst befindlichen Armen à 2 kr. . . — fl. 18 kr.

IV. Fundationsgemäs 16 Witwen à 8 kr. In neuerer Zeit haben aber 24 Witwen die Spende mit je 8 kr. erhalten. Administrator ist dermalen Hr. Stadtpfarrer Moser.

55. 55

Herr **Michael Dobel**, gewester Färber und des Raths allhier, hat im Jahre 1661. 150 fl. in die Gotteshäuser gestiftet.

Das Interesse hieraus mit 7 fl. 30 kr. ist jährlich auf Michaelis-Tag folgendermasen ausgetheilt worden: jedem Waisenkind 1 Weken oder Geige für 1½ Kreuzer, in das Leprosen- und Seelhaus, in den Spital, die Kindbettstube und das fallende Haus jeder Person 1 Kreuzer; der Administrator erhielt ein Glas Wein für seine Bemühung mit der Austheilung; das Uebrige wurde in den Stok im Spital gelegt.

Der eine Verwalter, Benedict Moßmeyer, der Zimmerleute Zunft-Vorgesetzter, hat im Jahre 1693 aus seinem eigenen Vermögen die Nachsteuer aus diesen 150 fl. bezahlt, weil durch die damaligen vielen Steuren der Zins aus diesem Kapitale grossentheils aufgegangen ist.

Dermalen ist Herr Hospital-Verwalter Erhardt Administrator dieser Stiftung.

56. 56

Herr **Georg Zech**, Handelsmann in Ulm, hat im Jahre 1661 ein Capital von 60 fl. gestiftet, wovon der Zins in das Waisenhaus gegeben werden soll.

Das Kapital der Stiftung ist auf 100 fl. angewachsen. Ein Stiftungsbrief ist nicht vorhanden; Herr Antiquar Neubronner ist dermalen Administrator.

57. 57

Frau **Barbara Hegelin** hat am 3. Februar 1662 ein Capital von 50 fl. gestiftet.

Aus dem Interesse dieses Capitals soll jährlich auf St. Barbara Tag jedem Fundenkind Ein Kreuzer Weken um Gotteswillen gereicht werden, und nach dem seeligen Hintritt der Stifterin sollen ihre Erben, darunter auch ihr Sohn, Wolf Hegelen, Schiffmann begriffen, solches christliche Werk fortsetzen.

Das Capital der 50 fl. ist nach dem Rathsbescheid vom 17. Nov. 1773 vernachsteuert worden. Die 50 fl. stehen auf dem Haus des Bäckermeisters Leonhard Dürr D. 363.

58 58.

Fräulein **Anna Justina v. Baldinger** vermachte in ihrem Testamente vom 25. Januar 1666 aus einem auf dem Steuerhause liegenden Capitale von 500 fl. den jährlich fallenden Zins von 25 fl. einem Studioso theologiae, der vor Andern sowohl emsigen Fleißes im Studieren, als führenden christlichen, ehrbaren und unärgerlichen Lebens und Wandels halber ein gutes Lob und Gezeugnis haben wird; Er seye gleich ein allhiesiges Burgerskind oder fremd, dergestalt, daß Ihm berührter Zins allerjährlich völlig und ohne Abgang, nicht allein, so lang Er sich bei einer Universität aufhalten, sondern auch, wenn Er wiederum allhier seyn, und daß Er dessen weiters bedürftig und würdig seyn wird, bis zu seiner Bedienstung, die Er vor andern Herrschaften von Löblicher Stadt Ulm auf jedes Begehren anzunehmen schuldig und verpflichtet, gereicht werde.

Und damit von obberührt jährlichem Zins der 25 fl. — der Steuer halber — nichts defalcirt werde; so sollen die Erben der Stifterin obligirt seyn, bei Einem Hochweisen Rath um Acceptirung der Nachsteuer von vorerwähnten 500 fl. alsbald bei Antretung der Erbschaft bittlich einzukommen, und auf erhaltene Willfahrung dieselbe aus der unvertheilten Erbs-Massa ohne Schmälerung besagten Capitals gebührend zu entrichten.

Zur Administration dieses Legats bestimmte die Stifterin ihren lieben Bruder, Hr. Hanns Ulrich v. Baldinger, und nach Ihm Seine männliche Leibes-Erben, und zwar jederzeit den Aeltesten, oder da Selbige noch minderjährig seyn würden, bis sie zu ihren Jahren kommen, dero Herren Vormünder, auf deren Aller Absterben aber das Löbliche Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt.

Damit auch die voranbestellte Administration für ihre damit habende Mühwaltung einige Ergötzlichkeit geniessen möge; so sollen von den Erben der Stifterin 60 fl. wohl versicherten Capitals auf erlangte Obrigkeitliche Verwilligung ebenfalls vernachsteuert, der jährliche Zins hieraus mit 3 fl. dem jeweiligen Administratori überlassen, auch nach Absterben des lezten Baldingers von dem Bruder der Stifterin herstammend, dessen Erben, wer die auch seyn mögen, das Capital der 60 fl. selbsten eigenthümlich eingeräumt werden. Administrator: Herr Major v. Baldinger.

59. 59

Frau **Elisabetha,** Witwe des Hrn. **Albrecht Stammler,** gewesenen Raths-Eltern, geborne **Ehingerin,** hat den 24. August 1666 laut eines von ihrer Hand geschriebenen Zettels 2000 fl. baar oder in guten Zinsbriefen gestiftet, daß nämlich 1000 fl. in das Bettelhäußlin oder bürgerlichen Almosenkasten gelegt und der Zins davon armen Witiben ausgetheilt werde; das andere 1000 fl. hat sie zum Amt auf die Hütten gestiftet, mit der Verordnung, daß jährlich der Zins daraus 2 armen — die Theologie studierenden Studenten oder Magistern, bei denen es wohl angelegt, und die von Eltern Nichts haben, gegeben werden soll.

Die Erben der Stifterin haben die Nachsteuer von diesen gestifteten 2000 fl. entrichtet, und die Administration der Stipendienstiftung dem Pfarrkirchenbaupfleg-Amt übergeben.

60. 60

Herr **Erasmus Braun,** Merzler, verschaffte im Jahre 1666 durch Testament auf die Hütte 500 fl. Capital, davon die Abnuzung mit 25 fl. auf einen vor Andern wohl in der allhiesigen lateinischen Schul studierenden und der heiligen Schrift ergebenen Merzlers Sohn, so lang, bis der bedienstet, gereicht, oder da deren Keiner vorhanden, einem andern tauglichen armen Ulmerkind, auf Gutfinden des Löbl. Baupfleg-Amts — oder vorderist Eines Löbl. Magistrats-Verordnung — conferirt werden solle, mit Bedingung, daß die Stipendiaten ihre Dienst vorderist Einem Löbl. Magistrat anbieten sollen.

Diese Stiftung ist auf Dekret des Magistrats vom 12. November 1669 beim Amt auf der Hütten angenommen, aber nicht inkorporirt, sondern absonderliche Rechnung durch den Bauschreiber hierüber zu halten befohlen, und verwilligt worden, daß die Braunische Erben die Nachsteuer davon entrichten mögen.

61. 61

Frau **Sibylla, Christian Constantin Tüschelen** Witwe, eine gebohrne **Krafftin,** vermachte am 18. April 1668 in christlicher Consideration, daß sie von ihren l. Eltern seelig zu Geißlingen nicht allein erzeugt und gebohren, sondern auch allda erzogen, ihr auch von den Inwohnern und Bürgern daselbst von Jugend auf viel Ehre, Lieb und Treu, wie noch, er-

61 zeigt und erwiesen worden, ein Capital von **100** fl., wovon der Zins mit jährlichen 5 fl. einem studierenden Alumno und Schüler in der lateinischen Schul in Ulm, welcher der wahren evangelischen Religion zugethan, ein Geißlinger Bürgerskind, und zu besagtem Geißlingen ehelich gebohren, zu Fortsezung seiner Studien gereicht, dabei aber das Absehen nicht auf dero Eltern und Befreundten Gunst und Freundschaft, sondern vornemlich auf die Vater= und Mutter= oder wenigst Vater-lose Waisen, und da deren Etliche, sodann auf den Aermsten gerichtet; im Fall aber kein Waise vorhanden, soll dieses Beneficium einem andern Geißlingenschen Burgers=Sohn, so dessen vor Andern bedürftig, und allhier studiert, gereicht, und jedem so lang, bis er bedienstet oder verehlicht wird, gelassen, falls aber bey vacirendem Beneficio kein allhier (in Ulm) studierender Geißlinger vorhanden, sollen die Zins=Gelder unterdessen vorgespart, und zu Vermehrung des Capitals angelegt werden. Sollte sich aber begeben, daß derjenige, welcher dieses Beneficium zu geniessen hätte, von den Studiis abspringen, selbige nicht, wie sichs gebührt, fortsezen, oder sich sonsten ärgerlich und übel verhalten würde; so solle er auch alsbalden dieses Beneficii verlustigt seyn, und dasselbe einem andern fleißig studierenden Knaben von Geißlingeu gegeben werden.

Zu Administratoren dieses Beneficii ernannte die Stifterin den jederweilig ältesten Evangelischen Krafft, welcher von ihrem Vater, dem Herrn Hans Ulrich Krafft, gewesenen vieljährigen Pfleger zu Geißlingen, herstamme, oder so deren Keiner mehr im Leben wäre, alsdann von den andern hier wohnenden Evangelischen Herren Krafften den Aeltesten: und dann neben einem Krafft noch einen Mit=Administratorem, welcher der Aelteste von den hier wohnenden Evangelischen Descendenten ihres Vaters seyn soll.

Das Stiftungs=Capital beträgt dermalen nach der Rechnung von 1841 bis 1845. 745 fl.; jetziger Administrator ist Herr Regierungs=Rath Christoph Erhard von Krafft in Augsburg, und dessen Mandatar ist Herr Ober=Justiz=Registrator Haßler in Ulm.

62

62.

Frau **Anna Katharina** hinterlassene Witwe des Herrn **Hanns Christoph Schmid**, des Raths, eine geborne

Zeömännin, hat in ihrem Testamente vom 20. Julius 1668 folgende Stiftungen gemacht: für die armen Kinder im Fundenhaus 200 fl. und den armen bedürftigen Pfarrers-Witwen, so sich allhier in der Stadt, ohne Unterschied, wo ihre Herren seeligen bedienstet gewesen, befinden, ebenfalls 200 fl., und sollen die Zinsen jährlich von beeden Capitalien, wie von den Erben der Stifterin verwaltet, also auch auf den Tag ihres Ablebens unter den Fundenkindern und armen dürftigen Witwen distribuirt, und getreulich ab- und eingetheilt werden.

Dermaliger Administrator: Herr Ober-Amts-Pfleger Neubronner.

63.

Die Aeltere, Bürgermeister und Rath und dazu alle Bürger der Stadt Ulm insgemein, haben mit gemeinem Rath von der Stadt Nuzen wegen unterm 12. Februar 1668 ihrem Mit-Rathsfreund und Oberrichter **Matthäus Küchel** 50 fl. jährlich ewigen Zins verschrieben und zu kaufen gegeben gegen 1000 fl. in Münz, welche er ihnen baar bezahlt hat; (nach der jetzigen Weise sich auszudrüken, hat Matthäus Küchel der Reichsstadt Ulm ein Capital von 1000 fl. gegen 5 % Zins angeliehen) diese 1000 fl. hat der Darleiher nachher zu frommen Zweken gestiftet, und die Nachsteuer davon bezahlt; das geheime Raths-Dekret vom 14. Dezember 1701 enthält dießfalls folgende Bestimmung: so sind hierinnen benannte 1000 fl. Capital von dem Herrn Possessore weiland Herrn Matthäo Küchel, gewesten Geheimen und Kriegs-Raths Hochedelsest nach der Hand ad pios usus in allhiesige Gotteshäuser löblich gestiftet, und davon in Anno 1678 die Nachsteuer bezahlt worden: und es ist nach der Angabe der frühern Administratoren der Zins aus diesem gestifteten Capitale folgendermasen vertheilt worden:

1) an arme Witwen	15 fl.
2) in den Hospital und ins Seelhaus	13 fl.
3) ins Waisenhaus	10 fl.
4) den Partemschülern	12 fl.
	50 fl.

Der gegenwärtige Administrator der Stiftung ist: Herr Stiftungs-Verwalter Dieterich.

64 64.

Frau **Martha**, Junker **Heinrich Besserers**, **Vogts zu Alpeck**, gewesene Ehegattin, eine gebohrne **Ehingerin** von Balzheim, verschaffte laut Testaments vom 24. September 1668 von ihrem auf'm Steuerhaus allhier verzinslich angelegten Capital 1000 fl. zu milden Sachen, dergestalt: daß von denen alljährlich davon gefallenden Zinsen vörderist Einem Löbl. Magistrat allhier die gewöhnliche Steuer erlegt, das Uibrige aber auf 2 allhiesige verburgerte, und zumal bedürftige arme Stipendiaten, welche von ihren Eltern kein Unterhaltungs-Mittel haben, verwendet, und Jedem der halbe Theil davon gereicht werde; es sollen aber solche beede Stipendiaten dieses Beneficii alsdann erst anfangen zu geniessen, wann sie auf hohen Schulen sich befinden, und sich dazu allhie vorher durch ordentliche Examina fähig bewiesen haben; wann auch ein solcher Stipendiat von Universitäten wieder hiehero kommen sollte; so soll ihm solch Stipendium noch 2 Jahr lang gereicht, hernach aber einem andern Subjecto, wie obgemeldt, gegeben werden: es wäre dann, daß ein Stipendiat innerhalb der berührten zweyen Jahren zu öffentlichen Kirchen- oder Schuldiensten befördert würde, in welchem Fall das Stipendium auch vor Verfließung der 2 Jahre von ihm auf einen andern armen und bedürftigen Studiosum fallen soll.

Damit aber diese Verordnung desto gewisser vollzogen werde, hat die Stifterin ein Löbl. Bau-Pflegamt ersucht, daß dasselbige durch seine Amtsbediente die Zins vom Löbl. Steuer-Amt jährlich abfordern, die Steuer davon bezahlen, das Uibrige aber den beeden Stipendiaten ungeschmälert reichen lassen; auch in Annehmung der Stipendiaten (dafern sie es sonsten würdig seyn) ihr Absehen fürnämlich auf die Waisen, Armuth und Bedürftigkeit solcher Studenten stellen, und einigen andern Respect nicht ansehen wollen.

65 65.

Laut Schuld-Verschreibung vom 16. September 1663 sind die Aelteren, Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm dem Herrn **Conrad Friederich**, Burggrafen und Grafen zu **Dohna**, Herrn auf Sulau in Schlesien rc. rc. 2000 fl. schuldig geworden, welche sie jährlich mit 100 fl. auf Michaelis zu verzinsen

und damit 20 Jahre fortzufahren versprochen haben, nach Verfluß dieser 20 Jahre, und wo die gereichte Zins das Darlehen der 2000 fl. in Summa abäquiren werden, hat der Herr Graf selbiges Darlehen allhier zu milden Sachen unwiderruflich zu stiften sich aus eigner Bewegnis und zu der Stadt Ulm tragender guter Affection erklärt, also daß nach solchen 20 Jahren die gefallende jährliche Zins-Summa der 100 fl. ewig allein Gott zu Ehren und dem Nothleidenden Nächsten, als armen, frommen, tüchtigen Studiosis theologiae, Gotteshäusern, Hausarmen, frommen Wittiben und Waisen der unveränderten Augsburgischen Confession zum Besten von Handen der Reichsstadt entrichtet werden sollen.

Eine gleiche Schuldverschreibung über eine weitere Schuld von 2000 fl. ist dem Herrn Grafen zu Dohna von der Stadt Ulm unterm 8. August 1668 ausgestellt worden.

Der Darleiher hat sofort in seinem Testament vom 6. Januar 1669 verordnet:

Der Stadt Ulm sollen ihre Obligationes auf 4000 fl., selbiger Stadt Armen zum Besten unweigerlich zurückgefolget werden. Die Stadt wolle nunmehr die Stiftung dergestalt empfangen, mittlen und enden, wie sie es vor dem Richterstuhl Christi wohl verantworten könne.

Am 11. März 1673 ist der Stifter in Sulau gestorben, worauf die Obligationen über sein Guthaben von 4000 fl. an den hiesigen Magistrat geschickt worden sind.

Sofort ist unterm 2. April 1673 Magistratisch beschlossen worden, nunmehr eine sogenannte Gräflich Dohnaische Stiftung aufzurichten, die jährliche Pension von 2000 fl. einem Studioso theologiae, welchen die zu dem Pfarrkirchenbau-Pflegamt verordnete Herren zum tüchtigsten erkennen möchten, zu reichen, von den übrigen 2000 fl. aber das Interesse jährlich in den bürgerlichen Almosenkasten abzuliefern zur Austheilung unter verburgerte arme Personen, soweit es langet: worauf dann auch die eine Obligation über 2000 fl. dem Pfarrkirchenbau-Pflegamt und die andere Obligation über 2000 fl. dem bürgerlichen Almosenkastenamt zur Aufbewahrung übergeben worden.

Vermöge Rathsbescheids vom 9. Juni 1730 kann dieses ansehnliche Stipendium wegen der jeztmals vorhandenen vielen armen und guten Subjectis auch zweyen Studiosis gegeben werden.

66 66.

Frau **Elisabetha**, Witwe des Herrn **Marx Antoni Rehlinger**, gebohrne **Uhlstöttin**, errichtete den 19. Juli 1669 zwei Stiftungen:

Erstlich für arme Partemschüler 150 fl., deren Zins jährlich auf Palmarum unter dieselben ausgetheilt werden soll; nach Ableben der Stifterin ist diese Stiftung von den Erben derselben auf die Hütten geliefert und der lateinischen Schulkasse inkorporirt worden.

Zweitens zu einem Stipendio ein Capital von 1000 fl.; dieses Capital wurde zum Pfarrkirchenbau-Pflegamt geliefert, und nach dessen Gutbefinden soll der jährliche Zins hievon einem allhie verburgerten, frommen und fleißigen Studioso Theologiae auf der Universität und nach dessen Ankunft solang, bis er zu Diensten kommen würde, gereicht werden.

67 67.

Herr **Ludwig Albrecht v. Schad**, Raths-Elterer, verschaffte am 17. September 1669 zum Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt allhier 400 fl., davon das jährlich fallende Interesse halb auf Ludovici- und halb auf Alberti-Tag unter die armen Schüler, welche den Partem gaudiren, gleichlich ausgetheilt werden soll.

Die Kapitalbriefe über 400 fl. wurden in die lateinische Schulkasse geliefert, und die Nachsteuer von den Erben des Stifters bezahlt.

68 68.

Herr **Martin Kachler**, Bürger und Weber in Ulm, hat in einem Codicille vom 19. August 1670. 130 fl. gestiftet; von dem hieraus verfallenden Zins sollen jedes Jahr auf Martini 3 fl. unter die armen Waisen im Fundenhaus, und 1 fl. unter die armen Leute im Siechhaus ausgetheilt werden; was alsdann — nach abgelegten Steuern — übrig bleiben werde, sollen die 12 Fürgesetzten des ehrbaren Handwerks der Weber, welche zu Verwaltern dieser Stiftung ernannt werden, zum Angedenken des Stifters in Fröhlichkeit miteinander verzehren.

Administrator ist dermalen Herr Zunftmeister Federle.

69.

Herr **Mathias Locher**, Bürger und Handelsmann in Ulm, aus Biberach gebürtig, hat in seinem Testamente vom 9. August 1673, 5000 fl. gestiftet, wovon der jährlich abfallende Zins folgendermasen vertheilt werden soll:

1) den 9 Pfarrern und Predigern im Münster und in der Dreifaltigkeitskirche Jedem, dem Ersten wie dem Letzten, untereinander gleich zu theilen: 54 fl.;

2) jedem Vorsteher der 7 Classen 3 fl., somit 21 fl.;

3) den 2 deutschen Schulmeistern Jedem 2 fl., 4 fl.;

4) denen Ulmischen Kindern, so sich hin und wieder auf den Universitäten befinden, die Theologie evangelisch-lutherischer Religion zu studiren (sonst kein Anderer soll daran Theil haben), sämmtlichen jährlich 70 fl., a rata portione, nachdem sich Jeder vorher bei dem Herrn Direktor dieser Testaments-Verwaltung hiezu angegeben: doch solle dieses Stipendium Keiner länger als 4 Jahre, oder 4 Male zu genießen haben; doch mit dieser Erörterung, daß wenn Keiner dergleichen Studiosi auf den Universitäten; so sollen selbiges Jahr, Eins oder Mehr, weil Keiner draußen, solche 70 fl. bei Handen behalten, und damit das Capital vermehrt werden, dieses soll auch nicht hindern, wann Einer oder Einige noch drauſſen, die es schon 4 mal genossen; dann ihnen gehört davon weiter Nichts;

5) in die sämmtlichen Armen-Gotteshäuser jährlich auszutheilen 35 fl.;

6) unter den armen dürftigen Schülern allhier jährlich gleich auszutheilen 30 fl.;

7) denen, so die Verwaltung haben, jährlich zu einer Ergötzlichkeit 20 fl.;

8) die übrigen 16 fl. sollen zur Einbuß und andern Unkosten dienen.

Wann man aber wider Verhoffen am Kapital Schaden leiden sollte, so solle Allen zugleich a rata portione an ihrem Legat abgebrochen, und das Capital zuvor wieder ergänzt werden, also auch, wann das Capital nicht 5 pro Cento tragen sollte; auch so man davon steuern müßte, soll dieser Abgang ebenfalls den Legaten a rata portione wieder abgezogen werden.

Ausserdem hat der Stifter nach Biberach, als seiner Geburtsstadt, gleichermasen 5000 fl. verschafft, doch allein denen, so evan-

69 gelisch-lutherischer Religion, ebenermasen und wie vorstehend zu verwalten, und soll die Nuzung hievon jährlich gereicht werden:

1) einem armen evangelischen Burgerssohn, so die Theologie evangelisch-lutherischer Religion begehrt zu studieren, auch tüchtig hiezu, keinem Andern aber (es seye gleich andere Fakultät, welche die wölle), sondern allein die Theologie, auch keinem Reichen, sondern allein Armen, die das Vermögen nicht haben, die Studia selbst fortzusetzen, jährlich 100 fl., jedoch, so Einer Locherischer Freundschaft vorhanden, so die Theologie zu studiren begehrt, dazu tüchtig und es vonnöthen, so solle selbigem dieses Beneficium vörderist gedeihen: doch solle es Keiner mehr, er sey auch, wer er wölle, als 3, 4, höchstens 6 Jahr zu genießen haben, damit es Andere auch genießen könnten; und so Keiner vorhanden, so solchermasen zu studiren begehrt, sollen jährlich diese 100 fl. zum Capital geschlagen, und solches damit verbessert werden;

2) den 4 Evangelischen Pfarrern, jährlich mit einander gleich zu theilen 24 fl.;

3) dem Lateinischen und deutschen Schulmeister jedem 2 fl. jährlich, thut 4 fl.;

4) den Armen in den Gotteshäusern Evangelischer Religion, nach den Häuptern gleich auszutheilen, 10 fl.;

5) den Locherischen Erben oder Nachkommen, in Biberach wohnend, Keinem Andern als evangelisch-lutherischer Religion, je den 2 Aeltesten Manns-Stammens, wann aber Keiner Locherischer Seits mehr vorhanden, solle es die Hurterische betreffen, miteinander gleich zu theilen, jährlich 50 fl. Doch wann von Locherisch und dann auch von Hurterischem Manns-Stammen Keiner mehr übrig, solches hernach der weiblich Stamm auf gleiche Weise genießen, und wann Sie beedes Geschlechts sollten abgehen, alsdann diese 50 fl. jährlich sollen zum Kapital geschlagen und dasselbig damit vermehrt werden;

6) denen, so diese Stiftung verwalten, jährlich zu einer Ergözlichkeit 20 fl.

Und da wider Verhoffen am Kapital Abgang erfolgen sollte, oder die 250 fl. Zins jährlich nicht völlig fliessen, auch so Steuer oder Anderes davon müßte bezahlt werden, solle es damit gehalten werden, wie hievorne bei dem, so in Ulm legirt, mit Mehrerem zu ersehen.

Zu Verwaltern könnten etwa erkieset werden, a) über das hiesige (Ulmische) Gestift: der oberste Pfarrer, 2 Herren Fürgesetzte von der Cramer-Zunft, Cramer-Rott, 2 die Nächste von Locherischer Freundschaft; b) die Verwaltung in Biberach könnte besorgen: auch der oberste Pfarrer, 2 evangelische Herren aus selbigem Consistorio, 2 nächste Anverwandte von Locherischer oder nachgehends Hutterischer Seite, Evangelischer Religion. Dabei erklärt aber der Stifter weiter: der Verwaltung halber hier (in Ulm) und in Biberach wolle er zugelassen haben, daß seine Erben seine Meinung wohl ändern, und es auf einen thunlichern und bessern Weg richten mögen.

Die Tochter des Stifters, Anna Ursula — Johann Georg Hienlin's Witwe — hat sofort unterm 13. Dezember 1729 unter Beistand ihres Tochtermanns des Herrn Albrecht Seutter v. Lötzen, Oberamtmanns zu Langenau, und ihres Sohns, des Herrn Joh. Georg Hienlen, Amtmanns zu Merklingen, dem Reichsstädtischen Magistrate vorgetragen, sie habe zwar diese Stiftung bisher der Absicht ihres Vaters gemäs auf das sorgfältigste verwaltet, da derselbe aber seinen Erben eine Aenderung in der Verwaltung offen gelassen habe; so bitte sie, da bei den Particular-Familien und Häusern viele Veränderungen vorgehen, unter nahen Befreundten auch wegen Führung der Administration zum öftern nicht geringe Streitigkeiten vorfallen, die Stiftungen hingegen weit besser und gewisser von Aemtern, welche niemals aussterben, sondern gleich wieder ersetzt werden, verwaltet werden können, daß die Verwaltung dieser (nämlich der Ulmischen) Stiftung nach ihrem Tode von dem Pfarrkirchenbaupfleg-Amte übernommen werden dürfe; sie behalte sich jedoch für ihre Erben bevor, daß ihnen die Annehmung eines jederweiligen Stipendiaten überlassen bleibe, und daß, wer von ihren Erben Lust und Lieb habe, der jeweiligen jährlichen Distribution in den Gotteshäusern beiwohnen möge, um ein Angedenken ihres Vaters auch bei dessen Nachkömmlingen beizubehalten: welcher Bitte auch unterm 28. Dezember 1729 und 23. März 1736 statt gegeben worden ist.

Das Vermögen der Stiftung besteht wirklich in 7100 fl. und das Pfarrkirchenbaupflegamt ist Verwalter derselben. Herr Kanzlei-Rath Bek hat aber als Locher'scher Nachkomme die einem solchen vorbehaltenen Rechte in Anspruch genommen.

70 70.

Herr **Erhard v. Schad**, Obervogt zu Geißlingen, hat am 19. Juni 1678 seine von vielen Jahren her gesammelte Bibliothek unzertrennt und unzertheilt seinen Söhnen und ihren männlichen Erben vermacht, sofort aber am 11. April 1681 weiter bestimmt, daß, wenn die ehliche männliche Nachkommenschaft seiner Descendenten aussterben würde, diese Bibliothek Einem Löblichen Magistrat zu gemeinem Nutzen der Litteratorum unter dem Namen der Schadischen Bibliothek zufallen soll.

Diese Bibliothek ist sammt der dabei befindlichen Kupferstich- und Landkarten-Sammlung am 13. Juni 1826 von den Herren Adolph Benoni, Johann Ulrich und Eitel Albrecht Schad von Mittel-Biberach dem Stadtrathe wirklich übergeben worden, unter der alleinigen Voraussezung, daß dieselbe in dem Lokal der Stadtbibliothek separat unter der Benennung: **Schadische Bibliothek** aufgestellt werde.

71 71.

Frau **Anna Maria**, Ehegattin des Apothekers **Hermann Wittig** in Ulm, eine gebohrne **Zeömännin** errichtete am 21. Mai 1679 ein Testament, in welchem jedoch einer Stiftung zu frommen Zwecken nicht erwähnt ist, dagegen ist ein Einschreibbuch von Georg Ludwig Kolb vom Jahre 1715 vorhanden, wonach die obengedachte Frau Wittigin (gleich ihrer Schwester der Hanns Christoph Schmidin) 400 fl. gestiftet hat, wovon der jährliche Zins mit 20 fl. zur Hälfte unter hiesige arme Pfarrers-Wittwen, und zur Hälfte unter die hiesigen Fundelkinder ausgetheilt werden soll.

Von diesem gestifteten Capitale ist nach obigem Einschreibbuche die Nachsteuer entrichtet worden.

Die Administration über die Stiftung soll der nächste und älteste Verwandte der Stifterin führen. Dermalen ist Hr. Ober-Amts-Pfleger Neubronner Stiftungs-Verwalter.

72 72.

Herr **Wilhelm Schweigger**, Bräuer zum goldenen Ochsen, und seine Hausfrau **Anna**, eine gebohrne **Nusserin**, haben in ihrem Testamente vom 12. Juli 1679. 1000 fl. Capital gestiftet, welches auf ihrem Bräuhaus zum goldenen Ochsen

das erste Geld seyn, und solange die Welt steht, bleiben soll; 72
der Besitzer des Bräuhauses, Er mag seyn, welchen Geschlechts
er wolle, soll nicht Macht haben, dieses Kapital auf- oder abzukünden, weder Er noch seine oder andere Abkömmlinge; sondern soll, wie gemeldt, ein immerwährendes Gestift seyn und verbleiben. Der Zins aus diesen 1000 fl. soll alle Jahre fleißig und durch vertraute Personen unter die Armen ausgetheilt werden, auch auf die bestimmte Zeit, nämlich auf Michaelis in das Gotteshaus Spital allhier einem jeden Dürftigen 4 Kreuzer, und wann unter denen, welche sich zu Bett aufhalten, gar schwach oder presthafte Personen, soll man Einem 8 Kreuzer geben, ingleichem auch auf Michaelis in das Waisenhaus einem Jeden ein halb Maas Meth und einen weißen Kreuzer Weken, desgleichen auch auf die heilige Ostern: (fällt also dieses Almosen in das Waisenhaus jährlich 2 Male, in das Spital aber nur Ein Mal) und was an diesem Jahreszins überbleibt, soll man das Jahr über den hausarmen Leuten, für welche man auf der Kanzel bittet, und zuvörderst Exulanten, welche um des theuren Wort Gottes willen vertrieben worden, austheilen, jedoch soll man zuvor Nachfrag haben, ob es wohl angelegt sey, und soll alle Jahr Eines dem Andern Rechnung darum geben, und wann wider Verhoffen die Linie der Stifter nach Gottes Wille ganz und gar sollte absterben; so sollen das Gestift 2 Herren Pfarrer, oder sonsten 2 ehrliche Männer, die ihr Gewissen in ihnen herrschen lassen, um Gottes und der Armen willen verwalten, und alle Jahr fleißig austheilen.

Zugleich haben die Schweiggerischen Eheleute in ihrem Testamente verordnet, daß ihre Kinder die Nachsteuer von den gestifteten 1000 fl. geben sollen, damit der Zins völlig auf die Armen komme, und wann der Zins alle Jahr fleißig ausgetheilt worden, solle den beiden Verwaltern dieses Gestifts erlaubt seyn, 3 fl. zu verzehren.

73. 73

Herr **Anton v. Schermar**, des Raths zu Ulm, hat in seinem Testamente vom 21. März 1681 folgende Vermächtnisse ad pias causas festgesezt:

I. 2260 fl. Kapital, wovon der Zins zu 5 vom Hundert, mit 113 fl. durch den jeweiligen Schreiber des Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amts folgendermaßen ausgetheilt werden soll:

73 a) 50 fl. jederzeit auf St. Antoni Tag zu gleichen Theilen den 7 Herren Predigern in dem Münster, wie auch dem Hrn. Pfarrer und Helfer zu der heiligen Dreifaltigkeit, welche das Wort Gottes nach der ungeänderten Augsburgischen Confession und Formula concordiae predigen, und die hochwürdigen Sacramenta nach des Herrn Christi Einsatzung reichen: mit der fernern Erläuterung, daß, ob etwa die Anzahl der Herren Prediger entweder im Münster oder in der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit sich mindern oder mehren würde, es bei der bestimmten Summa der 50 fl. allerdings verbleibe, oder da sich zutragen würde, daß die Religion entweder in dem Münster allein, oder zur heiligen Dreifaltigkeit allein, oder in beiden Kirchen zugleich verändert, und die Herren Prediger daselbsten nicht mehr der ungeänderten Augsburgischen Confession, und Formulae concordiae beigethan wären; so sollen alsdann, und auf den ersten Fall obberührte 50 fl. völlig denen ungeänderten Kirchen-Vorstehern oder Predigern allein zugewandt, auf den andern Fall aber, nach Discretion der Erben und Nachkommen des Stifters, auf andere nächstgesessene reine evangelische Prediger verwendet werden.

b) Ferner sollen jährlich auf St. Antoni Tag denen armen bedürftigen Scholaren, welche den öffentlichen Partem nehmen, ohne einigen Unterschied, dreißig, und in die 4 Gotteshäuser, als in den Hospital, Funden-, Siech- und Seel-Haus, zwanzig Gulden pro rata personarum portione unfehlbarlich ausgetheilt werden.

c) Ueberdas sollen 8 fl. auf die 60 arme Schüler, so die Spitalkost genießen, verwendet und denenselbigen davon alle Quatember zween Gulden vor dem Wohnhaus des Stifters distribuirt werden.

d) Die übrigen 5 fl. aber sollen jederweilen dem Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amts-Schreiber seiner Mühewaltung halber in Händen verbleiben.

87 II. Vermachte der Testator auf einen Stipendiaten 1500 fl. so daß von dem Interesse demselben jährlich auf St. Antoni Tag 75 fl. gereicht werden, doch solle dieser Stipendiat der reinen und ungeänderten Augsburgischen Confession mit Mund und Herzen zugethan, auch dem Studio theologico ergeben seyn, und sich unter anderm auch schriftlich dahin obligiren, daß er vor allen andern Einem Löblichen Magistrat und gemeiner Stadt

Ulm auf Erfordern gegen einem ziemlichen Salario in Kirchen 73 unfehlbar bedient seyn wolle. Soviel aber die Erwählung eines Stipendiaten betrifft; so soll derselbige von den Herren Tochtermännern und Descendenten des Stifters, jedoch mit Rath desjenigen Herrn, welcher von wegen Eines Löblichen Magistrats neben seinen Angehörigen die Bibliothek guberniren wird, erkieset werden.

III. Die Bibliothek und Religions Chronicum Jesu Christi auch die drei geschriebenen Folianten der Gebetsbetrachtungen, wie auch alle übrige Raritäten von Römischen und andern Münzen sollen unverändert und unzertheilt bei einander verbleiben; und auf die Hütten, unter die Amtsstuben, wo des Löblichen Amts Dokumente aufbehalten, in das Gewölb versezt werden. (In der Folge ist sie in einem Seitengewölbe der Münsterkirche aufbewahrt worden, jezt steht sie im s. g. Schuhhause.)

Die Verwaltung der Bibliothek und derselben Pertinentien übertrug der Stifter seinen Tochtermännern, und nach deren Ableben jederzeit dem Aeltesten seiner männlichen Descendenten, und diesen adjungirte er den jederzeit vorsitzenden Ulmischen Herrn Bibliothecarius. Für die Bemühungen der Bibliothekare stiftete der Testator ein Capital von 400 fl. mit der Verordnung, daß von dem verfallenden Zins von 20 fl. einem jeden Verwalter und Bibliothekar, jährlich auf St. Antoni Tag 10 fl. zu einiger Ergötzlichkeit durch den Hüttenschreiber gereicht werden sollen.

Dieser Bibliothek mögen sich die künftigen Erben und Descendenten des Stifters, wie auch sonsten andere ehrliche, gelehrte und erfahrene Leute, und besonders die Seinigen und der künftige Stipendiat bedienen, denn um seines lieben Vaterlands willen habe der Stifter dieselbe zusammengetragen.

Die Bibliothekare sollen aber jederzeit von denjenigen, welche ein oder anderes Stük entlehnen würden, einen schriftlichen Schein nehmen, auch sollen die entlehnten Bücher nicht länger als ein Viertel oder höchstens ein halbes Jahr behalten werden.

Zu Vermehrung der Bibliothek stiftete der Testator 600 fl. Capital, damit von denen davon zu Zins fallenden 30 fl. alljährlich tauglichen und der Posterität nützliche Bücher erkauft werden, oder da Etwas davon an Geld überbliebe, wurde zu der Bibliothekare Discretion gestellt, ob sie etwa zu Zeiten vornehme Münzen einhandeln, oder abdrucken und abreissen, oder die alte, sowohl bleierne als metallene, gegen anständige Mün-

73 zen austauschen, und damit auch das vorhandene Münz-Corpus vermehren wollen.

Diese Bibliothek soll in 3 absonderliche Corpora vertheilt werden; das erste betrifft diejenigen Bücher, welche der Vater des Stifters hinterlassen hat; das andere corpus betrifft diejenigen Bücher, welche der Stifter aus fremden Landen gebracht, oder folgends selbst erkauft hat, darunter dann in specie die Merianisch verguldte, und mit schönen Kupferstichen gezierte, sodann die Weimarische, desgleichen die Osianderische und des Crameri Bibel begriffen sind; in dem dritten Corpore sollen inserirt werden, diejenigen Bücher, welche von den Herren Administratoribus und Herren Bibliothecariis — dieser Stiftung gemäs — erkauft werden möchten.

Uiber alle 3 Corpora sind absonderliche genaue Catalogi auszufertigen.

IV. Der Testator ordnete in seinem Testament ferner an: in seiner Schreibstube werde eine weisse Schachtel mit der Aufschrift: Hausarmen Leuten zu finden seyn, was nun in dieser Schachtel sich vorfinden werde, das solle gezählt werden, und seiner Erbschaft inkorporirt bleiben.

Dagegen soll eine gleiche Summe von seinen Capitalien ausgesetzt und dem bürgerlichen Almosenkasten-Amt cedirt und übergeben werden, damit auch die Armen mit dem Testatore essen, und dieses Legat geniessen können, und sollen die hieraus fallenden Zinse jährlich an St. Antoni Tag durch die Herren Almosenpfleger unter hausarme Leute ausgetheilt werden.

V. Von allen vorerwähnten gestifteten Geldern soll die Nachsteuer aus der Erbsmasse bezahlt werden, damit diese Legata von allen Steuren und Anlagen gänzlich frei bleiben.

VI. Diejenigen, welche die Administration haben werden, sollen den übrigen Befreundten, welche dieser Disposition auch fähig seyn, auf jedes Erfordern — der Austheilung halber — Anzeige zu thun, auch Red und Antwort zu geben schuldig seyn.

VII. Endlich hat der Testator einen weitern Theil seines Vermögens zum Besten der Kirche und der Studierenden als ein Fidei-Commiß für das Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt bestimmt.

VIII. Damit auch seines Stammens und Namens nicht vergessen werde, hat der Stifter ferner angeordnet, daß das Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt jährlich auf St. Antoni Tag dem ältesten Herrn v. Schermar 100 fl. aus den gefallenden Interessen aus-

zahle; sollte aber kein Schermar mehr vorhanden seyn; so sollen 73 diese 100 fl. in den hiesigen Hospital folgendermaasen bezahlt werden: dem Hofmeister 1 fl., seiner Frau 1 fl., dem Schreiber allda 1 fl., dem Hüttenpfleger 1 fl. und dessen Schreiber auch 1 fl., und sollen diese 5 Personen allzeit bei der Ausspend seyn, und die restierende 95 fl. nach Proportion und Anzahl der Armen, wie auch ein Hochlöbl. Magistrat am grünen Donnerstag das Almosen austheilen läßt, repartiren.

IX. Auch wird dem Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt aufgegeben, denen sämtlichen Herren Pfarrers Witwen jährlich 100 fl. auszutheilen, und was dann an denen Intraden jährlich noch übrig seyn möchte, zu der Ehre und Dienst Gottes, auch der Kirchen und Schulen Wohlfarth anzuwenden.

Dermalige Administratoren sind: die Herren Major v. Baldinger und Stiftungs-Verwalter Dieterich.

74.

74

Frau **Barbara Dornin**, gebohrne **Wickhin**, hat am 24. März 1681 folgende Stiftungen gemacht:

1) 300 fl., wovon der Zins jährlich au Rudolphi-Tag unter diejenigen armen Knaben bey hiesiger lateinischer Schul ausgetheilt werden soll, welche in den Hospital gehen;

2) 200 fl., wovon das Interesse unter die Kinder im Funden- oder Waisenhause gleichlich ausgetheilt werden soll;

3) 1000 fl., wovon das Interesse einem armen, frommen, fleissigen und also dürftig, tüchtig und würdigen Studioso der heiligen Schrift, wenn er sich auf die Universität begiebt, zur Beförderung seiner Studiorum, ohne Ansehung einiger Gunst, Freundschaft, Fürbitt oder Geschenk, item ohne Rücksicht, ob er fremd, oder ein Bürgerssohn sey, gereicht werden soll; und soll ihm dieses Stipendium solange, bis er Dienst bekommt, gelassen werden. Die Kinder, Brüder oder andere nahe Befreundte der Administratoren sollen dies Stipendium nie erhalten können.

Die Administration solle eine geistliche und eine weltliche Person führen, und derjenige, welcher den Andern überlebt, einen andern gewissenhaften Mann nach seinem Belieben in 4 Wochen erwählen:

Jeglicher Administrator soll zur Remuneration seiner laborum das jährliche Interesse von 100 fl. an einem Steuerhaus-Capital — nach Abzug der Steuer — geniessen.

74 Die dermaligen Administratoren sind: die Herren Dekan Landerer und Senator Dieterich.

75 75.

Die Jungfrau **Maria Schleicherin** hat in ihrem Testamente vom 9. Juli 1683 den armen Kindern in dem Waisenhause allhier die von 500 fl. Kapital fallende Zinse dergestalt vermacht, daß durch ihre Erben und deren Nachkommen solch Kapital der 500 fl. vom Löbl. Steuer-Amt erhoben, die Nachsteuer von solcher Summ entrichtet, und dann um vorgemeldt jährliche Zins Essen und Trinken eingekauft, und nach Belauf jedes Jahrs auf St. Johannis Evangelistae Tag unter die besagte arme Kinder zu einiger Ergözung ausgetheilt werden soll. Dieses Kapital ist nachher dem Hospital-Amt zugewiesen worden. Zu Universal-Erben ihrer sämmtlichen Verlassenschaft sezte die Testirerin ihre 2 Brüder ein, Johann Schleicher und Albrecht Carl Schleicher, mit der weitern Bestimmung, daß, dafern diese ihre Brüder ohne eheliche Leibes-Erben absterben sollten, sie von der Stifterin freundlich ersucht seyen, von dem von ihr ererbten Vermögen armen Wittfrauen zum besten ein Ergiebiges — ihrem christlichen Gutdünken nach — zu jährlicher Austheilung zu stiften.

Durch einen Beilagzettel zu obigem Testamente vom 23. Juli 1683 hat aber die Stifterin weiter festgesezt: da ihre beede zu Haupt-Erben eingesezte Brüder Johann und Albrecht Carl Schleicher dermalen noch ledigen Standes seyen; so verordne sie, daß, woferne der Eine oder der Andere ohne Leibs-Erben sterben sollte, derselbe dem überlebenden Bruder all dasjenige, was er als Haupt-Erbe von ihrer Verlassenschaft erhalten, durch Testament, Schankung oder auf andere Weise übermachen soll; doch dergestalten, daß, wofern der überlebende auch keine Leibs-Erben bekommen würde; so soll derselbe, alles von der Testirerin hinterlassene und noch vorhandene Vermögen in eine Stiftung verwandeln, und verordnen, daß die davon jährlich eingehende Zinse an arme, bedrängte und wohl bedürftige Wittfrauen und in Ermanglung deren, an arme, nothleidende Waisen jährlich auf den Tag Mariä Lichtmeß — ausgetheilt werden, und sollen die Vorgesezte der Kaufleute-Zunft neben und mit einem Herrn im allhiesigen Ministerio zu solcher Verwaltung und Austheilung ersucht werden, doch daß sie jederzeit den ältesten Schleicher mit dazu

ziehen; für solche Verwaltung und Austheilung sey denen Herren, so dabei sizen werden, jedesmal bei abgelegter Rechnung 5 fl. zu einem christlichen Trunk zu überlassen.

Nach dem Tode des Albrecht Carl Schleicher ist das von der Stifterin herkommende Vermögen zu 2575 fl. ermittelt worden, dasselbe hat sich aber jezt auf 3500 fl. vermehrt, und wird dessen Ertrag dem Willen der Stifterin gemäs an arme Witwen und Waisen jährlich vertheilt. Die gegenwärtigen Administratoren sind: die Herren Diakon Fritz, Stadrath Müller, als Vorgesezter der Kaufleute Innung, und Spital-Amts-Controleur Rößlen.

76.

Frau **Anna Maria**, Witwe des Güter-Fuhrmanns **Claus Dolp**, eine gebohrne **Uhlin**, hat in ihrem Testamente vom 24. Oktober 1684 in das Waisenhaus ein Capital von 250 fl. gestiftet, wovon das Interesse mit 12 fl. 30 kr. jährlich unter die Waisenkinder ausgetheilt werden soll, und zwar ohne Abzug, daher sie die Nachsteuer davon entrichtet hat.

Sodann hat die Stifterin ein Capital von 300 fl. vermacht, wovon das Interesse mit 15 fl. jährlich einem armen, bei allhiesigem Gymnasio wohl und rühmlich sich aufgeführten, zumal auch zum Studieren tauglich erkannten, und der Augsburgischen Confession zugethanen Burgers-Kind, zum Studium der Theologie, sobald es zu einer hohen Schul sich zu erheben für tüchtig erkannt wurde, bis auf dessen Bedienstung, dabei aber unklagbar führenden Lebens und Wandels vollsam gereicht werden soll; daher die Nachsteuer von diesen gestifteten 300 fl. von ihren Erben zu entrichten sey.

Damit diese Stiftung desto getreulicher verwaltet werde, hat die Stifterin die Verwaltung dem Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt anvertraut.

77.

Herr **Konrad Neubronner**, Rothgerber und alt Radwirth, hat in einem Beilagzettel vom 10. Januar 1684 zu seinem Testament das Interesse aus einem von seinem Ahnherrn, Konrad Neubronner, gewesenen Raths-Verwandten erblich herrührenden Kapital von 1000 fl. nach Abzug der Steuer auf einen from-

77 men, tüchtigen und fleißigen Studiosum theologiae mit diesem ausdrücklichen Beding gestiftet, daß dieses Stipendium vorderist einem Neubronner seines Geschlechts, in Mangel dessen einem von seiner Hausfrauen (einer gebohrnen Rauin) Descendenten, wann Keiner aus ihrem Mittel vorhanden, (dem Sohn) einer Ulmischen Landpfarrerin, und letztlich sonst einem dürftigen Bürgerssohn gedeihen solle.

Diese Stiftung soll von seinem Sohne, Herr David Rauen, juris utriusque Doctore, und bestellten Raths-Consulenten, nach seinem Tode aber von dessen Erben oder Geschwisterten, jederweil mit Zuziehung des ältesten Neubronners vom Geschlechte des Stifters, verliehen werden.

Dermaliger Administrator ist Herr Bibliothekar Neubronner.

78

78.

Frau **Barbara**, Witwe des gewesenen Merzlers **Georg Eraßmus**, eine gebohrne **Staufferin**, hat in ihrem Testamente vom 15. März 1685. 100 fl. Capital gestiftet, wovon der Zins mit 5 fl. jährlich an Barbara-Tag unter die Armen im fallenden Haus, im Siech- und Funden-Haus in ewige Zeit getreulich ausgetheilt werden soll.

Die Verwaltung und Austheilung dieser Stiftung wurde den 2 Töchtern der Stifterin, (Ursula, Hans Konrad Nubers, des Zuckerbachers Hausfrau, und Sibylla, ledigen Standes) samt ihren Kindern, Kindskindern und fernern Descendenz übertragen, welche auch die Nachsteuer aus den gestifteten 100 fl. bezahlt haben.

79

79.

Frau **Elisabetha Mayerin**, nachgelassene Witwe des gewesenen Bürgers und Schneiders **Leonhard Mayer**, verschaffte in ihrem Testamente vom 1. Juli 1687 ein Kapital von 500 fl., wovon die jährlichen Interessen einem dürftigen, from-
77 men, fähigen und fleißigen Studioso theologiae der reinen ungeänderten Augsburgischen Confession, vornämlich aus hiesigem ehrbaren Schneider-Handwerk, oder wenn kein tüchtiges Subjectum von Meisterssöhnen vorhanden, einem andern armen Burgers-Sohn zukommen sollen, dergestalt, daß er solches nur, so lang er auf Universitäten ist, völlig geniessen. Ein Ehrsamer

Rath um Annehmung der Nachsteuer beweglichst gebeten, und 79
solche Auslag bei erfolgender Gewährung von eingehenden Zinsen erspart werden solle.

Löbl. Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt ist zu Uibernehmung der Administration ersucht, und darin auch willfahrt worden.

80. 80

Frau **Maria**, Ehegattin des Herrn **Wolfgang Friedrich Strohmeyer**, gebohrne **Honoldin**, hat in ihrem Testamente vom 20. März 1689 ein Kapital von 2000 fl. gestiftet, wovon das jährliche Interesse zweyen Subjectis, als einem Strohmeyer nnd Honold, so sich ehrlich, fromm und wohlverhalten, ihren lectionibus classicis fleissig abgewartet, auch publica specimina abgelegt haben, und nächstens auf eine Universität zu schiken seyen, zukommen soll.

Wären zwey dergleichen Personen von guter Hoffnung nicht vorhanden; so sollen die Administratoren nach ihrem Belieben und Gutbefinden nur Einen des Strohmeyerischen oder Honoldischen Geschlechts annehmen, oder, da gar kein studierender Strohmeyer oder Honold anzutreffen, auf andere gute Ingenia sehen, jederzeit aber auf die Freundschaft eine Haupt-Reflexion stellen, ein oder zwei gefällige Subjecta daraus erwählen, und wenn nach der Hand, da ausser dem Strohmeyerischen und Honoldischen Geschlecht und Freundschaft ein anderer Studiosus das Stipendium schon wirklich genießen sollte, ein zu denen academischen Studien tauglicher Strohmeyer oder Honold sich hervorthun und angeben würde, von Jenem wieder aussetzen, und diesem das Stipendium zuwenden, bey allen aber der sonst gebräuchlichen Obligation und Caution halber nach eigenem Gutachten procediren; Es sollen daher die Administratoren das aus obbestimmten 2000 fl. Kapital eingehende Interesse, einem Stipendiaten allein, oder Zweyen — Jedem zum halben Theil — zu Beförderung ihrer Studien in selbstgefälliger Facultät darreichen: wobei ihnen auch die Zeit und Jahr dieses Stipendii, wie lang nämlich ein dergleichen Studiosus zu erhalten seyn werde, nach Beschaffenheit der Ingenien und anderen Umständen zu verkürzen oder zu verlängern anheimgestellt verbleibt; da die Administratoren von selbst schon dahin bedacht seyn werden, daß gute Ingenia aus ihren Freundschaften weder verabsäumt noch übereilt werden mögen.

80 Ausserdem hat die Testirerin noch ein weiteres Kapital von 1000 fl. gestiftet, daß die davon eingehende Zinsgelder jährlich unter arme Pfarrers-Witwen, arme Exulanten, und andere bedürftige Personen, oder auch an arme Studenten auf den Weg und zur Reise-Zehrung, wie es die Herren Verwalter jedesmal vor gut und rathsam befinden, ausgetheilt werden mögen; doch aber dergestalt und alsdann erst, wann vorhero Einem hochlöbl. Magistrat die jährliche Ordinari- oder Katharinä-Steuer gebührend entrichtet worden, auch beede Herren Administratores für ihre Mühe zu einiger Ergötzlichkeit jährlich 10 fl. (Jeder 5 fl.) empfangen haben.

Zu Administratoren ernannte die Stifterin: ihren Vetter, den Herrn 'C. Friedrich Strohmeyer, Raths-Consulenten, und ihren Bruder, den Herrn M. Jakob Honold, Prof. Mathes. und bestimmte ferner, daß, wenn der Eine oder der Andere mit Tod abgehe, es dem Uiberlebenden überlassen sey, einen andern, wo möglich gelehrten respective Strohmeyer oder Honold zu gleichmäßiger Administration zu erkiesen, gestalten der Wille und die Meinung der Stifterin gänzlich dahin gehe, daß diese Verwaltung bei denen Strohmeyern und Honolden beständig verbleiben, und wann ein oder das andere Geschlecht nach Gotteswillen gänzlich absterben, oder keine tauglichen Personen dazu haben würde, doch deren beederseitige Descendenten und Befreundte jederzeit considerirt und hiezu gezogen werden sollen.

Dermalige Administratoren sind: die HH. Medic. Lict. Sick und Apotheker Roth.

81 81.

Frau **Magdalena v. Leupold**, gebohrne **Stammlerin**, verschaffte in ihrem Testamente vom 7. Juni 1690 Viertausend Gulden zu milden Sachen, für welches Kapital die Nachsteuer aus der Erbs-Masse bezahlt werden soll: die Zinse hieraus mit 200 fl. sollen jährlich auf den Tag Alberti folgendergestalt ausgetheilt werden:

1) 25 fl. unter die armen Kinder in dem allhiesigen Waisenhaus;

2) 25 fl. unter 25 arme Schüler bey dem Gymnasio allhier, so daß also jeder Schüler 1 fl. erhalten soll;

3) 50 fl. unter 25 arme Ulmische Pfarr- und andere Witwen, somit jeder 2 fl.;

4) 100 fl. jungen studirenden Leuten, die von der absteigenden Linie der Stifterin herkommen, auch solche Beihülfe verlangen möchten, und zwar nicht nur, solange sie auf Universitäten leben, sondern auch, wenn sie, um sich noch mehrers zu qualifiziren, an Höfen, oder auf Reisen, und also an andern fremden Orten sich aufhalten werden.

Sollten aber keine Subjekte von der absteigenden Linie der Stifterin vorhanden seyn; so sollen diese 100 fl. Stipendium einem andern allhiesigen studirenden Bürgerssohn gereicht und dabei auf keine Fakultät reflektirt, sondern es denen sich hervorthuenden tauglichen und geschikten Subjekten zugewendet werden, sie seyen von was für einer Fakultät sie wollen, wann sie nur unserer allein selig machenden Religion zugethan sind.

Die Denomination des jedesmaligen Stipendiaten soll bey den 4 Kindern der Stifterin, oder nach ihrem Nimmerseyn bey derselben 4 Stämmen bestehen, und solches Alles unter der Direktion des Löbl. Pfarrkirchenbaupflegamts geschehen.

Die 4 Kinder der Stifterin waren folgende:

A. Aus erster Ehe mit dem Herrn Marx Philipp Besserer v. Thalfingen erzeugt:

1) Frau Magdalena, geb. v. Besserer, Ehefrau des Herrn Georg Friedrich Harsdörfer, des Raths.

2) Frau Elisabetha, geb. v. Besserer, Ehefrau des Herrn Albrecht v. Krafft, Oberrichters.

B. Aus zweiter Ehe mit Herrn Sigmund Roth von und zu Holzschwang, des Raths:

3) Herr Leo Roth, und

C. aus dritter Ehe mit Herrn Caspar Friedrich v. Leupold, K. K. Rath und Oberstwachtmeister:

4) Katharina Dorothea v. Leupold.

Nach dem Ableben der Stifterin im Jahre 1700 wurde verfügt, daß die gestifteten 4000 fl. an einer Steuerhaus-Obligation abgeschrieben, dagegen aber 2 neue Briefe, und zwar der Eine dem Pfarrkirchenbau-Pflegamt zu 3500 fl. und der Andere dem Hospitalamt zu 500 fl. gemacht, die erstgedachten 3500 fl. an sich selbst aber dem Amt nicht inkorporirt, sondern absonderliche Rechnung darüber durch den Bauschreiber geführt werden soll.

Die gegenwärtigen Administratoren dieser Stiftung sind: Herr Regierungsrath v. Krafft in Augsburg, und die Harsdörfferischen Nachkommen.

82 82.

Frau **Anna Maria**, Witwe des Herrn **Marx Philipp Besserer** von Thalfingen, eine gebohrne **Sulzerin** von Augsburg, hat in ihrem Testamente vom 28. Juli 1691 unter anderm verordnet:

„16) habe ich ad pias causas ausgesetzt 2000 fl. zu gemeiner Stadt und Land Nuzen, worüber ich annoch meinen hernach benannten Erben die Instruktion hinterlassen und diesem Testament beilegen will. Könnte oder würde aber Solches von mir nicht geschehen, sollen doch meine Erben an meiner Statt meinen Willen nach ihrem besten Erachten, oder mit Zuziehung guter verständiger Leuth Rath erfüllen."

Die Stifterin hat die oben zugesagte Instruction nicht hinterlassen, und haben sich darauf die Erben derselben über die Verwendung des Zinses aus den gestifteten 2000 fl. dahin verglichen:

1) daß die Hälfte der Interessen-Gelder von 100 fl. mit 50 fl. zu einem Subsidio academico für einen dürftigen und würdigen Studierenden jährlich bestimmt, und verwendet werden soll; die Erkiesung eines solchen Subjecti soll von den jederweiligen HH. Administratoribus freundschaftlich verabredet werden; falls aber zweierlei beharrliche Meinungen sich äussern würden, soll das unpartheiische Loos entscheiden; bei der Wahl soll auf keine Facultät in specie und vorzüglich reflectirt, sondern nach Zeit und Umständen kann ein Subjectum, das jedoch der Augsburgischen Confession aufrichtig und unwandelbar zugethan ist, und bleiben will, ernannt werden, welches sich dem Studio der Theologie, der Jurisprudenz oder der Medizin widmet: das erwählte Subjectum soll sich des Genusses dieses Stipendii jederzeit 5 Jahre lang zu erfreuen haben, obgleich dasselbe, etwa wegen Mangel mehrerer Subsidien nicht 5 Jahre lang auf Universitäten verbleiben würde, wenn es nur seinen cursum fleißig, aufmerksam und mit gehöriger Application absolvirt hat, und die gesegneten Früchte seines Fleißes durch einen auf der Universität angenommenen Gradum, oder nach der Rückkehr in's Vaterland vermittelst eines erstehenden Examinis erproben kann. Der Stipendiat soll auch die expresse Condition einzugehen und einen Revers auszustellen haben, daß er sich und seine Dienste Niemand Anderem, als hiesig Stadt Ulmischen Publico anbieten und widmen wolle;

2) ist aus der andern Hälfte des Interesse der 2000 fl. an den bürgerlichen und an den fremden Almosenkasten je 5 fl., somit 10 fl. jährlich abzugeben;

82

3) an arme Kranke, für welche auf der Kanzel gebetet wird, auf Weihnachten jährlich 8 bis 10 fl.;

4) aus der Stöklin'schen Stiftung in das Seelhaus jährlich 7 fl;

5) die noch übrigen 33 fl. (indem die verbundenen Sulzer- und Stöklin'schen Stiftungen miteinander jährlich 110 fl. ertragen) sollen als Extra-Almosen an Arme, auf mancherlei Weise Verunglückte ausgetheilt, oder auch allenfalls auf Vermehrung des Stiftungs-Fundi verwendet werden.

Die Administration dieser Stiftung sollen jederzeit 2 Herren führen, der Eine aus der männlichen Nachkommenschaft des Herrn Marx Conrad Seutters von Lötzen, der Andere aus der männlichen Descendenz des Herrn Christoph Heinrich Besserers von Thalfingen des Aeltern, und zwar jedesmal von beiden Linien der Aelteste, insoferne derselbe die hiezu erforderliche Tüchtigkeit besitzen wird: würde aber die eine oder andere männliche Descendenz mit der Zeit gänzlich absterben; so soll der überlebende Administrator von der Sulzerischen oder Marx Philipp Besserer'schen Freundschaft einen andern Coadministrator erbitten, jedoch wohl verstanden, daß beide Verwalter dieser Stiftung jederzeit allhier verbürgert seyn müssen.

Dermalige Administratoren sind: HH. Philipp Jakob v. Besserer und Senator Dieterich.

83.

83

Herr **Matthäus Stürtzel**, des Geheimen Raths, Oberrichter und Hospitalpfleger, hat in einem Codicill vom 3. März 1692. 200 fl. in das allhiesige Waisenhaus gestiftet: der Zins aus diesem Capital von 10 fl. soll folgendermasen jährlich vertheilt werden: dem Hospitalhofmeister für seine Bemühung mit Einhebung des Zinses 1 fl., die übrigen 9 fl. sollen dem Waisenvater eingehändigt werden, um sie unter die armen Waisen in ihre Sparhafen auszutheilen.

Die Erben des Stifters sollen den Magistrat um Annahme der Nachsteuer aus diesen 200 fl. ersuchen.

Gegenwärtiger Administrator ist: Herr Hospital-Verwalter Erhardt.

84 84.

Frau **Maria Ursula, M. Johann Konrad Mayerin**, gebohrne **Huzelsiederin**, stiftete am 26. Mai 1694 ein Kapital von Ein Hundert Gulden, wovon der Zins alljährlich nach Ostern genommen, und, wann es anderst reicht, einem jeden Kind im hiesigen Fundenhaus eine eierne Brezgen davon angeschafft, und gegeben, widrigenfalls aber der Zins sonsten ungetheilt, oder in den Stok gelegt werden soll.

In einem Anhang zu ihrem Testament bestimmte die Stifterin, daß dieses Kapital von 100 fl. durch ihre Erben vernachsteuert, und dadurch von der Steuer frei gemacht werden soll, damit das Interesse denen armen Waisen völlig verbleiben und zugehen möge.

Ausserdem stiftete die obenerwähnte Frau Mayerin durch einen Beilag-Zettel zu ihrem Testament vom 1. Januar 1696 den armen Pfarrer-Witwen Ulmischer Stadt und Herrschaft ein Capital von Zweihundert Gulden, dessen Interesse alle Jahr ermeldten Frauen, auf den Namenstag der Stifterin, Maria, den 2. Februar, völlig ausgetheilt werden soll; denn die Nachsteuer sey von ihren Erben abzulösen.

Nach der Rechnung von 18⁴¹/₄₅ besteht diese Stiftung aus einem Capitale von 300 fl. und Administrator ist Herr Stadtrath Daniel Müller.

85 85.

Herr **Elias Ridinger** hat mittels väterlicher Disposition vom 5. Juni 1694. 150 fl. ausgesetzt, und seinen Kindern aufgetragen, dieses Capital durch die Nachsteuer von der Steuerbeschwerde frei zu machen, bei Löbl. gemeiner Stadt gegen eine ordentliche Obligation verzinslich anzulegen, und das davon gefallende Interesse alljährlich für und für auf Elias — als seinen Namens-Tag — im Fundenhaus zu seinem Angedenken unter die armen Waisen entweder an Geld auszutheilen, oder ihnen eine Ergözlichkeit von Speiß und Trank anzuschaffen.

86 86.

Frau **Anna Barbara v. Baldingerin**, eine gebohrne **v. Krafftin**, vermachte in einer leztwilligen Verordnung vom 15. Novbr. 1694 ein Capital von 300 fl. und sollen die hie-

von eingehenden Zinse jährlich folgendermaßen angewendet werden, nämlich jedesmal auf die heilige Weihnachtzeit in das Fundenhaus den armen Kindern 10 fl. auszurichten, was aber weiter und über das davon eingeht, armen vertriebenen Personen, oder wo dergleichen Keine vorhanden wären, andern bekanntlich nothdürftigen Armen gereicht werden. 86

Der Capitalstock hat sich nach der Rechnung von $18^{41}/_{42}$ auf 735 fl. vermehrt, und ist der K. B. Regierungs-Rath in Augsburg, Hr. Christoph Erhard v. Krafft, Administrator, und Hr. Ober-Justiz-Registrator Haßler in Ulm ist Rechner.

87. 87

Herr **Sigmund v. Baldinger**, gewesener alter Bürgermeister, des Geheimen Raths 2c. hat um 18. Dezbr. 1695 ein Testament errichtet, worin er ein Capital von 5000 fl. zu folgenden Zweken gestiftet hat:

Erstens: einem armen verbürgerten wohlqualifizirten frommen und fleißigen Studioso, welcher auf die Universität zu ziehen und Theologiam zu studieren Willens, 50 fl., jedoch daß er sich dabei reversire, hiernächst vorderist Einem Ehrsamen Rath allhier seine Kirchendienste zu offeriren, wie ihm dann dieses Stipendium so lang gelassen werden soll, bis er allhier bedienstet werden möchte.

Zweitens: einem dergleichen armen und tüchtigen Studioso, welcher auf die Akademie, das Studium juris zu ergreifen, ziehen will, auch 50 fl. mit diesem Beding und gegen schriftliche Assecuration, daß er bei hiesiger Kanzlei oder andern Verrichtungen, dazu Ein Ehrsamer Rath ihn capabel finden wird, sich gebrauchen lassen, zu dem End auch keinen Gradum annehmen solle, und solle ihm auch dieses Stipendium bis zu wirklicher Bedienstung gereicht werden.

Zum Dritten: so sollen 50 fl. auf 5 verbürgerte, oder auch in dem Beisiz sich befindende arme Pfarrers-Wittwen gewidmet seyn, und Jeder jährlich auf eine selbstbeliebige Zeit 10 fl. Beisteuer gereichet werden.

Und dann viertens: so sollen 100 fl. zu besserer Aufnahme der allhiesigen Kirchen-Vokal-Musik also verwendet werden, daß quartaliter 5 Scholaren, welche vor andern in der Vokal-Musik etwas Rechtschaffenes prästiren könnten, Jedem 5 fl. ge-

87 reicht werden, damit etwan auch andere zu desto mehrerm Lust und Fleiß zu diesem edlen, und auch nach diesem Leben bleibenden exercitio möchten bewogen werden, welches beneficium ihnen aber länger nicht, als solange sie auf der Orgel im allhiesigen Münster singen, verbleiben solle.

Die Administration und Collation betreffend; so soll diese bei den Kindern und Descendenten des Stifters in allweg verbleiben, und das jährliche Interesse aus den gestifteten 5000 fl. mit Rath verständiger Personen jährlich distribuirt werden; namentlich sollen die Erben und Descendenten des Stifters nicht ermangeln, resp. die Herren Professores und Praeceptores, auch Directorem Musices und Cantorem hierunter ratione Subjectorum zu Rath zu ziehen, auch sonst wegen deren Pfarrers-Wittwen Würdigkeit und Bedürftigkeit genugsame Nachricht einnehmen.

Die Erben des Stifters sollen bei Einem Hochlöblichen Magistrat bittlich einkommen, daß das gestiftete Kapital der 5000 fl. mit 500 fl. steuerfrei gemacht werden möchte. Das löbliche Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt soll ersucht werden, die zur Stiftung gewidmeten Steuerhaus-Kapitalbriefe in Verwahrung zu nehmen, die Interessen bei löblichem Steuer-Amt einzunehmen, und sodann denjenigen reichen zu lassen, welchen es die Herren Administratoren zukommen lassen werden, wie dann auch dem jederweiligen Pfarrkirchenbau-Schreiber zur Recompens für seine habende Bemühung jährlich 1 fl. 30 kr. zu behändigen und hiezu gleichfalls von den flüssigen Stadt-Capitalien des Stifters 30 fl. auszusetzen seyen.

Sollte von den Descendenten des Stifters Niemand mehr am Leben seyn; so würde ein Löbliches Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt ersucht, sodann neben Reservation der Steuerhaus-Briefe und Einziehung deren Interesse und deren Distribution auch die übrige Administration und Collation zu übernehmen.

Dermaliger Administrator: Herr Major Albrecht Friedrich v. Baldinger. Hr. Senator Dieterich, Rechner.

88 88.

Frau **Lucia Elisabetha**, Wittwe des Herrn **Carl Albrecht Schleicher**, vermachte in einem den 5. November 1699 aufgerichteten Codicill auf einen Studiosum Theologiae 1000 Reichsthaler, welche von dem Pfarrkirchenbau-

Pfleg-Amt administrirt, und das jährliche Interesse davon einem dem Hütten-Amt beliebigen Studioso von gemelter Facultät gereicht werden solle. 88

Diese 1500 fl. bestunden in einem Steuerhaus-Capital, hievon soll der Bauschreiber den Zins einnehmen, und in seinem Stadtzinsbuch zu andern Steuerhaus-Geldern verrechnen.

89. 89

Im Jahre 1700 den 15. November hat **Hans Leonhard Bürglin**, Kauf- und Handelsmann in Ulm, ein Capital von 4200 fl. ausgesezt, und dasselbe mit 420 fl. vernachsteuert, damit der volle Zins aus dem genannten Capitale zu 5 fl. vom Hundert 210 fl. ertragend, folgendermaasen vertheilt werden könne:

1) Jedem der beiden Chöre der lateinischen Schule, welche die Weihnacht-Freuden in üblichen Gesängen zu verkünden pflegen, jährlich 10 fl., zusammen also . . . 20 fl.

2) in die Partembüchse der lateinischen Schuljugend wöchentlich 1 fl., also jährlich . . . . 52 fl.

3) Jedem der 9 Herren und Diener am Worte Gottes im Münster und in der Dreifaltigkeits-Kirche jährlich à 3 fl. . . . . 27 fl.

4) in das Waisenhaus jährlich nach dem Neujahrstag zur Vertheilung unter die nach des Fundenvaters Zettel im Waisenhause befindlichen Personen . . . . 30 fl.

5) in den Opfer-Stock im Hospital jährlich . . . 1 fl.

6) sodann unter alle diejenigen, welche sich in den Hospitalischen Gotteshäusern befinden, sonderlich unter diejenigen, welche arme Pfründen haben, sollen nach Verhältnis und nach dem Zustande der Armen jährlich ausgetheilt werden . . . . 20 fl.

7) den armen Witfrauen der Prediger in der Stadt oder Herrschaft, eben so den Witwen derjenigen, welche in der Stadt bei der lateinischen und deutschen Schul Dienste geleistet haben, sich aber allhier in der Stadt aufhalten, soll zu einiger Ergözlichkeit jährlich auf den Dreikönigs-Tag, aber nur unter die armen und ehrlichsten aus ihnen, vertheilt werden . . . . 40 fl.

190 fl.

89 Diese Austheilung soll von den beiden Söhnen des Stifters, Theodor und Ludwig Bürglin, nach dem Tode derselben von der Verstorbenen ältestem Sohne und dessen Witwe, oder auch von derselben Beiständen, oder von der Ehefrauen anderen Eheherren geschehen; die Söhne aber sollen die Austheilung besorgen, so lange welche am Leben seyn werden, und die Töchter, welche den Namen des Stifters tragen.

Nach geschehener Austheilung dieser Legate sollen die Erben des Stifters und derselben Nachkommen 20 fl. (wovon jeden Hauptheil 5 fl. trifft) entweder unter sich vertheilen, oder aber eine allgemeine Collation darum anstellen.

Sollte der Name oder das Geschlecht des Stifters gänzlich aussterben; so wird der Magistrat um Austheilung der obengedachten Vermächtnisse ersucht.

Dermalige Verwalter der Stiftung sind: die Herren Lazarus und Christoph Erhard Bürglen.

90

90.

Frau **Sophia Margaretha**, Witwe des Herrn **Joh. Konrad Merkh**, eine gebohrne **Hözin**, stiftete in ihrem Testamente vom 16. Dezember 1700. 500 fl. Capital, wovon ihre Erben die Nachsteuer entrichten sollen, damit der Zins daraus von jährl. 25 fl. völlig auf einen armen fleissigen und gottesfürchtigen Studiosum theologiae gewendet werden könne. Derselbe soll dieses Stipendium erhalten, wenn er auf die Universität zieht, und es soll ihm bis zu seiner Bedienstung gelassen werden, er hat sich zu verpflichten, bei der allein seelig machenden Religion zu verbleiben; würde er dieser Verpflichtung nicht getreu bleiben, so hat er alles Empfangene wieder zu ersezen.

Dem Hütten-Amt wurde die Administration dieser Stiftung übertragen, mit dem Anhange, daß falls die Nachkömmlinge und Descendenten des Herrn Hans Adam Kienlen, (eines Vetters der Stifterin) sich um dieses Stipendium melden sollten, ihnen dasselbe vor allen andern zu verleihen sey.

Ausserdem hat die Frau Merkhin ein Capital von 200 fl. in das allhiesige Waisenhaus verschafft, davon der fallende Jahreszins von 10 fl. denen Waisen jährlich auf den Tag Sophiae ausgetheilt werden soll; die Nachsteuer von diesem Capital haben die Erben der Stifterin zu entrichten, damit der völlige Genuß solchen Kapitals den Waisen zukommen möge.

Dermaliger Verwalter dieser Waisenhausstiftung ist Herr Hausmeister Rieg.

90

91.

91

Herr **Johann Daniel Fingerlin**, hat in seiner testamentlichen Verordnung ungefähr im Jahre 1700. 600 fl. in das allhiesige Waisen- oder Fundenhaus — den armen Kindern zum Besten — gestiftet, welches Capital sofort von seinen Erben vernachsteuert worden ist. Sodann hat dessen Witwe, die Frau **Anna Maria Fingerlin**, eine gebohrene **Ehingerin**, in ihrem Testamente vom 31. Mai 1701 ebenfalls auf die armen Waisen im Fundenhaus 200 fl. Kapital vermacht, und ihren Erben die Vernachsteurung derselben übertragen; zugleich auch angeordnet, daß ihre Erben und deren Descendenten entweder miteinander, oder durch eine auswählende und von ihren Familien herstammende Person das Interesse jährlich einziehen, und obverstandenermaasen selbsten reichen, oder ausspenden lassen sollen.

92.

92

Herr **Christian Jakob**, genannt **Heigelen**, und seine Hausfrau, **Barbara** eine gebohrne **Rößlerin**, stifteten am 29. Mai 1702

1) 200 fl. wovon der Zins jährlich auf den Tag Christian unter die Partem-Scholaren am hiesigen Gymnasium vermittelst des Kürßners-Fürgesezten Christoph Rößlen und noch eines andern Freunds von der Rößlerischen Familie — als zweier hiezu verordneten Administratoren ausgetheilt werden soll.

Jedoch sollen nur 9 fl. den Partemisten zugetheilt werden, der zehnte Gulden aber den Administratoren als eine Discretion überlassen werden. Dieses Capital von 200 fl. ist vernachsteuert worden;

2) weitere 200 fl.; auch dieses Capital soll vernachsteuert, und der Zins davon mit 9 fl. an Barbara Tag unter die hiesigen armen Waisen und Fundenkinder von den obgedachten Administratoren ausgetheilt werden, der zehnte Gulden aber den Administratoren loco discretionis verbleiben.

Dermaliger Administrator ist: der Hospitalische Controleur Herr Rößlen. —

93 93.

Herr **Johann Ulrich Bix**, Med. Doctor, Physicus ordinar. juratus, und Spital-Medicus, stiftete in seinem Testamente vom 2. Mai 1704. 1500 fl., daß von dem jährlich daraus geheuden Interesse von 75 fl. ein junge Studiosus Theologiae unterhalten werde; das Subjectum selbst aber soll in specie seyn:

1) ein armer Webersſohn, dessen Vater oder Mutter das Handwerk wirklich treiben und führen, dabei aber keine übrige Mittel haben, sondern sich von dem Handwerk kümmerlich ernähren müssen;

2) soll derselbe auch ehelich geboren und aus einem reinen Ehebett erzeugt seyn;

3) von allen seinen Herren Praeceptoribus und Professoribus ein gutes Gezeugnis sowohl wegen seines geführten christlichen Wandels als seines bezeugten Fleißes, auch guter Capacität und Tüchtigkeit ad Studium theologicum beibringen: und wenn er also auf eine von dem Herrn Administratore beliebte Universität geschickt wird, soll er

4) gehalten seyn, alle 2 Jahre ein beglaubtes Testimonium von seinen Herren Professoribus — seiner Studien und guten Wandels halben — an den jederweilen dazu verordneten Herrn Administratorem einzuschiken, damit derselbe von solch seinen Progressen die gehörige Nachricht haben möge, und auch damit wohl zufrieden seyn könne; im Fall aber wider Verhoffen bei einem solchen die erforderliche Progressen sich nicht befinden oder derselbe sich sonst widrig bezeugen und aufführen würde; so soll der Herr Administrator vollkommene Macht und völlige Gewalt haben, Ihme das Stipendium zu benehmen, und dasselbe einem andern Webersſohn nach denen obbeschriebenen Requisitis angedeihen zu lassen.

5) Soll dieses Stipendium eher nicht angehen, als bis der Studiosus wirklich auf die Universität reisen wird; dahingegen aber, wenn er sich der obbegriffenen Vorschrift gemäs aufführt, ihm dasselbe bis zu seiner erlangten Promotion und Bedienstung bei der Stadt Ulm verbleiben, mit diesem expressen Anhang, daß ein solcher Stipendiat ohne Vorwissen und Bewilligung des Herrn Administratoris sich auf keine andere Universität begeben, noch auch ohne erlangten spezialen Consens desselben von da

hinweg, und weder hieher noch anderswohin kommen oder reisen soll.

6) Im Fall es sich auch zutrüge, daß das Stipendium erledigt würde, und sogleich kein Subjectum capax, wie es obige Verordnung erfordert, vorhanden wäre; so soll das Stipendium solange eingezogen und fürgespart, und solches hernach auf anderwärtige Zufälle, als da sind: die Krankheit oder andere unverschuldete Unglüks-Fälle — oder auch nöthige und nüzliche Bücher eines Stipendiaten — nach dem arbitrio des Herrn Administratoris verwendet werden; wobei der Stifter

7) noch dieses besonders verordnet hat, dafern seine Basen und Erbinnen, Martha, Anna Katharina und Magdalena, die Heussinen, Eine oder Mehr über kurz oder lang auf das Weberhandwerk heurathen, und ein oder andern Sohn erzeugen, und selbige sich in der Classen oder sonst dazu capable machen würden, selbige vor allen andern den Vorzug haben, und ihnen dieß Stipendium gegönnt werden soll.

8) Die Verwaltung dieses Stipendiums übertrug der Stifter dem Hrn. Mag. Johannes Frik, Prediger im Münster, und wenn derselbe mit Tod abgehen würde; so soll die Administration, so lang Einer seines Stammens und Namens als ein Theologus in der Stadt vorhanden seyn wird, auf ihnen verbleiben, und jedesmal von dem Aeltesten geführt werden; im Fall aber Keiner mehr vorhanden wäre, so soll alsdann ein anderer rechtschaffener Theologus aus dem allhiesigen Ministerio dazu erbeten und solchergestalt für und für damit continuirt werden.

Zu etwelcher Belohnung sothaner Mühwaltung sollen die Erben des Stifters ein Capital von 60 fl. herausgeben, und die jährlich daraus fliessenden 3 fl. Interesse einem jeweiligen Herrn Administratori zu einer Recompense überlassen werden.

Das Stipendium der 1500 fl. und das Recompense-Capital von 60 fl. wurden aus den Mitteln des Stifters vernachsteuert und somit von dem Steuer onere befreit.

Jezt beträgt die Stiftung 4201 fl. Administrator: Hr. Dekan Landerer.

94.

Anna Katharina Bikhartin, eine ledig verstorbene Bürgerin, hat in ihrem Testamente (dessen Datum nicht angegeben, aber wahrscheinlich vom Jahre 1704 ist) 50 fl. in das

94 allhiesige Waisenhaus, und 50 fl. für allhiesige arme Pfarrers-Wittwen gestiftet, mit der Bitte an den Magistrat, die Nachsteuer aus diesem Capitale anzunehmen, damit das völlige Interesse den mit dieser Stiftung Bedachten zugehe, welcher Bitte auch statt gegeben worden ist.

Wer aber diese Stiftung zu verwalten und auszutheilen hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

95 95.

Die Frau Wittwe des Kaiserl. Königl. Obersten **Freiherrn v. Haberspurg, Euphrosyna**, geb. **v. Rehm**, vermachte in ihrem Testamente vom 30. August 1705. 2000 fl. Capital, bei der Herrschaft-Stuben stehend, zu einem beständigen Stipendio für einen Studiosum Theologiae. Dieses Stipendium soll jedesmal dem Tauglichsten und Würdigsten zumalen auch dem Aermsten, er mag ein Bürger oder Fremder seyn, doch nicht ehender, als bis derselbe auf Universitäten reisen wird, gegeben, und ihm, solange er sich auf selbigen befindet, und nach seiner Heimkunft noch ein Jahr lang, dafern er anders solang unbedienstet bleiben wird, gelassen werden; derjenige aber, welcher das Studium theologicum quittiren, und sich auf ein anderes begeben, oder sonsten übel aufführen, und damit seinen Stand verscherzen würde, das Genossene bei dem geringsten Heller ohne einigen Nachlaß wieder ersetzen und gut thun solle.

Dieses Stipendium mit 100 fl. soll alljährlich auf den 20. Januar als den Geburtstag der Stifterin ohne einigen Abgang und Schmälerung gereicht werden.

Dem Pfarrkirchenbaupfleg-Amt wurde die Administration dieses Stipendium übertragen.

96 96.

Herr **Johann Christoph Schleich**, gewesener Weinhändler, stiftete auf die Armen ein Capital von 1000 fl. Seine Erben bestimmten diese Anordnung unterm 5. Okt. 1705 näher dahin, daß 100 fl. des gestifteten Kapitals zu Bezahlung der Nachsteuer verwendet werden soll, und daß das Interesse aus den verbleibenden 900 fl. mit jährlichen 45 fl. auf beede des Stifters Namens Tage, nämlich auf Johannis und Christophori Tag, an die nothdürftigsten Armen ausgetheilt werden

soll, jedoch sollen auch bemitleidenswerthe Leute bedacht werden, die sich zwischen den berührten 2 Tagen finden würden. 96

Die Administration hat jederzeit der älteste von dem Stifter herstammende Schleich zu führen, und in Ermanglung eines Schleichen, der nächste von Maria Polyrena Schleichin abstammende Erbe. Der Administrator soll einen Geistlichen zuziehen. Administration: Hausmeister Rieg.

97. 97

Frau **Anna Maria, Johann Ulrich v. Seutters** Wittwe, eine gebohrne **v. Ebertz**, verschaffte in ihrem Testamente von 11. März 1706 den zwei Oelbergen zu Ißny 600 fl. dergestalten, daß Jedem davon 300 fl. zukommen, und wohlangelegt werden sollen, um den jährlichen Zins daraus bei dem obern Oelberg zu Nuzen der Kirchen zu verwenden, bei dem untern Oelberg aber allerjährlich den verbürgerten Armen auf Mariä Verkündigung unfehlbar austheilen zu können, und zwar so lang und viel, als der liebe Gott die Vaterstadt der Stifterin bei der jezt allein seeligmachenden Evangelischen Religion und Glauben erhalten wird, widrigenfalls soll dieses Capital der 600 fl. auf die rechtmäßige Erben der Stifterin, oder deren Erbens-Erben und Nachkommen wieder heim- und zurückfallen.

Ferner hat die Stifterin 200 fl. auf Löblichem Steuerhaus oder Herrschaft-Stuben angelegtes Capital vermacht, wovon der jährliche Zins hiesigen Beisitzers-Wittwen, oder in Abgang deren andern dergleichen bedürftigen, mit vielen Kindern gesegneten, und sich wohlverhaltenden Beisitzern jeder Person 45 kr. soviel als besagter Zins reichen würde, alljährlich auf Mariä Verkündigung ausgetheilt werden soll; weiter hat die Stifterin 300 fl. von ihren Steuerhaus- oder Herrschaftstuben-Capitalien ausgesezt, wovon der jährliche Zins auf Mariä Verkündigung denen armen Waisen in allhiesigem Fundenhaus auszutheilen; endlich hat die Stifterin in einem eingelegten Testamentszettel vom 25. Mai 1706. 300 fl. Capital gestiftet, mit der Verordnung, daß das davon jährlich fallende Interesse einem armen, frommen und fleißigen Studioso theologiae, wofern derselbige aus den Classen kommt, gereicht, und solang gelassen werden soll, bis derselbe nach Gottes Willen zum Kirchendienst allhier befördert wird.

97 Die Verwaltung und Verleihung dieses Stipendii hat die Stifterin dem Pfarrkirchenbau=Pflegamt übertragen.

98

98.

Frau **Anna Ursula**, eine gebohrne **Hailbronnerin**, Ehefrau von **Albrecht Cramer**, des Raths, errichtete am 30. Oktober 1706 ein Testament, worin sie folgende Vermächtnisse festsetzte:

In die Pfarrers=Witfrauenkasse ein Capital von 500 fl.;

item: für arme Studierende, so der Theologie ergeben, und sonst keinem andern, 1500 fl.;

item: für allerhand nothleidende und kranke Personen, für welche man von der Kanzel bittet, und auch in den Löbl. Hospital, 600 fl.;

item: in das Fundenhaus 500 fl.;

item: den armen Salzburger=Leuten 300 fl. mit der Verordnung, daß die Zeit der Austheilung des Zinses aus diesen 300 fl., sowie aus dem in die Pfarrers=Witfrauen=Kassen verschafften Capital der freien Disposition der Herren Administratoren zu überlassen, die von den übrigen (Kapitalien) aber fallende Zinse alljährlich auf St. Ursulae Tag auszutheilen..

Die Administration soll ein Geistlicher und ein Weltlicher führen, die von dem Ehegatten der Stifterin zu benennen seyen; ausserdem stiftete die Testirerin ein Kapital von 300 fl., aus dessen jährlichem Zins=Ertrage die Administratoren für ihre Mühwaltung belohnt werden sollen.

Die gestifteten Kapitalien wurden sämmtlich aus dem übrigen Vermögen der Stifterin vernachsteuert, damit sie durch Steuren nicht geschwächt werden mögen.

Dermaliges Stiftungs=Vermögen: 3400 fl.

Administratoren: die HH. Stadtpfarrer Hermann und Senator Dieterich.

99

99.

Frau **Ursula**, Witwe des Handelsmanns **Hieronymus Maier**, eine gebohrne **Millerin**, hat im Jahre 1706. 1000 fl. Capital zu dem Ende gestiftet, daß der Zins daraus mit 50 fl. jährlich auf Hieronymus Tag den Partemisten in der sechsten und siebenten Classe ausgetheilt, sodann 5 fl. in die Partem-Kasse gegeben, endlich das Übrige bey jedem Jahresschluß in

das hiesige Hospital, Waisen- und Leprosenhaus, überliefert werden soll. 99

Dieses Capital ist vernachsteuert worden.

Der Tochtermann der Frau Mayerin, Johann Christoph Schmid, Handelsmann, und ihre Tochter Anna Magdalena Schmidin, geb. Mayerin, haben durch eine Urkunde vom 3. Juni 1706 sich noch besonders verbindlich gemacht, obige Verordnung pünktlich vollziehen zu wollen.

Die dermaligen Administratoren sind: die HH. Senator Dieterich und Jakob Bek, Kaufmann.

100.

100

Nach dem am 20. April 1707 erfolgten Tode des Herrn **Joh. Ulrich v. Baldinger**, gewesenen alten Bürgermeisters, ist am 27. Mai 1707 zwischen den beeden nächsten Erben desselben ein Theilungs-Rezeß zu Stande gekommen, worin unter Anderm folgendes ad pias causas festgesetzt worden ist:

„Endlich ist auch aus christlichem Absehen resolvirt worden, 500 fl. Steuerhaus-Capital in die geistliche Witwen-Kasse, wie auch 600 fl. dergleichen Kapital auf einen Studiosum Theologiae, welcher ein allhiesiger Bürger, und in allhiesiger Stadt oder Herrschaft sich gebrauchen zu lassen reversirt, also zu verschaffen, daß von diesen 1100 fl. Capital die Nachsteuer entrichtet werden, und mithin der Zins denen Interessenten ohne Abgang angedeihen, die Benennung des Stipendiaten aber neben der Administration denen beeden Herren Theodoro Augusto und Erhard Schaden, solange Sie im Leben verbleiben, nachgehends aber Ihren von dem in Gott ruhenden Herrn Bürgermeister Johann Ulrich v. Baldinger herstammenden ältesten Söhnen, oder, so diese noch minderjährig, deren Herren Vormündern, und also fortan verbleiben solle.

Administrator ist: Herr Major Albrecht Friedrich v. Baldinger und Herr Senator Dieterich Rechner.

101.

101

Fräulein **Elisabetha v. Schadin** hat in ihrem Testamente vom 5. April 1707. 1000 fl. Steuerhaus-Kapital zu einem beständigen Stipendio für einen frommen, gottsfürchtigen, zumalen fleißigen und allhier verburgerten Studiosum Theologiae gestiftet, der vor Andern mit einem guten Ingenio begabt, und

101 von dem, daß er seine Zeit wohl anlegen und Etwas Namhaftes studieren werde, zu hoffen ist; welcher aber keiner andern Facultät zugethan, sondern ein solcher von dem Genuß dieses Stipendii gänzlich ausgeschlossen seyn soll, dergestalt und also, daß ein dergleichen Studiosus, wie er hieoben beschrieben, alljährlich das aus vorrestimmtem Kapital gehende Interesse mit 50 fl. auf den Namenstag der Stifterin, und so lang, bis er bedienstet werden wird, auch ohne allen Abgang vollkommen zu genießen, zu solchem Ende dann, und damit es ohne alle Schmälerung verbleiben möge, das ernannte Kapital der 1000 fl. sogleich nach der Stifterin Tode aus ihrer hinterlassenden Erbs-Masse mit 100 fl. gebührend vernachsteuert werden soll.

Administratoren: die HH. Irenäus Germanus Anton v. Baldinger und Dekan Landerer.

102 **102.**

Frau **Anna Maria**, Witwe des Herrn **Dr. Elias Beiel**, gewesenen Reichsstadt Ulmischen Superintendenten, stiftete unterm 1. Dezember 1707 ein Capital von 500 fl., wovon der jährliche Zins mit 25 fl. folgendermasen ausgetheilt werden soll:

Unter einige Pfarrers-Witwen jährlich 10 fl. und einem Studioso Theologiae jährlich 15 fl.

Das gestiftete Capital wurde vernachsteuert.

Dermaliger Administrator ist Herr O.A.Pfleger Neubronner.

103 **103.**

Frau **Elisabetha**, Witwe des Herrn **Hans Rudolph Strauß**, eine gebohrne **Schelerin**, hat in ihrem Testamente vom 1. Februar 1708 ein Steuerhaus-Capital von 1000 fl. gestiftet, von welchem ihre Erben sogleich die Nachsteuer entrichten, das jährliche Interesse aber unter nachbenannte Personen, und zwar allerjährlich auf Elisabetha Tag, folgendergestalt austheilen sollen:

Nämlich die Zinse aus 400 fl. Capital an 12 arme, nothdürftige Pfarrers-Witwen, und zwar deren Jeder 1 Thaler.

Ferner das Interesse aus 400 fl. hiesigen armen Hauß-Wittfrauen; und zwar Jeder 1 fl.

Endlich aus 200 fl. Capital das Interesse in das allhiesige Fundenhaus.

Die Administration und Austheilung dieser Stiftung soll der Sohn der Stifterin, Hans Jörg Strauß, Kauf- und Handelsmann allhier, und dessen Nachkömmlinge besorgen, und dieselbige auf ewige Zeiten bei der Straußischen Familie verbleiben. 103

Herr Bierbräuereibesitzer Joh. Georg Strauß ist dermalen Administrator.

104.

104

Herr **Albrecht v. Krafft**, gewester alter Bürgermeister, hat in seinem Testamente vom 23. November 1708. 200 fl. in das hiesige Waisenhaus gestiftet, so zwar, daß von seinen Steuerhaus-Capitalien ein eigener Brief von 200 fl. vor das Hospital-Amt gelegt, und von da der jährliche Zins auf den Tag Albrecht unter den Waisen — seiner, des Stifters — dabei im Besten zu gedenken — ausgetheilt werden soll.

Die Nachsteuer aus diesen 200 fl. soll aus der gemeinen Erbsmasse entrichtet werden, um solche Stiftung von allfeglichen Steuren und Anlagen zu befreien.

105.

105

Frau **Anna Magdalena**, gebohrne **Hailbronnerin**, Witwe des Herrn **M. Carl Ludwig Stromeyer**, gewesenen Predigers im Münster und Prof. publico. Mathes. am Gymnasium zu Ulm hat in einer Beilage zu ihrem Testamente vom 20. März 1709 ein Kapital von 500 fl. vermacht, wovon der Zins entweder auf einen sehr armen gottesfürchtigen Studenten, so lang er auf der Universität ist, und wann er nach Haus kommt, so viel Jahr, als er's genossen, so viel Jahr den armen Pfarrwitwen oder den armen Täferekhern, oder andern Dürftigen, und dann etwa wieder einem armen Studenten wechselsweis auf Maria Magdalena Tag gegeben werden soll.

Die Erben der Stifterin haben von diesem Kapitale die Nachsteuer bezahlt.

Dermalige Administratoren sind: Herr Doktor Sick mit Hrn. Controleur Schreiber.

106.

106

Herr **Hans Marx Müller**, alter Lochmüller, hat am 21. Dezember 171'. 300 fl. beim Steueramt versichertes Capital

106 gestiftet, damit aus dem Zinse desselben auf den 1. Oktober jeden Jahrs der Zunftmeister im Amt, samt einem Meister des Handwerks, in jedes der 3 nachbenannten Häuser, nämlich in das fallende — in das arme oder Sondersiechen, und in das Neuehaus, 20 Kreuzer für die Armen austheile; sodann soll auf obbemeldten Tag jedem Kind und Waisen im Fundenhaus zukommen um Einen Kreuzer Brod, ein halb Maas Bier, wie auch ein halb Pfund gut Ochsenfleisch; gleichfalls soll einem jedesmaligen Herrn Fundenvater für seine Mühwaltung werden 20 Kreuzer, einem Jeden von den 2en Meistern, welche die Spende austheilen, 30 Kreuzer, und dem Handwerksknecht 15 Kreuzer; trüge sich aber zu, daß wegen geringer Anzahl der Kinder oder wegen der wohlfeilen Zeit die für die Kinder im Fundenhaus gewidmeten 12 fl. 25 kr. nicht gar angewendet würden; so soll der Rest hievon in Beisein beider Meister in den Almosenstok im Fundenhaus eingelegt werden.

Dermaliger Verwalter ist der Zunftmeister der Müller-Innung, Herr Lochmüller Ziegler.

107

107.

Der Senior Ministerii ecclesiastici Herr **Zacharias Herrmann**, hat in seinem Entwurfe eines lezten Willens 1000 fl. Kapital — beim Steuer-Amte stehend — dazu gestiftet, daß der Zins daraus auf einen Studiosus verwendet werde; der Stipendiat soll aber seyn:

1) Studiosus Philosophiae und kein Classicus, sondern vielmehr ein Candidatus Academiae.

2) arm, der es wohl bedürftig, und je ärmer, je mehr solle er considerirt werden;

3) also qualifizirt, daß man Hoffnung von ihm schöpfen könne, er möchte mit göttlicher Hülfe Kirchen oder Schulen gute Dienste leisten können;

4) sollen hierinfalls vor allen andern die Freunde und Verwandte des Stifters in Bedacht gezogen werden, und zwar nicht nur von seiner Seite, sondern von aller Dreyer seiner Frauen Sippschaft und Verwandtnus, je näher der Grad, je näher das Stipendium, doch solle es wechselsweise geschehen, so daß, wenn Einer von der Freundschaft das Stipendium genossen, solle hernach Einer von der andern Verwandtschaft dazu gezogen

werden, daß es also nicht auf einer Linie verbleiben soll. So und wo aber kein Verwandter vorhanden, solle ein Pfarrers- oder Schuldieners Sohn, es sey der Vater gleich in der Stadt oder auf dem Land, damit begnadigt werden.

In Ermanglung dessen solle ein Schneiders Sohn in Consideration gezogen, und mit diesem Beneficio begabt werden.

Es solle aber kein Studiosus solch Stipendium über 4 oder höchstens 5 Jahr gaudiren, er mag gleich hier, oder auf der hohen Schul noch leben.

Zu Exekutoren dieser Stiftung hat der Testator die 2 ältesten Herren in dem Ministerio, und seinen Tochtermann, Herrn Sebastian Otto, Stadtschreiber erbetten; zur Recreation sollen sie 10 fl. als ein Interesse von den angelegten Capitalien des Stifters jährlich zum Besten haben; von diesen 200 fl. sowie von der Stipendienstiftung von 1000 fl. soll die Nachsteuer gegeben werden.

Die hinterlassene Witwe des Stifters, **Regina**, eine gebohrne **Albrechtin**, hat sofort unterm 1. Dezember 1711 erklärt, daß, obgleich in Folge der unverdingten Heurath, welche zwischen ihr und ihrem verstorbenen Ehemannne, dem Senior Zacharias Herrmann bestanden, sie die alleinige statutenmäßige Erbin desselben sey; so wolle sie doch aus besonderm Respect gegen denselben dieses Stipendium in so ferne in seinen Effect bringen, daß solches erst nach ihrem Tode den Anfang nehmen, und wenn von ihren lieben Enkeln und Descendenten oder Nachkömmlingen Einer vorhanden sey, so studiren wolle und dazu auch tauge, derselbe möge gleich das Studium theologicum oder politicum ergreiffen, solches Stipendium, wenn er dasselbe auch wohl anwenden werde, vor Andern, so lange er auf der Universität bleibt, zu gaudiren überlassen, zu der Administration auch neben denen beiden ältesten Herren in dem Ministerio ecclesiastico jedesmal Jemand von ihren lieben Kindern und Nachkömmlingen, wenn anderst Jemand davon im Leben seyn werde, gezogen, in allen andern Fällen aber dem Tenor des von ihrem seligen Ehegatten entworfenen Aufsatzes nachgelebt werden soll.

Administrator dieser Stiftung ist neben den beiden ältesten Geistlichen, Herr Kanzleirath Friederich Beck von der Verwandtschaft.

108 108.

Jungfer **Maria Magdalena Weyhenmaierin** stiftete in ihrem Testamente vom 12. März 1712. 500 fl. Capital, wovon der jährliche Zins vornemlich auf diejenige arme Studierende verwendet werden soll, welche sich dem Studio theologico gewidmet haben.

Zu Verwaltern dieser Stiftung bestimmte sie den Einen aus den Herren Geistlichen oder Professoribus Gymnasii, weil ihnen die Dürftigkeit nicht allein, sondern auch die Fähig- und Würdigkeit der Studiosorum am besten bekannt sey; — der Andere aber soll ein Politicus seyn. —

Die Administratoren sollen freie Gewalt haben, noch bei ihren Lebzeiten schriftlich oder mündlich eine beiderseits beliebige Person sich zum Nachfolger zu wählen.

Vermöge geheimen Raths-Dekrets vom 8. Februar 1713. wurde beschlossen, dem Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt Testaments-Extrakt und Abschrift der Obligation mitzutheilen, damit man gleichwohl, indem es eine caussam piam et publicam concernire, wissen möge, wie bald, wer oder welches Subjectum solches Stipendium — der Jgfr. Testatricis Intention gemäs zu gaudiren habe.

Die gegenwärtigen Administratoren sind: die HH. Rector Dr. Moser und Kirchenstiftungs-Verwalter Dieterich.

109 109.

Herr **Hanns Jakob Vogel**, Burger zu Ulm und Vorgesezter der Weberzunft, vermachte in einem Testaments-Zettel vom 31. Mai 1714. 60 fl. Capital, wovon der Zins auf 5 arme Webers-Witfrauen, die kein Handwerk treiben können, und die man erkennt, daß sie es bedürftig seyn, mit je 30 kr. alle Jahr auf Jakobs Tag ausgetheilt werden soll; denen aber, so das bürgerliche Almosen haben, soll nichts gegeben werden, es wären denn nicht genug vorhanden; sodann sollen 30 Kreuzer, den 3 Zunftmeistern, Jedem 10 Kreuzer für ihre Mühwaltung mit Austheilung dieser Stiftung gereicht, auch das Capital vernachsteuert werden.

Diese Stiftung von 60 fl. hat die Witwe des Stifters im November 1714 auf 100 fl. erhöht, mit der Bestimmung, daß den armen Witwen miteinander 4 fl. und den 3 Vorgesezten der.

Zunft miteinander 1 fl. ausgetheilt werden, auch die Nachsteuer von diesen 100 fl. entrichtet werden soll. 109

Sodann hat die gedachte Witwe **Elisabetha Voglin**, eine gebohrne **Rößlin** in einem eigenen Testamente vom 26. Dezbr. 1714 noch folgende weitere Stiftungen gemacht:

1) in die allhiesige Pfarrwitwen-Kasse 100 fl. und

2) in das allhiesige Waisenhaus 100 fl. dermasen, daß jährlich auf Elisabetha Tag durch den ältesten Rößlen von ihren Freunden, und den im Amt stehenden Fürgesezten der ehrbaren Weberzunft von dem Zins 4 fl. ins Fundenhaus geliefert, der fünfte Gulden aber den erstgenannten beeden Personen für ihre Mühewaltung gewidmet seyn soll.

110.

110

Frau **Maria Magdalena Albrecht Stammlerin**, gebohrne **Schermarin**, stiftete in ihrem Testamente vom 26. August 1715. 6600 fl.; der Zins hieraus soll von dem Bauschreiber — auf der hochadeligen Erbs-Interessenz bei dem Löbl. Hütten-Amt gethanes Ansuchen — eingenommen und ausgetheilt, deshalben auch ordentliche Rechnung hierüber geführt werden: und ist obiges Capital zu folgenden milden Zwecken gestiftet worden:

1) dem Löbl. Hüttenamt zu dessen freien und selbstbeliebigen Gebrauch 2000 fl.;

2) ein Capital von 1000 fl., wovon der jährliche Zins im Monat August unter die Herren Geistlichen im Münster und in der Spitalkirche im Namen der Stifterin ausgetheilt werden soll;

3) ein Capital von 1000 fl., davon alle Jahr der Zins auch im August denen Pfarrers-Witiben in der Stadt und auf dem Land ebenfalls in der Stifterin Namen auszutheilen;

4) ein Capital von 1500 fl., davon der jährliche Zins einem auf der hohen Schul fleißig studirenden Bürgerssohn, welcher den geistlichen Stand annehmen will, solange er in der Fremde ist, von der Stifterin wegen gereicht, nach seiner Heimkunft aber einem andern dergleichen Studenten zu geniessen gegeben werden soll: weshalben das Löbl. Hütten-Amt von den sämmtlichen Erbs-Interessenten der Stifterin ersucht worden, besagtes Stipendium jedesmalen einem der Fundation gemäßen Sub-

110 jecto ohne weiteres zu verleihen, was auch von Amtswegen übernommen worden;

5) ein Capital von 400 fl., daß von dem jährlichen Zins jederweilen denen armen kranken Leuten, die sich in der Stadt hin und wieder befinden, auch denen auf dem Land, vor welche auf der Kanzel allhie gebetet wird, nach Beschaffenheit gegeben werde;

6) ein Capital von 300 fl., die 15 fl. Zins jährlich im August in die Partem-Büchs zu legen;

7) ein Capital von 200 fl., die 10 fl. Zins jährlich auf Weyhnachten denen herumsingenden 2en Schul-Rotten im Namen der Stifterin zu geben;

8) ein Capital von 200 fl., daß den 60 armen Schülern, welche alle Quartal vor die Behausung der Stifterin kommen, und deren Jeder von wegen ihres lieben Vaters seelig 2 Kreuzer zu empfahen hat, jedem auch von wegen der Stifterin 2 Kreuzer jedes Quartal zugelegt werden sollen;

9) von den Erbs-Interessenten der Stifterin wurden noch 100 fl. Capital hinzugethan, wovon der jährliche Zins mit 5 fl. dem Rechnungsführer für seine Bemühung zugehen soll.

Administrator ist: das Hütten-Amt, Rechner: der Bauschreiber.

111

111

Frau **Regina Klemmin**, Sattlers Wittwe, eine gebohrne **Klaiberin**, hat in ihrem Testamente vom 12. Juni 1715 ein Kapital von 200 fl. gestiftet, wovon der jährliche Zins von 10 fl. auf Regina Tag von ihren Erben, oder deren ältesten Nachfolgern von der Klaiberischen Freundschaft den armen dürftigen Kranken im Hospital und zwar fürnämlich in denen Bettstättlen ausgetheilt, mithin das Geld nicht in den Stock gelegt, sondern gedachtermasen denen armen Kranken selbsten zugestellt werden soll.

Die Stifterin ordnete die Vernachsteurung des Capitals der 200 fl. an, was auch geschehen ist.

112

112.

Herr **Johann Christoph Frick**, Medicinae Doctor und Physicus ordinarius stiftete am 23. Jenner 1716 ein Capital von Fünfhundert Gulden, wovon der Zins mit jährlichen

25 fl. einem Studioso Theologiae zukommen soll; derselbe soll damit auf eine evangelische Akademie sich begeben, und das Stipendium vier Jahre lang auf einer solchen Universität zu gaudiren haben: derjenige, so dieses Stipendium genießen will, soll ein frommer gelehrter und gottesfürchtiger Mensch seyn. **112**

Diese Fundation soll jederzeit von 2 Herren Administratoren verwaltet werden, wovon der Eine ex ordine Doctorum Medicorum, der andere aber ex Ministerio hujus civitatis seyn soll; zur Belohnung für die Bemühung der Administratoren hat der Stifter ausser obigen 500 fl. noch ein Capital von Ein hundert Gulden vermacht, wovon der Zins mit jährlichen 5 fl. von den jeweiligen Administratoren ein- und angenommen werden soll. Von beiden Capitalien der 500 fl. und 100 fl. soll die Nachsteuer entrichtet werden.

Dermalige Administratoren dieser Stiftung sind die Herren: Diakonus Fritz an der Münsterkirche in Ulm, und Hospital-Arzt Med. Dr. Rueß.

113. 113

Jungfer **Anna Christina Königin** hat in ihrer letzten Willens-Disposition vom 4. Februar 1717 für einen Studiosum theologiae, welcher dessen bedürftig, zugleich aber auch würdig, und von gutem ingenio und Fleiß, nicht weniger ein hiesiger Bürgerssohn ist, ein jährliches Stipendium von Fünfzig Gulden dergestalt gestiftet, daß ihr instituirter Erbe bei Einem hochl. Magistrat um Annehmung der Nachsteuer von obigen 1000 fl. Capital geziemend ansuche, und auf verhoffende gefällige Willfahr selbige von der Erbsmasse entrichte; die aus diesem Capital eingehende jährliche 50 fl. Zins sollen gedachtem Studenten, wann er auf hohen Schulen ist, auch nach seiner Wiederheimkunft, und bis er allhier bedienstet wird, von Quartal zu Quartal verabfolgt werden, wogegen der Stipendiat sich obligirt zu machen, daß er ohne Vorwissen und Consens der jedesmaligen Stiftungs-Administration keine fremde Dienste suchen noch annehmen dürfe, und soll die Administration dem Bruder der Stifterin, Herrn Raymund König, Handelsmann allhier, nach dessen Ableben aber seinem Sohne gleiches Namens und nachgehends dessen Erben zukommen und gebühren.

Vermöge eines von der Jungfer Testirerin eigener Hand verfertigten und mit eigenem Pettschaft corroborirten Testaments-

113 Zettels ist der Genuß obigen Stipendii auf 6 Jahre determinirt worden.

Der Reichsstädtische Magistrat hat sofort unterm 4. April 1718 beschlossen, die Nachsteuer von obengedachter Stiftung von 1000 fl. in baarem Gelde annehmen zu lassen. Dermaliger Verwalter ist der Verfasser dieser Nachrichten.

114 **114.**

Frau **Ursula**, Ehegattin des Baurenmüllers **Hanns Martin Bleymeister**, eine gebohrne **Fetzerin**, hat in ihrem Testamente vom 25. Februar 1717. 100 fl. in das allhiesige Waisenhaus vermacht, mit der beigefügten Erläuterung, daß solche sogleich von ihren Erbnehmern vernachsteuert, und von dem alljährlich gefallenden Interesse der 5 fl. — 4 fl. 30 kr. auf den Palmtag von ihrem ältesten Sohne mit Zuziehnug seines jüngern Bruders unter den verburgerten Fundenkindern distribuirt, die übrig verbleibende 30 kr. aber denen Austheilern pro Discretione zugehörig seyn sollen.

Der gegenwärtige Administrator ist Hr. Hausmeister Rieg.

115 **115.**

Frau **Katharina**, Gemahlin des Herrn **Albrecht Ludwig Schad** von Mittelbiberach, gebohrne **Besserer** von Thalfingen, errichtete ein Testament am 20. April 1717, worin sie folgende Vermächtnisse und Stiftungen festgesezt hat:

1) in das allhiesige Funden- oder Waisenhaus 400 fl., wovon der Zins mit 20 fl. jährlich an Catharinae-Tag denen Funden- oder Waisen-Kindern in ihre Sparhäfelen ausgetheilt werden soll;

2) in die Ulmische Pfarrwittwen-Kasse 400 fl.;

3) denen hiesigen evangelischen Herren Geistlichen sowohl im Münster, als auch an der Spitalkirche 1100 fl. Capital: das herausfallende Interesse mit jährlichen 55 fl. soll denselben, es mögen gleich künftig mehr oder weniger werden, zu gleichen Theilen jährlich auf Weihnachten ins Haus geschickt werden;

4) in den Löblichen Bürgerlichen Almosenkasten ein Capital von 200 fl.;

5) in den Fremden Almosenkasten ein Capital von 200 fl.:

Der Zins aus beiden zunächst vorstehenden Capitalien mit jährlichen 20 fl. soll je auf Winter Johannis denen hiesigen und fremden Armen zu Gutem angewendet werden.

6) In die allhiesige Partem-Büchs ein Capital von 100 fl., auf Winter-Johannis ist der Zins dahin zu entrichten;

7) für arme und presthafte Personen, für welche auf der hiesigen Münster-Kanzel gebetet wird, ein Capital von 200 fl. dergestalt, daß der Zins von 10 fl. jährlich an die gedachten Personen ausgetheilt werden soll;

8) für die 2 in den heiligen Weihnacht-Ferien herumsingenden Chöre ein Capital von 200 fl., das Interesse hieraus mit 10 fl. soll jährlich auf Weihnachten in die Büchsen der Sing-Chöre geliefert werden;

9) für einige hiesige arme und höchst bedürftige Witwen ein Capital von 200 fl., damit von den Zinsen der 10 fl. jährlich, auf Ferdinandi Tag zehn Wittwen, jeder Ein Gulden, zugestellt werden könne;

10) verschaffte die Stifterin auf einen, der wahren Evangelischen Religion zugethanen, armen und dürftigen, jedoch tüchtigen, und allhier verbürgerten Studiosum Theologiae ein Capital von 1000 fl. dergestalt, daß das Interesse der 50 fl. demselben, wann er auf eine Universität zieht, angedeihen, und solange selbiger auf einer Universität sich befindet, gelassen, hernach aber einem andern obbeschriebenen armen und dürftigen, jedoch tüchtigen Subjecto gegeben werden soll;

11) von diesen zu milden Sachen gestifteten Capitalien von 4000 fl. soll die Nachsteuer aus der übrigen Verlassenschaft der Stifterin entrichtet werden.

12) Die Administration über diese Stiftungen wurde dem Herrn Joseph v. Schermar, Oberrichter und Stättrechner mit der Bitte übertragen, daß er vor seinem Tode die Verfügung zu machen belieben möchte, damit die Administration dieses Gestifts durch seine hochadeliche männliche Descendenten — der Intention der Stifterin gemäs — getreulich fortgeführt werde.

Der obengedachte Administrator Herr Joseph v. Schermar ist ohne Descendenz gestorben, überhaupt ist die ganze hiesige v. Schermarsche Familie kinderlos mit Tod abgegangen.

115 18) Zu einer kleinen Erkenntlichkeit für die Mühe der Administration setzte die Stifterin ein Capital von **200 fl.** aus, mit der Bestimmung, daß dasselbe ebenfalls vernachsteuert werde, damit der volle Zins von 10 fl. jährlich und ewig eine Ergötzlichkeit für den Herrn Administrator bleibe. Administrator ist Herr Stadtrath Daniel Müller.

116 **116.**

Die verwittwete Frau Raths-Elterer **Maria Magdalena v. Baldinger**, eine gebohrne **v. Neubronner**, hat in ihrem Testamente vom Jahre 1718 ein Capital von 300 fl. gestiftet, wovon das Interesse als ein immerwährendes Stipendium auf einen armen dürftigen, fleißigen und allhier verbürgerten Studiosum theologiae verwendet werden soll.

Ferner hat die Stifterin 100 fl. in das allhiesige Waisenhaus vermacht.

Beiderlei Stiftungen sollen auf Mariä Magdalenä Tag von ihren Erben ausgetheilt werden, und haben dieselbe auch die Nachsteuer daraus zu entrichten.

Administratoren sind dermalen die Herren Regierungs-Rath v. Krafft in Augsburg und Stiftungs-Verwalter Dieterich.

117 **117.**

Eine unbekannte **Tabea** und Gutthäterin hat am 8. März 1719 durch den Heren Senior M. Ringmacher dem Hospital-Amte 220 fl. mit der Bitte übergeben lassen, dieses Geld an Zins zu legen, und diesen Zins mit 11 fl. entweder im September auf das jährliche Dank- und Erlösungsfest oder Ende Oktobers zur Erinnerung an das evangelische Jubelfest folgendermasen auszutheilen.

Nämlich 8 fl. sollen den armen Waisen sammt und sonders zugehen, und denselben durch Veranstaltung des Fundenvaters eine jährliche Wohlthat an Speis und Trank angedeihen.

Von den übrigen 3 fl. sollen den beiden Herren Hospital-Geistlichen, welchen die Administration dieser Stiftung übertragen worden, und zwar Jedem derselben 1 fl zukommen, sodann dem Fundenvater 30 kr. und dem Schulmeister und Provisor Jedem 15 kr.

118. 118

Herr **Theodorus Augustus Schad** von Mittel-Biberach, Ober-Richter, Hospital-Pfleger und Handwerksherr, stiftete am 12. Juni 1720. 1000 fl. Capital in die Partem-Kasse, wovon der jederweilig fallende Zins der Armuth zum Besten dahin geliefert und die Nachsteuer davon angenommen werden soll.

Ferner hat derselbe nachher am 22. März 1736 ein Vermächtnis von 200 fl. gemacht, damit von denen daraus jährlich fallenden Zinsen die Sakristei im Münster im baulichen Wesen unterhalten werden könne.

119. 119

Frau **Katharina**, Gemahlin des Herrn Raths-Aeltern **Eitel Albrecht Besserer** von Thalfingen, eine gebohrne **Villingerin**, verschaffte durch eine Testamentliche Disposition vom 15. Juli 1720. 4000 fl. ad pios usus, unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) in die allhiesige Pfarrwitwenkasse 400 fl.;

2) den sämmtlichen, sowohl jezigen als künftigen hiesigen evangelischen Herren Geistlichen der wahren Augsburgischen Confession im Münster und Hospital 1000 fl., damit denselben von den jährlich davon fallenden Zinsen mit 50 fl. jährlich auf Weihnachten jedem Herrn 5 fl. als ein ewiges Gestift angedeihen möge, der Stifterin dabei im Besten zu gedenken; sollten nur 9 Herren Geistliche, wie dermalen, wirklich bestellt, oder es auch noch weniger seyn, so soll das Uibrige auf einen sich etwa ereignenden unversehenen Fall — der Kasse zum Besten fürgespart werden.

Die Erben der Stifterin sollen die Administration dieser Stiftung übernehmen, und die Austheilung an die HH. Geistlichen obberührtermaasen besorgen.

3) zu einem ewigen Stipendio 1000 fl. auf einen allhier verburgerten, armen, frommen und fleißigen Studiosum, so zu der Theologie gewidmet, solche wahrhaftig studire, und auch der wahren Augsburgischen Confession zugethan, eines solchen Stipendii bedürftig und würdig, folglich eines frommen und stillen Wandels sey.

119 Die Administration kann besagtes Stipendium Einem oder Zweien tauglichen Subjectis angedeihen lassen, jedoch mit dem Anhang, wann sodann künftig ein Subjectum nach Hause kommen werde, das Stipendium darauf einem andern tüchtigen und bedürftigen Subjecto, zum Behuf seiner bessern Subsistenz auf der Universität übertragen werden soll. Sollte aber ein Stipendiat von der Theologie wieder abstehen, und ein anderes Studium ergreifen, oder ohne erhebliche Ursache, und ohne Consens der löbl. Administration in fremde Dienste gehen; so solle er schuldig seyn, das genossene Beneficium wiederum zu erstatten, und seye mit selbigem hierunter nicht zu dispensiren, auch sodann das refundirte Quantum zu dem Capital zu schlagen, mithin das Beneficium zu vermehren, wie dann ein jeder Stipendiat einen bündigen Revers auszustellen habe.

Die Administration über dieses Stipendium übertrug die Stifterin ihrem Ehegemahl, und nach dessen Ableiben dessen, sowie auch ihren ein- und nachgesetzten Erben, und auf deren Abgang dem allhiesigen Pfarrkirchenbau-Pflegamt;

4) in die allhiesige Schulkasse ein Kapital von 500 fl.;

5) in das allhiesige Waisen- oder Fundenhaus ein Capital von 400 fl.;

6) und denen 60 armen Scholaren, so das Brod in der Sammlung und die Speise im Hospital genießen, ein Capital von 200 fl.

Beide voranstehenden Capitalien sollen dem Wohllöbl. Hospitalamt eingehändigt werden, damit der Zins davon alljährlich auf Catharinae Tag unfehlbar ausgetheilt werde.

7) Denen allhier verburgerten hausarmen Witwen, so Gnadengelder aus dem löbl. bürgerlichen Almosenkasten geniessen, ein Capital von 200 fl.;

8) für arme und fromme allhiesige Witwen ebenfalls 200 fl., wovon das Interesse an Weihnachten durch die Erben der Stifterin ausgetheilt werden soll;

9) dem Heiligen zu Bernstatt ein Capital von 100 fl.; den jährlichen Zins daraus sollen die Heiligenpfleger daselbst jedesmal mit dem Samuel Küchlischen Almosen unter die Dürftigen zu Bernstatt und Osterstetten nach Anzahl der Personen getreulich austheilen.

Von allen diesen Legaten ist die Nachsteuer bezahlt worden.

Die Erben der Frau Stifterin haben sofort unterm 19. August 1727 beim Reichsstädtischen Magistrate darum gebeten, daß die Stiftungen für die Geistlichen im Münster und an der Spitalkirche, und die Stiftung für einen Studiosum Theologiae von dem Pfarrkirchenbau-Pflegamt, sodann die Stiftung für die allhier verburgerte hausarme Witwen, so Gnadengelder in dem bürgerlichen Almosenkasten genießen, und die Stiftung für arme und fromme Witwen durch das bürgerliche Almosenkasten-Amt verwaltet und ausgetheilt werden dürfen, welcher Bitte sofort unterm 10. September 1727 entsprochen worden ist. 119

120. 120

Herr **Leonhard Motz**, Bürger und Süßbeck zu Ulm, und seine Ehefrau **Anna Barbara**, Tochter des Schuhmachers **Matthäus Eckert**, haben am 29. Julius 1721 ein Testament errichtet, in welchem ein Capital von Ein Tausend Gulden zu dem Ende gestiftet worden ist:

damit der Zins hieraus mit jährlichen 50 fl. verwendet werde, auf einen allhier verbürgerten armen ehelichen Schuhmachers-Sohn, der die Theologie studirt und ein gutes Gezeugnis seiner Studien, Lebens und Wandels hat, mithin fromm und fleissig, zumal aber Einer der allerärmsten ist, seine Fundamenta aber bei einem allhiesigen Löbl. Gymnasio wohl und rühmlich geleget hat.

Ein solcher Studiosus theologiae solle dieses Stipendium allein auf der Universität, und zwar zu zweien Terminen, den ersten auf Barbarae Tag, als den 4. Decembris, mit 25 fl., den andern aber ein halb Jahr hernach, nämlich den 4. Junii, abermalen mit 25 fl. von denen hiezu verordneten Herren Administratoribus zu empfangen, und solches nicht länger, als vier Jahre, jedoch allein auf einer Universität, mit nichten aber zu Haus und in Conditionen zu genießen haben.

Nach verflossenem vierjährigen akademischen Genuß solle dieses Stipendium einem andern Subjecto mit den vorerwähnten Eigenschaften gegeben werden; wann sich aber über kurz oder lang begeben würde, daß sich kein allhier verburgerter Schuhmachersohn, der die Theologie studirt, allhier befinden würde; so ist dieses keinem andern Subjecto zu conferiren, sondern die Interessen sollen von der Administration zusammengespart, und so lang zurückgelegt werden, bis ein allhier verburgerter Studiosus

120 Theologiae von der Ehrbaren Schuhmacherzunft wieder vorhanden seyn wird, dem es bei habenden obberührten Qualitäten, und wann selbiger auf die Universität zieht, conferirt, und nach Befinden der verordneten Administration vermehrt werden soll.

Ein jeder Stipendiat soll einen schriftlichen Revers ausstellen, sich unklagbar zu verhalten, das Theologiae-Studium nicht zu ändern, alljährlich sich um das Stipendium von Neuem zu melden, und ohne Erlaubnis der Administration in keine fremde Dienste oder Conditionen sich zu begeben, sondern vor Allem dem lieben Ulmischen Vaterland in der Stadt oder auf dem Land nach göttlichem Beruf zu dienen.

Im Fall aber ein solcher Stipendiat wider Verhoffen umschlagen, und von unserer reinen evangelisch-lutherischen Religion und Glauben gar abfallen, oder sonsten in einem offenbaren Laster oder einiger Ketzerei betreten, oder aber anstatt des Studierens in ein liederliches Leben gerathen, oder das Theologiae-Studium verändern, oder eigenwillig und ohne Erlaubnis der Administration in fremde Dienste treten würde; so soll derselbe Einem allhiesigen Hochedlen Rath zur Straf und Correction überlassen, von der Administration aber Ihm das Stipendium weggenommen, und von derselben auf alle thunliche Weise dahin getrachtet werden, damit ein solcher ungetreuer Stipendiat von seinem etwa habenden, oder nach der Hand erwerbenden Vermögen das genossene Stipendium ersetze, als wovon selbigen solchenfalls Nichts befreien solle.

Die Motzischen Eheleute haben sodann in ihrem Testamente ferner verordnet, daß 100 fl. an baarem Geld aus ihrem Vermögen dazu verwendet werden sollen, um die Nachsteuer für besagtes Stiftungs-Capital von 1000 fl. zu entrichten, damit dem Stipendiaten das Interesse hieraus mit jährlichen 50 fl. völlig und ohne einigen Steuer-Abzug verbleibe.

Die Inspection und Administration dieser Stiftung wurde übertragen:

1) dem Beichtvater der Stifterin, und nach dessen Tode demjenigen Herrn Geistlichen aus dem allhiesigen Ministerio, der von einem Hochedlen Rathe zugleich zu einem Eleemosynario bestellt werden wird;

2) dem jeweiligen Geheimen-Raths-Secretario, und

3) einem jedesmaligen vorstehenden Zunftmeister der ehrbaren Schuhmacherzunft.

Damit die Herren Administratores für diese auf sich nehmende Mühwaltung auch einige Ergözung haben möchten, haben die Metzischen Eheleute noch weiter 100 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß auch diese mit 10 fl. vernachsteuert, und der hiedurch von der Capitalsteuer losgekaufte Zins unter die Administratoren in 3 gleiche Theile getheilt werden soll. 120

Das Stiftungs-Capital von 1000 fl. ist nach der Rechnung von 18⁴²/₄₄ dadurch, daß seit langer Zeit kein verbürgerter hiesiger Schuhmachers-Sohn Theologie studirt hat, auf 4150 fl. angewachsen; und statt des Geheimen-Raths-Secretarii, der bei der Reichsstadt Ulmischen Verfassung das Aktuariat beim Handwerks-Amte zu versehen hatte, ist nach Maasgabe der jetzigen Zustände der Obman der Schuhmacher-Zunft in die Administration eingetreten.

121.

121

Herr **Johannes Heckhenauer**, Ammann auf dem Rathhaus, hat im Jahre 1721. 100 fl. Steuerhaus-Capital gestiftet, damit aus dem Interesse hieraus von 5 fl. eine Quantität weiß Brod angeschafft, und solches jährlich von seinen künftigen Erben in dem Waisen-, Siech- und Leprosenhaus als ein ewiges Gestift ausgetheilt werden soll; zugleich hat der Stifter gebeten, von diesem Capitale die Nachsteuer mit 10 fl. bezahlen zu dürfen, worin ihm auch durch Rathsbescheid vom 12. November 1721 willfahrt worden ist.

122.

122

Frau **Johanna, Georg Seiz**, gewesenen Zukerbachers, Witwe, hat in ihrem Testamente vom 6. März 1722. denen armen Waisen in dem Fundenhaus allhier 100 fl., und zwar also vermacht, daß von ihren Testaments-Erben dieses Capital zu allervorderst ordentlich vernachsteuert, und dann die alljährlich gefallende Zinse mit 5 fl. ohne Abgang von denenselben auf Georgii unter besagten Fundenkindern zu einem freundlichen Angedenken distribuirt werden sollen.

123.

Fräulein **Cordula Maria Besserer** von Thalfingen hat in ihrem Testamente vom 2. August 1722. unter andern folgende Vermächtnisse gemacht:

1) Zu einem ewigen Stipendio für einen allhiesigen verburgerten armen und frommen Studiosum theologiae **1000** fl., es soll aber der jährliche Zins hievon niemalen einem Andern gegeben werden, als welcher der wahren Augsburgischen Confession zugethan, dem Studio theologiae wahrhaftig gewidmet, allhier verburgert, und nicht allein solchen Stipendii bedürftig, sondern auch wegen eines capablen und fähigen Kopfs würdig, und der zumal eines tugendhaften und ehrbaren Wandels ist; mit dem Anhang, wann ein Stipendiat entweder von der Theologie wieder abstehen, und ein anderes Studium ergreifen, oder sich durch eine üble Aufführung des geistlichen Standes untüchtig machen, oder in fremde Dienste gehen würde; so solle er schuldig seyn, das genossene Beneficium wiederum zu ersetzen, und ist mit selbigem hierunter nicht zu dispensiren, auch sodann das refundirte Quantum zu dem Kapital zu schlagen, mithin das Stipendium zu vermehren rc.

5) In den bürgerlichen Almosenkasten 100 fl., woraus das jährliche Interesse von 5 fl. in den Heiligen Weihnachtferien unter diejenige arme Kranke in der Stadt ausgetheilt werden soll, für welche in der Kirche auf öffentlicher Kanzel gebetet wird.

6) Für arme allhier verburgerte Wittfrauen ebenfalls **100** fl. mit der Verordnung, daß das Interesse hievon mit 5 fl. ebenfalls alljährlich in den Weihnachtferien unter denselben ausgetheilt werden soll."

Nach einem Rathsbescheid vom 8. Dezember **1723** wurde von obigen Kapitalien die Nachsteuer angenommen, und weiter verordnet, daß, da in dem Testamente der Frl. Cordula Maria v. Besserer keiner Administration sowohl über das Stipendium der **1000** fl. als auch über die Stiftung für arme hier verbürgerte Wittfrauen von **200** fl. gedacht sey, die Verwaltung der erstgedachten Stiftung von dem Pfarrkirchenbaupfleg-Amt und diejenige der zweiten Stiftung von dem burgerlichen Almosenkasten übernommen werden solle: worauf sodann unterm **10.** Februar **1724** von dem Pfarrkirchenbaupfleg-Amte die Resolution dahin

genommen worden ist, daß, weil im vorgedachten Testamente Nichts davon enthalten, wie lange ein jeder Stipendiat ein solches Stipendium zu geniessen haben solle, dasselbe wegen der Menge der armen und bedürftigen Stipendiaten, Keinem, wer der auch immer seyn möge, länger, dann bis derselbe von der Universität in patriam zurückkommen wird, zu lassen, um sodann einem andern tauglichen Subjecto damit weiters unter die Arme greifen zu können.

124.

Herr **Johannes Mürdel**, Dreikönigwirth, hat in seinem Testamente vom 5. Oktober 1722 ein Kapital von 300 fl. gestiftet; der Aelteste von den Erben und Descendenten des Stifters und der Zunftmeister im Amt bei der ehrbaren Mezger-Zunft sollen den Zins aus obigen 300 fl. mit 15 fl. solchergestalt austheilen, daß ungefähr auf den Sommer-Johanis-Tag denen Armen im Fallenden, item denen Armen im Sondersiechen, und denen Armen im Neuenhaus und zwar in jedes dieser 3 Gotteshäuser 20 Kreuzer gereicht werden; ferner solle in das Fundenhaus auf obbemeldten Johannis-Tag jedem Kind und Waisen alljährlich gereicht werden und zukommen, vor Ein Kreuzer Brod, Ein halb Maas Bier, wie auch Ein halb Pfund gut Ochsenfleisch: weiters solle einem jedesmaligen Herrn Fundenvater vor seine Mühewaltung werden 20 Kreuzer, einem Jeden der beeden Administratoren, welche die Spende austheilen, 30 Kreuzer, und dem Zunftknecht der Mezger, (welcher den Zins aus dem gestifteten Kapital vom Schuldner abzuholen hat) 15 Kreuzer. Trüge es sich aber zu, daß etwan wegen geringer Anzahl der Kinder oder wohlfeilen Zeiten an dem Rest der 15 fl. Zins von obigen Auslagen Etwas übrig bliebe, und die 12 fl. 25 kr., welche denen armen Waisen zukommen sollten, nicht völlig angewandt würden; so soll der Rest hievon in Beiseyn beider Administratoren in den Almosenstok in dem Fundenhaus eingelegt werden.

Der Zinsbrief über das Kapital der 300 fl. soll in die Handwerkslade der Mezgerzunft gelegt, die Einnahme und Ausgabe ihrer Jahrs-Rechnung einverleibt oder angehängt, und das Kapital, wann es heimbezahlt wird, wiederum wohlversichert und unzerstümmelt in Einem Posten angelegt werden.

124 Damit der Zins der 15 fl. auf obige Weise komplet könne ausgetheilt werden, sollen die Erben des Stifters die Nachsteuer davon bezahlen.

125

125.

Fräulein **Helena Seutter** hat in ihrer letzten Willens-Verordnung vom 23. Januar 1724

1) in das hiesige Waisenhaus ein Steuerhaus-Capital von 300 fl. vermacht, mit der Bitte an das Hospital-Amt, die Obligation zu Handen zu nehmen, solches der Fundenhaus-Rechnung zu inseriren, das Interesse davon jährlich unt.r denen armen Waisen an Helena-Tag auszutheilen, und zu mehrerer Sicherheit in die Einnahm und Ausgab jährlich einzubringen; auch sollen die Erben der Stifterin die Nachsteuer davon bezahlen.

2) Hat die Stifterin für die, aus dem Tefferegger Thal vertriebenen Exulanten und deren Nachkömmlinge ein Steuerhaus-Capital von 300 fl. vermacht, (wovon ihre Erben die Nachsteuer zu zahlen,) dergestalt, daß von dem daraus fallenden Interesse à 15 fl. Zehen Gulden auf Helenä Tag unter den ärmsten Teffereggern ausgetheilt, und jeder Person davon 20 Kreuzer gereicht, der Rest von solchen 10 fl. aber andern hiesigen armen Witwen gegeben, die übrigen Fünf Gulden aber aufbehalten werden sollen, damit andern — der Religion halber Vertriebenen, oder in deren Ermanglung andern Nothleidenden evangelischen Christen eine Beisteuer gereicht werden könne und solle.

Zugleich vermachte die Stifterin dem Herrn Georg Friedrich von Gauppen zu Biberach und dessen Frau Gemahlin, einer gebohrnen von Besserein, 300 fl. Capital, dergestalt, daß sie, so lange sie leben, davon die Nutznießung haben, das Capital, wann sie die äusserste Noth angehen sollte, auch soweit sie desselben von nöthen, angreifen dürfen; hernach aber, und wenn der obenbemerkte unglückliche Fall nicht einträte, solche 300 fl. zurück hierher fallen, und damit auf die Weise verfahren werden soll, wie wegen der vorgedachten Tefferegger und Exulanten disponirt ist; es sollen nämlich diese 300 fl. oder so viel davon übrig seyn wird, zu obigem Capital der 300 fl. gelegt, und von dem daraus abfallenden Interesse der halbe Theil gleichfalls unter die ärmsten Tefferegger ausgetheilt, daher die obigen 20 kr. mit 10 Kreuzer vermehrt, auch andern hiesigen armen Wittiben

davon ebenfalls Etwas gegeben, von dem andern halben Theil das Interesse aber, wann einige um der Wahrheit des Evangelii willen Vertriebene hieher kommen sollten, denenselben, oder in deren Ermanglung, wie oben erwähnt, andern Nothleidenden evangelischen Christen eine milde Beisteuer gereicht werden.

125

Die Stifterin ersuchte sofort die jederweiligen Herren Vorgesetzten der Löblichen Kaufleute-Zunft, sie wollen — der lieben Armuth zu gut — die Mühewaltung unbeschwert übernehmen, und nicht nur obige Capitalbriefe sorgfältig verwahren, sondern auch diese Spende jährlich austheilen, auch soviel die zwischen der Zeit hieher kommenden Exulanten oder andere Nothleidende Christen betrifft, ihnen auch zwischen solcher Zeit eine Beisteuer nach dero Gutbefinden reichen: davon dann derjenige Herr, so die Rechnung zu führen hat, zu einer geringen Discretion jährlich, solang das Capital in 300 fl. besteht, Einen Gulden, wann aber der Gauppische Zufluß dazu kommt, noch Einen Gulden weiters, wegen der habenden Mühewaltung behalten mag.

Das Capital beträgt jezt 600 fl. Administrator ist Herr Stadtrath und Handlungs-Vorsteher Dav. Schultes. Die Stelle des Rechners ist dermalen nicht besetzt und wird blos einstweilig versehen.

126.

126

Frau **Anna Ursula**, Wittwe des gewesenen Augsburger und Kempter Fuhrmanns **Johannes Riethmayer**, eine gebohrne **Uhlin**, hat in ihrem Testamente vom 19. Januar 1725. 200 fl. in das hiesige Waisenhaus gestiftet, mit der Verordnung, daß ihre Kinder und deren Erben den Zins aus diesem Kapitale jährlich auf Johannis Baptistae-Tag unter die verburgerten und unverburgerten armen Waisen austheilen, und daß ausserdem mit 20 fl. aus ihrem übrigen Vermögen die Nachsteuer von dem gestifteten Capitale bezahlt werden soll.

127.

127

Herr **Johannes Franke**, der Arznei Doktor, hat in seinem Testamente vom 4. Septbr. 1725 seinen gesammten Büchervorrath und Manuscripte der Stadt vermacht, mit der Bestimmung, daß ungetrennt alle Frankiana beisammen gelassen,

127 und sämtliche sowohl theologische, medizinische, anatomische, botanische, physikalische, mathematische, historische und andere Bücher, nichts davon ausgenommen (ausser wenige geistliche Bücher für seine Tochter Rosina Regina Frankin) der allhiesigen Stadtbibliothek unverrückt einverleibt werden sollen.

Damit aber seine Bibliothek besser unterhalten, und von Zeit zu Zeit vermehrt werden möge, hat der Testator dem Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt 300 fl. Capital von unvertheiltem Gut vermacht, mit der Bestimmung, daß dieses Capital von seinen Beiständen, dem Apotheker Leichterhand und dem Kaufherrn Samuel Holl, oder von denen, die sie nach sich bestellen werden, verwaltet, aus seiner Erbsmasse vernachsteuert, und mit dem Zinse aus dem gestifteten Capitale die Bibliothek fortgesetzt und unterhalten werde.

Der Magistrat hat diese Stiftung ganz nach den Bestimmungen des Testators vollziehen, und die Nachsteuer aus den 300 fl. annehmen zu lassen beschlossen.

128 128.

Frau **Maria Juliana**, Herrn **Joh. Christoph Schmid**, Handelsmanns, gewesene Hausfrau, eine gebohrne **Thalerin**, hat in ihrem Testamente vom 3. November 1726. 100 fl. Capital in das Fundenhaus vermacht, von welchen 100 fl. der belaufende Zins mit 5 fl. von dem jeweiligen Bauschreiber auf der Hütten alljährlich in dem besagten Waisenhaus unter den armen Fundenkindern dergestalt ausgetheilt werden soll, daß davon besagtem Hr. Bauschreiber selbsten 30 kr. vor seine Mühewaltung verbleiben sollen.

129 129.

1) Frau **Barbara**, Wittwe des Hrn. **Michael Paul Bunz**, gebohrne **Müllerin**, stiftete am 23. März 1727 200 fl. in das hiesige Waisenhaus und verordnete zugleich, daß aus diesem Capital die Nachsteuer bezahlt werde. Der Zins aus diesen 200 fl. mit 10 fl. soll in dem Waisenhause auf denjenigen Tag und auf diejenige Weise ausgetheilt werden, wie es mit der Stiftung ihrer Mutter, Margaretha Müllerin, in das Waisenhaus gehalten werde.

2) Herr **Christoph Fingerlin**, Handelsmann, hat unterm 10. Mai 1728. 200 fl. Capital, Gott zu Ehren und

der Armuth zum Besten gestiftet, wovon der Zins alljährlich von den Seinigen in die hiesigen Gotteshäuser ausgetheilt werden soll; auch hat der Stifter gebeten, von diesem Capitale die Nachsteuer bezahlen zu dürfen; sodann hat Herr Christoph Fingerlin auf seinem Todbette erklärt, daß er 200 fl. in den bürgerlichen Almosenkasten zu vermachen gedenke, wovon der jährliche Zins mit 10 fl. je auf den 27. Juni unter 34 der ärmsten Wittfrauen ausgetheilt, und damit dieses Legat nicht geschwächt werde, die Nachsteuer daraus bezahlt werden soll.

Dieses Vermächtniß brachte die Tochter des Hrn. Christoph Fingerlin, die Gattin des Herrn Daniel Johann v. Baldinger, durch ein Codicill vom 8. Novbr. 1731 zur Ausführung und legte diesen 200 fl. noch weitere 100 fl. für das Fundenhaus bei, von welchen 100 fl. ebenfalls die Nachsteuer bezahlt werden soll.

3) Sodann machte die ebengenannte Frau **Katharina Magdalena v. Baldingerin**, gebohrne **Fingerlin**, durch Testament vom 26. Novbr. 1733 folgende weitere Stiftungen:

a) 1200 fl. Capital für 2 der Augsburgischen Confession zugethane Studiosos Theologiae von armen Eltern gebohren, guter Gaben, emsigen Fleißes und schönen Lebenswandels, deren Jedem von den fallenden Zinsen, alljährlich bis zu seiner völligen Bedienstung 25 fl. gereicht werden sollen.

b) 200 fl. in den bürgerlichen Almosenkasten, davon das jährliche Interesse jederzeit unter 34 Arme auf solche Weise vertheilt werden soll, wie es mit den von dem Vater der Stifterin dahin vermachten 200 fl. bishero gehalten worden, doch daß nicht Ein Subjectum beede beneficia zugleich auf Ein Mal bekomme, sondern Mehrern damit geholfen werden könne.

c) 200 fl. in das allhiesige Waisenhaus, welche zu denen von den seligen Eltern der Stifterin dahin vermachten 300 fl. gelegt, und auf eben solche Weise ausgetheilt werden sollen, doch daß von solchem Zins jederzeit 1 fl. 30 kr. abgezogen, und zu gleichen Theilen in das Leprosen-, Neue- und fallende Haus geliefert werde.

d) Für allerhand Arme und Nothleidende 200 fl., davon das halbe Interesse auf Catharinae Tag, das andere aber auf Magdalenae Tag denen dürftigsten Hausarmen soll ausgespendet werden.

129 e) In die allhiesige Sakristei im Münster eine auf Kupfer gemalte Tafel von der Geburt Christi 2c.

f) In die Kirche nach Holzschwang eine gemalte Tafel, wie Christus vor Gericht steht 2c. 2c.

Die vorstehende Legata ad pias caussas a — d sollen gegen Erlegung der gewöhnlichen Nachsteuer von allen künftigen Anlagen befreit werden.

Zu Administratoren und Exekutoren des Testaments bestimmte die Stifterin die männlichen Mitglieder der Bunzischen und Fingerlinschen Familie abwechslungsweise: würden aber alle und jede vom Mannsstamme dieser Familien aussterben; so sollen alsdann die Vorgesetzten der Kramer-Rott — jedoch mit Zuziehung eines Geistlichen oder Professoris die Administration völlig übernehmen.

Zu einiger Ergötzlichkeit für die hiemit habende Bemühung sollen die Administratoren das Interesse aus 200 fl. von den — den Theologiae Studiosis ausgesetzten 1200 fl. — mit 10 fl. untereinander also vertheilen, daß je derjenige, bei dem die Kasse steht, 4 fl., die beiden andern aber je 3 fl. davon bekommen.

Die gegenwärtigen Administratoren sind: die HH. Professor Müller in Ludwigsburg, und an dessen Stelle Professor Haßler, und Stadtrath Daniel Müller, Vorsteher der Handlungs-Innung.

130

130.

Frau **Anna Josina Langenmantlin**, Conventualin des hiesigen Sammlungstifts, hat in ihrem Testamente vom 28. Septbr. 1727. 200 fl. Capital gestiftet vor Einen, der geistlich studirt und 100 fl. für 5 arme alte Wittfrauen.

Die Administration dieser Stiftung und die Austheilung des Zinses aus den gestifteten 300 fl. hat die Testirerin den jezigen und folgenden Conventualinnen des Sammlungstifts übertragen, welche Anordnung der Magistrat durch Dekret vom 7. Februar 1729 bestätigt, und der jeweiligen Sammlungspflege das Conservatorium dieser Stiftung zugewiesen hat.

Die hiesige Hospitalstiftung hat die Güter und Gefälle des Sammlungstifts unter K. Bayerischer Regierung erkauft, daher auch das Conservatorium dieser Stiftung auf sie übergegangen seyn wird, die Conventualinnen des vormaligen Sammlung-

stifts, welche die Stiftung zu vertheilen hatten, sind aber aus- 130
gestorben.

131. 131

Frau **Barbara Kluntzin** hat durch eine letzwillige Verordnung vom 4. Oktober 1727 Folgendes gestiftet:

1) 100 fl. in das allhiesige Funden- oder Waisenhaus (welche von der Musik-Information und namentlich dem Clavier der Stifterin hiezu gewidmet sind); das Interesse mit 5 fl. sollen die Frauen Conventualinnen des Sammlungsstifts durch ihre Mägde beim Hospitalamt, woselbst das Capital der 100 fl. angelegt ist, jährlich abholen, und sodann jedesmal am Neujahrstag mit 1 Uhr in das Waisenhaus überliefern lassen; wo dann das Geld unter den verburgerten Waisen ausgetheilt werden soll.

Die Mägde des Sammlungsstifts sollen bei dem Vortrag, Gebet und Gesang im Waisenhaus verbleiben.

2) 20 fl. für die Administration, welche den Frauen Conventualinnen des Sammlungsstifts übertragen worden; dieselbe werden gebeten, für den Zins hieraus mit 1 fl. einen besondern Trunk Wein zum Nachtisch, oder was sie sonst mögen, zum Angedenken der Stifterin zu geniessen, und sich in Gott wohl mit einander zu ergötzen.

3) 10 fl.; der Zins hieraus mit 30 kr. solle den Mägden im Sammlungstift für ihre Bemühung wegen des Waisenhauses in ihren Sparhafen gelegt werden.

4) 20 fl. zu Erhaltung des Grabdenkmals der Stifterin und ihrer Eltern; mit dem Zinse aus diesen 20 fl. soll nämlich die Vergoldung und die Schrift des Kreuzes auf dem Gottesacker in Stand erhalten werden.

Administrator dieser Stiftung ist Herr Hospital-Verwalter Erhardt.

132. 123

Herr **Johann Bartholomäus Cramer**, Medicinae Doctor, ältester Stadt-Physicus, hat in seinem Testamente vom 14. November 1727 folgende Stiftungen gemacht:

1) den Sparhafen seiner verstorbenen einzigen Tochter Margaretha Barbara von 300 fl. Capital, welcher nach ihrem eigenen Begehren folgendermasen verwendet werden soll, daß alle Jahr das Interesse davon, nämlich 15 fl., in nachgemeldte Got-

132 teshäuser auf den 13. Juli, an Margarethen- als ihrem Namens-Tag, ausgetheilt werden, nämlich in das Waisen- oder Fundenhaus 10 fl., in das fallende Haus 2 fl., in das Siechhaus 1 fl. 30 kr. und in der dürftigen Stube den Kränkesten in der Strohgasse die übrigen 1 fl. 30 kr.

2) Ein Capital von 1000 fl., wovon der Zins mit jährlichen 50 fl. einem frommen, fleissigen, nothdürftigen, und allhier verburgerten Studioso theologiae, wann er auf die Universität zieht, zu Fortsetzung seiner Studiorum auf Bartholomaei- als des Stifters Namens-Tag gereicht werden soll; dieses Stipendium soll aber einem Stipendiaten nur solange gelassen werden, bis er wieder nach Haus und in sein Vaterland kommt.

3) Die zwei ältesten Herren von seinen nächsten Erben samt ihren Successoribus bestimmte der Testator zu Administratoren dieser Stiftungen; so Einer derselben mit Tod abgehe, soll der Uiberlebende einen andern gewissenhaften Herrn aus der Freundschaft nach seinem Belieben innerhalb 4 Wochen erwählen.

Zur Remuneration der Mühe der Administratoren vermachte der Stifter ein weiteres Capital von 100 fl., um das Interesse der 5 fl. jährlich auf Bartholomäi-Tag zu genießen.

4) Die vorerwähnten gestifteten Capitalien von 300 fl., 1000 fl. und 100 fl. sollen aus dem Vermögen des Stifters vernachsteuert werden.

Administratoren sind dermalen: die HH. Professor Dr. Haßler und Barthol. Müller.

133

133.

Frau **Anna Maria**, Witwe des **Sebastian Hocheisen**, Zuckerbachers, eine gebohrne **Bachmännin**, hat in ihrem Testamente vom 9. Juni 1728. 100 fl. Kapital gestiftet, daß jährlich auf Mariä-Verkündigung der Zins daraus mit 5 fl. in allhiesigem Waisen- od r Fundenhaus unter die armen Fundenkinder ausgetheilt werden soll.

Zugleich hat die Stifterin verordnet, dieses Kapital aus ihrer Erbsmasse zu vernachsteuern; und soll sowohl ihr Tochtermann, M. Narzis Ulrich Keller, Praeceptor der dritten Classe am hiesigen Gymnasio und seine Nachkommen, als auch der Aelteste Herr Hocheisen, und dessen Nachfolgende männ- und weiblichen Geschlechts sich der Administration dieser Stiftung unterziehen, und der jährlichen Austheilung beiwohnen.

Herr **Johann Jakob Rottengatter**, Goldschmied und Juwelier allhier, und seine Ehegattin, **Katharina Margaretha**, gebohrne **Schmidin**, stifteten am 3. August 1729 Ein Tausend Gulden Capital, welches sie mit 100 fl. vernachsteuerten, zu einem Stipendio für einen theologiae-Studiosum.

Dieser Stipendiat soll ein gottesfürchtiges, der evangelisch-lutherischen Religion zugethanes, zum Studieren taugliches Subjectum seyn; er soll das Stipendium erhalten, wann er die Universität zu beziehen bedacht ist, hiezu auch von denen verordneten Herren Professoribus für tüchtig erkannt wird; und dasselbe 5 Jahre lang genießen.

Bei Erwählung eines solchen Stipendiaten sollen keine Nebenabsichten auf Gunst, Intercessiones und andere Beredungen statt finden, sondern vornehmlich auf Gelehrsamkeit, gute Sitten, Zucht und Ehrbarkeit gesehen werden.

Wenn ein dergleichen gutes Subjektum unter der beidseitigen Freundschaft der Stifter sich hervorthun sollte; so soll ihm dieses Stipendium vor andern gereicht werden, und zwar zuerst auf einen Rottengatter, in dessen Ermangelung aber auf einen von der Schmidischen Freundschaft reflektirt werden; jedoch daß auch ein solcher Verwandter die Theologie zu studieren verbunden sey, und dazu die erforderlichen Gaben und Qualitäten besitze.

Die Administratoren sollen gute Aufsicht auf den Stipendiaten führen, und genaue Nachricht deswegen einziehen; und da sich ergeben sollte, daß der Stipendiat sich auf die faule Seite legen, ein unordentliches und liederliches Leben führen, auch in Lehr- und Leben tadelhaft sich betragen würde; so ist einem solchen unwürdigen Alumno das Stipendium zu nehmen, und dasselbe einem andern tauglichen und mit obigen Qualitäten versehenen Subject zu verleihen.

Es soll auch jeder Stipendiat, wenn er angenommen wird, sich obligiren und reversiren, daß wenn er sein Studium theologicum ändern, und zu einer andern Fakultät sich wenden, oder auch durch ein lasterhaftes Leben sich dieses Stipendii unwürdig machen sollte, er das, was er vom Stipendio genossen, nach Erkenntniß der HH. Administratoren entweder ganz oder zum Theil wieder ersetzen solle; auch soll der Stipendiat nicht Macht haben, die Universität ohne Vorwissen der Administration und deren

134 Genehmhaltung zu ändern, noch vielweniger in andere auswärtige Dienste sich zu begeben, sondern seine Dienste zuvörderst dem hiesigen gemeinen Wesen anbieten.

Die Administration sollen 2 eheliche, christliche und gewissenhafte Herren und Personen führen, worunter der Eine aus dem geistlichen Stande in- oder ausserhalb der Stadt, der andere aber, so die Rechnung zu führen, aus dem weltlichen Stande und allhier wohnhaft seyn soll.

Die Administratoren sollen vorzüglich aus der Freundschaft der stiftenden Eheleute gezogen werden, wenn anders selbige daraus zu haben und der Sache genugsam gewachsen sind.

Der überlebende Administrator hat an die Stelle des voranverstorbenen einen zweiten nach den obigen Bestimmungen zu wählen; sie erhalten für ihre Bemühung jährlich das Interesse aus einem ebenfalls gestifteten und vernachsteuerten Capitale von 100 fl. mit 5 fl., und sollen die Obligationen ꝛc. und das baare Geld in einem besondern Trüchlein mit 2 Schlössern verwahren, wozu Jeder einen Schlüssel haben soll.

Ferner stifteten Rottengatter und seine Ehefrau ein Kapital von 300 fl., das sie auch mit 30 fl. vernachsteuerten, wovon durch die Administratoren das jährliche Interesse von 15 fl. auf Jakobitag oder in selbiger Woche unter arme Witwen, welche einen ehrbaren, christlichen und tugendhaften Wandel führen, ausgetheilt, und davon Jeder nach Gutbefinden der Administratoren 30 kr., 45 kr. bis 1 fl. gereicht, dabei aber ebenfalls auf Nothleidende Personen von der Freundschaft der stiftenden Eheleute reflektirt werden soll; auch diese Zins-Obligation von 300 fl. ist in obengedachtes Trüchlein zu legen.

Durch einen Nachtrag zu obigem Testamente vom 22. Juni 1731 bestimmte sofort die indessen zur Witwe gewordene Stifterin ferner: daß, wenn von ihrer Schmidischen Freundschaft ein Subjectum, so entweder von der männlichen oder weiblichen Linie abstammt, nämlich Nachkömmlinge von ihren lieben Kindern, oder Nachkömmlinge von ihren lieben Schwestern, vorhanden seyn sollte, welches zum Studiren tauglich und die hiezu erforderlichen Qualitäten hätte, daß demselben dieses Stipendium, er mag gleich die Theologie, oder Jura oder die Medizin studiren, vor allen Andern die bestimmten 5 Jahre, oder auch über solche 5 Jahre, so lang als ein dergleichen Subjectum von ihrer Freund-

schaft auf der Universität, oder auf Reisen verbleiben, und sich wohl verhalten wird, von den verordneten Administratoribus gereicht werden soll. 134

Es ist in der Folge Zweifel und Streit darüber entstanden, ob der Beilag-Zettel der Rottengatter'schen Ehefrau Gültigkeit habe, insofern durch denselben das Rottengatter'sche Stipendium auch auf Juristen und Mediziner ausgedehnt wird, vorausgesetzt, daß sie von der Schmidischen Freundschaft seyen, während nach dem Rottengatter'schen Stiftungsbriefe dieses Stipendium ausschließlich für Studirende der Theologie bestimmt ist.

Der Reichsstädtische Magistrat hat hierüber ein Gutachten von der Juristenfakultät in Altorf eingeholt, und nach Maasgabe desselben unterm 24. Mai 1734 erkannt, und obrigkeitlich verwilligt: daß diese Extension des Stipendii auf einen Studiosum juris et medicinae (nicht aber Politicae) in Faveur der Freundschaft der Stifterin solchergestalt in Fürgang kommen möge, daß jedoch die Theologiae Studiosi von der Freundschaft, denen so eine andere Facultät studiren, präferirt werden sollen.

Dermalige Administratoren sind: die HH. Senator Dieterich und Pfarrer Dieterich in Grimmelfingen.

135

135.

Herr **Johann David Uebelhaupt**, Bürger und Sauerbäker hat in seinem Testamente vom 16. Mai 1732 folgende Stiftungen gemacht:

1) in das allhiesige Waisen- oder Fundelhaus ein Kapital von 300 fl.; die Nachsteuer hievon soll aus dem Vermögen des Stifters mit 30 fl. bezahlt, und der Zins mit 15 fl. folgendermaasen verwendet werden:

11 fl. 40 kr. sollen von den 3 Erben des Stifters und von den 3 Vorgesetzten der Bäkerzunft alljährlich auf Davids Tag unter die Waisenkinder, verburgerte und unverburgerte, und zwar also ausgetheilt werden, daß jedes Kind 2 wohlgebachene Weken, jeden zu 1 Kreuzer, thut 2 Kreuzer, und jedes an Geld 3 Kreuzer erhalte; welches beides bei 140 Kindern 11 fl. 40 kr. ausmacht; wenn aber mehr oder weniger als 140 Waisenkinder seyn sollten, so soll es bei den 2 Weken für jedes Kind verbleiben; das Geld veringert oder vermehrt werden, nach Anzahl der Kinder, damit die 11 fl. 40 kr. völlig angewendet und ausgetheilt werden: diese Weken sollen jederzeit in dem Bäkerhaus

135 beim Peterskasten, worinnen der Vater des Stifters gewohnt, es mag solches inne haben, wer da will, gebachen werden; um die übrigen 3 fl. 20 kr. von den 15 fl. sollen die 3 Erben des Stifters, und die 3 Vorgesetzten der ehrbaren Bäkerzunft, mithin allezeit 6 Personen, zum Angedenken des Stifters ein Glas Wein trinken, um wegen ihrer Mühe der Bestell- und Austheilung eine kleine Ergötzlichkeit zu haben.

2) Hat der Testator ein Capital von 500 fl. zu einem ewigen Stipendio für einen allhiesigen verburgerten, armen, frommen und der Augsburgischen Confession zugethanen, fleißigen Studiosum Theologiae gestiftet; dieses Stipendium soll ein ewiges Uibelhauptisches Stipendium seyn und heißen, und zu allervorderst einem von den Brüdern des Stifters abstammenden Uibelhaupten jederzeit vor einem Andern angedeihen; wann aber kein Solcher vorhanden wäre, solle das Stipendium einem von des Stifters Brüdern oder von seiner Schwester herkommenden Descendenten, so von ihren Töchtern künftig erzeugt werden möchten, mithin jederzeit dem nächsten Blutsfreund, wenn er anderst die Theologie studiren wird, gereicht, und solches den genannten Blutsfreunden gelassen werden, bis sie wirklich bedienstet werden.

Wenn aber von besagten Blutsfreunden kein Subjectum vorhanden seyn würde, so die Theologie zu studiren tüchtig wäre; so solle das Stipendium solchenfalls einem Theologiae Studioso von der ehrbaren Bäkerzunft, aber nur so lang, als er auf der Universität studiren wird, gegeben werden, wofern aber auch von der Bäkerzunft kein Theologiae Studiosus vorhanden wäre; solle dieses Stipendium einem andern verburgerten Studioso Theologiae, solange selbiger auf der Universität seyn wird, gereicht werden.

Und damit dieses Stipendium nach der Intention des Stifters in ordentlichem Gang erhalten und administrirt werde, hat derselbe das Pfarrkirchenbaupflegamt ersucht, die Besorgung der Administration zu übernehmen, und von einem jeden Stipendiaten einen Revers zu fordern, wann derselbe von der Theologie wieder abstehen, und ein anderes Studium ergreiffen, oder ohne Consens des gedachten Amts in fremde Dienste gehen, oder durch übles Verhalten sich des Stipendii unwürdig machen sollte, daß derselbe das genossene Stipendium wieder ersetzen solle, welcher Ersatz sodann zu dem Capital zu schlagen und das beneficium zu vermehren ist.

Endlich hat der Stifter angeordnet, daß gleich nach seinem Ableben die Nachsteuer von diesen 500 fl. mit 50 fl. aus seiner Verlassenschaft bezahlt werde.

Hierauf ist resolvirt worden, daß der Bauschreiber die Einziehung der Zinse und Verabfolgung des jährlichen Stipendii besorgen, und darüber, wie bei andern dessen unter Handen habenden Stiftungen eine besondere Rechnung führen, und solche von Zeit zu Zeit behörig vorlegen soll.

136. 136

Frau **Veronika Elisabetha**, eine gebohrne **v. Baldinger**, Gemahlin des Herrn **Ludwig Albrecht Krafft von Dellmensingen**, p. t. regierenden Amts-Bürgermeisters, hat in ihrem Testamente vom 15. August 1733 wörtlich folgende Legata ad pias causas festgesezt:

Und nachdem vor allen Dingen die liebe Armuth und milde Sachen zu bedenken sich gebührt, mir auch mein in Gott ruhender hochseel. Herr Vater dießfalls ein rühmliches Beispiel vorgestellt, also will ich auch zum fleißigsten verordnet haben, daß zuvörderst nachstehende wenige Legata ad pias causas von meinem übrigen Vermögen abgesondert, gegen Erlegung der gewöhnlichen Nachsteuer aus der Steuer gezogen, auf sichere Unterpfand gelegt, und resp. sogleich bezahlt und entrichtet werden sollen: nämlich

1) in das allhiesige Waisenhaus 400 fl.;

2) für arme bürgerliche Witwen 400 fl.;

3) für einen Studiosum theologiae 1000 fl., wovon das jährliche Interesse jederzeit auf den Tag Elisabethae, als meinen Namenstag, zu einem ewigen Angedenken aller von Gott mir erwiesenen Wohlthaten unter die sämtliche Waisen und 40 ehrbare bürgerliche Witwen solle ausgetheilt, und respective dem Studioso Theologiae gegen Quittung ausgefolgt werden, mit dem Anhang, daß über gedachte 3 milde Stiftungen mein Gemahl auf Lebenslang die Administration und freie Ausspendung behalten, Ihme aber hierinnen auf sein seeliges Ableiben mein geliebter Herr Bruder nebst denen sämtlichen Erben succediren solle, doch sollen sie jederzeit bedacht seyn, bemeldtes Stipendium solchen Subjectis mitzutheilen, von welchen man hoffen kann, daß sie der Kirchen Gottes guten Nuzen bringen, und die Ge-

136 meinde des Herrn durch gottgefälligen Wandel und reine Lehre einstens erbauen werden; auch ist mein ernstlicher Will und Meinung, daß es einem jedweden Stipendiato bis auf die Kanzel und dessen wirkliche Bedienstung solle gelassen werden rc.

Dermalen ist Administrator: Herr Major Albrecht Friedrich von Baldinger.

137

137.

Frau **Regina Ursula**, Ehegattin des Herrn **Johann Caspar Spengler**, Handelsmanns, eine gebohrne **Millerin**, hat in ihrem Testamente vom 25. Oktober 1733. 220 fl. vernachsteuertes Kapital gestiftet; und zwar **100** fl. hievon in's Waisenhaus; das Interesse daraus soll jährlich an Reginae oder Ursulae Tag daselbst ausgetheilt werden; und das Interesse aus den übrigen 120 fl. soll 6 armen, alten — zumal kranken Witwen, ohne Unterschied des Standes nach eigenem Belieben und Wahl der Administration ebenfalls am vorgenannten Tage, und zwar Jeder Ein Gulden, zukommen.

Zum Administrator ernannte die Stifterin ihren vorgenannten Eheliebsten, solange er lebt, und nach seinem Tod, wen Er von denen nächsten Freunden, und solcher seiner Zeit hinwiederum die folgende benennen, oder ohne solche Verordnung den nächsten Freund des Verstorbenen treffen wird.

Herr Kaufmann Inspruker ist gegenwärtig Administrator.

138

138.

Frau **Maria Helena**, Witwe des gewesenen Stadt-Ammanns und Raths-Consulenten **Dr. Johann Bunz**, eine gebohrne **Zechin**, hat in ihrer letzten Willens-Disposition vom 12. Januar 1734 denen armen Kindern in dem Waisenhaus zu einem ewigen Kapital 200 fl. verschafft; von dem Zinse der **10** fl. soll jährlich auf Helena-Tag unter die allhier verburgerten armen Fundenkinder 8 fl. und unter die Fremden 2 fl. durch den Erben der Stifterin und dessen Nachkommen ausgetheilt, und die Nachsteuer von diesen 200 fl. aus der Erbs-Masse der Stifterin berichtigt werden.

139

139.

Die verwitwete Rebenwirthin **Ursula, Johannes Kohnin**, hat vermöge mündlicher Erklärung vom **25.** November

1737. 150 fl. Steuerhaus-Kapital gestiftet, der Zins aus 100 fl. mit 5 fl. solle jährlich auf Ursula-Tag unter die Waisen in allhiesigem Waisenhaus ausgetheilt werden, und der Zins aus 50 fl. mit 2 fl. 30 kr. soll den 2 Administratoren dieser Stiftung für ihre Bemühung zugehen. 139

Von diesem Gestift soll die Nachsteuer von den Erben der Stifterin bezahlt werden. Dermaliger Administrator ist Herr Hospitalverwalter Erhardt.

140.

140

Herr **Ludwig Albrecht Krafft** von Dellmensingen, Rathselterer zu Ulm, errichtete den 30. März 1738 ein Testament, worin er folgende Stiftungen zu frommen Zwecken anordnete:

1) Der Kirche zu Bernstatt zu Erbauung einer neuen Orgel 200 fl.;

2) zu einem Stipendio Studiorum vor arme, geschickte, fromme, fleißige und wohlgesittete junge Leute, die sich der Jurisprudenz uud Medizin gewidmet, 1000 fl. Capital, wovon der jährliche Zins alternative einem Studioso Juris et Medicinae zu Fortsetzung seiner Studien und Annehmung eines Gradus ordentlich gereicht, das Stipendium aber Keinem länger als 6 Jahre gelassen werden soll;

3) in das allhiesige Waisenhaus 400 fl. Capital, wovon der jährliche Zins ohne Unterschied unter die gesammten Waisen auszutheilen; und dann

4) vor vierzig ehrbare Burgers Witwen auch 400 fl. Capital, von deren Interesse jährlich Jeder 30 Kreuzer gereicht werden sollen.

Der Testator bestimmte sofort, daß diese gestifteten Capitalien durch seine Erbin (seine Gemahlin, die Frau Susanna Christina Krafftin, gebohrne Bessererin von Thalfingen) zu vernachsteuren seyen, und übertrug die Administration über diese Stiftungen den jederweiligen Herren Administratoren der hochadelich Krafftischen Stiftung Evangelischen Antheils: welche dieselben jährlich auf St. Ludovici als seinen Namenstag zu ewigen Zeiten ohne einige Hinderung oder Minderung austheilen sollen.

Herr Regierungsrath von Krafft in Augsburg ist Administrator und Herr Oberjustizrevisor Haßler in Ulm Rechner bei dieser Stiftung.

141

141.

Herr **Theodorus Augustus Schad** von Mittelbiberach, gewester vieljähriger Rathsälterer, hat am 10. Oktober 1741 ein Kapital von 1000 fl. in das allhiesige Waisenhaus legirt, mit der Bestimmung, daß die davon jährlich verfallenden Interessen von 50 fl. — jederweilen an dem Tage seines Hinscheidens, (als welches der 10. September ist) unter sämmtliche Kinder im Waisenhause allhier durch den Waisenvater gleichlich ausgetheilt werden sollen. Zugleich wurden diese 1000 fl. mit Magistratischer Bewilligung vernachsteuert.

142

142.

Herr **Tobias Ludwig Kienlen** hat am 23. Jenner 1742. 560 fl. gestiftet; mit der Bestimmung, daß das Interesse aus 200 fl. ins hiesige Waisenhaus, das Interesse aus 300 fl. an 15 arme Witwen ausgetheilt, und das Interesse aus 60 fl. der Administration für ihre Benützung zukommen soll.

Gegenwärtig besteht die Administration aus den HH. Johann Georg v. Besserer und Conditor Adam. Rechner ist Hr. Senator Dieterich.

143

143.

Herr **Johann Balthasar Schmid**, Bortenmacher hat in seinem Testamente vom 26. August 174?. 1040 fl. Kapital für kranke in den hiesigen Hospital kommende fremde und hiesige Handwerkspursche evangelischer Religion, sie mögen von Profession seyn was sie wollen, gestiftet, und soll der hievon abfallende Zins von jährlichen 2k0 fl. folgendermaßen verwendet werden:

1) wann ein Handwerkspursch im Spital sich befindet, so soll ihm wöchentlich 1 fl. gegeben werden; sollten aber 2 oder 3 oder auch mehrere Handwerkspursche in das Hospital kommen, so ist auf dieselben der wöchentlich abfallende 1 fl. gleichlich auszutheilen;

2) befindet sich aber ein Bortenmachergesell im Hospital; so bekommt er den Gulden allein mit Ausschluß aller andern Handwerkspursche; befinden sich aber 2 oder 3 oder mehrere Bortenmachergesellen in gedachtem Gotteshaus; so ist der Gulden unter ihnen gleichlich einzutheilen;

3) sollte die Kasse im Stand seyn, Mehreres als Einen Gulden abzureichen; so ist damit also zu verfahren, daß, wenn nur Ein Bortenmachersgesell, aber Ein oder Mehrere Handwerkspursche von einer andern Profession im Hospital wären; so bekommt der Handwerkspursch von den Bortenmachern den Gulden, die andern aber mit einander dasjenige, so über den Gulden kann abgereicht werden: und wenn kein Bortenmachersgesell, hingegen ein oder mehrere Handwerkspursche einer andern Profession im Hospital sich befinden, und die Kasse Mehreres als den bestimmten Gulden abreichen könnte; so ist auch Mehreres als 1 fl. abzureichen.

Wann nun die nachbenannte Administratores die Sorge tragen, daß die Kasse wo möglich eine Baarschaft von 10 fl. habe, und wenn die Kasse mehr als einen Gulden wöchentlich abreichen kann, und es befindet sich nur Ein Bortenmachersgesell und sonst kein Anderer von einer andern Profession im Spital; so ist auf diesen Bortenmachersgesellen auch wohl Mehreres als ein Gulden abzureichen.

4) Damit es richtig zugehe, ersuchte der Stifter die Ober- und resp. Zunftmeister, so im Amt sind, von dem Bortenmacher- Schuhmacher- und Schneiderhandwerk, daß sie die Administration und Mühe dieser Disposition und Austheilung halber übernehmen, dergestalt, daß das erste Jahr der Obermeister nebst dem Altgesellen von den Bortenmachern den Zins an Jakobi-Tag erhebe, und vorbenanntermasen damit verfahre; nach Verlauf Eines Jahrs aber diese Beiden dem eintretenden Zunftmeister und Altgesellen von den Schuhmachern, diese aber, wann wieder Ein Jahr vorbei, sodann dem Zunftmeister und Altgesellen von den Schneidern, und diese sofort wieder denen Bortenmachern, als in welcher Ordnung es beständig fortlaufen soll, die Administration übergeben, von denen Einnahmen und Ausgaben aber behörige Rechnung thun sollen;

5) damit man gesichert ist, daß das Geld denen Kranken gewiß zukomme; so soll der Junggesell von derjenigen Profession, dessen Ober- oder Zunftmeister die Administration hat, dem oder denen Kranken, von welcher Profession sie seyn mögen, den Gulden, oder was ihnen betrifft, selbsten in die Hände zu liefern haben.

6) Wann ein oder der Andere von diesen Handwerkspurschen wieder gesund wird; so soll er verbunden seyn, vor das

143 Erhaltene bei dem Administratori und dem Obermeister der Bortenmacher, wann dieser auch gleich nicht die Rechnung führt, Dank abzustatten, welcher sodann ernstlich zu befragen, ob er das Ausgesetzte ordentlich bekommen: ist dieser Reconvalescirte ein Bortenmachergesell, so bekommt er noch 1 fl. auf den Weg; ist es aber ein Handwerksgesell von einer andern Profession; so ist solchem nach Beschaffenheit der Kasse 15. 20 oder höchstens 30 kr. pro Viatico zu reichen;

7) wurde verordnet, daß derjenige Junggesell, so die Gelder wöchentlich in das Hospital trägt, der Rechnungs-Abhör jederweilen mit anwohnen soll;

8) damit die hieoben berührte 5 Personen dieses Geschäft nicht gar umsonst thun mögen; so hat der Testator noch 100 fl. Kapital gestiftet, dergestalt, daß das Interesse hievon mit 5 fl. von den bemühten 5 Personen, als dem Ober- oder Zunftmeister nebst dem Altgesellen, der die Rechnung ablegt, item Ober- oder Zunftmeister nebst dem Altgesellen, so die Rechnung übernimmt, sowie dem Junggesellen, der das verwichene Rechnungs-Jahr die Gelder ins Hospital getragen, miteinander friedlich und schiedlich am 3 Königs-Tag verzehrt werden soll.

Die Erben des Stifters sollen gehalten seyn, von den vorgenannten 1140 fl. die Nachsteuer zu zahlen.

Beilag-Zettel Hrn. Joh. Balthasar Schmids.

Der Punkt, so den Gesellen vermacht hab, 1040 fl. sollen von dem Interesse Einem löblichen Hospital-Amt, weilen der Gesellen wenig, die 45 kr. gereicht werden, und gleichwohl der Gulden gegeben werden, aber keinem andern Handwerk mehr.

Der Sinn dieser Beilage scheint zu seyn, daß allein die Bortenmacher-Gesellen diese Krankenunterstüzung erhalten sollen.

144 144.

Herr **Johann Jakob Knaus**, Bürger, Bader und Wundarzt in Ulm, hat in seiner lezten Willens-Verordnung vom 19. Januar 1743 folgende Stiftungen gemacht:

1) in das allhiesige Waisenhaus 25 fl.;

2) auf die Baders- und Wundarzts-Wittwen ein Capital von 100 fl. mit der Kondition, daß es bei hiesigem Löblichen Aerario verzinslich stehen bleiben, und von seiner Erbin nach

seinem Tode ordentlich vernachsteuert, und der davon gefallende Zins jährlich auf Jakobi, nämlich 4 fl. unter bemeldte Wittiben ausgetheilt, der 5te Gulden aber denen jedesmaligen 8 Herren Vorgesetzten dieser Zunft vor ihre Bemühung und zu einiger Ergözlichkeit — des Stifters dabei allzeit im Besten zu gedenken — gereicht werden soll; jedoch mit dieser beifügenden Erläuterung und Zusatz, im Fall keine Baders-Wittiben vorhanden wären; so sollen oben vermeldte 4 fl. unter die vorhandene verwaiste Baders-Töchtern, so nicht über 100 fl. im Vermögen haben, auf ermeldte Zeit ausgetheilt und in Abgang dieser, da nämlich auch von solchen keine vorhanden wären, sollen die jährlich verfallende Zinse solange zusammen gespart und aufbehalten werden, bis entweder eine Baderin zu einer Wittib, oder eine Baders-Tochter zu einem Waisen wird. 144

Herr Chirurg Fritz ist dermalen Verwalter dieser Stiftung.

145.

145

Herr **Jakob Emanuel von Garben**, des heiligen Römischen Reichs Freiherr, Edler Herr von Gilbelli, Kaiserlicher Resident zu Augsburg und Ulm, hat in seinem Testamente vom 15. Juni 1743 die v. Garbensche Familie, Augsburgischer Confession, mit und neben den piis corporibus und caussis zu Augsburg und Ulm zu Erben seiner Verlassenschaft eingesezt und in Folge dieser Erb-Einsetzung

A. zu Conservation seiner Familie folgende Stiftungen gemacht:

I. An Stipendien:

1) Ein Stipendium von 400 fl. für einen Jüngling, der sich allein ad Studia juridica, publica oder civilia applizirt.

2) Ein Stipendium von 400 fl. für einen zweiten Jüngling, der sich dem Militari vollkommen widmet und nebst der architectura militari oder Ingenieur-Kunst auch zugleich architecturam civilem erlernen will.

3) Ein Stipendium von 400 fl. für einen dritten Jüngling, der sich der mercaturae al grosso ergiebt.

Es können aber nur Jünglinge vom Namen und Stammen des Stifters und von seiner Religion (nämlich der Augsburgischen Confession) zu diesen Stipendien gelangen.

Bei etwa folgender Vermehrung des Fundi können jedem Stipendio 50 fl. oder noch mehr beigelegt werden, jedoch nicht anders, als daß vom 12ten bis zum 18ten Jahre jedem Sti-

145 pendiaten nur 200 fl. ausbezahlt, die übrigen 200 fl. aber die gedachten 6 Jahre zu dem Ende zurück gelegt werden, damit solche Zurücklage nach der Hand zu Reisen und Besehung der Länder angewendet werde.

4) Im Falle ein mit den erforderlichen Eigenschaften versehener Jüngling die eben erwähnten Studien nicht ergreifen wollte; so kann ihm ein solches Stipendium auch zum Studium der protestantischen Theologie bewilligt werden.

Sind zeitenweise keine geeignete Subjekte vorhanden; so soll der zu diesen Studien gewidmete Fundus ad cassam eingelegt und der Betrag der Stipendien dadurch vermehrt werden.

5) Ein weiteres Stipendium von 200 fl. soll an 8 armer Leute Kinder in Augsburg oder Ulm, die ad Studia, vornehmlich aber ad Studium theologicum sich employiren wollen, Zeit ihres Aufenthalts bei denen Studiis academicis ausgetheilt werden.

II. Dafern die v. Garbensche Familie männlichen Geschlechts und Augsburgischer Confession aussterben würde; so solle der für Studierende dieser Familie ausgesetzte Fond in die Administrations-Kasse eingezogen, und davon eine Stiftung für gebohrne Garbinnen, Augsburgischer Confession, sie seyen gleich ledigen oder Witwen-Standes gegründet werden. Sollten es deren gleich Anfangs Mehrere seyn; so ist der in die Kasse zurückgefallene Studien-Betreff unter sechs derselben verhältnißmäßig auszutheilen: wären aber weniger als 6 der genannten Garbinnen vorhanden; so soll dasjenige, was sonst an Sechs auszutheilen gewesen, nach Verhältniß zurückgezogen und daraus nach und nach ein Fundus gebildet werden, aus welchem, wenn etwa die eine oder andere Garbin sich verheurathen und eine Hülfe hiebei nöthig haben würde, ihr eine Aussteuer abgereicht werden könnte.

III. Wenn aber weder von männlichem noch weiblichem Geschlechte Augsburgischer Confession, so den Garbenschen Namen von Geburt aus führt, Jemand mehr vorhanden; so sollen alle die zu Conservation der Familie des Stifters voran gewidmete Reditus seines hinterlassenden Vermögens in 3 gleiche Theile abgetheilt werden.

a) Den ersten Theil dieser Einkünfte sollen erhalten zu einem Drittel: die Geistlichen der Augsburgischen Confession zu Augsburg und Ulm zu gleichen Theilen viritim; sie sollen ihren Antheil aber auch in ihre Wittwen-Kasse einlegen können; zum

andern Drittel die lateinischen Praeceptores A. C. in Augsburg
und Ulm; das dritte Drittel soll den deutschen Knaben- und Mägdlein-Schulhaltern Augsburgischer Confession in Augsburg und Ulm ebenfalls zu gleichen Theilen dargereicht werden.

b) Der zweite Theil hingegen soll denen von der Halbschwester des Stifters, der Frau Maria Barbara Jenichin aus ihren Kindern oder Enkeln A. C. nachgelassenen Erben in Edinburg, (Oedenburg in Ungarn) oder wo sie seyn möchten, in gleiche Theile, von dem Administrator selbiger Zeit unter exacte haltender Nachfrage darum bei dem Magistrate in Edinburg zugetheilt werden.

c) Von dem dritten Theil aber sollen 2 Drittel auf die armen Witwen und dürftigen ledigen Weibspersonen, welche vorzüglich von der Seyfriedischen Freundschaft abstammen, oder dahin Connexion haben, in deren Abmangel aber sonst zu Augsburg und Ulm sind, und zu der Augsburgischen Confession sich öffentlich bekennen, nach den Umständen ihrer Dürftigkeit verwendet werden.

Die Reditus aber des dritten Drittels sollen für arme Nothdürftige zu Augsburg und Ulm, A. C., welche von der Kanzel verkündet werden, und über deren Zustand man sich bei denen Herren Geistlichen zu erkunden hat, aufgewendet werden.

B. Sodann hat Freiherr von Garben 8000 fl. und seine voranverstorbene Gemahlin ebenfalls 8000 fl. gestiftet, wovon der zu 4 % berechnete Zins mit 640 fl. jährlich zum Besten der Armen und anderer piarum caussarum ausgetheilt werden soll, zu welchem Zins-Ertrage noch ein weiterer jährlicher Zins von 135 fl. vom Testator beigelegt worden ist, so daß jährlich 775 fl. zur Vertheilung kommen sollen. Mittels dieser Stiftung sind folgende pia corpora in Ulm bedacht worden:

1) in das Findelhaus und in die Partembüchs zu Ulm jährlich 100 fl. zu gleichen Theilen und also jedem dieser beiden Fundorum 50 fl.;

2) in den bürgerlichen und fremden Almosenkasten zu Ulm jährlich 25 fl.;

3) in die Witwenkasse des hochwürdigen Ministerii zu Ulm 600 fl. in perpetuum zu 4 % zu verinteressiren, thut 24 fl.;

4) in die Witwenkasse der Herren Praeceptorum Gymnasii zu Ulm similiter 24 fl.;

145 5) denen teutschen Schulmeistern zu Ulm 500 fl. thut à 4 % jährlich 20 fl.

Zum Ober-Exekutor seines Testaments hat der Stifter den Magistrat der Reichsstadt Ulm ernannt, sodann 2 Exekutions-Adjunkten, den Einen aus den geschiktesten und gewissenhaftesten Rechtsgelehrten in Ulm, den andern mit gleichen Eigenschaften aus Augsburg, und Jedem derselben ein Wartgeld von jährlichen 100 fl. und ein Neujahrs-Präsent von 6 Spezies-Dukaten aus den Einkünften der Stiftung ausgesezt.

Ausserdem hat der Testator einen Verwalter über sein hinterlassendes Vermögen zunächst aus seiner Familie, und wenn diese ausgestorben wäre, einen Fremden mit einem Einkommen von jährlichen 400 fl. angeordnet, der in mercantilibus und Rechnungsgeschäften wohl geübt, und dem Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisse zugethan seyn muß.

Nach dem Tode des Stifters sind den obigen Bestimmungen gemäs die voran aufgeführten Stipendien und Spenden von dem Verwalter des Stiftungs-Vermögens in Augsburg jährlich hieher gesendet worden, nach der Mediatisirung der Reichsstädte Augsburg und Ulm aber ist in Folge der Centralisation des Stiftungs-Vermögens in Bayern die Auszahlung dieser Stipendien und Spenden anfänglich theilweise dann ganz unterblieben, bis dieselben aufs neue in Anspruch genommen worden sind, als die Stadt Ulm durch den Staats-Vertrag von 1810 unter Württembergische Hoheit gekommen ist; durch den Ausgleichungs-Vertrag zwischen den Kronen Bayern und Württemberg vom 5. August 1821 ist sofort in Bezug auf die fraglichen Ansprüche folgendes festgesezt worden:

„Zu Abschneidung der dermalen bestehenden Forderungen der Stadt Ulm an die Emanuel Garbensche Stiftung wird von dem Vermögen dieser Stiftung auf den 1. Oktober 1821 ein Capital von 10,000 fl. an die Stadt Ulm verabfolgt, und für dessen Liquidität und Einbringlichkeit auf Ein Jahr Gewähr geleistet."

Diese 10,000 fl. sind sofort in K. Bayerischen 4 prozentigen Staatspapieren au porteur berichtigt, und hievon dem Spital, für die in das hiesige Findelhaus und in die Almosenkästen gestifteten jährlichen 75 fl. die Summe von 1500 fl. und der Kirchen- und Schulstiftung für ihre Ansprüche wegen der Stipendien, der Partemkasse und der Witwenkasse 8500 fl. zugewiesen

worden; jezt werden mehrere Stipendien zu 20. 15. 12 und 10 fl. ohne Rücksicht auf die Fakultät jährlich ausgetheilt. 145

Seit etlichen Jahren ist aber auch der männliche und weibliche von Garben'sche Stamm Augsburgischer Confession ausgestorben, wodurch die Einkünfte des zu Erhaltung dieses Stamms gewidmeten Vermögens den Geistlichen, den lateinischen und deutschen Schullehrern, und den Armen in Augsburg und Ulm rc. großentheils zufällt, wie oben unter III. näher angegeben ist.

Der vorerwähnte Ausgleichungs-Vertrag zwischen den Kronen Bayern und Württemberg enthält hierüber folgende Bestimmung:

„Wenn der im Garben'schen Testamente vorgesehene Fall (das Aussterben des männlichen und weiblichen v. Garben'schen Stamms) eintritt; so sollen die zu Erhaltung der von Garben-schen Familie bestimmten Renten mit den darauf ruhenden Lästen nach Anordnung des Stifters getheilt werden."

Deshalb sind vor etlichen Jahren zu Exekutions-Adjuncten aufgestellt worden: von Augsburg der zweite Bürgermeister daselbst, Herr Heinrich, und von Ulm der privatisirende Rath, Hr. v. Walmenich in Augsburg.

Der hiesige Stiftungsrath betreibt nun die Vollziehung dieser Vertheilung bei seinem Bevollmächtigten, dem Hrn. v. Walmenich.

146. 146

Die Wittwe des Süßbäker **Martin Heckhenauer, Katharina**, eine gebohrne **Sihlerin**, hat am 16. Oktober 1743 dem Magistrate die Anzeige gemacht, daß ihr nun verstorbener Ehemann auf seinem Todbette den armen Waisen im Fundenhaus allhier 100 fl. Kapital vermacht, und ihr anbefohlen habe, dieses Capital auf ihr Bäkerhaus versichern zu lassen, die Nachsteuer davon zu bezahlen, und das Interesse mit 5 fl. jährlich unter den besagten Fundenkindern auszutheilen, worauf die Nachsteuer von diesem Capitale angenommen worden ist.

147. 147

Herr **Albrecht Servatius Besserer** von Thalfingen, Reichsstadt Ulmischer Oberforstmeister in Altheim, hat in seinem letzten Willen vom 18. Juni 1741. 2000 fl. Steuerhaus-Capital gestiftet, zu einem ewigen Stipendio für einen allhiesigen armen

147 und frommen Studiosum theologiae, welcher eines Bürgers zu Ulm, oder dieser Stadt Unterthanens ehlicher Sohn ist.

Das Interesse dieses Capitals soll niemal einem Andern gegeben werden, als welcher der wahren Augsburgischen Confession vollkommen zugethan, dem Studio theologico wahrhaftig gewidmet, und nicht allein dieses Stipendii bedürftig, sondern auch wegen seines Fleißes, guten Capacität und fähigen Ingenii vor Andern dessen würdig, und der fürnämlich eines recht frommen und ehrbaren Wandels ist; mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wenn ein solcher Studiosus, der dieses Stipendium auf eine kurze oder lange Zeit genossen hat, und aber von der Theologie wieder abstehen, und ein anderes Studium, oder auch sonsten eine Profession, Handthierung oder Gewerb ergreifen, oder gar durch eine üble Aufführung sich dessen untüchtig machen, oder auch in fremde Dienste gehen würde, derselbe schuldig seyn soll, das genossene Stipendium mit eben so viel, als er empfangen hat, zu ersezen; alsdann aber solle das refundirte Quantum zu dem Capital der 2000 fl. geschlagen und das Beneficium damit vermehrt werden: das Interesse dieses Capitals kann nach befindenden Umständen unter 2 tüchtige Subjecta, die beiderseits dürftig und arm sind, getheilt und einem Jeden die Hälfte gegeben werden; da dann Jeder, der dieses Stipendium entweder ganz oder halb bekommt, selbiges so lang zu genießen hat, bis er seine Studia auf Universitäten absolvirt haben wird.

148 Sollte dereinst Einer von der Besserer'schen Familie das Studium theologicum ergreifen, und der Kirche Gottes damit dienen wollen; so soll derselbe dieses Stipendium, ob er es gleich so gar hoch nicht, wie sonst mancher Armer, bedürftig wäre, dennoch vor allen Andern, und zwar ganz und ungetheilt, auch auf so lang zu genießen haben, bis er vermittelst eines geistlichen Officii seine hinlängliche Sustentation erhalten hat; woferne er aber dieses Studium verlassen würde; so soll er alsdann zu dem völligen Ersaz dessen, was er zuvor von diesem Stipendio genossen, gleich einem Andern billig angehalten werden: es soll aber einem Jeden, bevor er dieses Stipendium ganz oder halb bekommt, diese Bedingung kund gethan, und von ihm dieserhalben förmliche Reversalien ausgestellt werden.

149 Was endlich die Administration dieses Stipendii belangt, so hat der Stifter alle diejenigen Herren Besserer, welche bei der Adelich Besserer'schen Stiftung Siz und Stimme haben, er-

beten, besagte Administration willig über sich zu nehmen, und es 147 also hiebei zu halten, daß, gleichwie bei ermeldter Stiftung eine Sache, welche man in Consessu familiae proponirt, durch die meiste Vota ausgemacht wird, also auch, bevor dieses Stipendium Einem oder zweyen Studiosis gegeben wird, über diese Sache votirt, und solche collatio beneficii sodann gleichfalls per majora ausgemacht werden möchte.

Die Administratoren der v. Besserer'schen Familienstiftung sind dermalen: der Senior Familiae, Herr Albrecht Friedrich von Besserer Thalfingen, pensionirter Reichsstadt Ulmischer Senator, und Herr Philipp Jakob Besserer, von und zu Thalfingen.

148. 148

Frau **Margaretha Helena**, eine gebohrne **Vettinerinn**, Witwe des **Med. Dr. Johann Bartholomä Cramer**, hat in ihrem Testamente vom Jahre 1745. 630 fl. Capital zu dem Zwecke gestiftet, daß das Interesse hieraus folgendermasen verwendet werden soll:

1) der Zins aus 600 fl. mit 25 fl. soll auf 75 arme Witwen, je mit 20 kr., jährlich an Margaretha-Tag ausgetheilt werden;

2) den Zins aus 40 fl. Capital mit 2 fl. hat der jeweilige Administrator für seine Bemühung zu beziehen;

3) der Zins aus 90 fl. mit 4 fl. 30 kr. ist folgendermasen zu verwenden: 3 fl. 30 kr. zu vorfallenden Reparationen derer — der seeligen Frau Stifterin, ihrem Eheherrn und 6 Jungfer Töchtern errichteten, und auf dem Gottesacker befindlichen zwei Grabsteine, und 1 fl. dem Administrator für die Besorgung. Das Stiftungs-Capital wurde vernachsteuert.

Gegenwärtig ist Herr Christoph Kaufmann, Kaufmann, Administrator.

149. 149

Herr **Johannes Mayer**, Maurer- und Gerüstmeister und seine Ehefrau **Ursula**, geb. **Müllerin**, haben am 20. Juli 1745. 100 fl. Capital gestiftet, wovon das Interesse jährlich mit 5 fl. den armen Waisen auf Jakobina-Tag — 16. August — von den Freunden der Stifter ausgetheilt werden soll: am 19. Dezember 1745 haben die vorgedachten Eheleute dieser

149 Stiftung nach 20 fl. beigelegt, wovon der jährliche Zins mit 1 fl. dem Administrator für seine Bemühung zufallen soll.

Die Stifterin, Ursula Mayer, geb. Müller, hat nach dem Tode ihres ersten Mannes sich an **Jeremias Kiefhaber** wieder verheurathet, und sofort am 4. Januar 1755 weitere 50 fl. gestiftet, wovon der Zins ebenfalls unter die Waisenkinder auszutheilen ist.

Diese gestifteten Kapitalien sind vernachsteuert worden.

Dermaliger Administrator ist Herr Anton Rueß, Schiffmeister.

150

150.

Fräulein **Anna Margaretha Schadin** von Mittel-Biberach stiftete am 27. Dezember 1746 ein Capital von Ein Tausend Gulden, wovon der Zins mit 50 fl. einem Studioso, der sich auf die Theologie legen will, und sowohl von ehrlichen bürgerlichen Eltern erzeugt und gebohren, als auch eines frommen und tugendhaften Wandels ist, zugleich aber auch gute Gaben und Geschicklichkeit zeiget, gegeben werden, und welches Stipendium er bis zu seiner Promotion zu einer Pfarrbedienstung geniessen soll.

Die letzte Bestimmung wurde von der Stifterin durch eine Beilage zu ihrem Testamente vom 22. August 1778 dahin abgeändert, daß diese 50 fl. allein für den Aufenthalt auf der Universität, solange nämlich Zeit erfordert wird, die Theologie sammt allen dazu gehörigen nöthigen Wissenschaften zu studiren, verwilligt werden sollen, nach Verfluß dieser Zeit aber sodann wiederum zurückfallen, und einem andern Subjecto zu Theil werden sollen: wobei ausdrücklich zu beobachten, daß, wann ein junger Mensch, der dieses Stipendium hinkünftig genießen wird, um seiner eigenen Convenienz willen über die gewöhnliche Zeit auf Universitäten sich aufhalten, und also nach absolvirtem Cursu theologico nicht zurückkehren würde, selbiger demungeachtet sich des Genusses dieses Stipendii über die mehrbestimmte Zeit nicht zu erfreuen haben, sondern ein solches in allewege von Ihm fallen, und ohne Aufschub ein anderes Subjectum in den Genuß davon gesetzt werden solle.

Ferner bestimmte die Stifterin in ihrem Testamente, daß vier Frauen Pfarr-Wittiben, zuvörderst derer Herren Geistlichen in der Stadt, so Einige vorhanden, und an derer gutem Wandel

nichts Hauptsächliches auszusetzen wäre, in deren Ermanglung aber auch derer Herren Landgeistlichen Wittiben, jährlich auf Margarethae Tag, Jeder Fünf, zusammen zwanzig Gulden, zu behändigen seyen. 150

Endlich ist in dem obengedachten Testamente weiter verordnet, daß auch in die sogenannte Schulkasse zu Fortpflanzung und Erhaltung des Gymnasii ratione Docentium jährlich zwanzig Gulden an das Löbl. Pfarrkirchenbaupflegamt bezahlt werden sollen; es ist aber durch eine nachträgliche Verordnung vom 23. September 1769 diese Stiftung wieder aufgehoben und dagegen festgesetzt worden, daß diese 20 fl. den Pfarr-Witwen zukommen, somit also zu seiner Zeit statt 20 fl. an Vier — nunmehr Vierzig Gulden an Acht arme Pfarr-Witfrauen auf die an Hand gegebene Weise ausbezahlt werden sollen.

Die Administration dieser Stiftung übertrug die Stifterin ihrem Herrn Schwager Franz Daniel von Neubronner und dessen Erben und Nachkommen männlichen oder in dessen Ermanglung auch weiblichen Geschlechts, allezeit dem Aeltesten allein.

Administrator ist dermalen Herr Ober-Lieutenant von Neubronner in Ulm.

151. 151

Herr **Marx Daniel Gelb**, und seine Ehefrau **Anna Elisabetha**, haben in den 1740. Jahren 100 fl. in das Waisenhaus dergestalt gestiftet, daß das Interesse hievon von ihrem Sohne Marx Ludwig Gelb und dessen Erben alljährlich an Elisabetha Tag unter die Waisenkinder ausgetheilt werden soll.

Diese 100 fl. wurden von dem Sohne der Stifter vernachsteuert.

152. 152

Die Frau Witwe des Herrn **Joh. Heinrich Honold**, gewesenen Handelsmanns, **Katharina**, gebohrne **Aebtlerin**, hat in ihrem letzten Willen vom 11. Januar 1750 folgende Stiftungen gemacht:

1) zu einem immerwährenden Stipendio 1000 fl., welche jederzeit sicher angelegt und die jährlich davon eingehenden Interessen à 50 fl. für einen studirenden Webersohn, oder in dessen Ermanglung einem andern dürftigen Burgerskind — allemal 5

152 Jahr lang — gewidmet werden sollen, ohne dabei zu unterscheiden, ob es Theologiam, Jura oder Medicinam studieren wolle. Nächstdem sollen

2) noch 400 fl. von sicher angelegten Kapitalien denen jeweiligen Administratoribus, und zwar so bestimmt seyn, daß sie die davon abfallenden Zinse jährlich mit 20 fl. — folglich, da deren 2 sind, Jeder mit 10 fl. für ihre dießfalls übernehmende Sorgfalt genießen mögen.

Zu Administratoren dieser Stiftung ernannte die Testirerin ihren Vetter, Johann Georg Leipheimer, und ihren Schwager, Johann Christoph Honold, mit der weitern Bestimmung, daß nach tödtlichem Abgang des Einen oder des Andern oder aller Beiden diese Stelle und der davon abhängende jährliche Genuß zu allen Zeiten bei ihren Nachkommen, und zwar jedesmal ohne auf Sexum oder Unterschied des Geschlechts zu sehen, bei denen ältesten der Johann Georg Leipheimer'schen und Joh. Christoph Honoldischen Descendenz bleiben soll.

Sodann vermachte die Stifterin:

3) den allhiesigen Waisenkindern eine gleiche Summe von 1000 fl., welche zu allen Zeiten sicher angelegt und die davon eingehende jährliche 50 fl. Zinse, und zwar jedesmal an Katharinä Tag, gleichlich ausgetheilt werden sollen.

Durch einen Beilag-Zettel vom 5. September 1763 hat endlich die Testirerin

4) noch weiter ein sicher angelegtes oder noch anzulegendes Kapital von 1000 fl. für hiesige arme Bürgers-Witwen ohne Unterschied des Standes gestiftet, dessen Zins-Ertrag jährlich an Katharinä Tag von denen im Testamente ernannten jeweiligen Administratoribus, welche auch dieses Kapital zu verwalten ersucht werden, unpartheylich ausgetheilt, die Nachsteuer hingegen sowohl von diesen als andern im Testament zu gottseligem Gebrauch gewidmeten Vermächtnissen von ihren eingesetzten Erben entrichtet werden solle.

Dermaliger Administrator ist Herr Kunsthändler Heinrich Nübling und der Vorgesetzte der Bäckerzunft, Herr Kleinknecht.

153

153.

Frau **Euphrosyna**, Witwe des Herrn Pfarrers **Friedrich Mersch** zu Oellingen, Ulmischer Herrschaft, eine gebohrne **Hepplin**, errichtete am 14. Januar 1751 ein Testament, worin

sie 2000 fl. Capital als Legat ad pios usus bestimmte, daß der
Zins aus diesen 2000 fl. einem Theologiam oder Medicinam studierenden (Keinem aber, der die Jura studiren würde) armen Zimmermanns-Sohn vor allen Andern; oder, da deren Keiner vorhanden wäre, einem armen — eines von diesen beiden Studiis prosequirenden Zeugmachers-Sohn — oder, da auch deren Keiner zugegen wäre, alsdann erst einem allhier verburgerten armen Pfarrwitwen-Sohn, welcher sich einem von diesen beiden Studiis widmete, jährlich abgereicht werden soll.

Die Administratoren sollen dieses Stipendium nach ihrem besten Wissen und Gewissen, ohne Ansehung Geschenk und Privat Nuzens, Freundschaft oder Feindschaft, Recommendation, oder andern abfangenden unrechtmäßigen Nebenwegs denen tüchtigst befindenden dürftigen Subjectis, welche wegen ihres adhibirenden Fleißes, christlichen ehrbaren Lebenswandels und guten Gaben sich hiezu qualifiziren, in obbemeldter Ordnung zu conferiren haben; also sollen dieselbe, da der studierenden Zimmerleute-Söhne zu gleicher Zeit mehr dann Einer vorhanden, oder in deren Ermanglung, da der studierenden Zeugmachers-Söhne mehr dann Einer, oder auch in deren Abgang, da der studierenden armen Pfarr-Witwen-Söhne Mehrere dann Einer vorhanden wäre, sich nach ihrem besten Wissen und Gewissen durch die mehrere Stimmen, da eines Herrn Administratoris Votum soviel als des andern gelten solle, entscheiden, welchem von diesen Theologiam oder Medicinam studierenden Subjectis dieses Stipendium nach obiger Ordnung, als lang derselbe 4 bis höchstens 5 Jahre Studirens halber auf Universitäten sich aufhalten würde, abgereicht werden wolle, da dann bei sich ergebenden gleichen Stimmen unter denen per majora in Vorschlag gebrachten durch das Loos die Erkiesung statt finden solle.

Die Stifterin bezahlte die Nachsteuer aus diesem Capitale von 2000 fl. mit 200 fl., damit dasselbe steuerfrei gelassen werde.

Die Stifterin hat sodann in einer Beilage zu ihrem Testamente vom 1. April 1751 weiter bestimmt:

Daß es mit Abreichung des auf Theologiam oder Medicinam Studirende verordneten Stipendii dergestalten gehalten werden soll, daß solches wechselsweise auf studirende Zimmerleut- oder Zeugmachers-Söhne, wann dieselben die Universität beziehen, und zwar anfänglich auf einen studirenden Zimmermanns-Sohn, da-

153 fern ein hiezu tüchtiges Subjectum vorhanden, in deren Ermangelung aber einem vorhandenen studierenden Zeugmachers-Sohn auf 4 Jahre lang abgegeben, und also zwischen Studierenden von diesen beiden Zünften jederweilen abgewechselt, dafern aber von derjenigen Zunft, welche es nach der Alternation betreffe, kein taugliches Subjectum zugegen wäre, hingegen von der andern Zunft sich wirklich ein habiler studierender junger Mensch zeigte, so solle es demselben alsdann auf 4 Jahre lang ohne Anderes folgen, und dessen ungeachtet in Ansehung der Alternation dieser beiden Zünfte es bei der sonst gewöhnlichen Ordnung verbleiben, und so oft tüchtige junge Leute vorhanden, die andere Zunft nach verlaufenem Genuß des Stipendii von vier Jahren vor die andere auf 4 Jahre eintreten, und nicht aufgerechnet werden, daß Studierende von der andern Zunft diesen Genuß der Ursachen, weil von der andern Zunft selbiger Zeit kein studierender Sohn vorhanden gewesen, öfter oder länger es genossen hat.

Ferner bestimmte die Stifterin, daß, obschon sie im Voranstehenden deutlich verordnet habe, daß ein Stipendiat dieses Stipendium auf Universitäten allein vier Jahre geniessen soll; so wolle sie jedoch, daß in dem Fall der Stipendiat den gradum doctoris oder Licentiati Theologiae, Medicinae oder Magistri annehmen und publice disputiren würde, demselben das Stipendium Ein Jahr länger, und also 5 Jahre gelassen werde.

In einer zweiten Beilage zu ihrem Testamente vom 9. Oktober 1732 verordnete die Stifterin:

daß, wenn Keiner von denen 3 Subjectis — der Zimmerleut-Zeugmachers- oder Pfarrwittwen-Söhne zum Studio medico oder theologico vorhanden wäre, sodann der Zins vom Capital aufbehalten, zusammengespart, und wieder auf sichere Unterpfand zu Capital gelegt werden soll, wonach sodann das von diesem letztern ersparten und angelegten Capital aufhebende jährliche Interesse — es bestehe hernach in 5, 10 oder mehrern Gulden — allwegen einem armen Studierenden, welcher sich auf der Universität befindet, gegen Quittirung übersandt werden solle, daß aber allwegen fromme, gottesfürchtige, der wahren evangelisch-lutherischen Religion zugethane, zum Studieren taugliche und fleißige Leute zum Genuß dieses Stipendii erkieset werden sollen.

Ausser diesen 2000 fl. hat die Stifterin in ihrem Testamente vom 14. Januar 1751 ein weiteres Capital von 300 fl. dazu vermacht, daß der Zins daraus jährlich an Euphrosinae-Tag unter 60 bis 70 arme — allhier verburgerte — Handwerkers-Witwen distribuirt werde; auch von diesem Capital soll die Nachsteuer mit 30 fl. aus ihrem sonstigen Vermögen bezahlt werden.

In der vorgedachten Testaments-Beilage vom 1. April 1751 hat die Stifterin zu obigem Gestift von 300 fl. noch weitere 100 fl. beigelegt, mit der Bestimmung, daß, nachdem auch diese 400 fl. von ihren Erben vernachsteuert seyn werden, der jährliche Zins-Betrag mit 20 fl. (400 fl. zu 5%) unter 80 Witwen, welche einen christlichen, ehrbaren Wandel führen, und sich bei ihrer Inscription vermittelst eines beichtväterlichen Attestati deshalb legitimiren werden, jährlich an Euphrosinae-Tag mit Fünfzehn Kreuzer, oder da der Witwen, so sich auf vorstehende Masse einschreiben ließen, nicht soviel vorhanden wären, denenselben wohl Mehreres, jedoch einer soviel als der andern, ausgetheilt werden soll.

Ferner hat die Testatorin ein Capital von 150 fl. gestiftet, dessen Ertrag jährlich ebenfalls an Euphrosinae-Tag unter die armen Waisenkinder im allhiesigen Fundenhaus gleich ausgetheilt, und welches Capital ebenfalls aus ihrem übrigen Vermögen vernachsteuert werden soll.

Zu diesen in's Waisenhaus gestifteten 150 fl. hat die Stifterin durch die Testaments-Beilage vom 1. April 1751 noch Ein Hundert Gulden zugelegt, damit, nachdem auch selbige von ihren Erben vernachsteuert worden seyn werden, der jährliche Zins-Betrag mit 12 fl. 30 kr. unter die vorhandenen Waisen in dem hiesigen Fundenhaus unter verburgerte und unverburgerte gleich ausgetheilt werden soll.

Ferner hat die Stifterin ein Capital von 20 fl. ausgesetzt und zu vernachsteuern befohlen, aus dessen Zinsen-Ertrag ihres seeligen Eheherrn und ihr auf dem allhiesigen Gottesacker befindlicher Grabstein und Denkmal beständig in gutem Stande unterhalten, und diese Grabsteine alle 4 Jahre renovirt werden sollen.

Endlich hat die Stifterin ein Capital von 300 fl. vermacht, dessen ganzer Zinsen-Ertrag mit 15 fl. — nach Bezahlung der Nachsteuer aus ihrem Vermögen — zur Ergötzlichkeit der Herren

153 Administratoren dieser Stiftung verwendet werden soll: zu solchen wurden bestimmt: der jeweilige Herr Diakonus bei der hiesigen Hospitalkirche oder ein Solcher, der dieses Stipendium zuvor genossen, er sey gleich in hiesiger Stadt oder Herrschaft als Medicus oder als Geistlicher befindlich, oder er sey noch Candidatus allhier, als welche vorzüglich, und vor den HH. Diaconis zu der Administration zu ziehen, sodann die Vorgesetzte der beiden Zimmerleut- und Zeugmacher-Zünfte allhier; welche die für die Administration bestimmte jährliche 15 fl. nach der dritten Testaments-Beilage vom 27. Dezember 1758 zu gleichen Theilen unter sich vertheilen sollen; es soll daher erhalten der Herr Helfer oder der frühere Stipendiat, falls er zur Administration gelangt, 2 fl. 30 kr., die 3 Vorgesetzte der Zimmerleute à 2 fl. 30 kr.: — 7 fl. 30 kr., und die 2 Vorgesetzte der Zeugmacher à 2 fl. 30 kr.: 5 fl.

Die zu dieser Stiftung gehörigen Obligationen und das baare Geld sollen in der Zunftlade der Zimmerleute in einem besondern mit zweierlei Schlössern versehenen Trüchlein aufbewahrt werden; Einen Schlüssel soll der Hospitalische Herr Helfer, den Andern aber der Vorgesetzte der Zeugmacher-Rott in Verwahrung bekommen; so daß Keiner ohne Beiseyn Aller über Schuldbriefe und Baarschaft zu disponiren Macht haben soll; der Hospitalische Herr Helfer hat die Rechnung zu stellen, und bei der Rechnungs-Abhör sind ihm sämmtliche Schuld-Briefe Stuk für Stuk vorzulegen.

Mittels einer weitern Testaments-Beilage vom 7. März 1762 hat die Stifterin über ihren Sparhafen von 165 fl. folgendermasen verfügt: es sollen 150 fl. durch eine besondere Administration, bestehend aus dem jeweiligen Herrn Pfarrer im Spital, dem jeweiligen Herrn Sammlunghofmeister und dem jeweiligen Herrn Waisenvater auf frei und eigenthümliche Güter an richtige und zahlbare Leute in Asselfingen, wovon ein jeweiliger Sammlunghofmeister die beste Auskunft zu geben wissen werde, gegen landläufige Zinszahlung angelegt, und der daraus verfallende Zins von 7 fl. 30 kr. dergestalt ausgetheilt werden, daß Jedem der benannten 3 Administratoren für seine Bemühung 50 kr., also mit einander 2 fl. 30 kr., zugehen sollen, die übrigen 5 fl. aber seyen Donnerstag in der Nikolai-Woche in den Stock des hiesigen Waisenhauses zu legen; mit den weitern 15 fl. aber sey die Nachsteuer zu berichtigen.

Nach einer Anzeige der Administration dieser Stiftung an den Reichsstädtischen Magistrat vom 21. Oktober 1796 hat eine unbekannte wohlthätige Person der Administration 50 fl. mit dem Verlangen eingehändigt, daß der davon fallende Zins jährlich auf eben die Weise ausgetheilt werden soll, wie dem Stiftungsbriefe gemäs bereits einige Zinsgelder an hiesige Witwen und an Kinder im hiesigen Waisenhause ausgetheilt werden, worauf die Administration gebeten hat, diese 50 fl. vernachsteuern zu dürfen, was durch Magistratischen Beschluß vom 21. Oktober 1796 auch bewilligt worden ist.

154.

Herr **Caspar Bäzler**, Merzler, und seine Ehefrau **Veronika** geb. **Hornungin**, haben in ihrem Testamente vom 24. Oktober 1752 ein Capital von 300 fl. gestiftet, mit der Bestimmung, daß die Nachsteuer hievon mit 30 fl. aus ihrer Verlassenschaft bezahlt werde.

Der jährliche Zins aus diesen 300 fl. mit 15 fl. soll folgendermasen verwendet werden: in das allhiesige Waisenhaus 7 fl. 30 kr., wovon dem Herrn Vater 15 kr., dem Herrn Schulmeister 12 kr. und dem Herrn Provisor 10 kr. zukommen, das Uibrige aber in den Waisenstok gelegt werden soll. Die weitere 7 fl. 30 kr. sollen dem ehrbaren Merzler Both allhier zufallen, als welches und zwar 2 Vorgesetzte, 2 Büchsenmeister und der älteste Zwölfmeister das Vermächtnis in das Waisenhaus alljährlich auf den Heiligen 3 König Tag obstehendermasen zu liefern haben. Der Kapitalbrief über die gestifteten 300 fl. soll zu ewigen Zeiten in der Zunftlade der Merzler aufbewahrt werden.

155.

Frau **Maria Barbara**, Witwe des Handelsmanns **Elias Ridinger** allhier, eine gebohrne **Schellingin**, hat am 30. November 1753 im 91sten Jahre ihres Alters 30 fl. gestiftet, und die Nachsteuer davon mit 3 fl. entrichtet, mit der Bestimmung, daß der Zins aus jenen 30 fl. mit 1 fl. 30 kr. folgendermasen verwendet werde:

Einen Gulden sollen die Verwalter der Stiftung am Tage Elias — den 20. Julius — in den Stok in das Waisenhaus allhie einlegen, den halben Gulden aber sollen sie vor ihre Be-

155 mühung bekommen. Zu Verwaltern ernannte die Stifterin ihre beiden Pfleger, Johann Schelling, und Daniel Stengel, Dreher, wenn der Eine oder Andere mit Tod abgeht; so soll der Uiberlebende die Verwaltung allein führen bis an seinen Tod; alsdann soll der Aeltere von dem Schellingischen Namen es allein verrichten, sollte aber Keiner männlichen Geschlechts von dem Schellingischen Namen mehr vorhanden seyn, so soll der nächste Freund männlicher Seite (von der Ridingerischen) die Verwaltung übernehmen.

Dermalige Administratoren sind Herr Dekan Landerer und Herr Stadtrath Ricker.

156 156.

Herr **Georg Usenbenz**, Burger und Weber in Ulm, hat in seinem Testamente von 1757. 200 fl. in das hiesige Waisenhaus vermacht, mit der Bestimmung, daß 3 oder 4 seiner nächsten Befreundten das von den 200 fl. fallende Interesse alljährlich auf Georgii-Tag in dem Waisenhaus vermittelst Abreichung eines halben Pfund Ochsenfleischs und eines halben Kreuzer-Weken vor jedes Kind austheilen sollen.

Ferner hat Georg Usenbenz ein Capital von 50 fl. gestiftet, wovon das Interesse die Administratores der Stiftung vor ihre Bemühung mit einander in Frieden verzehren mögen.

Dermalen ist Herr Heigele, Säckler und Krämer, Administrator.

157 157.

Frau **Maria Barbara Gauppin**, gebohrne **Söldnerin**, hat am 22. Januar 1758 ein Capital von 170 fl. gestiftet, wovon der Zins folgendermasen verwendet werden soll:

Mit dem Interesse aus 150 fl. zu 7 fl. 30 kr., soll jedem Kinde im allhiesigen Waisenhaus 1 Wurst nebst Brod und Bier gekauft, und an Cristophori Tag unter die Waisenkinder von dem jeweiligen Merzler-Zunft-Vorgesetzten im Amt mit Zuziehung eines Anverwandten der Stifterin vertheilt werden.

Das Interesse aus den übrigen 20 fl. mit 1 fl. sollen die obengedachten beiden Administratoren der Stiftung miteinander am vorgedachten Tage zum Andenken an die Stifterin verzehren.

Dermaliger Zunftmeister im Amt ist Herr Bunz.

158. 158

Herr **Johann Ludwig Ulmer** errichtete den 28. April 1760 ein Testament, worin er unter anderm ein Capital von 1000 fl. als einen ewigen Fundus zu einem Stipendio für einen Studiosum Theologiae bestimmte.

Dieser Stipendiat, welcher seinem Vater nach von der Beken- Marner- oder Binder-Zunft herstammen muß, soll das Interesse aus gedachten 1000 fl. 3 Jahre lang auf Universitäten zu geniessen haben; sollte sich aber fügen, daß von gedachten dreien Zünften kein Subjectum vorhanden wäre; so solle alsdann erstgedachtes Interesse à 50 fl. zu einem Capital geschlagen und verzinslich angelegt werden.

Zu Administratoren wurden vom Stifter bestimmt: Philipp Jakob Welz, des Raths, und dessen Nachkömmlinge, männlichen Geschlechts, dann Mathias Paulus, der Baderzunft Vorgesezter; und im Fall Einer von den gedachten Administratoren mit Tod abgehen, und sonst kein männlicher Erbe aus obengenannten Familien mehr vorhanden seyn würde; so soll der übrige im Leben seyende Administrator die Macht haben, zum zweiten zu erwählen, welchen er will.

Die beiden Administratoren und ihre Nachkömmlinge in der Administration sollen noch besonders wegen der auf die Stiftung aufgehenden Kosten und Bemühung mit Einander gaudiren den jährigen Zins eines Kapitals von 100 fl.

Dermaliger Betrag des Stiftungs-Vermögens 2125 fl. Administratoren: die HH. Senator Dieterich und Stadtrath Hengst.

159. 159

Herr **Johannes Schmid**, Bürger und Vorgesezter der Merzler-Zunft, hat in seinem Testamente vom 4. Juli 1760 ein Capital von 300 fl. gestiftet, wovon das jährliche Interesse auf Johannis Baptistae mit 15 fl. folgendermasen vertheilt werden soll: ins hiesige Waisenhaus . . . . 7 fl.

Den Vorgesezten der Merzler-Zunft als Administratoren der Stiftung zur Recreation . . . . 8 fl.

Von diesen 300 fl. soll die Nachsteuer aus der Erbsmasse entrichtet werden.

Diese Vernachsteuerung ist aber mittels Rathsbescheids vom 22. Juli 1761 nur von den zum Besten der Armuth in das

159 Waisenhaus gestifteten 140 fl. gestattet, von den zum Vertrinken gestifteten 160 fl. aber nicht angenommen, vielmehr der Merzler-Zunft aufgegeben worden, dieses Capital mit 20 kr. vom Hundert ordentlich zu versteuren.

Administrator ist dermalen Hr. Bunz, Zunft-Vorgesetzter.

160 160.

Die Pfleger der verwitweten **Elisabetha Oesterlin** haben unterm 11. März 1762 dem Magistrat angezeigt, daß ihre Pfleganbefohlene sich entschlossen habe, dem hiesigen Waisenhaus zum Besten 100 fl. Capital zu vermachen, dergestalt, daß solche an einem sichern Ort angelegt, und der Zins davon mit 5 fl. jährlich auf Elisabetha-Tag ausgetheilt werden soll; nämlich es soll jedem Waisenkind ein Weken zu 5 Pfennig gegeben, demjenigen, so es von ihrer Freundschaft austheilen wird, 30 kr. zugestellt, und der allenfallsige Uiberrest sodann in den Opferstock gelegt werden, auch soll das gestiftete Capital durch Bezahlung der Nachsteuer von der Steuer frei gemacht werden, und wurde der Vernachsteurung durch Rathsbescheid vom 24. März 1762 statt gegeben. Verwalter dieser Stiftung ist jezt Hr. Spital-Controleur Rößlen.

161 161.

Frau **Bürglin**, gebohrne **Teller**, hat wahrscheinlich im Jahre 1762 (ein Stiftungsbrief ist nicht vorhanden) 60 fl. Capital gestiftet, daß der Zins hieraus jährlich auf Weihnachten unter 17 arme Kranke, für welche man auf der Kanzel bittet, ausgetheilt werde; den 18ten Theil soll der Stunden-Auffetzer (Meßner) erhalten.

Hr. Hospital-Verwalter Erhardt ist dermalen Verwalter dieser Stiftung.

162 162.

Herr **Eitel Eberhard Besserer** von Thalfingen, des Raths und Pfarr-Kirchenbaupfleger hat in einer Disposition vom 24. Juni 1763 in den bürgerlichen Almosenkasten 100 fl., in den fremd Almosenkasten 100 fl., denen Armen im Hospital 100 fl., und denen Pfarrerswitiben ebenfalls 100 fl. mit dem Anhange vermacht, daß die Leztern 100 fl. dem Pfarrkirchen-

bau-Pfleg-Amt übergeben werden sollen, entweder an baarem Geld oder gutem Capital, um den davon jährlich eingehenden Zins nach Gutbefinden denen bemeldten Wittiben zu gutem kommen zu lassen.

162

Von den leztern zwei Stiftungen wurde auf Ansuchen der Eitel Eberhard v. Bessererschen Erbs-Interessenz die Nachsteuer angenommen, die in die Almosenkästen gestifteten Capitalien aber zur Vernachsteurung nicht geeignet erklärt, weil diejenige Capitalien, wodurch Gefäll und Einkommen der Kirchen, Schulen und Almosenhäuser vermehrt, und dem Rath und den Aemtern freie unbeschwerte Administration, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, überlassen werde, nach der wohlverfaßten Steuer-Ordnung schon zuvor steuerfrei seyen.

163.

163

Nach einer mündlichen Disposition der Frau **Franziska Catharina Dr. Haßfurthin**, einer gebohrnen **Neuzin**, vom Jahre 1764 hat dieselbe 1000 fl. zu folgenden Zweken gestiftet:

1) von 400 fl. soll der Zins jährlich von den Verwaltern der Stiftung unter die Waisen ausgetheilt werden;

2) 400 fl. Capital sind zu einem Stipendio für einen Studiosum Theologiae vermacht, und zwar soll dasselbe 4 Jahre einem Pfarrers-Sohn und 4 Jahre einem Webers-Sohn abwechslungsweise gereicht werden: so aber Keiner von obbenannten beeden Studiosis theologiae vorhanden wäre; so solle ein Studiosus theologiae von der ehrbaren Bortenmacher-Nott und Bekenzunft die nächste Anwartschaft dazu haben:

3) 100 fl. Capital sind für die Administratoren beider Stiftungen bestimmt, so daß sie den Zins aus diesem Capitale mit 5 fl. für ihre Bemühung zu beziehen haben sollen;

4) und 100 fl. sollen zu Bezahlung der Nachsteuer aus 1000 fl. verwendet werden.

Mit Administrirung dieser Stiftung soll es also gehalten werden: daß der Bruder der Stifterin Marsilius Heinrich Neuz und deren Schwager Andreas Laiblen die ersten Administratoren seyn sollen; würde aber Einer von ihnen mit Tod abgehen, so soll der jüngste Herr Geistliche aus dem Münster ersucht werden, diese Administration mit dem noch lebenden zu übernehmen.

163 Würde aber auch der Uiberlebende von Beiden obengedachten Reuz und Laiblen mit Tod abgehen; so soll die Administration dennoch auf der Reuzischen und Laiblenschen Blutsfreundschaft verbleiben.

Sollten aber beede verlöschen und aussterben, so soll die Administration dem vorsizenden Vorgeher der ehrbaren Bortenmacher-Rott und dem Vorgeher der ehrbaren Bekenzunft mit dem jüngsten Herrn Geistlichen im Münster und zwar alle 3 Jahre abwechslungsweise aufgetragen werden.

Dermalige Administratoren sind die HH.: Diakon Friz, Bortenmacher Ober-Zunftmeister Wöhrlen und Bäkermeister Johann Christoph Laiblen.

164

164.

Herr **Johann Sigmund Ströhlin**, Pfarrer in Altheim, O. A. Ulm, hat in seiner Disposition vom 17. September 1766 ein Capital von 1000 fl. für einen Studiosum Theologiae gestiftet.

Dieses Stipendium solle zuvörderst einem studirenden Schulmeisters-Sohn auf dem Land verliehen werden: ist ein solcher aus Altheim vorhanden, so soll dieser es zuvörderst zu gaudiren haben: wo aber kein Schulmeisters-Sohn vorhanden wäre, so soll es eines Hrn. Landgeistlichen-Sohn zugewendet werden.

Da über die Zeit der Dauer dieses Stipendiums von dem Stifter nichts festgesezt worden; so hat der Magistrat der Reichsstadt Ulm die Dauer auf 5 Jahre bestimmt, und zwar so, daß wenn ein Stipendiat bälder von der Universität in patriam zurückkehren würde, es ihm noch als Candidat gelassen werden soll, bis die bestimmten 5 Jahre verflossen sind.

Sollten 2 Land-Schulmeisters-Söhne zu gleicher Zeit zusammen kommen; so wäre solches demjenigen, welcher der Beste darunter ist, zuerst abzureichen, und wenn dessen 5jähriger Genuß aufhört, dem Andern, wenn er schon sich nicht mehr auf der Universität befände, nachzureichen; auch die Landprovisor- und Adjunctus-Söhne sollen den Landschulmeisters-Söhnen gleich zu rechnen, und erst insoferne kein Subjectum aus diesem Numero vorhanden, die Söhne der Herren Landgeistlichen in Subsidium zu admittiren seyn.

Die Administration dieser Stiftung steht beim W. L. Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt.

Herr **Thomas Abbt**, und dessen Hausfrau **Anna Elisabetha**, eine gebohrne **Binderin**, errichteten am 3. April 1767 ein Testament, dem sie nachher noch 3 Beilagen hinzufügten, worin sie unter Anderm folgende Stiftungen anordneten:

1) ein Kapital von 1000 fl. zu einem Familien-Stipendium auf die Nachkommenschaft des Hrn. Johann Dieterlen, Vogt in Balzheim und seiner leiblichen Schwester Veronika Dieterlin, verheurathete Kallhardtin, welche beide von der Hauptmann Thomas Abbtischen Tochter, Veronika Abbtin, abstammen: deren ihrer beiden Nachkommen, wenn Einige unter ihnen seyn, denen der liebe Gott Gaben zum Studiren gegeben, bekommen auf 5 Jahre das jährliche Interesse mit 50 fl.

Nach einer Testaments-Beilage vom 2. Mai 1772 wurde weiter bestimmt: würden 2 rechtmäßige Vettern zusammenkommen; so soll das Interesse vom Kapital vorher in guten Händen aufbewahrt, und nachher dem Studierenden auf Zeit und Stunde jährlich 50 fl. zugesandt werden, bis er die 5 Jahre mit 250 fl. richtig empfangen hat.

Das Testament verordnet sodann: Sollte aber von obengedachten beiden Familien Keiner da seyn; so kann dieses Stipendium einem solchen gegeben werden, dem der große Gott besonders gute Gaben verliehen, der dieselben aber auch wohl nuzt und gebraucht, ohne Ansehung der Person, wenn sie nur Gott und der Welt nüzlich seyn können. Diese leztern genießen das Stipendium aber nur 4 Jahre. Ein Jeder von diesen Stipendiaten kann ein Studium erwählen, wozu er von dem lieben Gott Tüchtigkeit empfangen; es sey Theologie, Jura oder Medizin: und wann Einer auch auswärtige Dienste erlangen sollte, niemalen es Keiner wiederum ersetzen dürfe. Es ist aber diesen Stipendiaten, sowohl denen von der Familie, als denen Andern, bestens zu rekommandiren, daß sie einen christlichen Gott und Menschen wohlgefälligen Wandel führen, fleißig studieren, gegen Jedermann freundlich und höflich sich bezeugen, und dergestalten zu profitiren suchen, daß sie nüzliche und rechtschaffene Männer und Weltbürger werden möchten; widrigenfalls die Administration Macht haben soll, denjenigen Stipendiaten, er sey von der Familie oder Fremder, welche sich nicht

165 wohl conduisiren, die Zeit verderben, und kein gut Gezeugnis haben, das Stipendium zu nehmen, und, wenn sie es schon genossen, anzuhalten, es wiederum zu verguten, wozu sich auch ein jeder Stipendiat sowohl mündlich als schriftlich verbindlich machen soll.

2) Vermachten die Thomas Abbtischen Eheleute in ihrem Testamente in das Waisenhaus ein Kapital von 300 fl., das Interesse davon mit 15 fl. soll alljährlich ohne Aufenthalt, den 3. November, welcher im Jahre 1733 ihr Hochzeittag gewesen, ausgetheilt werden. Die Administration bringt selbst das Gestift in das Waisenhaus, wobei der Testatorum mit Namen zum Angedenken der Abbtischen Stiftung Erinnerung geschehen soll, dabei aber auch durch herzliches und andächtiges Gebet dem großen Gott vor den bescheerten Seegen demüthig gedankt und fernere Gnade erbittet werden soll.

3) Vermachten die stiftenden Eheleute vor 20 bürgerliche Handwerkers-Wittwen ein Capital von 200 fl., wovon der Zins zu 30 kr. ebenfalls auf den 3 November jährlich ausgetheilt werden kann; es bekommen es aber nur solche, welche sich eines christlichen und ehrbaren Wandels befleißigen, und dadurch zu Erwekung eines dankbaren Herzens gegen Gott angereizet werden.

4) Wurde den Herren Administratoren für dero Bemühung, welche dieselbe bei der Abbtischen Stiftung bekommen, das jährliche Interesse von einem Capitale von 200 fl. vermacht.

Der jedesmalige Hr. Geistliche aus dem Ministerio erhält davon alle Jahre 4 fl., die beiden andern Jeder jährlich 3 fl.

Zum ersten Administrator wurde erbetten, Hr. Professor und Prediger im Münster, Joh. Michael Miller, zum zweiten Hr. Joh. Christoph Dieterlen, der Aeltere, Vogt in Balzheim, und zum dritten Hr. Johannes Kallhardt, der Aeltere, Zukerbacher.

Jeder von diesen beiden Leztern erwählt noch in seinem Leben zur Administration Einen von seinen Söhnen, und so ihre Nachkömmlinge zu allen Zeiten. Würden sie aber sterben, ehe ihre ernannte Söhne die Majorennität erlangt hätten, so können indessen die obrigkeitlich gesezten Pfleger die Administration gemeinschaftlich mitführen; wenn aber der Pflegsohn die Majorennität erlangt, so kann ihm sogleich die Administration übergeben werden: geht der Administrator aus dem Ministerio

mit Tod ab; so erwählen sie beide aus dem Ministerio Einen, welcher ihnen beliebig.

In einer Testaments-Beilage vom 2. Mai 1772 wurde ferner festgesetzt: daß die beide Thomas Kallhardt und Dieterlen nach ihrer Väter Tod Administratores seyn sollen.

5) Nach einer Testamentsbeilage vom 11. Februar 1769 wurde eine neue Stiftung von 1000 fl. für arme Mägde zu einem Heurathgut gemacht. Die Herren Administratoren erwählen alle 3 Jahr 3 arme Mägde, von welchen Jede 50 fl. zu Heurathgut erhält. Diese erwählten 3 Mägde ziehen alle 3 Jahre auf den 3. November im Beisein der Administration das Loos, welche das erste, zweite oder dritte Jahr die 50 fl. und das ohne einen einzigen Heller Unkosten ziehen soll; diejenige, so es bekommen, müssen es anlegen bis zu ihrer Verheurathung, damit sie es nicht unnöthiger Dingen nur zum Pracht anwenden, sondern zu seiner Zeit nüzlicher gebrauchen mögen.

6) In einem Codicille vom 13. Juli 1774 machte Thomas Abbt, weil sein seeliger Sohn von Sr. Durchlaucht dem regierenden Herrn Grafen von Lippe-Bükeburg, Wilhelm dem V. ausserordentliche Liebe und Ehre genossen, eine Stiftung von 200 fl. im 20 fl. Fuß; von welchem Kapital jährlich den 3. November 10 armen Witwen Jeder 1 fl. nach dem 24 fl. Fuß gereicht werden soll.

Dieses Almosen könne zwar ohne Ansehung der Religion ausgetheilt werden; wenn aber 5 evangelisch-lutherische Witwen vorhanden, so seyen diese unter die Zahl der 10 Witwen unfehlbar aufzunehmen.

Zu Administratoren dieser Stiftung wurden erbeten, der jedesmalige Herr Hofprediger, und Herr Justiz-Rath Schmid; sollte dieser leztere mit Tod abgehen; so möchte wieder ein Anderer ex corpore der Regierung hiezu ernannt werden.

Endlich ist verordnet, daß von sämtlichen gestifteten Capitalien mit Ausnahme der 200 fl. für die Administration die Nachsteuer durch die Erben entrichtet werden soll, damit das Interesse ohne irgend einen Abzug ausgetheilt werden könne.

Dermalige Administratoren: die Herren Dekan Landerer, Senator Dietrich und Elias Dieterich Kallhard, der Aeltere.

166 166.

Der gewesene Sauerbek, Herr **Jakob Bunz** und seine Hausfrau erster Ehe **Anna Barbara**, eine gebohrne **Scheiffelin**, haben in ihrem gegenseitigen Testamente vom 16. Mai 1767 ein Capital von 220 fl. in das allhiesige Waisenhaus mit der Bestimmung gestiftet, daß ihre eingesezte Erben die Nachsteuer davon mit 22 fl. sogleich entrichten, und daß der Zins aus obigem Capitale mit 11 fl. alljährlich abwechslungsweise auf St. Jakobi und St. Annä Tag von den 2 Aeltesten ihrer beiderseitigen Freundschaft folgendermasen ausgetheilt und verwendet werden soll:

nämlich 10 fl. sollen die Waisenkinder verburgerte und unverburgerte erhalten, und zwar jedes Kind 2 wohlgebakene Weken, Einen um Einen Kreuzer, und 3 Kreuzer an Geld.

Falls sich aber die Zahl der Kinder so vermehren würde, (daß mit den zu vertheilenden 10 fl. auf jedes derselben nicht 5 Kreuzer träfen,) so soll man diese 10 fl. nach der Zahl der Kinder gleich austheilen; zudem sollen die Weken im Bekenhaus beim s. g. staubigen Hut oder jezigen Wallfisch, wer dasselbe immer inne haben möge, auf ewige Zeiten gekauft werden.

Von dem eilften Gulden Zins aber können die obengedachte 2 Befreundte, welche diese Austheilung machen werden, sich Etwas zu gutem thun und denselben miteinander verzehren, auch der Stifter hiebei im Besten zu gedenken.

Gegenwärtige Administratoren: die Herren Stadträthe Hengst und Scheiblen.

167 167.

Frau **Anna Katharina**, Witwe des Herrn **Georg Friedrich Pfandtzelt**, hat in ihrem Testamente vom 28. Mai 1767 ein Capital von 100 fl. gestiftet, wovon der Zins mit 5 fl. jährlich am Tage Friedrich — am 5. März, an welchem die Stifterin in den Hausstand getreten — folgendermasen vertheilt werden soll:

a) in das Waisenhaus 2 fl.;

b) den dürftigen Kranken, für welche man auf der Kanzel bittet, 1 fl.;

c) der Enkelin der Stifterin, Maria Benigna Pfandtzeltin und nach deren Tode ihren allenfallsigen Leibes-Erben und Nachkömmlingen 30 kr., im Fall sie aber, ohne solche zu interlassen

verstürbe, oder auch diese mit der Zeit aussterben würden, sollen diese 30 kr. den unter lit. b. genannten dürftigen Kranken zufallen;

d) der Zimmermanns Witwe Barbara Brennsteinin, aus Salzburg gebürtig, 30 kr., nach deren Tod auch diese Gabe den obengenannten dürftigen Kranken zukommen soll. Wären aber keine Kranke vorhanden, für welche man auf der Kanzel bittet, so kann die ganze denselben gewidmete Stiftung unter die Nothleidenden aus der Freundschaft der Stifterin oder auf sonstige Arme ausgetheilt werden;

e) der Uiberrest von 1 fl. soll den jedesmaligen Stiftungs-Verwaltern zu einem Glas Wein für ihre Bemühung überlassen werden.

Zu Verwaltern und Austheilern dieser Stiftung bestimmte die Stifterin ihre beiden Pfleger, den Herrn Johann Dürr, Praeceptor V. Classis, und Herrn Johann Daniel Schelling, Conditor und des leztern eheleibliche Nachkommen beiden Geschlechts, und zwar darunter jedesmal die älteste Person, welche dann den bisher getheilten Gulden allein beziehen soll.

Würde aber der Stifterin Sohn, Lucas Konrad Pfandtzelt, Russisch Kaiserlicher Gallerie-Inspektor und Hofmaler, über kurz oder lang sich entschließen, Petersburg zu verlassen, und in sein Vaterland zu kommen; so hat er die Freiheit, das Gestift entweder selbst zu administriren, oder vorstehende Disposition über die Administration in ihrer Ordnung zu lassen.

Gegenwärtig sind die Herren Stadträthe Hengst und Ricker Administratoren der Stiftung.

167

168.

168

Frau **Susanna**, Witwe des gewesenen Gastgebers zum Mohrenkopf, **Johann Georg Wirth**, eine gebohrne **Heumännin**, hat in ihrem Testamente vom 20. September 1767 in das hiesige Waisenhaus ein Kapital von 100 fl. vermacht, wovon ihre Erben die gewöhnliche Nachsteuer mit 10 fl. zu entrichten haben, der Zins à 5 fl. aber soll jährlich auf Susanna-Tag den sämtlichen Waisenkindern an Geigen durch die nächste Heumännische Verwandte ausgetheilt werden.

Durch eine Testaments-Beilage vom 25. Juli 1773 hat die Stifterin zu obigen 100 fl. noch weitere 20 fl. beigelegt und

168 dabei bestimmt, daß auch von diesem Capitale die Nachsteuer entrichtet, die obenerwähnte 5 fl. aber nicht in Brod den Waisenkindern ausgetheilt, sondern in den Opferstok des Waisenhauses gelegt und 1 fl. denen dabei sich einfindenden Heumännischen nächsten Befreundten zu einiger Rekreation überlassen werden soll.

Gegenwärtig verwaltet Herr Hospital-Verwalter Erhardt diese Stiftung.

169 169.

Die Kaminfegers Witwe Frau **Maria Sibylla Nuberin,** gebohrne **Langin,** hat in ihrem Testamente aus den 1770er Jahren ein Capital von 800 fl. gestiftet, welches zur Hälfte der ehrbaren Bäcken-Zunft und zur andern Hälfte der ehrbaren Schmid-Zunft — jedoch unablöslich — angehören soll; das Interesse aus diesem Capitale ist jährlich auf den Tag Mariä Geburt unter 18 arme Witwen aus jeder Zunft, auch wenn deren bei einer oder der andern weniger oder mehr wären, gleichlich auszutheilen; die jeweiligen Administratoren von beeden Zünften aber, welches jederzeit die zween Vorgesetzte aus jeglicher der beiden Zünfte seyn sollen, erhalten gleichfalls 2 fl., zusammen 4 fl. für ihre Mühwaltung.

Aus diesem gestifteten Capitale von 800 fl. ist die Nachsteuer mit 80 fl. entrichtet worden. Der Schwager der Stifterin, der Schwarz- und Schönfärber Gottfried Gerlach, hat unterm 24. Juli 1780 in Gegenwart der Vorgesetzten der beiden obengenannten Zünfte vor dem Pfleg-Amte erklärt, daß nur allein diejenigen armen Witwen dieses Gestifts fähig seyn sollen, deren Männer sich für sich und ihre Hausfrauen in eine der bemeldten Zünfte eingekauft haben, welches auch vom Pfleg-Amt anerkannt worden ist.

Durch ein Raths-Dekret vom 6. September 1780 wurde weiter bestimmt: daß, wenn je 18 Witwen von ersagten beeden Zünften vorhanden, die jeder derselben verschafften 18 fl. unter die Witwen gleich zu vertheilen seyen, im Fall aber weniger als 18 Witwen vorhanden, die 18 fl. unter sie pro rata vertheilt werden sollen, falls aber mehr als 18 vorhanden wären, die Mehrere solange zurückzustehen haben, bis Eine von denen 18 mit Tod abgienge, da dann erst Eine von den Mehrern in die Zahl der 18 einzutreten habe.

Der Obrist-Lieutenant des Schwäbischen Kreises und Artillerie-Commandant in Eßlingen Herr **Philipp Daniel Faulhaber**, hat in seinem Testamente vom 7. Dezember 1770 nachbeschriebenes Stipendium gestiftet. Zu demselben sind zuvörderst berufen:

die männlichen Descendenten der Brüder des Stifters (nämlich des Herrn Christoph Erhard Faulhaber, des Senior ministerii reverendi in Ulm, und des Herrn Johann Matthäus Faulhaber, Hauptmanns und Auditors bei der Ulmischen Garnison) und zwar haben allemal diejenigen, die den Namen Faulhaber führen und deren Eltern zu Ulm bürgerlich und seßhaft gewesen, vor allen andern den Vorzug.

Erst dann mögen die in Ulm befindlichen von den Töchtern der Brüder des Stifters, oder deren Töchter ihre Söhne u. s. w. in gerader Linie abstammenden Personen an diese Stiftung Ansprüche machen, wenn keine von den Brüdern des Stifters nachgelassene Descendenten in Ulm mehr befindlich sind, die den Faulhaberschen Namen geführt haben.

Begäbe sichs hingegen, daß von der Linie der Brüder des Stifters her Niemand mehr in Ulm zugegen wäre; so wird die Administration der Stiftung dem Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amte mit dem Auftrage übergeben, dieses Stipendium denen — dem Stifter nicht verwandten Bürgerssöhnen von Ulm zufliessen zu lassen. Diese Stiftung soll nicht nur denjenigen, welche Theologie, Jura oder Medizin studieren, sondern auch denen, welche sich der Mathesie oder Schreiberei widmen, zu gutem kommen, und Jeder soll von der Zeit an, da er die Akademie betreten, oder sein Metier mit Gewißheit zu erlernen angefangen hat, vier Jahre lang in dem Genuß verbleiben; es sey denn, daß eine weitere Fortreichung von 1 oder 2 Jahr Zinsen wohl angewandt wäre, welchen Falls die Administration über die gesetzte 4jährige Zeit hinausgehen möge, besonders wenn alsdann noch keine neue dringende Competenten vorhanden sind.

In Erwägung des Stipendiarii solle nicht auf das Alter, auch nicht auf die proximitatem gradus, sondern allezeit auf den Bedürftigsten reflectirt werden, und wenn dann zwischen 2 und mehrern Competenten Zweifel obwalten würden, und die Herren Administratoren der Wahl halben sich nicht leicht vereinbaren könnten, die Sache per sortem entschieden werden.

170 Weil zerschiedene Jahre vorbeigehen könnten, ehe Einer der Verwandten des Stifters des Stipendii fähig wird, so sind die inzwischen aus dem Capital fallenden Zinse wiederum zu Vermehrung des Fundi zu Capital anzulegen, auch ist diese Regel in künftiger Zeit, so oft kein Candidat vorhanden, zu beobachten.

Was nun durch die Capital-Vermehrung an Zinsen weiters erhoben wird, davon mag wohl indessen einem oder dem andern nothleidenden Anverwandten, oder auch Einem, so noch die Classen frequentirt, zu Erlernung der französischen Sprache oder Geometrie, jährlich mit etlichen Gulden nach Gutbefinden der HH. Administratoren eine Handreichung geschehen, das Uibrige aber fließt allweg dem zu, der im Genuß des Stipendii steht.

Würde aber auf vorerwähnte Art die Capitalsumme sich auf 2000 fl. und darüber vergrößern, so sollen je 2 sogleich in den Genuß gesetzt, und die Zinse unter sie, soviel möglich, gleich vertheilt werden.

Das Vermögen der Stiftung besteht dermalen in 2700 fl.

Administrator ist: Herr Hauptmann Ober-Zoll-Verwalter v. Faulhaber in Tübingen.

171

171.

Frau **Anna Barbara Fürnkranz** hat in ihrem Testamente vom 15. Februar 1771. 1000 fl. gestiftet, und zwar

a) 500 fl. in das allhiesige Waisenhaus, wovon das abfallende Interesse von 25 fl. jährlich auf Barbara-Tag in Stok gethan werden soll, und

b) 500 fl. für Witfrauen; es soll nämlich auf bemeldten Tag jährlich 12 Wittfrauen, von was Stand sie immer seyn mögen, und welche die Haupt-Erbin der Stifterin zu denominiren hat, oder solches sonst Jemand übertragen mag, Jeder 1 fl. und 26 andern Jeder 30 kr. abgereicht werden.

Ausserdem legte die Stifterin ihrer Haupt-Erbin auf, von vorhergehenden beiden Posten die Nachsteuer zu zahlen.

Herr Hospital-Verwalter Erhardt ist jetzt Verwalter obiger Stiftungen.

172

172.

Frau **Sabina**, Ehefrau des **Johs. Cramer**, Waffenschmieds und Vorgesetzten der Schmied-Zunft, hat am 24. Juni 1771 der ehrbaren Schmiedzunft 50 fl. vermacht, damit der da-

von fallende Zins (von 2 fl. 30 kr.) jährlich an Sechs der nothdürftigsten Witfrauen (je Einer 20 Kreuzer) mit jedesmaliger Erinnerung der Stifterin am Sabinatag ausgetheilt werde; der übrige halbe Gulden soll dem jeweilig vorsitzenden Herrn Zunftmeister für seine Bemühung mit der Austheilung in Handen gelassen werden. 172

Zu gleicher Zeit hat die Stifterin 50 fl. vermacht, damit der Zins davon jährlich an Sechs der nothdürftigsten Witwen von der Hutmacher- Marner- und Färberzunft ebenfalls mit je 20 kr. ausgetheilt werde, der übrige halbe Gulden gehört dem Zunftmeister, welcher die Austheilung besorgt.

Die Administration wechselt unter den Vorgesetzten dieser 3 Zünfte.

Dermalen ist Administrator: bei der Schmiedzunft Hr. Ober-Zunftmeister Groschopf, und bei der Hutmacher-, Marner- und Färber-Zunft Hr. Ober-Zunftmeister Mayser.

173. 173

Herr **Andreas Laiblen**, der Bäkerzunft Vorgesetzter, vermachte in seinem Testamente vom 10. Februar 1774. 400 fl. Capital auf einen Studiosum theologiae, daß demselben 4 Jahre lang jährlich der Zins mit 20 fl. gereicht werden soll: wer es aber genießen will, muß ein Bäker-Sohn oder aus der Bäcker-Zunft, und wenn von diesen Keiner da wäre, ein Pfarrers-Sohn seyn.

Die Vorgesetzten der Bäkerzunft wurden vom Stifter gebeten, die Administration über dieses Stipendium zu übernehmen.

Sodann vermachte der Testator 300 fl. Capital in das Waisenhaus, daß jährlich der Zins davon mit 15 fl. in Stock kommen soll, und zwar am Andreas-Tag.

Auch über diese Stiftung sollen die Vorgesetzten der Bäker-Zunft die Administration führen.

Ferner vermachte der Stifter 100 fl. Capital mit der Bestimmung, daß jährlich der Zins davon mit 5 fl. im Baumstark von den Vorgesetzten und Büchsenmeistern der Zunft verzehrt werde.

Die Nachsteuer von diesen 3 Vermächtnissen soll der Universal-Erbe entrichten.

Gegenwärtig ist Herr Stadtrath und Bäker-Oberzunftmeister Lindenmaier Administrator.

174 174.

Frau **Susanna Maria**, Herrn **M. Gotthard Haffners**, Conrectoris und Professoris publici nachgelassene Witwe, eine gebohrne **Mayerin**, hat in ihrem Testamente vom 17. März 1775. 120 fl. Capital zu einem ewigen Gestift vermacht, wovon der Zins mit 5 fl. alljährlich auf Susanna-Tag im Beiseyn der Stiftungs-Verwalter in den hiesigen Waisen-Stok gelegt, der übrig bleibende sechste Gulden hingegen den Stiftungs-Verwaltern für ihre Mühe zu Theil werden soll.

Das gestiftete Capital soll aus unzertheilter Erbs-Masse vernachsteuert werden.

Die Testatorin ersuchte ihre beeden Herren Beiständе, die Verwaltung dieser Stiftung zu übernehmen, und stellte es in eines Jeden derselben und aller ihrer künftigen Nachkommen freie Willkühr, entweder sich selbsten einen Nachfolger zu ernennen, oder, wenn dieses von dem zuvor Verstorbenen unterlassen worden wäre, sich einen Mitverwalter zu erkiesen.

Gegenwärtige Administratoren: Herr Stadtpfarrer Moser und Herr Stadtrath Hengst.

175 175.

Frau **Ursula Kressin**, gebohrne **Kurzin**, hat am 14. August 1775 einen Heurathsbrief errichtet, worin bestimmt worden ist, daß, wenn sie vor ihrem künftigen Ehemanne, dem Hrn. Joh. Joseph Schneidenbach, mit Tod abgienge, in das allhiesige Waisenhaus ein wohlversichertes Capital von 100 fl. aus ihrer Verlassenschaft abgetreten, und die davon eingehenden Zinse jährlich auf Jakobi-Tag in dasigen Opferstock eingeschüttet, ausserdem aber noch 300 fl. sicher angelegt, und von den eingehenden Zinsen 5 fl. unter 15 arme hiesige Bürgers-Witwen, unter welchen auf die Anverwandten des seel. Herrn Pfarrer Kressen der vorzügliche Bedacht zu nehmen, ausgetheilt, 8 fl. hingegen zu Erkaufung 4 gebundener hiesiger Handbibeln verwendet, und diese in den 2 Schulen zu Langenau, mithin in jeder Schule 2 Stüke, bei dem Herbst-Examine jährlich durch's Loos denen Kindern ausgetheilt, und die noch übrige 2 fl. Zins den jedesmaligen Herren Administratoribus dieses Stifts für ihre Bemühung überlassen werden sollen.

Von diesen gestifteten Capitalien, insoweit die Zinse wirklich zu gottseeligem Gebrauch gestiftet seyen, soll die Nachsteuer aus unzertheilter Erbs-Masse entrichtet werden.

Dermalen ist Administrator: Herr August Kindervatter.

176.

176

Herr **Johann Martin Farr**, Merzler, hat in seinem Testamente vom 25. Juni 1781 ein Capital von 200 fl. ausgesezt; damit der Zins daraus von 10 fl. auf Martini jeden Jahres zu 2 Dritttheilen nämlich 6 fl. 40 kr. in den Opferstok des allhiesigen Waisenhauses gelegt werde, das übrige Drittel aber mit 3 fl. 20 kr. den Verwaltern dieser Stiftung für ihre dießfallsige Mühwaltung zugehe.

Von diesen 200 fl. sollen die instituirten Erben des Stifters die Nachsteuer aus der Erbsmasse bezahlen.

Die jedesmaligen Zunft- und Büchsenmeister der ehrbaren Merzlerzunft nebst den 3 ältesten Farren sollen die Administration über diese Stiftung führen: dermalen ist Hr. Bunz, Vorgesetzter der Merzlerzunft, Administrator.

177.

177

Frau **Barbara Rösch-Eisen**, Baumanns-Wittwe, eine gebohrne **Hetschin**, vermachte in ihrem Testamente vom 21. August 1781. 300 fl. Capital nebst der daraus gebührenden baaren Nachsteuer von 30 fl. in der Absicht, daß das jährliche Interesse von den bemeldten 300 fl. auf Barbara Tag von ihren beeden Curatoren, Samuel Bäuerlen, Papierer, und Joh. Michael Kämmel, Schwanenwirth oder ihren Erben in des Löblichen Waisenhauses bürgerlichen Almosenstok gelegt, die Curatoren aber für ihre Bemühung auch jährlich 2 fl. 24 kr. von ermeldten Interessen als ein Douceur zu beziehen haben sollen.

Dermalige Administratoren sind die Herren: Stadträthe Hengst und Riker.

178.

178

Die verwittwete Frau **Maria Barbara Elias Hübnerin**, gebohrne **Wannerin**, errichtete am 1. August 1781 ein Testament, worin sie folgende Vermächtnisse bestimmte:

1) 300 fl. Capital, wovon die Zinse mit jährlichen 15 fl. alljährlich auf Barbara-Tag an 15 verburgerte und 15 unverburgerte Witwen, und zwar an solche ausgetheilt werden sollen, welche a) keinen Witwen-Kassen-Genuß haben, dabei b) vor andern dürftig, und c) den nöthigen Unterhalt sich zu erwerben nicht mehr im Stande sind; dahero auch d) immer, soviel thun-

178 lich, die ältesten den jüngern vorgezogen werden sollen, und die, so sich darum melden, entweder mit einem Taufscheine, oder ächten Gevatterpfenning ihr Alter zu erweisen haben.

Diejenigen, welche angenommen worden, sollen es lebenslang behalten, und nur in dem Falle verlieren, wenn sie durch Erbschaft offenbar in solche Umstände kommen, daß sie ihre genügliche Unterhaltung haben, oder sich wieder verheurathen, oder die stete Hülf das ganze Jahr hindurch aus Löblichem burgerlichen Almosenkasten zu genießen haben.

2) Sodann stiftete die Witwe Hübner 100 fl. Capital, mit dessen jährlichem Zins-Ertrag der jeweilige Administrator für seine Mühe mit der Stiftung der 300 fl. belohnt werden soll.

3) Zum ersten Verwalter ernannte Sie ihren Beichtvater, und nach dessen Tode den jeweiligen Beichtvater ihrer ehlichen Nachkommenschaft.

Sollte der Hübnersche Name über kurz oder lang erlöschen, oder doch die, so ihn führen, hier in Ulm nicht wohnen; so soll das Pfarrkirchenbau-Pfleg-Amt die Verwaltung dieses Gestifts jedesmal einem Herrn Prediger im Münster, welcher der Lezte und Jüngste, nicht zwar in Ansehung des Lebensalters, sondern in Ansehung der Amts-Ordnung ist, auftragen, also, daß dessen Verwaltung sich endige, sobald ein neuer Herr Prediger den lezten Amtsplaz erhalten haben wird.

Der jeweilige Administrator möge aber bei der Wahl der Witwen das Augenmerk auf obbemeldte Eigenschaften, und nicht blos, oder vorzüglich auf seine Beichtkinder richten.

Die Testirerin hält es für überflüßig den Herrn Administrator zu Ablegung irgend einer Rechnung anzuweisen.

4) Das obige für arme Witwen gestiftete Capital von 300 fl. soll aus dem Vermögen der Testatorin mit 30 fl. vernachsteuert werden, damit diese 300 fl. einer immerwährenden Steuerfreiheit geniessen; das für die Administration bestimmte Capital von 100 fl. dagegen soll der Administrator gebührend versteuern.

179

179.

Herr **Martin Rau**, der Merzler-Zunft Vorgesezter, hat in seinem Testamente vom 15. Febr. 1782. 150 fl. gestiftet, mit der Bestimmung, daß das Interesse daraus jedes Jahr an Martini durch die Vorgesezte der ehrbaren Merzler-Zunft

auf nachfolgende Art ausgetheilt werden soll: dem Hrn. Waisenvater 15 kr., dem Hrn. Schulmeister im Waisenhause 12 kr., dem Hrn. Provisor daselbst 10 kr., das Uibrige unter die sämtlichen Waisenkinder; jedoch wenn von der Merzler-Zunft welche darunter wären, so soll ein solcher Waise doppelt so viel als ein anderer bekommen. 179

Ausserdem hat der obengedachte Martin Rau noch ein weiteres Capital von 150 fl. gestiftet; die jährlich aus diesem Capital verfallende Zinse soll das ehrbare Both auf der Merzler-Herberge an Martini Tag verzehren.

Sollte der hochlöbliche Magistrat die Nachsteuer von obigen 2 Vermächtnissen, welche die eingesezten Erben zu bezahlen haben sollen, nicht annehmen, und mithin diese Capitalien von 300 fl. nicht auf ewige Zeit steuerfrei lassen; so sollen beede Legate null und nichtig seyn.

Die Nachsteuer wurde angenommen und bezahlt.

Dermalen ist Hr. Bunz Administrator.

180.

180

Die Fräulein **Veronika Theodora** und **Susanna Regina Schad** von Mittel-Biberach haben in ihren lezten Lebenstagen mündlich erklärt, daß ein Theil ihres hinterlassenden Vermögens zu einer frommen Stiftung verwendet werden soll, worauf die Erben derselben bei der am 15. April 1783 vorgenommenen Erbtheilung sich dahin vereinbart haben, ein Capital von 1000 fl. auszusetzen, und das davon abfallende Interesse zu einem Stipendio auf einen der Theologie sich widmenden Studiosum zu destiniren; dieser Zins soll in jährlichen 2 Fristen, als an Johannis Baptistae und Johannis Evangelistae jedesmal mit 25 fl. dem gemeldten Studioso zukommen, und ein Jeder solches Stipendium 4 Jahre lang zu genießen haben. Die Administration und Verleihung dieses Stipendiums ist dem Bruder der beiden Stifterinnen dem Herrn Gottlieb August Schad von Mittelbiberach übertragen worden, in künftiger Zeit aber soll der jedesmalige älteste männliche Erbs-Interessent diese Verwaltung führen.

Das gestiftete Capital der 1000 fl. wurde vernachsteuert.

Die dermaligen Administratoren sind die Herren: Oberst v. Klapp und Ober-Justiz-Assessor Graf von Leutrum.

181 181.

Herr **Johann Christoph Otto**, Büchsenmeister der Schuhmacherzunft, hat in seinem Testamente vom 14. April 1783 ein Capital von 650 fl. zu einem ewigen Gestift vermacht: dieses Capital soll von den eingehenden Zinsen versteuert werden, und der verhältnißmäßige Uiberrest der Zinse, und zwar von 200 fl. soll alljährlich auf Johannis des Täufers Tag in den Stock des hiesigen Waisenhauses geliefert; sodann der verhältnißmäßige Zinsrest von 400 fl. an 30 arme Wittwen ohne Unterschied des Standes und zwar von 200 fl. jährlich auf den Christophs-Tag an 15 Wittwen und von 200 fl. jährlich auf den Euphrosinae-Tag an 15 andere dergleichen Witwen, endlich auch der Ueberrest des Zinses von 50 fl. alljährlich auf den Christophs-Tag an die Arme im Spital, so vom Schuhmacher-Handwerk sind, ausgetheilt werden.

Diejenige Wittwen, welche den Genuß dieser kleinen Stiftung einmal erlangt haben, sollen lebenslänglich dabei gelassen werden, und denselben nur alsdann verlieren, wenn sie entweder durch ergiebige Erbschaft in bessere Umstände kommen, oder sich verheurathen, oder in den Spital aufgenommen werden, oder die stete Hülf das ganze Jahr hindurch aus dem bürgerlichen Almoßkasten genießen.

Die Verwaltung der Stiftung gebührt vorzüglich der hinterlassenden Wittib des Stifters, nach deren Ableben aber den nächsten Anverwandten desselben.

Dermalige Administratoren sind die HH.: Stadtrath Scheiblen und Daniel Burger, Uhrmacher.

182 182.

Herr **Gottfried Gerlach**, Schwarz- und Schönfärber, und seine Ehefrau **Anna Maria**, gebohrne **Langin**, haben am 13. August 1783 ein Capital von Vierhundert Gulden gestiftet und dessen Verwaltung den jeweiligen Vorgesetzten der Marner-Zunft übertragen mit der Bestimmung, daß von den eingehenden Zinsen aus diesem Capitale

a) die Capitalsteuer entrichtet werde;

b) die Verwalter für ihre Bemühung sich jährlich 2 fl. zueignen, und

c) das Uibrige der jährlichen Zinse einem die Gottesgelahrtheit studierenden hiesigen Bürgerssohn aus der Marner-Zunft, und zwar

182

d) vorzüglich einem Schwarz- und Schönfärberssohn, folglich nur alsdann Einem aus den mitzünftigen Handwerkern der Marner -- Tuchmacher — und Hutmacher angedeihen lassen sollen, wenn kein Färberssohn hiezu vorhanden seyn wird.

Woferne aus sämmtlichen 4 Handwerkern der benannten Zunft Keiner da wäre, der die Gottesgelahrtheit studieren wollte; so kann und soll diese Beihülfe irgend einem andern würdigen Bürgerssohn zugewendet werden.

Demjenigen aber, der den Genuß dieses Gestifts einmal erhalten hat, er sey, wer er wolle, ist dasselbe zu belassen, bis er auf die Kanzel befördert seyn wird.

Ausser obigen 400 fl. für einen Studierenden der Theologie hat die Frau Anna Maria Gerlachin noch weitere Vierhundert Gulden gestiftet, und deren Verwaltung ebenfalls den jeweiligen Vorgesezten der Marnerzunft anvertraut, mit der Bestimmung, daß sie von den eingehenden Zinsen

a) das Capital versteuren;

b) für ihre Bemühung sich jährlich 2 fl. zueignen;

c) den Uiberrest der Zinse aber an die armen Wittfrauen von allen 4 Handwerkern der Marner-Zunft austheilen sollen.

Dermaliger Administrator: Herr Tuchmacher Supper, der Aeltere.

183.

183

Herr **Irenäus Germanus v. Baldinger**, Reichsstadt Ulmischer Obervogt der Stadt und Herrschaft Geißlingen, bestimmte in seinem Testamente vom 12. Jan. 1784: Es solle der achte Theil am Marbacherhof, und der zwölfte Theil an dem Weiler Weisingen seiner zur Haupt-Erbin eingesezten allerwerthesten Gemahlin nur allein lebenslang nuznießlich gebühren, sodann nach deren Ableben dem jederweiligen ältesten Herrn v. Baldinger, Albrecht Friedrich, und Daniel von Baldingerscher Linie, und nach allenfallsiger deren Erlöschung jedesmal dem ältesten Herrn der Albrecht von Baldingerschen Linie die gleichmäsig lebenslängliche Nuznießung von beiden benannten Gütern anfallen.

183 Wenn aber auch diese Linie aussterben würde; so sollen alsdann beiderlei Güter so hoch als möglich versilbert, und der Erlös zu einer ewigen Stiftung verwendet, und die Hälfte des Ertrags einem Studioso Medicinae, die andere Hälfte aber einem Studioso Juris bestimmt und gewidmet, auch Ein Wohllöbliches Pfarrkirchenbaupflegamt in Ulm geziemend erbeten werden, die Oberaufsicht und Administrirung dieser Stiftung selbsten gütigst zu übernehmen.

184

184.

Frau **Elisabetha**, Wittwe des Stadtwirths Hrn. **Johann Jakob Joos**, hat im Jahre 1784. 200 fl. Capital mit der Bestimmung vermacht, daß dasselbe aus ihrer Verlassenschaft vernachsteuert, und der Zins daraus mit 10 fl. folgendermaasen verwendet werde: es sollen nämlich 8 fl. jährlich auf Elisabetha-Tag in den Waisenhausstok zur Distribution unter sämmtliche Waisen eingelegt werden, über die verbleibende 2 fl. sollen aber die Administratoren frei zu verfügen haben.

Zu Administratoren dieser Stiftung wurden ernannt: die beiden Töchtern der Stifterin (benanntlich Anna, Ehefrau des Müller-Zunft-Vorgesetzten Anton Miller, und Elisabetha, Ehefrau des Schwarzadlerwirths Theodor August Meyer), und nach deren Absterben derselben Kinder und nächste Anverwandte.

Administratoren sind dermalen: die HH. Gürtler Theod. Aug. Berthold und Silberarbeiter Andreas Mayer.

185

185.

Herr **Theodor August Bodenburg**, Handelsmann in Ulm, hat in seinem Testamente ohne Datum (dasselbe wurde im Jahre 1785 eröffnet) ein Capital von 600 fl. gestiftet, und zwar:

1) in den Hospital allhier	200 fl.
2) in das hiesige Waisenhaus	300 fl.
3) der Stiftungs-Administration	100 fl.
	600 fl.

Der Zins aus den erstgedachten 500 fl. soll jährlich im Monat August denen Armen und Dürftigen gleichlich ausgetheilt werden; denjenigen, welche die Austheilung machen, soll aber

für ihre Bemühung der Zins aus 100 fl. gewidmet seyn, damit sie hiezu eher vergnügt seyn könnten. 185

Das Kapital der gestifteten 600 fl. wurde mit 60 fl. vernachsteuert, damit die Austheilung desto erklecklicher seyn möge.

Zur Administration der Stiftung bestimmte der Stifter seine Ehefrau und Tochter und deren Nachkommen.

Dermalen ist Herr August Kindervatter, Tuchhändler, Verwalter der Stiftung.

186.

186

Fräulein **Maria Sibylla Schadin** von Mittelbiberach hat in einer letztwilligen Verordnung, worauf der Erbtheilungs-Rezeß vom 22. Juni 1785 gegründet worden:

1) ein Capital von 600 fl. gestiftet, wovon das Interesse einem christlich denkenden und handelnden Studioso theologiae, von welchem sich auch in Zukunft ersprießliche Dienste vor die Kirche Christi hoffen lassen, verliehen werden soll. Der Genuß dieses Stipendii ist auf 4 Jahre bestimmt worden;

2) ferner hat dieselbe ein Capital von 500 fl. gestiftet; das Interesse hievon soll auf 25 arme Witwen und andere nothleidende Personen verwendet, und jährlich auf Sibylla-Tag ausgetheilt, auch sollen beide Capitalien vernachsteuert werden.

Die Administration und die Verleihung dieser Stiftungen soll jederzeit den 2 ältesten männlichen Descendenten der verstorbenen beiden Brüder der Stifterin, nämlich den HH. Gottlieb August und Gotthard Daniel Schad von Mittel-Biberach pari jure zustehen und verbleiben.

Die dermaligen Administratoren sind: die Herren Oberst v. Klapp und Ober-Justiz-Assessor Graf v. Leutrum.

187.

187

Frau **Anna Barbara**, Witwe des Bäkers **Balthasar Klotz**, eine gebohrne **Gußmännin**, hat in ihrem Testamente vom 30. Juni 1785 in das hiesige Waisenhaus 200 fl. Capital mit dem Anhang verschafft, daß die Nachsteuer davon zu entrichten, und von ihrer Verlassenschaft bezahlt werden soll; auch soll dieses Gestift alljährlich auf Barbara-Tag von den Administratoribus, deren Einer der Joh. Georg Gußmann, Hafner, und der Andere Jakob Molfenter, Schiffmann seyn, auf ihr Absterben

187 aber die jedesmalige nächste Anverwandte werden sollen, in dasigen Almosenstok gelegt, von denen abwerfenden Capital-Zinsen aber Jedem der Administratoren 30 kr. für ihre dießfallsige Bemühung abgereicht, oder von ihnen innebehalten werden sollen.

Sodann hat die Stifterin ihrem Stiefsohn Caspar Kloz, Süßbäker, 200 fl. Capital, welche er ihr schuldig gewesen, mit dem Anhang vermacht, daß er diese 200 fl. lebenslänglich nutznießlich genießen und besizen, auf sein Absterben aber ermeldte 200 fl. als ein ewiges Gestift in das allhiesige Waisenhaus unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem vorigen Legat beschrieben, fallen sollen, und daß solches Gestift auf Caspar-Tag ausgetheilt, oder in den Stok gelegt, auf solchen Fall auch dereinst die Nachsteuer von diesem Capital bezahlt werden soll.

Herr Feilhauer Oßwald ist wirklich Verwalter dieser Stiftung von 400 fl.

188

188.

Herr **Johann Georg Abele**, Rothgerber, und seine Hausfrau **Christina**, eine gebohrne **Abele**, stifteten in ihrem Testamente vom 28. März 1787 in das allhiesige Waisenhaus ein Capital von 200 fl. mit der Bestimmung, daß dasselbe von ihrem substituirten Erben vernachsteuert, die sodann jährlich abwerfenden Interessen mit 10. fl., oder auch alle Jahre hälftig auf Georgi und hälftig auf Christinen-Tag in den Waisenhaus-Stok gelegt, und die Verwaltung darüber ihr Erbe, Jakob Abele, Rothgerber, oder dessen Erben übernehmen sollen.

Durch eine Testaments-Beilage vom 23. September 1797 wurde dieses Vermächtniß in dem Maase widerrufen, daß davon Ein Hundert Gulden aufgehoben seyn, somit nur noch Ein Hundert Gulden als legirtes ewiges Gestift auf Christinen-Tag verbleiben solle.

Von diesen verbleibenden hundert Gulden wurde die Nachsteuer mit 10 fl. entrichtet.

189

189.

Die Witwe des Gärtners **Joh. Friedrich Süß**, **Anna Dorothea**, hat im September 1787. 110 fl. Capital gestiftet.

Der Zins aus 100 fl. mit 5 fl. soll jährlich auf Dorothea-Tag unabgekürzt in den Stock des allhiesigen Waisenhauses ge-

legt, der Zins aus 10 fl. mit 30 kr. aber den Administratoren für ihre Mühwaltung zugehen. 189

Die Nachsteuer aus den gestifteten 100 fl. wurde bezahlt.

Da im Stiftungsbriefe über die Verwaltung dieser Stiftung nichts bestimmt ist; so hat das Pflegamt den einzigen Sohn und Erben der Stifterin, den Gärtnerzunft-Vorgesetzten Süeß, oder dessen Erben zum Verwalter bestimmt.

Dermalen sind die Herren Stadtpfarrer Moser und Süß zur hohen Schule Administratoren.

190.

190

Frau **Anna**, Witwe des Bierbrauer-Zunft-Vorgesetzten **Joh. Ulrich Holl**, eine gebohrne **Glöklerin**, hat in ihrem Testamente vom 2. Hornung 1788 ein Capital von 200 fl. vermacht, wovon der Zins mit 10 fl. jedesmal an Anna-Tag für die armen Waisen im hiesigen Waisenhaus — dahin überbracht werden soll.

Die Testatorin hat ferner angeordnet, daß diese 200 fl. aus ihrer Verlassenschaft vernachsteuert werden sollen, worauf durch Rathsbescheid vom 28. März 1788 die Bezahlung der Nachsteuer angenommen, und der Stiftung eine perennirende Steuerfreiheit zuerkannt worden ist.

Die Administration über dieses Gestift soll jedesmal von den vorhandenen 2 ältesten Hollen, jedoch aus zweierlei Familien geführt werden; und hat die Testatorin noch ein weiteres Capital von 50 fl. gestiftet, wovon der Zins der Administration für ihre Bemühung mit Ausspendung des Gestifts zukommen soll.

Der gegenwärtige Administrator ist Herr Holl, gewesener Güterbestätter.

191.

191

Fräulein **Maria Justina Schad** von Mittel-Biberach hat kurze Zeit vor ihrem Tode ein Capital von 1500 fl. ausgesetzt, woran die Nachkommen ihrer Erben männ- und weiblicher Seits Theil haben sollen; namentlich sind

1) von dem Interesse des Fundi und dessen Zunahme vordersamst junge Herren auf Akademien zu einem dreijährigen Aufenthalt daselbst nach Kräften des Fundi zu unterstützen, zu welchem Ende dann bis zu der Zeit, da ein solch junger Herr eine Akademie beziehen kann, das abfallende Interesse immer

191 wiederum anzulegen, somit die Vermehrung des Fundi auf alle nur mögliche Art zu befördern, getrachtet werden soll.

2) Wenn nun diese Stiftung sich um ein Namhaftes vermehren, und zu einem ergiebigen und ansehnlichen Fundo anwachsen würde, und dann sofort ohne Abbruch der Studirenden andere Personen, als Wittiben oder ledigen Standes eine Unterstützung bedürften, so mag eine solche in allweg an diejenigen gegeben werden, welche als Descendenten von den 4 Erben der Stifterin anzusehen sind.

3) Die Administration dieser Stiftung wurde jederzeit den 2 ältesten Agnaten, ohne Unterschied, ob sie von männ- oder weiblicher Descendenz abstammen, überlassen, ihnen auch zur Pflicht gemacht, in wichtigen Stiftungs-Angelegenheiten mit der gesammten Interessenz zu communiciren, wie die Administratoren denn auch die jährliche Rechnung an die Interessenz gleichfalls zur Einsicht und Mitwissen abzugeben, mit deren Verfertigung aber jährlich unter sich abzuwechseln haben.

Die Fräulein Maria Justina v. Schad ist jedoch gestorben, noch ehe diese ihre Willensbestimmung in eine rechtsgültige Form gebracht worden; dessenungeachtet wurde bei der Erbtheilung vom 1. März 1789 von der gesammten Erbs-Interessenz erklärt, daß dieselbe es sich zur Pflicht und Ehre rechne, diese letzte Willensmeinung nach allen Theilen zu befolgen.

Gegenwärtig verwalten diese Stiftung: Herr Major Baron von Hardt und Herr Senator Dieterich aus Auftrag.

192 192.

Herr **Urban Sebastian Groß**, Glas-Verleger und Vorgesetzter bei der Cramer-Zunft, hat durch Testamente vom 10. März 1789 und 24. März 1795 folgende Stiftungen gemacht:

1) ein Capital von 500 fl. in das allhiesige Waisenhaus, wovon der Zins mit jährlichen 25 fl. jeweilen an St. Urbanus-Tag durch die Administration der Stiftung ausgespendet werden soll; von diesen 25 fl. soll ein jeweiliger Herr Waisenvater 1 fl., der Schulmeister und Provisor aber Jeder 30 kr. erhalten; die übrigen 23 fl. aber in den Stok gelegt werden;

2) ein weiteres Capital von 500 fl., wovon das Interesse unter 50 arme Wittwen mit je 30 kr. jährlich ausgetheilt werden soll, und zwar sollen dieses Gestift 25 Witwen von der

Cramer-Zunft an St. Urbani-Tag, und 25 Wittwen von der Weber-Zunft auf St. Margarethä-Tag empfangen, und diese Stiftung lebenslänglich genießen.

Von keiner der benannten Zünfte sollen mehr, und von keiner weniger als 25 Witwen zu dieser Stiftung zugelassen werden; wenn daher eine Witwe von der Cramer-Zunft abgeht, soll ihr Abgang jedesmal durch eine Cramers-Witwe ersetzt, und ebenso soll es bei der Weberzunft gehalten werden.

Zu Administratoren dieser Stiftung wurden von dem Testator der künftige Ehemann seiner Haupt-Erbin, der Jungfer Elisabetha Schneiderin, wozu sein Vetter, Elias Kerler, ausersehen wurde, und nach dessen Tode seine rechtmäßige Leibes-Erben und daneben der jeweilige älteste Vorgesetzte von der Cramer-Zunft aus den Professionisten bestimmt, und noch überdieß ein Capital von 200 fl. gestiftet, dessen Zinsen-Ertrag die beiden Administratoren für ihre Bemühung jährlich mit je 5 fl. zu genießen haben sollen.

Sämmtliche gestiftete Capitalien von 1200 fl. sollen aus der Verlassenschaft des Stifters vernachsteuert werden.

Dermalige Administratoren sind: die HH. Glashändler Eduard Lindenmeyer und Glasermeister Kerler.

193.

Der Reichsstadt Ulmische Bürgermeister, Herr **Christoph Heinrich Besserer** von und zu Thalfingen auch Hausen hat am 28. Jenner 1791 seine Bibliothek nebst 1000 fl. Capital zu Ergänzung und Erhaltung derselben gestiftet; worauf die Enkeltochter desselben, die Frau Generalin Baronin von Gaisberg im März 1836 diese Bibliothek zur Vereinigung mit der Stadt- und Stiftungs-Bibliothek dem Stadtrathe übergeben und die Benützung derselben für die Descendenten des Stifters sich vorbehalten hat.

Die Anschaffung der Bücher soll mit dem jeweiligen Bibliothekar von den hier oder in der Nähe wohnenden Descendenten berathen werden; auch das Capital der gestifteten 1000 fl. befindet sich noch in der Verwahrung der Descendenz.

194.

Der Mezger-Zunftmeister Herr **Philipp Jakob Miller** und seine Ehefrau **Anna Elisabetha**, geb. **Remshard**,

194 haben in ihren unterm 7. März 1792 und 30. März 1808 errichteten Testamenten folgende Stiftungen gemacht:

1) ein Capital von 100 fl., wovon der jährliche Zins von 5 fl. unter 10 arme Wittfrauen mit je 30 kr. auf den Elisabetha-Tag ausgetheilt werden soll; hiezu sollen vor Andern diejenigen gewählt werden, welche mit den stiftenden Eheleuten Verwandtschaftshalber verbunden sind;

2) ein Capital von 100 fl., dessen Interesse mit 5 fl. jährlich ebenfalls auf den Elisabetha-Tag zum Nuzen der armen Waisen zu verwenden sey;

3) ein Capital von 50 fl., mit deren Ertrag von 2 fl. 30 kr. der Stiftungs-Administrator die weitern etwaigen Unkosten bezahlen und den Uiberrest für seine Bemühung behalten soll.

Endlich 4) ein Capital von 100 fl. mit dem verfallenden Zins von 5 fl. sollen jährlich auf den Feiertag Philippi und Jacobi Geigen bei einem Bäken gekauft, und unter die allhiesigen Waisenkinder ausgetheilt werden.

Die Erben der Stifter wurden angewiesen, die unter Nr. 1 und 2 bemerkten Capitalien von je 100 fl. zu vernachsteuren.

Zum Administrator wurde der jeweilige älteste Miller von der Linie des Stifters ernannt: dermalen ist der Gerbermeister, Hr. Thomas Miller, Administrator.

195 **195.**

Herr **Michael Glöcklen**, des Raths, Burger und Weber in Ulm, hat am 14. April 1795 dem Willen seiner voran verstorbenen Ehegattin **Regina**, gebohrne **Hämmerlin**, gemäs ein durch Raths-Dekret vom 23. März 1795 steuerfrei gemachtes Capital von 100 fl. gestiftet, mit der Bestimmung,

1) daß von dem daraus fallenden Interesse jährlich auf Regina-Tag acht der dürftigsten und ärmsten Webers-Witwen jeder 30 Kreuzer ausgetheilt,

2) der noch übrig verbleibende Ein Gulden aber dem jederweiligen im Amt seyenden Vorgesetzten der ehrbaren Weber-Zunft, welcher ersucht wurde, die Administration dieses Hämmerlin-Glöcklen'schen Gestifts zu übernehmen, als eine geringe Erkenntlichkeit für seine hierunter habende Bemühung überlassen werden soll.

Dermalen ist Administrator: der Weberzunft-Vorgesezte 195
Hr. Federlen.

196. 196

Die Ehegattin des Reichsstadt-Ulmischen Kriegs-Amts-Bedienten **Johann Israel Ott, Margaretha Kunigunda**, eine gebohrne **Merklin**, vermachte in ihrem Testamente vom 15. August 1796. 200 fl. Capital, wovon der Zins jährlich denen armen unverburgerten Soldaten-Wittfrauen ausgetheilt werden, sodann ein Capital von 50 fl., dessen Zins-Ertrag dem Administrator dieser Stiftung für seine Bemühung gebühren soll.

Gegenwärtiger Administrator ist Hr. Stadtrath Hengst.

197. 197

Frau **Walpurga**, Wittwe des gewesenen Pflugwirths Hrn. **Schöll**, hat in ihrem Testamente vom 26. Aug. 1796 600 fl. zu einem ewigen milden Gestift für arme Wittfrauen ausgesezt, und sollen die Zinse davon über Abzug der Steuren alljährlich auf Walpurga-Tag unter selbige nach Gutdünken der Administratoren ausgetheilt werden.

Dermaliger Administrator ist Hr. Kaufmann Kern.

198. 198

Herr Georg Ludwig Hutzelsieder, Webermeister allhier, hat in seinem Testamente von 11. April 1798 ein Kapital von 65 fl. gestiftet; mit der Bestimmung, daß von den jährlich abfallenden Interessen auch alljährlich auf Georgi-Tag fünf arme Webers-Wittwen — und Jede derselben 30 Kreuzer, durch den jederweiligen Weber-Zunft-Vorgesezten, welcher zum Administrator dieser Stiftung ernannt wurde, überkommen. Er selbst aber auch für seine Bemühung 30 Kreuzer erhalten, dabei aber für die ordentliche Versteurung des Capitals besorgt seyn soll.

199. 199

Frau **Apollonia**, Witwe des Briefträgers **Johann Martin Ammann**, gebohrne **Baderin**, machte in ihrem Testamente vom 30. Juni 1799 folgende Vermächtnisse:

199 300 fl. Capital, wovon die Zinse jährlich auf Martini in den Stok im Waisenhaus gelegt,

600 fl. Capital, wovon die Zinse alle Jahre auf Martini den ärmsten und bedürftigsten Wittwen in der ehrbaren Weber- und Schmied-Zunft ausgetheilt werden sollen; und

600 fl. Capital, wovon die jährlichen Zinse auf Martini dem ärmsten Studioso Theologiae von der ehrbaren Weber- oder Schmid-Zunft, oder im Fall keiner aus diesen beeden ehrbaren Zünften die Theologie studieren würde, solche dem ärmsten Studenten allhier, der Theologie studirt, 3 Jahre auf einander, wie demjenigen, der aus der ehrbaren Weber- oder Schmid-Zunft ist, von den Administratoren abgereicht werden sollen.

Zu Administratoren dieser 3 milden Stiftungen wurden die jedesmalige im Amt seyende Vorgesezte der ehrbaren Weber- und Schmid-Zunft aufgestellt; wovon Jeder jährlich von den Zinsen aus dem Capital der 600 fl., welche auf die ärmste und bedürftigste Witwen in der Weber- und Schmid-Zunft sowohl, als auch von den Zinsen der 300 fl. Capital, welche in den Stok im Waisenhaus gelegt werden sollen, 2 fl. für seine Bemühung nach Proportion der Zinsen haben soll.

Auch solle die im Testamente eingesezte Erbin der Stifterin die Nachsteuer von diesen 1500 fl. bezahlen.

Dermalige Administratoreu sind die Herren: Schmid-Ober-Zunftmeister Groschopf, und Weber-Zunftmeister Federlen.

200

200.

Frau **Elisabetha**, Ehegattin des **Joh. Georg Stumpp**, hat 220 fl. Capital gestiftet, wovon der Zins mit 11 fl. folgendermasen ausgetheilt werden soll; den Waisen im Fundenhaus 9 fl., dem Waisenvater 1 fl., dem Administrator ebenfalls 1 fl.

Die Stiftungs-Urkunde findet sich nicht vor; es ist daher von der Zeit der Stiftung, und von der Stifterin nichts Näheres bekannt.

Herr Christoph Ziegler, Vorsteher der Müller-Innung, ist gegenwärtig Verwalter der Stiftung.

201

201.

Die Frau Witwe des gewesenen Herrn Pfarrers **Maier** von Langenau, eine gebohrne **Sandberger**, hat zu Ende des

vorigen Jahrhunderts 100 fl. gestiftet, mit dem Zinse daraus 201 von 5 fl. sollen Gesangbücher angeschafft, und unter die Schulkinder in Langenau ausgetheilt werden.

Verwalter dieser Stiftung ist dermalen Hr. Andreas Mayer, Silberarbeiter.

202. 202

Herr **Johann Philipp Miller**, gewesener Ober-Mangmeister, hat laut Testaments-Extract ohne Datum ein Capital von 100 fl. gestiftet, wovon der Zins jährlich an Philippi und Jakobi Tag an die hiesige Waisenkinder auszutheilen ist.

Ferner hat der ebengedachte Johann Philipp Miller und seine Ehefrau **Anna Maria**, gebohrne **Wielandin**, in ihrem Testamente vom 26. Dezember 1800. 100 fl. in das hiesige Waisenhaus vermacht, welches Capital mit Erlaubnis des Magistrats vernächsteuert, und der daraus abfließende Zins jährlich auf die nämliche Art und zu gleicher Zeit mit dem schon vorhandenen Johann Philipp Millerschen Gestift von 100 fl. an die armen Waisenkinder ausgetheilt, und zur Uiberzeugung, daß solches richtig geschehe, jederzeit von dem ältesten Miller, von Antoni Miller abstammend, und erst dann, wann Keiner mit dem Namen Miller mehr am Leben seyn sollte, von dem ältesten der im 4ten Punkt des Testaments benannten Millerschen Freundschaft verwaltet werden soll.

Endlich hat Frau **Katharina**, gebohrne **Häberlin**, gewesene Ehefrau des Maurerzunftmeisters **Bruker**, in ihrem Testamente vom 6. Juni 1841 zu Verstärkung der Johann Philipp Millerschen Stiftung weitere 100 fl. vermacht, wovon das Interesse von dem Administrator der ebengedachten Stiftung jährlich ebenfalls an Philippi und Jakobi-Tag an die Kinder im Waisenhaus oder Katharinen-Institut auszutheilen, und noch weitere 50 fl., wovon der Zins zu Trinkgeldern an die Instituts-Vorsteher und Bedienstete zu verwenden ist.

Dermaliger Verwalter ist Hr. Thomas Miller, Rothgerbermeister.

203. 203

Der Kramer-Zunft Vorgesezte Herr **Konrad Halder** hat in seinem Testamente vom 11. Februar 1802 ein Capital

203 von 1000 fl. gestiftet, und seinen Erben befohlen, dasselbe mittels baarer Bezahlung der Nachsteuer steuerfrei zu machen; worauf auch diese Steuer im Betrage von 100 fl. durch Beschluß des provisorischen Magistrats der K. Bayerischen Stadt Ulm vom 9. Febr. 1803 angenommen worden ist.

Der Zins aus diesen 1000 fl. mit 50 fl. soll jährlich am Namenstage des Stifters — Konrad — folgendermaasen ausgetheilt werden:

1) allen bürgerlichen Dürftigen im Hospital, sowohl gesunden als kranken, so daß Jedem gleichviel zukommt, miteinander	15 fl.
2) in den Almosenstok des hiesigen Waisenhauses	15 fl.
3) dem jeweiligen Hrn. Waisenvater für die Danksagungs-Rede	2 fl.
4) dem Hrn. Schulmeister und Hrn. Provisor am Waisenhaus, Jedem 1 fl. macht	2 fl.
5) in die Lad des Nadlerhandwerks zur Unterstüzung für arme Meisters-Wittwen, Söhne und Töchter	9 fl.
6) dem Hrn. Administrator der Stiftung für seine Bemühung	5 fl.
7) dem Zunftknecht	2 fl.
	50 fl.

Die Administration der Stiftung soll von dem jeweiligen ältesten Vorgesezten der Kramer-Zunft aus den Professionisten geführt werden.

Der dermalige Administrator ist der Zunft-Vorgesezte Hr. Peter Wolf, Nadler.

204 ## 204.

An die **Kargische** Familienstiftung sind von der hiesigen öffentlichen Kirchen- und Schulstiftung Ansprüche geltend gemacht worden, welche im Jahre 1807 dahin verglichen worden sind, daß beiläufig die Hälfte des Vermögens der Kargischen Stiftung an den öffentlichen Schulfond abgetreten worden ist. Dieses Vermögen soll als ein abgesonderter Schulfond für die Stadt Ulm für immer behandelt und 3 Stipendien an Studierende der theologischen, juridischen und medizinischen Fakultät von je 50 fl. jährlich daraus gereicht werden. Diese Stipendien hat der hiesige Stiftungsrath zu vergeben.

205. 205

Frau **Sibylla Regina**, verwitwete **Matthäus Kleinknecht**, eine gebohrne **Ottoin**, hat in ihrem Testamente vom 11. Dezember 1803. 130 fl. zu einem immerwährenden Gestift für das hiesige Waisenhaus gewidmet, und zwar dergestalt, daß aus den Zinsen alljährlich auf den Sibylla Tag (29. April) 4 fl. 30 kr. in den Opferstok des besagten Waisenhauses gelegt werden sollen; was aber vom jährlichen Zinse nach Entrichtung der Capitalsteuer übrig seyn wird, soll für die Verwaltung zu einer kleinen Remuneration gereichen.

Damit diese gute Absicht immer in ihrer vollen Wirkung erhalten werde, verordnete die Stifterin zu den ersten Verwaltern dieser Stiftung ihren Tochtermann den Hrn. Christian Friedrich Baur, und Hrn. Chirurg Bartholomä Häcking, mit dem Ersuchen, das Gestift jährlich auf den bestimmten Tag durch ihre Ehefrauen in den Waisenstock legen zu lassen: auch, wenn Einer von ihnen mit Tod abgeht, daß der Ueberlebende sich einen Mitverwalter erwähle, dabei aber auf eine Person aus der Ottoischen Familie vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

Dermaliger Administrator ist Herr Baur, Bierbrauerei-Inhaber.

206. 206

Frau **Anna Maria**, Witwe des Herrn Oberrichters **Seutter**, hat in ihrem Testamente vom 13. Oktober 1816. 1000 fl. gestiftet.

Der Zins hieraus soll folgendermasen vertheilt werden: 30 armen Witfrauen auf Lichtmeß jährlich Jeder 1 fl., dem Administrator 5 fl.; der Uiberrest soll so lange aufbehalten und an Zins gelegt werden, bis er die Summe von 500 fl. beträgt; dann soll jährlich 1 fl. 30 kr. unter 30 Witfrauen ausgetheilt werden, bis das zurückgelegte übrige Interesse wieder 500 fl. ausmacht, worauf jährlich 2 fl. unter 30 Witwen ausgetheilt und so gradatim fortgefahren werden soll.

Ein Administrator ist aus der Mitte der Erben der Stifterin aufzustellen: gegenwärtig führt Hr. Kaufmann Stritter die Administration.

207 207.

Herr **Matthäus Schaller**, gewesener Gastgeber zum schwarzen Ochsen, und seine Ehefrau, **Anna Katharina**, gebohrne **Müller**, haben in ihrem Testamente vom 8. November 1821 für 10 arme Wittfrauen ein Capital von 200 fl. ausgesetzt: dieses Capital soll bei der Hospital-Verwaltung angelegt und der Zins daraus alljährlich durch den jeweiligen Hospital-Verwalter unter 10 von der Enkeltochter der Schallerschen Eheleute oder deren Nachkommen zu benennende arme Wittfrauen ausgetheilt werden.

Die Enkeltochter des Herrn Schaller ist an Herrn Jakob Schmid, Kaufmann verheurathet.

208 208.

Frau **Barbara**, Witwe des gewesenen Reichsstadt Ulmischen Senators und Bäkermeisters Herrn **Ulrich Mündler**, eine gebohrne **Rueßin**, hat in ihrem Testamente vom 9. März 1828 ein Capital von 700 fl. gestiftet, wovon die jährlichen Zinse folgendermasen auszutheilen sind:

1) der Zins aus 300 fl. an arme Witwen der Schifferzunft und zwar am Geburtstage der Stifterin, am 16. September;

2) der Zins aus weitern 300 fl. soll zu Geigen-Mutscheln verwendet werden, welche jährlich an Barbara-Tag (dem Namenstag der Stifterin) im hiesigen Spital vertheilt werden sollen, mit der Bestimmung, daß das genannte Brod bei den künftigen Besitzern des von der Stifterin früher besessenen Bäkerhauses A Nro. 54 gebaken werden soll;

3) das Interesse aus den übrigen 100 fl. sollen die mit Austheilung der Stiftung bemühten Personen jedesmal bei der Austheilung im Andenken an die Stifterin verzehren.

Zu Administratoren wurden die jeweiligen Vorgesetzten der Schiffer-Innung ernannt; gegenwärtig besorgt Herr Christoph Held die Administration.

209 209.

Fräulein **Katharina Philippina von Harsdörfer**, königlich bayerische Stiftsdame des St. Annen-Ordens in München, hat in ihrem Testamente vom 3. Oktober 1831. 800 fl. gestiftet, wovon der Zins jährlich, wenn es seyn kann auf Geor-

gii, an 12 arme, alte, hiesige Witwen vertheilt werden soll; die Stifterin ersuchte ihre Verwandte einen Administrator zu diesem Geschäft zu bestimmen, oder selbst die Besorgung zu übernehmen.

209

Durch eine Testaments-Beilage vom 11. Februar 1841 hat die Stifterin sodann weitere 100 fl. vermacht, wovon der Zins dem jeweiligen Administrator für seine Bemühung zukommen soll.

Gegenwärtig ist Herr Carl Friedrich Kißling Administrator.

210.

210

Herr **Carl Leopold Kißling**, Gürtler, hat in seinem Testamente vom 28. Oktober 1832 folgende Stiftungen gemacht:

1) in das allhiesige Knaben-Institut 600 fl.; die jährliche Interessen daraus sollen zu Erlernung eines Handwerks für einen vater- und mutterlosen Waisen verwendet werden, worüber die Administration zu verfügen hat;

2) in den allhiesigen Hospital 500 fl., daraus die jährlichen Interessen an zwanzig alte, gebrechliche Männer, welche die Administration auswählen soll, an einem gewissen Tag auszutheilen sind;

3) einem Jüngling aus der Familie, der die Theologie studirt, die Interessen aus 4000 fl.; jedoch, solange Keiner sich zeigt, werden die Zinse zum Capital geschlagen, und soll jedesmal der Aelteste in der Freundschaft die Administration darüber haben;

4) für 20 bedürftige alte Wittfrauen 500 fl., daraus das Interesse alljährlich ebenfalls eines gewissen Tags gleichförmig ausgetheilt, und der Aelteste in der Freundschaft die Administration haben soll.

Administrator dieser Stiftungen ist dermalen Herr Carl Friedrich Kißling, Scribent.

211.

211

Herr Kameral-Verwalter **Johannes v. Glöcklen** hat aus der innigsten Anhänglichkeit und Vorliebe für seine Vaterstadt Ulm und deren früher bestandene republikanische Verfassung mit großer Sorgfalt und vielem Glücke Ulmer Chroniken, wichtige Vorhalte und Verträge der Reichsstädtischen Obrigkeit, Notizen über die Zustände der Reichsstadt in den verschiedensten Be-

211 ziehungen, Bildnisse ausgezeichneter Ulmischer Bürger, sodann Gold- und Silbermünzen aus der Reichsstädtischen Zeit gesammelt, mit dem Auftrage an seine Kinder, diese Sammlung nach seinem Tode dem Stadt-Magistrate zu übergeben, damit dieselbe in ein trockenes Gewölbe des Münsters aufgenommen, und für ihre gute und ordentliche Erhaltung durch 2 Conservatoren gesorgt werde.

Nach dem Tode des Herrn Stifters im Jahre 1833 ist diese Sammlung dem Stiftungsrathe übergeben worden.

Der erste Conservator ist der Tochtermann des Stifters, Herr Ober-Präzeptor Nusser, und nach dessen Tode ein anderer von den Descendenten erwählter tauglicher Verwandter, der zweite Conservator soll der jeweilige Stadtbibliothekar seyn, insoferne derselbe ein von Ulm abstammender Geistlicher oder Gymnasiallehrer ist.

Dieser Sammlung hat die Freifräulen **Veronika v. Welser** im Jahre 1833 die ehemaligen Fenster der Rathsstube beigefügt, auf welchen die Wappen und Namen derjenigen 41 Senatoren gemalt sind, welche im Jahre 1561 den Rath gebildet haben.

212.

212 Zur Reichsstädtischen Zeit hat in Ulm eine s. g. Patriziats-Stuben-Gesellschaft bestanden, welche sich in Folge der Mediatisirung der Reichsstadt im Jahre 1802 aufgelöset hat.

Die Mitglieder dieser aufgelösten Gesellschaft, nämlich die HH. v. Baldinger, v. Besserer, v. Hailbronner, v. Krafft, v. Neubronner, v. Schad, Frh. v. Seutter, v. Strauß und Frh. v. Welser haben sodann über das Vermögen der Gesellschaft, das anfänglich in 1864 fl. 40 kr. bestanden hat, mit Genehmigung der Kgl. Regierung des Donaukreises in Ulm vom 23. Dezember 1836 eine Familienstiftung zu gleicher Unterstützung ihrer ehelichen männlichen Nachkommen, mit Ausschluß ihrer weiblichen Nachkommenschaft, unter folgenden nähern Bestimmungen gegründet:

1) der Sitz der Stiftungs-Verwaltung soll stets in Ulm seyn;

2) zwei Mitglieder der Gründer dieser Gesellschaft oder deren eheliche männliche Nachkommen, jedoch, daß sie im ersten und zweiten Grade der Blutsverwandtschaft untereinander nicht verwandt seyn dürfen, sollen Administratoren dieser Stiftung seyn;

212

3) es soll ein besonderer zu Ulm ansässiger Kassen- und Rechnungs-Verwalter durch die jeweiligen Administratoren aufgestellt werden, der ein angemessenes Honorar nach Bestimmung der Administratoren erhält;

4) die Administratoren haben genau darüber zu wachen, daß die Stiftung möglichst gedeihe, und die fundationsmäßigen Bestimmungen genau eingehalten werden;

5) da die Stifter wünschen, daß ihre Nachkommen eine gleich große und nicht unbedeutende Unterstützung geniessen; so soll der Kapitalstok der Gesellschaft durch fortgesetzte Verwandlung seiner Zinse in Zinsen-tragende Kapitalien solange vermehrt, und keine Unterstützung daraus gegeben werden, bis das reine Einkommen der Stiftung die Summe von 4000 fl. im 24 fl. Fuß abwerfen wird.

6) Alle ehelichen männlichen Nachkommen der Stifter sollen von diesem Zeitpunkt an — kraft ihrer Abstammung — gleiche Unterstützung aus dieser Stiftung haben, wenn sie auf Hochschulen (Universitäten), welches Fach sie auch studiren, oder auf andern den Hochschulen gleich geachteten Bildungs-Anstalten, als Forst-, Bergwerks-Instituten und dergl. sich zum Staatsdienste ausbilden, wenn sie den Militärstand ergriffen, oder die Handlung erlernt haben.

Die dermaligen Administratoren dieser Stiftung sind: Herr L. v. Krafft Dellmensingen, Großherzogl. badischer O.-Amts-Rath, und Herr Joh. Georg v. Besserer; und Rechner ist: Hr. Kanzlei-Rath Friedrich Beck.

213.

213

Herr Hauptmann **Christoph Heinrich v. Besserer**, Bezirks-Commandant im Königl. Württembergischen Landjäger-Corps, hat eine sehr werthvolle Bibliothek für das Studium der vaterländischen Literatur, besonders der ältern Zeit und ihrer Geschichte, gesammelt, und bei seiner Verheurathung mit Fräul. R o s a l i e S c h m i d, Tochter des Herrn Medizinal-Raths Schmid, in einem Ehevertrage vom 20. April 1840 folgende Bestimmung gemacht:

„Die von dem Bräutigam beigebrachte Bibliothek soll nach dessen Tode der Stadtbibliothek zu Ulm insolange einverleibt werden, bis das älteste Kind das Alter der Volljährigkeit erreicht

213 hat, worauf dasselbe entweder für immer zu Gunsten der Stadt Ulm auf die Bibliothek verzichten, oder dieselbe ganz oder theilweise wieder in die gemeinschaftliche Vermögens-Masse zurückziehen kann" rc. „Sollte übrigens die Frau wünschen, von solchen Werken, welche für ihre Person von unmittelbarem geistigen Interesse sind, Eines oder das Andere für sich zu behalten; so ist ihr das Recht hiezu nach ihrer Wahl vorbehalten."

Herr v. Besserer ist im Jahre 1841 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter gestorben; worauf von der Frau Wittwe desselben die gedachte Büchersammlung unter dem Vorbehalt der obenerwähnten testamentarischen Bestimmungen dem Stadtrathe übergeben worden ist.

214

214.

Am 24. Juni 1840 hat aus Anlaß der bevorstehenden vierten Säkularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst der hiesige Stiftungs-Rath im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschusse die Gutenberg-Hohenwang'sche Bibliothek-Stiftung errichtet; in dankbarer Anerkennung des großen Einflusses der Buchdruckerkunst auf Verbreitung von Licht, Wahrheit und Recht.

Diese Stiftung besteht in jährlichen 150 fl., welche aus den Mitteln des Lokal-, Kirchen- und Schulfonds aufzuwenden sind, zur Erhaltung und Vermehrung der hiesigen Stadt-Bibliothek, vorzüglich mit solchen Büchern, welche nicht allein für den Gelehrten, sondern auch für den Bürger Werth haben, und zu dessen Belehrung und Ausbildung dienen.

Zur Erinnerung an den Erfinder der Buchdruckerkunst und an den Buchdrucker Ludwig Hohenwang von Elchingen, der wahrscheinlich in hiesiger Stadt zuerst, und schon zu Gutenbergs Zeit Bücher gedruckt hat, erhielt diese Stiftung den vorerwähnten Namen.

Es ist ein Ausschuß aus 2 geistlichen und 2 weltlichen Mitgliedern des Stiftungsraths, nebst dem Bibliothekar, gebildet, der über die zweckmäßige volle Verwendung der gestifteten 150 fl. zu wachen und ein Verzeichniß der in jedem Jahre mit diesem Stiftungsgelde angeschafften Bücher zu fertigen hat.

215

215.

Zum Andenken der Jubelfeier der 25jährigen Regierung Sr. Majestät, des vielgeliebten Königs **Wilhelm von Württ-**

temberg, hat der Stiftungs-Rath der Stadt Ulm mit zustimmendem Gutachten des Bürger-Ausschusses unterm 16. September 1841 eine besondere Stiftung zur Hebung der städtischen Gewerbe durch Unterstützung fähiger junger Bürger begründet, und sie mit einem Capitalfond von 25,000 fl. aus der Kirchen- und Schul-Stiftung dotirt.

Dieser Stiftung wurde der Name **Wilhelms-Stiftung** beigelegt, und über den Zweck und die Verwaltung derselben sind folgende Bestimmungen als bleibende Norm in die Stiftungs-Urkunde aufgenommen worden:

§. 1. Der Zweck der Stiftung ist: Stipendien für tüchtig vorgebildete junge Leute von guten Sitten und guten Anlagen, die in einer höhern polytechnischen Anstalt oder Kunstschule, oder durch Reisen in's Ausland zum Behufe der genauen Einsicht technischer Etablissements u. s. w. sich in gewerblicher oder künstlerischer Beziehung eine höhere Ausbildung gewinnen wollen, als die Bildungs-Anstalten der Stadt Ulm zu geben vermögen.

§. 2. Nur Bürger und Bürgerssöhne der Stadt Ulm können und dürfen in den Genuß dieses Stipendiums eingesetzt werden.

§. 3. Da es der Zweck der Stiftung ist, jungen Leuten eine höhere Ausbildung in industrieller und technischer Beziehung möglich zu machen, als sie dieselbe in ihrer Vaterstadt erhalten können; so ergiebt sich als Hauptbedingung für den Genuß des Stipendiums — Tüchtigkeit der Schulkenntnisse und eine genügende Vorbildung, soweit diese in den hiesigen Anstalten möglich ist. Diese muß denn auch durch besondere Prüfungen, zu welchen eine eigene Commission des Stiftungs-Raths abzuordnen ist, sowie durch spezielle Zeugnisse der betreffenden Lehrer der hiesigen Anstalten nachgewiesen werden.

§. 4. Vor vollendetem 16. Lebensjahre soll der Eintritt in das Stipendium nicht gestattet seyn: eine Ausnahme von dieser allgemeinen Norm könnte nur dann eintreten, wenn bei dem Bewerber eine seltene und ausgezeichnete Tüchtigkeit nachgewiesen und anerkannt wäre.

§. 5. Besucht ein Stipendiat eine auswärtige höhere Anstalt; so hat er durch Vorlegung halbjähriger Zeugnisse seine fortdauernde Würdigkeit zu beurkunden. Weisen die Zeugnisse Nachlässigkeit, nicht entsprechende Fortschritte oder Unsittlichkeit des Stipendiaten nach, so tritt alsbaldiger Verlust des Stipendiums ein.

215 §. 6. Das Maximum eines jährlichen Stipendiums ist 400 fl., das Minimum 200 fl.: die Stipendien werden in der Regel quartaliter abgereicht.

§. 7. Das Stipendium kann höchstens 3 Jahre lang von Einem Stipendiaten genossen werden.

§. 8. Die Behörde, welche in den Genuß des Stipendiums einsetzt, ist der Stiftungsrath, welcher unter pflichtmäßiger Zugrundlegung der Ergebnisse der besondern Prüfung, sowie der Zeugnisse, auf's Gewissenhafteste die Wahl der Stipendiaten durch Abstimmung vornehmen soll und wird.

§. 9. Der Stiftungsfond soll abgesondert verwaltet werden: der jeweilige Administrator ist der Kirchen- und Schulstiftungs-Verwalter, und bildet diese Administration einen Theil seiner Verwaltung.

§. 10. Sollten in einzelnen Jahren die Zinse des Stiftungs-Capitals nicht verwendet werden; so werden dieselben zum Capitalfond geschlagen, bis derselbe die Summe von 30,000 fl. erreicht: hat aber der Capitalfond diese Größe erreicht; so sollen die etwaigen Uiberschüsse einzelner Jahre nicht zum Fond geschlagen werden, sondern einen für Stipendien disponiblen Fond bilden. Diese Stipendien sind zu denselben Zwecken und nach denselben Grundsätzen zu vertheilen, wie die Stipendien aus dem Grund-Capital, und sind sonach auf dieselben die von §. 1. bis 9. festgesetzten Bestimmungen anwendbar.

216

216.

Die Mitglieder der **Tuchmacherzunft** in Ulm haben am 27. September 1841 aus Veranlassung der am 30. Oktober 1841 stattfindenden Jubelfeier der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs **Wilhelm** von Württemberg ein Capital von 25 fl. in das hiesige nach den Grundsätzen der verstorbenen Königin Katharina gegründete Katharinen-Institut unter folgenden Bestimmungen gestiftet:

1) das Geld soll eine bleibende Stiftung seyn;

2) der jährliche Zins daraus soll jedes Jahr unter 4 bis 6 mit den besten Zeugnissen versehene Instituts-Kinder vertheilt werden;

3) sollte das hiesige Katharinen-Institut aufgelöset werden; so soll diese Stiftung in der hiesigen Stadtgemeinde bleiben, der Zins daraus aber immer zu einem wohlthätigen und zugleich nützlichen Zwecke verwendet werden.

217. 217

Die Mitglieder der **Müller-Innung** haben am 21. Oktober 1841 beschlossen, statt einer Fahne auf das bevorstehende Jubiläum der 25jährigen Regierung des allverehrten Königs **Wilhelm** eine Stiftung von 50 fl. in das Katharinen-Institut zu gründen; deren Zweck seyn soll, den daraus gehenden Zins Einem der würdigsten Schüler dieses Instituts, welcher die Müller-Profession erlernt, je auf den Stiftungstag während seiner Lehrzeit zufließen zu lassen; auf den Fall, daß ein solcher nicht vorhanden wäre, bleibt es der Armenstiftungs-Verwaltung überlassen, einem andern Würdigen diese Spende zu reichen.

218. 218

Aus Veranlassung des 25jährigen Jubiläums Sr. Maj. des allgeliebten und allverehrten Landesvaters Königs **Wilhelm** stiftete am 30. Oktober 1841 die vereinigte **Roth- und Weißgerber-Zunft** dahier die Summe von 50 fl. an das hiesige Katharinen-Institut unter folgenden Bedingungen:

§. 1. Obige Summe von 50 fl. wird der Hospital-Verwaltung zur verzinslichen Anlegung übergeben.

§. 2. der Zins hieraus soll alljährlich an in dem Institut befindliche Kinder hiesiger Roth- und Weißgerber am 30. Oktober in der Art vertheilt werden:

a) wäre nur Ein Kind vorhanden, so soll dieses die Hälfte jenes Zinses erhalten, die zweite Hälfte soll aber zwei andern im Institut befindlichen Kindern, welche sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen, zufallen;

b) wären 2 Kinder vorhanden, soll Jedes die Hälfte, wären es 3 Jedes 1/3 und bei 4 Jedes 1/4 des Zinses erhalten;

c) mehr als 4 Kinder sollen nicht daran Theil nehmen;

d) bei einer Zahl von mehr als 4 Kindern soll der Zins an 4 durch Fleiß und sittliches Betragen sich auszeichnende Kinder zu gleichen Theilen, also je zu 1/4 vertheilt werden;

e) wären mehr Kinder von gleich gutem Prädikat vorhanden; so sollen 4 durch das Loos ausgeschieden werden.

§. 3. Wenn keine Kinder hiesiger Roth- oder Weißgerber sich im Institut befinden; so soll der Zins an 4 andere Institutskinder, und zwar an 2 Knaben und 2 Mädchen, welche



218 sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen, zu gleichen Theilen vertheilt werden.

§. 4. Der Stiftungs-Rath hat die Uiberwachung obiger Stiftung und für deren pünktliche Erfüllung Sorge zu tragen, besonders auf §. 2. und 3.

§. 5. Dem jeweiligen ersten Zunft-Vorsteher der Roth- und Weißgerber-Zunft steht das Recht zu, der Zins-Vertheilung anzuwohnen; jedenfalls aber sollen demselben die Namen derer, welche Theil bekommen, schriftlich übergeben werden.

§. 6. Sollte das Katharina-Institut dahier aufhören, oder eine andere Gestalt bekommen; so steht der Gerberzunft das Recht zu, auch über obige Stiftung anders, aber jedenfalls zu ähnlichem gutem Zwecke zu verfügen.

Zu festerer Begründung des Katharinen-Instituts und zu gleichbaldiger Verwendung zum Besten desselben sind aus dem Königlichen Hause, von mehreren Stiftungs-Verwaltungen, von den meisten Zünften und vielen einzelnen Bürgern bedeutende Geschenke gemacht worden.

Ausserdem kommen aber im Stiftungsbuche der Anstalt nachfolgende Stiftungen vor, wovon blos die Zinse zu besondern Zwecken gewidmet sind:

219

219.

Von der Fräulein **Wilhelmine v. Moser** in Karlsruhe ein Capital von 200 fl., wovon der Zins an Katharinen-Tag zu Kleidungsstücken für die Instituts-Kinder verwendet werden soll.

220

220.

Von der Gesellschaft **Asträa** 80 fl.; der Zins hievon soll unter 4 Kinder der Katharinenschule — 2 Knaben und 2 Mädchen, die sich durch Fleiß, Ordnung und Geschicklichkeit oder auf andere Weise auszeichnen, ausgetheilt werden.

221

221.

Von Herrn Mezgermeister **Georg Wolf**, und seiner Hausfrau, geb. **Baur**, 100 fl.; der Zins daraus soll alle Jahre zu Bekleidung armer Institutskinder verwendet werden.

222. 222

Von einer ungenannten Frau 100 fl.; wovon das Interesse jährlich am Katharinenfeste einem gesitteten und fleissigen Knaben oder Mädchen des Instituts zu einer Winterkleidung verabfolgt werden soll.

223. 223

Von einem Verehrer der Anstalt 50 fl.; der Zins hieraus ist jährlich an Katharina-Tag dem fleißigsten und gesittetsten Knaben und Mädchen in ihren Sparhafen zu legen.

224. 224

Von einer ungenannten Frau 50 fl.; das Interesse hievon ist jährlich auf ein besonders würdiges und dürftiges Mädchen zu verwenden.

225. 225

Aus der Verlassenschaft der Frau Witwe des Reichsstadt Ulmischen Senators, Herrn **Johann Albrecht Cramer**, geb. **Albrecht**, durch deren Vermögens-Administrator, Herrn Senator Dieterich, nach beendigtem Prozesse 4600 fl., wovon der jährliche Zins halb an arme Bürgers-Witwen und halb in den Sparhafen für vater- und mutterlose bis zur Confirmation im Katharinen-Institut versorgte Waisen gegeben werden soll.

226. 226

Von Herrn Gärtnermeister **Samuel Hornung**, welcher in das Institut schon voran 200 fl., nebst einer Orgel, gestiftet, weitere 300 fl.; mit dem Interesse hieraus soll am Geburtstage des Stifters (28. Februar) den Institutskindern eine Freude bereitet, und Jedem derselben eine Wurst, nebst Brod und einem Schoppen Bier abgereicht werden.

Die Verwaltung dieser Stiftung ist dem Herrn Samuel Hornung, jung, Gärtner, und nach dessen Tode dem jeweilig ältesten Hornung übertragen.

227. 227

Von der Frau Witwe des Adlerwirths **Rupp** in Grimmelfingen 60 fl. mit der Bestimmung, daß das Interesse hievon

227 jährlich am Katharinenfeste zur Hälfte an einen Institutsknaben, der sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnet, und zur andern Hälfte an ein Mädchen im Institute von gleichen Eigenschaften ausgetheilt werden soll.

228

228.

Von einem hiesigen Bürger zum Danke gegen die göttliche Vorsehung wegen gnädiger Abwendung einer ihm gedrohten Gefahr 54 fl. mit der Bestimmung, das Interesse hievon jährlich einem elternlosen Zögling der Anstalt, und zwar das eine Jahr einem Knaben, das andere Jahr einem Mädchen, welche sich durch Fleiß und lobenswerthes Betragen auszeichnen, am Jahresfeste des Instituts als Prämie zuzustellen.

229

229.

Von Herrn Conditor **Heinrich Kißling** 500 fl.; der Zins hieraus soll jährlich an seinem Geburtstage, 25. Septbr., an 20 der würdigsten Institutskinder ausgetheilt werden.

230

230.

Von der verwitweten Frau Kaufmann **Sibylla Rösch-Eisen**, geb. **Schultes**, 100 fl., wovon das Interesse jährlich an ihrem Geburtstage, 12. September, an 4 Kinder der Anstalt, 2 Knaben und 2 Mädchen, welche sich durch Fleiß und gute Sitten auszeichnen, ausgetheilt werden soll.

231

231.

Von einer ungenannten Person 100 fl. mit der Bestimmung, das Interesse hievon jährlich am 27. Mai zur Hälfte einem der bestprädizirten Knaben, und zur Hälfte einem eben solchen Mädchen der Anstalt zu geben.

232

232.

Von Herrn Kaufmann **Georg Friedrich Laib**, neben mancherlei Werkzeugen zur Uibung für die Knaben in mechanischen Fertigkeiten noch weiter 100 fl.; das Interesse hieraus soll jedesmal am Jahresfeste einem Knaben der Anstalt zuerkannt werden, der sich in mechanischer Fertigkeit ausgezeichnet hat.

233. 233

Von Herrn Stadtschultheiß **Schuster** und seiner Ehefrau 500 fl.; der Zins hieraus ist jährlich am 23. Juni unter 10 Knaben und 10 Mädchen der Anstalt, welche sich durch Sittlichkeit und Fleiß am meisten auszeichnen, zu vertheilen.

234. 234

Von Fräulein **Katharina Philippina v. Harsdörfer** 200 fl., wovon das Interesse jährlich auf solche Kinder der Anstalt zu verwenden, und Kleider anzuschaffen, welche nicht in vollständiger Verpflegung des Instituts sich befinden.

Nachträglich:

235. 235

Herr **Wilhelm Nöbele**, Pflugwirth, hat im Jahre 1678 verordnet, daß der jeweilige Besitzer der Pflugwirthschaft auf Weihnachten jeden Jahrs in's Waisenhaus einen Ulmer Eimer guten Biers und 1 Semmelbrod für jeden Waisen zu geben habe.

236. 236

Im Jahre 1837 stiftete die Witwe des Garnsieders Herrn **Andreas Hofmann, Anna Dorothea**, geb. **Berblinger**, 200 fl., wovon das Interesse je am Andreas-Tag an arme Witwen von dem jeweiligen ältesten männlichen Mitglied der Verwandtschaft der Stifterin auszutheilen ist.

237. 237

Frau **Justina Elisabetha Eggerin** stiftete 600 fl. Capital; das Interesse daraus soll in 3 Terminen je zum dritten Theil armen Witwen gegeben werden. Gegenwärtiger Administrator ist Herr Goldarbeiter Miller.

238. 238

Herr **Marx Philipp Mösch**, Bürger und Schreinermeister, hat in seinem Testamente vom 21. September 1818, außer einigen Vermächtnissen, welche er angeordnet, seine Ehefrau **Johanna**, geb. **Steiffin**, zur alleinigen Erbin seines

238 ganzen übrigen Nachlasses eingesetzt, jedoch mit der Bestimmung, daß sie bloß die lebenslängliche Nutznießung von diesem Vermögen haben, dasselbe aber nach ihrem Tode — zu einer ewigen Stiftung für arme Witfrauen von hier gewidmet seyn soll: blos die Fahrnis ist der Ehefrau als Eigenthum verblieben.

Das Capital der Stiftung soll bei einer hiesigen öffentlichen Kasse an Zins gelegt und dieser Zins nach Abzug der nachbenannten Administrations-Gebühren und der etwaigen Steuern jedes Jahr am Geburtstage des Stifters — nämlich am Tage Simonis und Judä, unter 50 arme Witwen ausgetheilt, bei dieser Austheilung auch das wohlgetroffene Porträt des Stifters aufgestellt werden.

Die Rechnungen über die Stiftung sind in ein Buch einzutragen, und alle Jahre nach der Austheilung von allen drei Herren Administratoren zu unterschreiben, keineswegs aber jemals der Stadtobrigkeit, noch viel weniger einer höhern Stelle zur Einsicht vorzulegen.

Für die Bemühung der Administratoren bestimmte der Stifter das Interesse aus einem Capital von 800 fl. mit 15 fl., wovon der Rechnungsführer 7 fl., die beiden übrigen Administratoren aber Jeder 4 fl. erhalten soll; den Rechnungsführer mögen sie unter sich selbst durch das Loos wählen.

Die ersten 3 Administratoren ernannte der Stifter selbst; wenn Einer davon mit Tod abgeht, sollen die übrigen zwei den dritten aus der Bürgerschaft wählen, immer aber auf einen anerkannt rechtlichen Mann ihr Augenmerk richten.

Die gegenwärtigen Administratoren sind: die HH. Stadträthe Hengst und Conrad, und Uhrmacher Hainlen.

239

239.

Herr **Matthäus Gemmi**, Baurenmüller und seine Ehefrau **Susanna Barbara**, geb. **Farr**, haben nach einem am 14. Juli 1837 errichteten und am 10. April 1847 eröffneten Testamente 500 fl. in die Katharinenanstalt gestiftet, mit der Verordnung, daß dieses Capital sicher und gut angelegt, und vom jeweiligen Besitzer der Baurenmühle verwaltet werde.

Vom Interesse aus dem Capitale hat der Verwalter 1 fl. 30 kr. für seine Bemühung zu beziehen, den Uiberschuß aber alle Jahre am Maienfeste unter die Kinder der Anstalt nach Köpfen zu vertheilen.







